Mainz,
Druck von Florian Kupferberg.

Betrachtungen

über die

Selbstständigkeit und Unabhängigkeit

der

Kirchengewalt,

und

Schutzpflicht

des deutschen Bundes und der sämmtlichen und einzelnen Theilnehmer am westphälischen Frieden,

in

Deutschland.

Von

Dr. J. T. B. v. Linde,

Fürstlich Liechtensteinischem Bundestagsgesandten.

Gießen 1855.

Ferber'sche Universitätsbuchhandlung

(E. Roth).

Druck von C. W. Leske in Darmstadt.

Am 5. Juni 1855 feiert Deutschland den Sterbetag seines größten Wohlthäters, des heiligen Bonifacius, der Deutschland zum Christenthum bekehrt hat. Eilfhundert Jahre sind nun schon seit dem Tode dieses Apostels der Deutschen abgelaufen. Da geziemt es sich wohl, bei Gelegenheit des Festes dankbarer Erinnerung an die größte Wohlthat, darüber Rechenschaft zu geben, wie sie angewendet, geehrt und bewahrt ist. Diese Rechenschaft ist Deutschlands Geschichte. Sie wäre anders geworden, wenn man verstanden hätte, die Erbschaft besser zu verwalten, und sie wird anders werden, wenn man in Deutschland dem Beispiele des verlornen Sohnes nachzuahmen den Muth hat.

Deutschlands Ansehen, Macht und Einigkeit hat mit der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und deren Schutz durch die Staatsgewalt Ursprung, Wachsthum und Verfall getheilt. Der Grund liegt in unabänderlichen sittlichen Gesetzen. Im achten Jahrhundert befestigt der h. Bonifaz als die kirchliche Gewalt in Deutschland die römisch-katholische. Achthundert Jahre später wird die Harmonie zwischen dem Sacerdotium und Imperium gestört. Am 5. Juni 1855 feiert Deutschland den Tag der Vollendung seines Apostelfürsten — aber noch immer nicht in concordia sacerdotii et imperii, wozu der Heilige die Wurzel fest gelegt hat. Seit dreihundert Jahren ist an die Stelle der Concordanz die Discordanz getreten.

Deutschland bedurfte eines fast anderthalbhundertjährigen Zeitraums, um aus blutigen Religionskämpfen jenen Ruhepunkt zu erringen, der durch den westphälischen Frieden garantirt ist. Und wieder bedurfte Deutschland eines längeren als anderthalbhundertjährigen Zeitraums, um im Reichsdeputationshauptschlusse von Regensburg und in dem Rheinbunde die Früchte zu ärndten, wozu im 16. Jahrhundert die Keime gelegt waren.

Konnte es nach dem Rechte des westphälischen Friedens in der That „als eine Rechtsverletzung betrachtet werden, wenn der Regent neben einer ausschließlich berechtigten Confession einer anderen die freie Religionsübung gewährte“ [1]), dann verdankte der Friede selbst einer solchen Rechtsverletzung im weitesten Umfange, es verdankte ihr also auch die neue Kirche die Existenz. Rechtsverletzungen hatten im Bunde mit Gewalt an die Stelle bestehender Rechtsverhältnisse damit im Widerspruche stehende thatsächliche Verhältnisse gesetzt, diese mit Hülfe derselben Gewalt im Jahre 1648 definitiv zu formellen Rechtsverhältnissen erhoben und diese wiederum unter den Schutz des eben erst verletzten Rechtsgrundsatzes gestellt. Und hundert und fünfzig Jahre später veränderten abermals neue Rechtsverletzungen, naturgemäße Früchte der früheren, an dem Rechtszustand, soweit er im Jahre 1648 nicht zerstört, sondern aufrecht erhalten und unter Garantie gestellt wurde. Denn der katholischen Kirche wurde im Jahre 1803 der Rest der weltlichen Regierungsrechte und ihres Vermögens entzogen; sie wurde unter die Herrschaft weltlicher Landesherren gestellt, und es wurde der Grundsatz sanctionirt, daß es diesen Landesherren frei stehe, andere Religionsverwandten zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. Als von dieser Regierungsmaxime der Kaiser Joseph II. und Max Joseph, Kurfürst von Bayern, längst vor dem Reichsdeputationshauptschlusse durch ihre Toleranzedicte im Interesse ihrer protestantischen Unterthanen, gleichwie Preußens König Friedrich II. auch im Interesse der katholischen, Gebrauch gemacht hatten, wurde diese Anwendung des Grundsatzes nicht als Rechtsverletzung, sondern als Triumph der Gerechtigkeit begrüßt; als aber der Protector des Rheinbundes durch diesen, also nach dem Reichsdeputationshauptschlusse, dieselbe Maxime, freilich zugleich im Interesse der katholischen Unterthanen, nachahmte und durchführte, da hieß es, Napoleon sei der katholischen Kirche günstig, dem Protestantismus wenigstens abhold [2]). Aber wie wenig bei allen diesen Maßregeln überhaupt von Gunst und Ungunst bezüglich der Confessionen die Rede war, ist von denselben Schriftstellern, welche die Insinuation gemacht haben [3]), nachgewiesen.

---

1) Richter, Kirchenrecht §. 61.

2) Otto Mejer Propaganda II., S. 364. Ueber die Wahrheit an der Behauptung s. v. Linde über die rechtliche Gleichstellung der christlichen Religionsparteien in den deutschen Bundesstaaten. Gießen, 1802. S. 22 f.

3) Mejer a. a. O. S. 365 f.

Das also ist der Kern einer gewissen Theorie und Praxis, daß Rechtsverletzungen die Rechtslage der katholischen Kirche und ihrer Bekenner in Deutschland sollen verschlimmern; aber die Anwendung anerkannter Rechtsgrundsätze, also rechtliche Handlungen, die Lage der Katholiken in Deutschland nicht wieder in ein auch nur annähernd billiges rechtliches Verhältniß zurückführen dürfen. Denn leider ist es notorisch, daß Schriftsteller und Bureaukraten, welche die in das öffentliche Recht übergegangenen Grundsätze der Gleichberechtigung näher zu bestimmen und durchzuführen sich den Beruf anmaßten oder wirklich hatten, seit jenen grundgesetzlichen Anordnungen viel von weltlichem Reformations- und Aufsichtsrechte über Religionsübung und Kirchengewalt, aber wenig von Schutz- und Schirmgerechtigkeit herzusagen wissen.

Doctrin und Praxis, diese im Fache der Staatsverwaltung wie der Rechtssprechung, wetteifern, auf den Standpunkt der Zeit vor dem westphälischen Frieden zurückzukommen, wo man an die Stelle des Rechts Thatsachen gesetzt und noch nicht einmal die Fähigkeit hatte, zwischen Religionsdissidien und Religionsübung deutlich zu unterscheiden, und deshalb auch nicht zu begreifen vermochte, daß man wohl über Religionsübung, nicht aber über die Religion selbst, über den Glauben von Seiten der Staatsgewalt mit der Kirchengewalt ein Abkommen treffen könne. — Diese Rechtsverwirrung scheint aber bis zum Unerträglichen gesteigert seit der Errichtung des deutschen Bundes. Dieser wird für alle inneren und äußeren Rechtsverhältnisse als Schutz, Schirm und Hort behauptet, mit alleiniger Ausnahme des Rechtsverhältnisses der katholischen Religion, Kirche und deren Bekenner als solcher. Wie es sich mit dieser Ausnahme nach deutschem Kirchen-, Staats-, Bundes- und Völkerrechte verhält, ist Gegenstand der vorliegenden Betrachtungen, die keine politische, sondern rein rechtliche, hervorgerufen sind durch neue Rechtsverletzungen mancherlei Art und den Mangel an Rechtsschutz, insbesondere auch durch Grenzstreitigkeiten zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt.

Diese beiden Gewalten haben gleichwohl jede in ihrem Wirkungskreise in der Gegenwart so viel zu bedenken, daß nur Feinde von beiden rathen können, durch Uebergriffe in die gegenseitigen Machtgebiete die Stellung zu verbessern. Die schwierigen außerordentlichen Aufgaben, welche beide Gewalten eben zu bewältigen haben, sind zum großen Theile, nach unserer Ueberzeugung, eben dadurch vermehrt und erschwert, daß man die Grenzen der Gewaltkreise, ohne die das Leben im heutigen Culturstande nicht geordnet fortgeführt werden kann, in Verwirrung gebracht

hat. Da hierin der Grund vieler Uebel liegt, so können diese auch nur mit der Hebung des Grundes überwunden werden. Wenn für Kirchengewalt — worunter nur die christlich-geistliche zu verstehen ist — die äußersten Gränzen bestimmt werden sollen, dann darf — das liegt in dem Wesen dieser Gewalt — kein staatspolitischer, sondern nur der rechtliche Maaßstab angelegt werden. Für die römisch-katholische Kirchengewalt insbesondere gibt es nur Ein Maaß, und wenn dieses nicht nach dem Wesen dieser Gewalt zugemessen wird, dann wird die Wirksamkeit derselben und damit der Zweck ihres Daseins geradezu vernichtet, und in christlichen Staaten wird dann, nach aller geschichtlichen Erfahrung, die Kirchengewalt der Staatsgewalt selbst nur in einer verkümmerten, stets mit auflösenden Elementen sich windenden Thätigkeit begegnen können. Das ist der Zustand der Gegenwart in manchen Theilen des christlichen Europa's, und er wird es bleiben, bis Staat und Kirche, jeder in seinem Hause, sich wieder selbstständig eingerichtet haben, und einer dem andern die unentbehrliche nachbarliche Hülfe redlich leistet, und einer nicht im Hause des andern ordnen und regieren will [1]). „Als die beiden größten Gaben Gottes, welche er den Menschen verliehen, bestehen die geistliche und weltliche Herrschaft, jene dem Göttlichen, diese dem Menschlichen dienend und vorsorgend. Beide, aus derselben Quelle entspringend, zieren das menschliche Leben. Dem Pabste verlieh Gott das geistliche, dem Kaiser das weltliche Schwert, um die Christenheit zu beschirmen." Politik hat die hiernach gegebenen Grenzen verwirrt, das Recht soll sie wieder herstellen. Woher die Verwirrung der Gegenwart gekommen, und wie sie zu heben ist, das allein ist Aufgabe unserer Betrachtung, die der geschichtlichen Andeutungen nicht entbehren kann.

Der Deutsche war zur Zeit des Reichs gewohnt, in allen Rechtsverhältnissen den letzten Schutz von Kaiser und Reich zu er-

---

1) Der hochwürdigste Herr Bischof Nikolaus von Speyer bemerkt in einem, auf Ersuchen der weltlichen Macht erlassenen Rundschreiben bezüglich der Wahlen zum Landtage vom 2. April 1855: „die Erfahrung hat sattsam bezeugt, daß nur der im Glauben und in der Religion fest begründete Charakter hinlängliche Bürgschaft für seine Gediegenheit in den Zeiten der politischen Gefahren biete, sowie der probehaltige Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit nur von jenem Bürger und Unterthan geleistet zu werden vermag, welcher zuerst Gott und seinem heiligen Gesetze und der Kirche zu gehorchen gelernt hat." Die katholische Kirche hat niemals der weltlichen Macht die geistliche Hülfe verweigert, und von welcher Bedeutung sie ist, das haben auch in diesem Jahrhundert nicht blos Deutschland, sondern auch Rußland, Frankreich und andere Reiche zu erfahren oft Gelegenheit gehabt, und haben es noch.

warten. Auch die christlichen Kirchen waren bis zum Reichsdeputationshauptschlusse vom Jahre 1803 in den auf den Rechtsschutz berechneten Reichsinstitutionen so gleichmäßig gesichert, daß auch sie Vertretung außerhalb des Reichs zu suchen wenig Veranlassung hatten. Das änderte sich für die katholische Kirche mit dem Jahre 1803. Da aber von da an während eines Decenniums überhaupt von Recht und Rechtsschutz über die Grenzen der Einzelstaaten hinaus keine Rede war, so lebte erst mit Errichtung des deutschen Bundes im Deutschen die Erwartung eines auch über den Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus in der Bundesversammlung zu findenden Schutzes wieder auf. Man dachte sich den Bund in solcher Beziehung wenigstens an die Stelle des Reichs getreten. Je öfter und je mehr die Unterthanen im Laufe der Zeit indessen sich überzeugten, daß der Bund wohl für Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, nicht aber auch für Streitigkeiten der Unterthanen mit den Regierungen, für competent gehalten wurde, desto mehr kam man von jener Erwartung zurück, und endlich erfuhr man, daß in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten der Bund sich nicht für befugt erachte, auf Beschwerden einzugehen.

Nun meinte man, daß es den Rechten der christlichen Unterthanen bezüglich ihrer religiösen und kirchlichen Angelegenheiten und insbesondere der katholischen Kirche überhaupt an Rechtsschutz fehle, wenn im Streite darüber mit der weltlichen Macht in den einzelnen Bundesstaaten eine Verständigung nicht zu erwirken stand, und die Kirche und ihre Bekenner sich in ihren Rechten bald nicht geschützt, bald durch die weltliche Macht selbst verletzt erachteten.

Allein in so trostloser Lage ist die Sache denn doch nicht. Durch die Stellung, welche die Bundesversammlung im Organismus der Rechtsschutzmittel einzunehmen erklärt hat, hört sie noch nicht auf, unter veränderter Veranlassung dennoch und nicht einmal blos in Conflicten zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt den Beruf zu haben, die Ausgleichung zu vermitteln. Wenn nämlich die Bundesversammlung auch nicht competent wäre, auf die von den Unterthanen unmittelbar bei ihr vorgebrachten Beschwerden einzugehen, so kann sie immerhin noch berufen sein, das Recht zu schützen, wenn entweder ein Bundesglied diese Beschwerde bei der Bundesversammlung vertritt, oder wenn eine selbstständige außerdeutsche Macht die Vermittelung des Bundes in Anspruch nimmt. Der dadurch zu erwirkende Rechtsschutz kann unter Umständen ebenso ausreichend und sichernd sein, als der auf unmittelbare Reclamationen der Privatpersonen oder Corporationen bei der Bundesversammlung zu erwartende hätte sein können. Inwiefern auf diesem Wege den christlichen Kirchen und ihren Be-

kennern Bundeshülfe zu vermitteln sei, ist in der nachstehenden Darstellung untersucht worden. Der Verfasser befürchtet weder die Bescheidenheit zu verletzen, noch den Vorwurf der Zudringlichkeit zu verdienen, wenn er bei diesem, für die Ruhe, Zufriedenheit und den Rechtszustand in Deutschland so wichtigen, vielleicht allerwichtigsten Gegenstande diejenigen, welche in Staat und Kirche berufen sind, den in Frage stehenden Rechtszustand zu vertreten und zu schützen, dringend zu veranlassen sucht, mit dem christlichen Eifer, mit dem deutschen Ernste, der Treue und Gründlichkeit und besonders mit der klugen staatsmännischen Vorsicht, aber auch Umsicht, die Lage einer Sache zu prüfen, die ohne große Gefährde Deutschlands nicht lange mehr unentschieden bleiben darf. Dieselbe Ueberzeugung, die den Verfasser im Anfange des Jahres 1845 leitete, als er in der Schrift: „Betrachtung der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. Mainz, 1845", die Stürme des Jahres 1848 leider nur zu wahr als die nothwendigsten Folgen der Behandlung der Tagesfragen befürchtete und aussprach, — dieselbe Ueberzeugung drängt ihn auch jetzt, seine Ansichten über die, nur in ein anderes Stadium der Entwicklung getretenen, Conflicte zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt offen zur Prüfung und Beherzigung vorzulegen.

Wenn in der vorliegenden Betrachtung vorzugsweise auf die katholische Kirche und die Katholiken Deutschlands Rücksicht genommen ist, so liegt der Grund davon in der Lage, in welcher sich gerade der Katholizismus gegenwärtig in mehreren deutschen Bundesstaaten befindet. Diese ist theilweise eine Folge von Unkenntniß der rechtlichen Stellung der weltlichen Macht der katholisch-geistlichen gegenüber, theilweise von dem Einflusse, den irrige Ansichten über das Wesen der katholischen Religion und die hierarchische Verfassung der Kirche ausgeübt haben.

Es sind in dieser Beziehung hauptsächlich zwei Beobachtungen, welche gegenwärtig die Conflicte der geistlichen und weltlichen Macht in Deutschland befördern; die in der That auf Wahrheit beruhen, von denen aber auf dem Rechtsgebiete ein ganz unzulässiger Gebrauch gemacht wird, wodurch deßhalb Bedrückungen und Rechtsverletzungen der katholischen Kirche und der Katholiken in ihren religiösen Angelegenheiten nicht nur, sondern selbst in vielen andern veranlaßt und genährt werden.

Jene beiden Beobachtungen sind: „daß für einen evangelischen Staat der confessionelle Friede mit der katholischen Kirche ein Ding der Unmöglichkeit;" und daß „römisch-katholisch und jesuitisch identisch sei."

Mit diesen Beobachtungen bringt man die, auf einem falschen Rechtsgrunde beruhende Behauptung in Verbindung: „daß es in

Deutschland noch evangelische Staaten gebe, und daß diese evangelisch bleiben müssen; und stellt für die Behandlung der Katholiken in Deutschland den leitenden Grundsatz auf: „daß man der katholischen Kirche nicht ihr Recht, sondern blos das zu gewähren habe, was man evangelischerseits für ihr Recht hält.“ Das, die Grundlage des westphälischen Friedens bildende, Prinzip der Gleichberechtigung oder Parität, die aequalitas exacta mutuaque, ita ut, quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum stellt man also ausdrücklich in Abrede, und nimmt für die s. g. evangelischen Staaten, deren Vorhandensein man im Widerspruche mit dem gegenwärtigen Rechtszustande Deutschlands behauptet, ganz willkührlich die Befugniß in Anspruch, nach ihrem Dafürhalten zu bestimmen, worin die Rechte der katholischen Kirche bestehen. Es ist also der geringste Grad von „Duldung“, auf den hiernach die katholische Kirche in Deutschland gedrängt werden soll; und die Katholiken Deutschlands wären dann nicht mehr die Pares der Evangelischen, sondern die Parias! Bauend endlich auf die Unterstellung: daß es in den deutschen s. g. evangelischen Staaten noch andere, als römische Katholiken gebe, hegt man die Hoffnung, daß in jener andern Art von Katholiken: „so fern nur ihr religiöses Einzelgewissen befriedigt sei, das evangelische Staatsthum zuletzt stärker sein werde, als der Katholizismus, die nationale oder staatliche Zusammengehörigkeit mit Akatholiken stärker, als ihre kirchliche Disparität.“ [1]) Da in Deutschland seit der

---

1) Man vergl. statt Vieler die Schriften: Die katholische Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin. Jena, 1852. Otto Mejer die Propaganda. Götting. 1853. Th. 2. Vorrede, worin die Verirrungen der Widersacher des Rechts der katholischen Religion in Deutschland, in ihrem Culminationspunkte Ausdruck gefunden haben. Später sind diese Auffassungen in die Entscheidungsgründe eines Erkenntnisses des Großherzogl. Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts zu Rostock, vom 5. Febr. 1855, (in Sachen des katholischen Pastors Brocken zu Schwerin, wegen rechtswidriger Taufe) übergegangen. So unerheblich die Entwicklung nach Form und Inhalt bezüglich des rechtlichen und rechtswissenschaftlichen Gehalts auch immerhin ist, so muß der Umstand, daß ein Gerichtshof, und zwar ein deutsches Oberappellationsgericht, Veranlassung nimmt, seine Ansicht über den Gegenstand, in der Form von Entscheidungsgründen, niederzulegen, in mancher Beziehung besonderes Interesse erregen. Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift insbesondere muß in jenen Entscheidungsgründen Veranlassung und Stoff zur Revision seiner allgemein aufgestellten Behauptung (in der Schrift: Gleichberechtigung der Augsburg. Confession mit der katholischen Religion in Deutschland. Mainz, 1853. 184. Note 1.) — daß so wenig in Mecklenburg als in irgend einem andern deutschen Bundesstaate, die traurige Erscheinung zu unterstellen wäre, wegen welcher man aus Furcht vor confessioneller Auffassung in der Rechtsprechung, heut zu Tage in Deutsch-

Bekehrung der Deutschen zum Christenthum reichsgrundgesetzlich keine andere Katholiken als römisch-katholische berechtigt gewesen sind, und nur der römische Katholizismus auch nach dem westphälischen Frieden berechtigt geblieben ist; da in den zum österreichischen Kaiserstaate gehörigen deutschen Erblanden der Protestantismus durch den westphälischen Frieden keine Berechtigung wie in allen übrigen deutschen Staaten erlangt hat, und nach der Behauptung der deutschen Bundesversammlung hieran durch die deutschen Bundesgesetze nichts geändert sein soll, und da seit Errichtung des deutschen Bundes die Katholiken Deutschlands, mit Ausnahme der in Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen und Liechtenstein lebenden, von Fürsten evangelischer Confession beherrscht werden; so würde, wenn die jenseitige Theorie in Ausführung gebracht werden sollte, das Recht der katholischen Kirche und die kirchlichen Rechte aller Deutschen in den deutschen Staaten, die man als evangelische aufzufassen beliebt, rein davon abhangen, inwiefern man evangelischerseits etwas für ein Recht hält. Damit wäre aber der Rechtszustand der katholischen Kirche und der Katholiken gänzlich aufgehoben.

Es ist allerdings wahr, daß römisch-katholisch und jesuitisch, im wahren Sinne dieses Worts, identisch ist, denn man kann in Wahrheit nicht römisch-katholisch sein, ohne ein Nachfolger Jesu Christi, also jesuitisch zu sein; und eben so wahr ist es, daß ein confessioneller Friede für einen Staat, der sich als einen evangelischen betrachtet, mit der katholischen Kirche ein Ding der Unmöglichkeit ist, sobald jener Staat das Recht beansprucht, der katholischen Kirche nicht ihr Recht, sondern nur das gewähren zu sollen und zu müssen, was man evangelischerseits für ihr

---

land in paritätischen Staaten, auf die Confession der Richter eine durchaus maaßgebende Rücksicht zu nehmen genöthigt sein könnte, — finden." Jene Entscheidungsgründe rechtfertigen die Ansichten des mecklenburgischen landschaftlichen Syndikus, Herrn Ditmars, bezüglich des Oberappellationsgerichts Rostocks, also eines deutschen Gerichtshofs, allerdings vollkommen — und darin bekenne ich mich widerlegt, — aber weiter reicht der Sieg über meine Behauptung nicht; und im Grundsatze ist durch jene Entscheidungsgründe nichts bewiesen. In der Schrift des Herrn Otto Mejer wird der preußischen Regierung ein System angerühmt, das aber nicht diese Regierung, sondern eine Partei in der Presse und eine Fraction in den landständischen Kammern sich angeeignet hat, während die preußische Regierung bisher nicht den Grundsatz der Parität verwirft, sondern seine Consequenzen und Anwendungen, nicht immer in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Kirche anerkennt und bethätigt. Das ist selbstredend noch keine Abläugnung des Rechtsverhältnisses. Preußen leuchtet in dem Schutze der katholischen Kirche in der Monarchie vielen Staaten immer noch als Muster vor.

Recht hält; aber daraus folgt nicht, daß die katholische Kirche oder die Katholiken den confessionellen Frieden mit einem evangelischen Staate zu einem Dinge der Unmöglichkeit machen, sondern es folgt umgekehrt daraus, daß ein solcher evangelischer Staat dadurch, daß er sich die unabänderliche und unveräußerliche Autorität der katholischen kirchlichen Gewalt zuschreibt, nicht blos den confessionellen, sondern jeden Frieden, mit der katholischen Kirche nicht nur, sondern mit allen ihren Bekennern, zu einem Dinge der Unmöglichkeit macht. Daß man römisch-katholischerseits unter diese Bekenner nicht jene Spezies von Katholischen zählt, die nach der jenseitigen Versicherung in einzelnen Bundesstaaten außer den römischen Katholiken noch leben sollen, wohin die s. g. Rongeaner oder Deutschkatholiken gehören werden, ist ebenfalls außer allem Zweifel.

Erwägt man, daß die katholische Kirche und die römischen Katholiken, von jeher die ausschließlich Berechtigten waren, und erst im 16. Jahrh. eine neue Religion, die evangelische, zwar für gleichberechtigt, niemals aber, weder für ausschließlich berechtigt, noch für herrschend über die katholische Kirche erklärt worden ist, und daß das Recht der römischen Katholiken Deutschlands, mit diesem Ersten und Heiligsten persönlichen Rechte, als römisch-katholisch in Deutschland zu leben, länger in Deutschland existirt, als alle Dynastieen und jetzigen Bundesstaaten in ihrer gegenwärtigen Gestalt, und ein behaupteter evangelischer Staatsorganismus, und daß niemals ein rechtsverbindlicher Act zu Stande gekommen ist, wodurch die katholische Kirche und ihre Bekenner auf ihre katholischen Rechte verzichtet, oder wodurch sie dieselben sonst verloren hätten; und daß es sich dabei ohnehin um Rechte handelt, auf die sittliche Menschen nicht verzichten, und die ihnen von sittlichen Menschen auch nicht entzogen werden können; dann muß der Druck, den die katholische Kirche und die Katholiken in einzelnen Theilen Deutschlands in neuerer Zeit zu leiden haben, vom rechtlichen Standpunkte aus als ganz unerklärbar erscheinen.

Der Verfasser kann sich ihn auch nicht anders erklären, als dadurch, daß die Männer, welche durch ihr Amt berufen sind, die fraglichen Angelegenheiten zu ordnen und zu leiten, selbst keine tiefere Einsicht in die Verhältnisse haben, und durch andere, denen sie solche irrig zutrauen, zu verkehrten Maaßnahmen verleitet werden. Confessionelle Antipathieen können möglicher Weise auch mitunter einwirken, aber der Verfasser weiß aus langjähriger Erfahrung, daß man seltener darauf, als auf religiösen Indifferentismus, und auf ein Bureaukratenthum stößt, dem jede Religion gleichviel, weil keine etwas gilt. Denn welchen Begriff kann der von Religion überhaupt, insbesondere von der christlichen und also auch der römisch-katholi-

schen haben, der sich für einen aufrichtigen Protestanten hält, und die Hoffnung und den Wunsch hegt, daß in den preußischen Katholiken, welche andere als römische Katholiken sein sollen, das Preußenthum — sofern nur ihr religiöses (?) Einzelgewissen (?) befriedigt sei — zuletzt stärker sein werde, als der Katholizismus, die nationale oder staatliche Zusammengehörigkeit mit Akatholiken stärker als die kirchliche Desparität? Ein solcher „aufrichtiger Protestant" mag ein s. g. guter braver Mann sein; aber von der Bedeutung des Katholizismus und den Pflichten, die der glaubenstreue Katholik gegen Gott hat, davon hat er ganz gewiß keine Ahnung.

Und wie können solche aufrichtige Protestanten, und solche Katholiken, welche andere als römische sein sollen, der katholischen Kirche und den römischen Katholiken gerecht werden? Männer, denen nationale oder staatliche Zusammengehörigkeit höher steht, als die christliche Religion? Der Katholik, welcher solchen Hoffnungen und Wünschen zu entsprechen mit seinem religiösen Einzelgewissen zu vereinigen versteht, muß allerdings ein anderer, als ein römischer sein; denn ein römischer Katholik kennt eine höhere Vollkommenheit als jene staatliche Zusammengehörigkeit; die Einladung Jesu Christi: „komm und folge mir nach" [1]), also werde Jesuit! das ist die römisch-katholische Zusammengehörigkeit, die beim römischen Katholiken durch die nationale oder staatliche nicht beeinträchtigt werden darf. Solche Jesuiten gibt es, und Gott sei Dank, nicht wenige, und wird es immer geben, wo es römische Katholiken gibt, und wenn der evangelische Staat und die evangelischen Staatsmänner solchen Katholiken gegenüber die Hoffnung und den Wunsch nicht aufgeben lernen, daß das Staatsthum bei denselben stärker werde, als der Katholizismus, dann bleibt der confessionelle Friede freilich ein Ding der Unmöglichkeit, weil solchen lutherischen Glauben römische Katholiken zuversichtlich ebensowenig wie die römisch-katholische Kirche jemals werden verstehen lernen.

Wenn den römisch-katholischen Deutschen in den s. g. evangelischen Staaten ein derartiger Patriotismus angesonnen wird, dann ist es nicht blos Religionspflicht, sondern zugleich Ehrensache und Unterthanenpflicht, solche Zumuthungen mit Entrüstung abzuweisen.

Wie nun aber in Deutschland die Sachen stehen, ist es zur unabweisbaren Lösung der Fragen gekommen, welche religiöse und kirchliche Berechtigungen die Katholiken in Deutschland haben, wie, worin und womit man diese bestreitet und welche rechtlichen Schutzmittel den Katholiken zur Anerkennung und Ausübung ihrer Rechte

---

1) Matthäus XIX. 21.

zustehen? Diese Aufgabe ist für das weltliche Regiment ebenso wichtig, als für das kirchliche, und eben deshalb haben Laien, einerlei welchen religiösen Bekenntnisses sie sind, ebensowohl die Pflicht, für eine gerechte Lösung zu wirken, als Geistliche, denn es handelt sich dabei ebensosehr um staatsbürgerliche Pflichten, als um religiöse.

Die Katholiken Deutschlands insbesondere aber haben bei der Aufgabe der Gegenwart sich über die Handlungsweise, zu welcher die Vertheidiger des evangelischen Staates, die sich zugleich als Gegner des Rechtszustandes der katholischen Kirche aufwerfen, sie einladen, vollständig klar zu machen und zu beherzigen, um welchen Preis man wahre Katholiken noch mit dem Namen „Ehrenmänner" zu kirren sucht. Es ist nämlich so weit gekommen, daß von jenen protestantischen Schriftstellern[1]), in trauriger eigener Verblendung, die Katholiken, welche auch nur die Parität in Deutschland, von der man zugesteht, daß sie proclamirt sei, fordern, deshalb eine „Menge unglücklicher Doctrinärs" genannt werden, weil es diesen allerdings mehr um die Consequenz des Paritätsprinzips (dessen Ausführung erst in landständischen Kammern und Schriften und dann in der Bundesversammlung selbst für eine Unmöglichkeit erklärt wurde) zu thun ist, als um den unrichtigen Ausgangspunkt, welchen jene protestantische Fraction anstrebt. Diese erkennt darin hauptsächlich das Verderbliche des Katholizismus, daß strenge Katholiken entschlossen sind, „den Staat beim Wort zu nehmen und dazu heranbringen zu wollen, der katholischen Kirche nach deren eignem Sinne gerecht zu werden". Die Katholiken sollen und müssen sich endlich ebensowohl die Consequenzen der Losungsworte „evangelischer Staat" und „bureaukratischer Schematismus" klar machen, um eine Ueberzeugung nicht nur davon zu gewinnen, daß allerdings das „Entweder —Oder des Abfalles von der Kirche, falls sie ihr nicht in Allem gehorsam sein wollen, an sie hervorgetreten ist und sie noch weiter führen wird, als sie bereits geführt worden sind", sondern auch davon, daß es wie eine sittliche und rechtliche, so selbst eine factische Unmöglichkeit ist, daß durch Consequenzen, die in „dieser Gestalt" an die Unterthanen herantreten, dieselben auch nur „eventuell sich in den Dienst der Kirche gegen den Staat, zu welchem sie gehören, begeben" könnten, weil in Deutschland — bis jetzt mit alleiniger Ausnahme Mecklenburg-Schwerins — kein einziger Staat die Parität, wie sie völker- und staatsrechtlich besteht, abgeläugnet und den katholischen Unterthanen einen Abfall von ih-

---

1) Otto Mejer Propaganda S. IX.

rer Kirche auch nur angesonnen hat. Aber darüber sollen die Gegner der katholischen Kirche sich niemals täuschen, daß strenge Katholiken den Staat stets beim Worte nehmen und dazu heranbringen wollen können und werden, die Kirche „nicht nach dem Sinne der Anhänger des bureaukratischen Schematismus und der unglücklichen Menge der Doctrinärs, denen es mehr um die Consequenz als um den gerechten Ausgangspunkt zu thun ist", sondern nach dem Rechte der katholischen Kirche selbst gerecht zu werden. Die Kirche soll sich hüten, ein anderes Recht und ein größeres Maaß zu fordern, als ihr gebührt, und sich stets erinnern, daß ihr Reich nicht von dieser Welt ist (Joh. 18, 36); aber auch der Staat vergesse nicht, Gott zu geben, was Gottes ist, und daß jeder mit dem Urtheile selbst gerichtet werden soll, mit dem er richtet, und daß mit dem Maaße wieder zugemessen wird, mit dem gemessen ist, und daß also nur dem ein gutes, ein eingedrücktes, gerütteltes und aufgehäuftes Maaß gegeben werden wird, der selbst gerechtes Maaß gibt [1]). Maaß, Gewicht und Waage sind gegeben, man lerne nur, sie zu erkennen, zu unterscheiden und anzuwenden, denn

Justitia **fundamentum** Regnorum!

Frankfurt, den 17. Mai 1855.

---

1) Dig. Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur. 2, 2. Matth. VII. 2. Marc. IV. 24. Luk. VI. 38.

Inhalt.

Seite.

Vorrede III

§. 1. Einleitung 1

I. Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Religions-Angelegenheiten.

§. 2. 1) Inhalt im Allgemeinen 11

§. 3. 2) Grund der bundesgesetzlichen Bestimmungen 14

II. Grundsätze, nach welchen Religions-Angelegenheiten in Deutschland behandelt werden.

§. 4. 1) Begriff von Religions-Angelegenheiten 21

§. 5. 2) Behandlung der Religionsangelegenheiten nach dem positiven Rechte Deutschlands.

a) Nach dem Reichsrechte bezüglich der Behandlung vor weltlichen Behörden 26

§. 6. b) Kirchliche Jurisdiction in Deutschland, von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1803 35

§. 7. c) Fortsetzung. Grundsätze über katholisch-kirchliche Jurisdiction im Reichsdeputationshauptschlusse vom Jahr 1803 45

§. 8. d) Fortsetzung. Grundsätze des Rheinbundes über katholisch-kirchliche Jurisdiction 49

§. 9. e) Fortsetzung. Grundsätze seit der deutschen Bundesacte.

α) Bedeutung und Inhalt des Art. 16 der Bundesacte 51

§. 10. β) Religionsangelegenheiten nach Art. 7 der Bundesacte. 66

§. 11. γ) Entwicklung des Grundsatzes der Bundesacte.

a) in der Bundesversammlung bei deren Eröffnung bis zum Jahr 1819 77

§. 12. b) bei den Wiener Ministerconferenzen in der Wiener Schlußacte und in der Bundesversammlung 81

Seite.

III. Gegenwärtiger Rechtszustand in Deutschland.

§. 13. 1) Fortbestand des Rechtszustandes aus der Zeit des Reichs 103

§. 14. 2) Unumschränkte weltliche Machtvollkommenheit befugt nicht zu einseitiger Abänderung des kirchlichen Rechtszustandes 116

§. 15. 3) Die päbstlichen Protestationen gegen die deutschen Friedensschlüsse und Reichsgesetze stehen mit dem Rechtszustande der katholischen Kirche in Deutschland nicht im Widerspruche 127

§. 16. 4) Folgen der Incompetenzerklärung der Bundesversammlung.

a) Mangel des directen Rechtsschutzes durch die Bundesversammlung 144

§. 17. b) Contestation des Fortbestandes des Rechtszustandes der Gleichberechtigung der christlichen Kirchen 151

§. 18. 5) Nothwendigkeit ausreichender Schutzmittel für den Rechtszustand der katholischen Religions- und Kirchenangelegenheiten in Deutschland.

a) Grundsätze bei den Ministerconferenzen in Dresden . 158

§. 19. b) Schutzmittel, welche die Rechtsverfassung Deutschlands, angesehen die Incompetenzerklärung der Bundesversammlung, darbietet.

α) Intervention auswärtiger Mächte 163

§. 20. *β*) Friedliche Verständigung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht 173

§. 21. 6) Schlußbemerkungen über die Incompetenz der Landesgerichte bei Conflicten zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt 196

Einleitung.

§. 1.

Der deutsche Bund stellt nicht blos äußere, sondern auch innere Sicherheit als Zweck seiner Gründung auf und ist dadurch allein nicht blos zur Erhaltung der Rechte der Staatsregierungen, sondern auch zur Erhaltung der Rechte der Unterthanen, so wie des ganzen Rechtszustandes der einzelnen Bundesstaaten und ganz Deutschlands errichtet. Die deutsche Bundesacte ist der Grundvertrag und das erste Grundgesetz des Vereins, worin der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, bestimmt sind [1]). „Aber die Bundesacte ist kein geschlossenes Ganzes, sie enthält nicht einmal alle nothwendigen Materialien zum Ganzen, verlangt vielmehr selbst Vervollständigung der Grundgesetze, und fordert dazu auf“ [2]); „die Zeitumstände müssen anzeigen, für welchen Gegenstand die angemessenen Mittel durch organische Einrichtungen zu ordnen und zu sichern, am dringendsten ist“ [3]). Und „wäre aber auch durch die Bundesacte selbst nicht

1) B. A. Art. 2. Wiener S.-A. Art. 1. 3.

2) B. A. Art. 10.

3) Beilagen zu § 52 des Bundestags-Protokolls der XI. Sitzung vom 17. Febr. 1817, S. 70 f.

schon der Beruf gegeben, und sogar die Pflicht auferlegt, durch weitere Bestimmungen dafür zu sorgen, daß die Deutschen in allen Landen deutscher Nation gegen Willkühr gesichert und völlig gewiß sein, daß ihnen rechtliches Gehör nirgends versagt werden dürfe, so würde doch der Geist der Zeit und die unverkennbare öffentliche Meinung diese Sorge nothwendig von uns fordern. Es ist nicht zu läugnen, daß gerade der Haß gegen Gesetzlosigkeit und Gewalt ohne Recht die Deutschen zu dem hohen Grade des Muthes und der Aufopferung alles dessen, was ihnen das Theuerste war, entflammt hat, wodurch sie allein im Stande waren, die Ehre und Freiheit ihres Vaterlandes wieder zu erkämpfen, und daß sie als wohlverdienten Lohn ihrer in der Geschichte nie erlöschenden Anstrengung einen völlig gesicherten Rechtszustand erwarten. Es ist nicht zu verkennen, daß sie zu dem deutschen Bunde und seinen Berathungen kein Herz und kein Vertrauen fassen werden, so lange nicht dessen Verfassung ihnen diese Sicherheit gewährt" [1]). In diesem Geiste sind die Bundestagsverhandlungen eröffnet, und die Formen für die Geschäfte auch geschaffen. Die provisorische Competenzordnung — und die Competenz ist der Beruf der Bundesversammlung, also ihr Recht, aber auch ihre Pflicht — liefert davon den bündigsten Beweis, indem ihre §§. 4 und 5 den innern Verhältnissen eine sehr entsprechende Rücksicht zuwenden. Das Grundgesetz eines Staatenbundes muß ohnehin nothwendig anders, dem Inhalte und Umfange nach, construirt sein als das Grundgesetz eines Bundesstaates, und ganz anders als ein Codex des geltenden Völkerrechts, Staatsrechts, Privatrechts oder Kirchenrechts. Ein Staatenverein, der die Zwecke des deutschen Bundes zu erreichen die Aufgabe sich stellt, hat in seiner Verfassungsurkunde nicht die Rechte, welche er zu schützen berufen ist zu spezialisiren; er hat in allgemeinen Andeutungen nur darauf hinzuweisen. Deßhalb umfaßt die Ankündigung, wie sie der Art. 2 der Bundesacte

1) B.-P. vom 21. Nov. 1816, V. Sitz., §. 16.

enthält, allerdings den ganzen Rechtszustand, alle Rechtsverhältnisse. Die wichtigste Frage bleibt dann stets die, wo die Competenz des Bundes beginnen soll, damit „der Begriff der vollen Souverainetät der Gliederstaaten" nicht in größerem Maaße, als es der wesentliche Zweck des Bundes erheischt, beschränkt werde.

In dem Jahre der Eröffnung der Bundesversammlung war man nicht zweifelhaft darüber, daß der Bund nicht blos in allen denjenigen Gegenständen competent sei, worüber die Bundesacte irgend eine ausdrückliche Erwähnung und Bestimmung enthält, um sie vor die Bundesversammlung zu bringen; sondern daß auch in den Fällen, wo es an einer solchen ausdrücklichen Bestimmung der Bundesacte fehle, es sich nur frage, in wiefern

entweder nach den allgemeinen Zwecken und Grundsätzen, die in der Bundesacte angegeben sind, und die dem darauf gegründeten Staatenvereine unterliegen;

oder auch aus der Natur der einzelnen Sache selbst, wenn diese nämlich von der Art ist, daß sie in den einzelnen souverainen Staaten keine Erledigung oder Entscheidung finden kann;

ein Grund und die Befugniß herzunehmen sein werde, um dergleichen Sachen auch bei der Bundesversammlung anzunehmen.

Man ließ sich bei Aufstellung dieses Grundsatzes gerade dadurch leiten, daß der Art. 2 der Bundesacte auch die innere Sicherheit als Bundeszweck aufstelle, und daß nach Art. 10 die organischen Einrichtungen des Bundes auch seine innern Verhältnisse angehen sollen[1]).

Im Verlaufe der Zeit ist es mit der Anwendung dieser leitenden Grundsätze, die ihre Begründung in sich selbst darbieten, nicht gleichmäßig gehalten worden. Besonders zwei Reichsverhältnisse aber sind es, von denen behauptet wird, daß sie seit der Auflösung des deutschen Reichs fortwährend ungerechter und unbilliger behandelt worden seien, als irgend andere; nämlich das

1) B. A. vom 21. Nov. 1816, V. Sitz., §. 16.

Rechtsverhältniß der Mediatisirten [1]) und das der katholischen Kirche [2]).

Diese beiden Rechtsverhältnisse sind, neben der Reichsververfassung selbst, allerdings diejenigen, welche durch die Veränänderungen und Unbilden der Zeit am empfindlichsten verletzt und am wenigsten geschont und geschützt sind; auch haben ihre Schicksale viel Aehnliches und Gleiches; aber früher, härter und selbst nachhaltiger getroffen ist doch die katholische Kirche; auch sind ihre Verluste größer und empfindlicher, und der entbehrte Rechtsschutz maaßloser gewesen, und ist es theilweise noch.

Der letzte Grund, sowie die nächste Veranlassung zu den Beschädigungen sowohl der katholischen Kirche als der deutschen Standesherrn ist in der Reformation des 16. Jahrhunderts und in der daraus größtentheils hervorgegangenen Schwächung, und endlich möglich gewordenen Auflösung des deutschen Reichs zu suchen. Die Beschädigungen, durch jene Ereignisse veranlaßt, treffen zuerst ausschließlich die katholische Kirche, und werden dann, nachdem diese für die Befriedigung der einmal rege gewordenen Erwerbung, Vergrößerungs- und Auflösungspläne der weltlichen Macht kein Object mehr darbieten, in ähnlicher Weise an weltlichen Regenten fortgesetzt, wie sie zuerst an geistlichen begonnen und durchgeführt waren.

Die Reformation des 16. Jahrhunderts machte das Rechtsverhältniß der römisch-katholischen Kirche und der Reichs- und Territorialgewalt in Deutschland streitig, und durch Friedensschlüsse wurde sodann staatsgrundgesetzlich und völkerrechtlich

1) die ausschließliche Herrschaft der katholischen Kirche in Religionsangelegenheiten in Deutschland dadurch beschränkt, daß eine neue Religion als gleichberechtigt mit der römisch-katholischen neben dieser anerkannt wurde. Zugleich entzog

1) Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts. Aufl. 4., Th. 1., §. 107, S. 245, Note 6. Klüber, Uebersicht d. diplomat. Verhandl. des Wiener Congresses, Abth. II., S. 274.

2) Klüber, a. a. O. III. 375 f.

man der katholischen Kirche jenes Kirchengut, welches durch die Reformation von der neuen Kirche und ihren Bekennern in Anspruch genommen, und durch den westphälischen Frieden der katholischen Kirche abgesprochen und den Protestanten überwiesen wurde.

2) Gleichzeitig wurden die deutschen Staaten nach Zahl und Umfang verändert; denn durch die Secularisationen und die Verluste in Westen gingen geistliche und weltliche Reichsstände ein.

3) Die ganze Reichsverfassung wurde in ihren Grundlagen erschüttert, geändert und geschwächt. Es ging aus der Anarchie eine ganz neue Verfassung hervor, welche in gleicher Weise zwei weltliche Hoheiten im Reiche neben einander stellte, wie zwei Kirchen neben einander gestellt waren, Reichshoheit und Territorialhoheit. Diese hatte sich den Sieg über jene verschafft, damit die Einheit und bis dahin unbesiegte Kraft des Reichs gebrochen. Das Reich und dessen Oberhaupt wurden machtlos, und alle Reichsinstitutionen abgeschwächt.

4) Auch der Umfang des deutschen Reichs wurde verkleinert, und der westliche Theil des Reiches den Angriffen Frankreichs blosgestellt. Selbst die natürlichen äußeren Grenzen des Reichs wurden theils den Reichsfeinden überlassen — die Vogesen und Mosel —, theils geschwächt — der Rhein durch Abtretung der Festung Breisach, Besatzungsrecht in Philippsburg, Demolirung anderer Grenzfestungen. —

5) Zwei auswärtige Mächte, Frankreich und Schweden, wurden berechtigt und verpflichtet, sich in die deutschen Angelegenheiten als Schiedsrichter zu mischen.

So wurde der westphälische Friede ein thatsächlicher Beweis, daß die Scheu, Rechte und Rechtsverhältnisse zu verletzen, überwunden war, daß man, wenn man sich dazu entweder selbst mächtig genug fühlte, oder auch nur die Hülfe des Auslandes auf seine Seite bringen konnte, sich in Deutschland Alles erlau-

ben, Alles überwältigen, Alles durchsetzen, Alles gewinnen konnte [1]). Also das Bestreben sich der Unterordnung unter das Reich und Reichsoberhaupt zu entziehen, die Durchführbarkeit des Secularisirens, Mediatisirens, auf Kosten der Mitstände sich zu vergrößern, Reichsjustiz und Execution wirkungslos zu machen, und im Bunde mit dem Auslande, der reichsgrundgesetzlich seit dem westphälischen Frieden erlaubt war, das Alles ausführen zu können, das waren Errungenschaften des Jahrs 1648 — die Politik der Epigonen. Was der Friede von Luneville (1801), der Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg (1803), der Rheinbund und die Auflösung des deutschen Reichs (1806), Napoleons Dekrete vom Jahr 1810 [2]) und der Wiener Congreß [3]) brachten, war Consequenz des Jahrs 1648.

Die Secularisationen, welche die katholische Kirche seit dem Reichsdeputationshauptschlusse erlitten, betrugen an Grundbesitzungen, Einwohnern und Einkünften:

	Q.-M.	Einwohner.	Einkünfte.
1) auf der linken Rheinseite	424.	800,600.	5,430,000.
2) auf der rechten Rheinseite			
a) an unmittelbaren Besitzungen	1,295.	2,361,176.	12,726,000.
b) an mittelbaren von 78 Stifter, 209 Abteien .	—	—	2,870,000.
	1,719.	3,162,575.	21,026,000.

In diesen Verlusten sind die secularisirten Klöster nicht begriffen, wodurch der Schaden auch an Vermögen, der in obiger Summe ohnehin sehr niedrig angeschlagen ist, sich bedeutend erhöht [4]).

Den Gesammtbetrag der vormals reichsunmittelbaren Be-

1) Oertel, Staatsgrundgesetze, S. 438 f.

2) Klüber, öffentl. Recht, §. 32.

3) Acte final du congrés de Vienne. Art. 51, 52. Klüber, a. a. O. §. 301.

4) Klüber, Uebersicht III. S. 404.

sitzungen der Standesherrn schätzt man auf nahe an 450 Quadratmeilen mit 1,050,000 Einwohner. Einnahme verloren die Standesherrn insofern nicht, als ihnen die Eigenthumsrechte an diesen Besitzungen, gleichviel ob sie mit Reichsstandschaft versehen gewesen waren, oder nicht, verbunden mit Real- und Personalgerechtsamen, belassen wurden [1]).

Ein wesentlicher Unterschied in der Beschädigung, welche die katholische Kirche und die Standesherrn bei diesen Verlusten erlitten, liegt eben darin, daß den Standesherrn nicht blos das Eigenthumsrecht an dem Vermögen blieb, sondern auch eine Reihe anderer Rechte [2]); während der katholischen Kirche und den geistlichen Fürsten der R. D. H. S. nichts Aehnliches auch nur bewahrte. Wir beabsichtigen nicht, hier die Rechtsverhältnisse der Standesherrn näher zu betrachten, sondern behalten uns vor, darauf bei einer andern Gelegenheit zurückzukommen; da an diesem Orte nur angedeutet werden sollte, inwiefern den Standesherrn doch noch eine mehr berechtigte Stellung geblieben ist. Diese gab ihnen häufig Gelegenheit, für den Rechtszustand in einzelnen deutschen Ländern, besonders bei landständischen Verhandlungen, wirksam einzutreten; und in einzelnen Ländern haben sie davon einen heilsamen Gebrauch gemacht; aber nicht immer und nicht überall; und gerade die katholische Kirche war es wieder, die mitunter die Erfahrung machen mußte, daß gerade diejenigen, welche fremde Bedrückungen aus eigner Lage einsichtsvoll zu würdigen hätten verstehen sollen, mit in Maaßnahmen gegen die Kirche stimmten, deren Consequenzen mit der Zeit die Standesherrn ebenso bitter zu kosten haben dürften, wie sie die des westphälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 seit 1806 zu empfinden erst angefangen haben. Die deutschen Standesherrn stehen mit der katholischen Kirche der weltlichen Macht gegenüber, bezüglich des völkerrechtlich und staatsrechtlich garantirten Rechtszustandes entweder auf demselben Rechts-

1) Klüber, Uebersicht II. S. 275.

2) Rheinbundacte Art. 27. Deutsche B.-A. 14

boden, oder auf einem viel weniger sichernden. Jeder Schlag gegen die katholische Kirche ist gegen sie selbst früher oder später gerichtet; nicht weil es die katholische Kirche ist, sondern weil es sich dabei stets um ein überliefertes Recht handelt. Aber dabei besteht zum Vortheil der katholischen Kirche immer noch der große Unterschied, daß ihre rechtliche Existenz und ihre geistliche Gewalt unmittelbar von dem Souverain angeordnet ist, den die regierenden Fürsten selbst, als den einzigen der christlichen Nation anerkennen, und als dessen Abgeordnete sie sich selbst erklärt haben, während das ganze Rechtsverhältniß des Standesherrn nur mittelbar aus der gleichen Quelle hergeleitet werden konnte, und, wie der Gang der Dinge bewiesen hat, dem Schicksale menschlicher Einrichtungen unterworfen worden ist. Können z. B. die Standesherren übereinstimmend mit der katholischen Kirche auch darüber gerechte Beschwerde führen, daß die weltliche Macht einseitig über Streitigkeiten, die über den Rechtszustand der Kirche oder der Standesherren zwischen diesen und der weltlichen Macht entstehen, eine Entscheidung zu geben, also Richter in eigner Sache zu sein, die Befugniß sich beilegt; so ist die Lage der katholischen Kirche doch in vielen solchen Fällen wieder darin eine andere, daß ihre Streitigkeiten mit der weltlichen Macht wahre Conflicte zwischen zwei selbstständigen Gewalten sind, in denen die katholische Kirche so wenig als der Staat irgend einer weltlichen Macht ein Entscheidungsrecht weder einräumt oder einräumen darf. Davon ist die weltliche Macht nicht weniger überzeugt, als die geistliche, und daher die „kluge Vorsicht" in eine tiefere Entwicklung des Rechtsverhältnisses der kirchlichen Angelegenheiten nicht einzugehen, so lange keine absolute Nöthigung dazu in den Vordergrund tritt[1]); aber in den Aufforderungen der neuern Zeit liegt eine solche Nöthigung, und es ist eine würdige Aufgabe der Wissenschaft, ihre Stimme über das, was sie für Recht hält, laut werden zu lassen.

1) Bundestagsprotokolle vom 10. März 1817, XVII. Sitz., §. 91. Abstimmung von Mecklenburg.

Nicht haben blos einzelne Katholiken in Deutschland laut über Religionsbeschwerden geklagt und bei den Regierungen und dem Bundestage Abstellung gesucht, sondern es ist in einzelnen Bundesstaaten der ganze Rechtszustand der katholischen Kirche in Frage oder gar geradezu in Abrede gestellt. Das ganze katholische Europa hat durch seine kirchlichen Organe, und das Oberhaupt der Kirche selbst hat darüber sich ausgesprochen. Da ist es denn wahrlich an der Zeit, nachzusehen, wer den Beruf hat, die streitige Frage in Deutschland zu schlichten. Ein Weg, wie das Recht erkannt und geschützt und wie der Conflict gehoben wird, muß entweder vorhanden sein oder doch angebahnt werden. Denn liegt, wie noch bei Eröffnung der Bundesversammlung mit „Ehrfurcht" gesagt wurde, „hoher religiöser Sinn im Grundcharakter der Deutschen" [1]), und haben die Fürsten selbst das deutsche Volk ermuntert, „sich in der Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt, mit jedem Tage mehr zu befestigen" [2]), dann muß es auch Mittel geben, die Hindernisse, die sich einer solchen Befestigung entgegenstellen, zu beseitigen.

Der Widerspruch, in welchen die weltliche Macht in Deutschland in neuerer Zeit sich mit der geistlichen gesetzt hat, betrifft aber

1) theils den ganzen Rechtszustand der katholischen Kirche, indem man ihr geradezu das Recht auf Existenz abspricht;
2) theils die vollständige Ausübung der geistlichen Gewalt, indem die weltliche Macht
   a) bald Regierungsrechte in Anspruch nimmt, welche die geistliche Macht als unveräußerliche und unveräußerte und rechtsgültig ihr zustehende betrachtet;
   b) bald die Bekenner der katholischen Kirche in der Ausübung ihrer Religion, selbst im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte, in einem Maße beschränkt, welches die katholischen Deutschen als widerrechtlich behaupten.

1) Präsidial-Rede bei Eröffnung der Bundesversammlung am 5 November 1816.

2) Acte d. heiligen Allianz, Art. 3.

Ein deutscher Bundesstaat im Norden läugnet in seinem Gebiete der katholischen Kirche geradezu das Recht auf Existenz; ein anderer im Westen erkennt dieses Recht zwar an, nimmt aber die Regierung der katholischen Kirche wenigstens in einem Umfange in Anspruch, wobei die Kirchen-Autorität nicht bestehen kann; die geistlichen Behörden in beiden Staaten werden, obschon sie den Vorschriften der katholischen Kirche gemäß handeln, von weltlichen Gerichten als Uebertreter der Gesetze mit Geld, Gefängniß und Landesverweisung bestraft, katholische Unterthanen werden in der Ausübung der katholischen Religion in dem Maße gehindert, daß sie, um ferner als Katholiken leben zu können, Haus und Hof, ja das Land selbst verlassen; das alles ereignet sich in Deutschland, nachdem wenige Jahre vorher die katholische Religion in ihren Lehren, religiösen Gebräuchen und Behörden in vielen Theilen schutzlos verhöhnt, verspottet und verletzt worden war, und in unmittelbarem Zusammenhange damit die Revolution ganz Deutschland überfluthete und besonders feste Wurzel in jenem nordischen und westlichen Gebiete bewährte, wo gegenwärtig die katholische Kirche am meisten über Beschädigung und Mangel an Rechtsschutz klagt. Katholische Unterthanen suchen Rechtsschutz bei der Bundesversammlung; diese erklärt sich aber für nicht ermächtigt, auf die Beschwerde einzugehen, und bald darauf erklärt ein einundachtzigjähriger Kirchenfürst in Deutschland, es dürfe ihm, inmitten der Stürme, die das Schiff der heiligen Kirche mit ihrer Gewalt umdrängen, zu Muthe sein, wie den Jüngern, die dem Herrn sagten: „Herr, rette uns, wir gehen zu Grunde", ruft dann selbst: „Herr, ich leide Gewalt: antworte für mich!" und fügt hinzu: „Unsere Bitten um Gewährung des Rechts sind nicht erhört worden an jener Stelle, welche die Schützerin alles Rechts sein soll; ein weiterer Rechtszug öffnet sich Uns nicht nach dem öffentlichen Rechte Deutschlands"[1]), und bald darauf tritt ein anderer Kirchenfürst auf und reclamirt in einer

1) Hirtenbrief des Herrn Erzbischofs Hermann v. Vicari von Freiburg vom 11. Nov. 1853.

Schrift: „das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland“ [1]), Handhabung der Gerechtigkeit.

Im Hinblick auf solche Ereignisse, über deren Folgen man sich nicht täuschen kann, ist es die wichtigste und inhaltschwerste Frage der Gegenwart: welche Rechtswege sich der christlichen und insbesondere auch der katholischen Kirche in Deutschland zum Schutze ihrer Rechte in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten bei den einzelnen Bundesstaaten, bei der Bundesversammlung oder im Nothfalle selbst bei auswärtigen Mächten öffnen?

§. 2.

I. Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Religions-Angelegenheiten.

1) Inhalt im Allgemeinen.

Die Bundesacte Art. 7 und die Wiener S. A. Art. 13 bestimmen:

> „daß, wo es auf Religionsangelegenheiten ankommt, und daß über Religionsangelegenheiten weder in der engeren Versammlung noch in pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne“.

Es folgt hieraus zweifellos zweierlei: 1) daß der Bund Religionssachen in das Bereich seiner Berathung und Beschlußfassung wirklich gezogen, und 2) daß er in Religionssachen die Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit unbedingt ausgeschlossen hat.

Aus welcher Veranlassung und zu welchem Zwecke der Bund sich mit Religionssachen zu befassen die Absicht habe, ist hierdurch ausdrücklich nicht ausgesprochen. Die Anordnung bezieht sich lediglich auf den formellen Geschäftsgang bei der Bundesversammlung. Außerdem findet sich in der Bundesacte nur noch eine auf die christlichen Verhältnisse Bezug habende Bestimmung, welche

---

1) Wilhelm Emmanuel Frhr. v. Kettler, Bischof von Mainz, das Recht und der Rechtsschutz der kathol. Kirche in Deutschland. Mainz 1854.

mit den Bundesgrundgesetzen gleiche Kraft hat, nämlich Art. 16 der Bundesacte:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Bei dieser sehr allgemeinen Abfassung der bundesgesetzlichen Bestimmungen liegt die Frage nahe, ob nicht aus der Einsicht in den Grund dieser Anordnung, beziehungsweise aus den Verhandlungen über die Errichtung der Bundesacte, dann aus den Verhandlungen in der Bundesversammlung und aus denen der Wiener Ministerialconferenzen über Errichtung der Wiener Schlußacte, nähere und bestimmte Aufklärung zu gewinnen ist.

Das Ergebniß dieser Nachforschung nöthigt jedoch zugleich, um zu einer vollständigen Lösung der Aufgabe zu gelangen, auf die Bedeutung der Religionssachen zu der Zeit der deutschen Reichsverfassung zurückzugehen, da, wie die Untersuchung ergeben wird, ohne klare Einsicht in diesen geschichtlichen Zusammenhang der Gedanke, welcher bei der betreffenden Bestimmung der Bundesacte dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, nicht deutlich zu ermitteln sein würde.

Man darf wohl unterstellen, daß der Gesetzgeber, als er, ohne die Natur des Rechtsverhältnisses vorher oder doch gleichzeitig festzustellen, blos die Form der Behandlung bei der Bundesversammlung grundgesetzlich ordnete, ein bestehendes Recht für das zu behandelnde Verhältniß vorausgesetzt, also an schon vorhandene Rechtsgrundsätze gedacht habe, deren Anwendung in bestimmten Geschäftsformen gesichert werden sollte. Deshalb ist es Aufgabe der Wissenschaft, für die Anwendung nachzuweisen, worin die als vorhanden vorausgesetzten Rechtsgrundsätze bestehen. Hat sich der Gesetzgeber, wenn nicht im Gesetze selbst, doch überhaupt anderwärts, bestimmt darüber ausgesprochen, so ist dadurch dieselbe Sicherheit für die Anwendung gegeben, als wenn das Gesetz selbst sich darüber verbreitet hätte. In Bezug auf die christlichen Religions- und Kirchenverhältnisse und deren Bekenner ist nun aber

der Ausspruch des Gesetzgebers über den Grund der Bestimmungen, welche die deutsche Bundesacte enthält, in anderen Urkunden so deutlich und erschöpfend erfolgt, daß man über den Grund, den Zweck und die Absicht des Gesetzes in der That nicht im Zweifel sein kann. Ja, man darf, ohne begründeten Widerspruch zu befürchten, behaupten, daß über die Natur keines anderen Rechtsverhältnisses, mit dem die Bundesversammlung sich zu befassen berufen ist, der geistige Inhalt desselben nicht nur, sondern alle Beziehungen so vollständig und umfassend angegeben sind, als über die christlichen Religions- und kirchlichen Verhältnisse. Auch sind diese Verhältnisse, was nicht oft genug wiederholt werden kann, und später deßhalb an den geeigneten Orten öfters hervorgehoben werden soll und muß, geradezu als die Träger der ganzen Staatsgewalt, sowohl in dem europäischen Staatensysteme, als in dem deutschen Staatenbunde, als die Grundpfeiler hervorgehoben; und ehrfurchtsvoller und treuer als die deutschen Fürsten um die Zeit der Errichtung der Bundesacte dem göttlichen Heilande Jesus Christus und der christlichen Religion gehuldigt und ihre Pflicht, als Diener des göttlichen Heilandes diesen zu fürchten, seine Lehre zu befolgen, den christlichen Cultus zu üben und die Rechte der Kirche zu schützen, im Angesichte der ganzen Welt feierlich bekannt haben, kann es nicht geschehen.

Mit dem Beweise dieser Behauptung werden wir die Erörterung des Gegenstandes eröffnen, denn diese Wahrheit allein wird über die geschichtliche Entwicklung des Gegenstandes und darüber, inwiefern sie die Wege folgerichtiger Durchführung des eingenommenen Standpunktes der Gesetzgeber und des Geistes der Bundesacte gewesen sind, oder inwiefern es Abwege waren, am deutlichsten beleuchten.

Die weltliche Machtvollkommenheit der deutschen Fürsten und alle öffentliche und Privat-Rechtsverhältnisse Deutschlands haben keine bestimmtere, völkerrechtlich und staatsrechtlich besser garantirte Rechte, als die christliche Religion und Kirche in Deutschland, und die Bundesacte enthält über jene Rechtsverhältnisse wahrlich nicht

mehr, als über diese, und doch hat man in der Anwendung wohl diese, nicht aber jene bezweifelt. Aber das ist eben das Unbegreifliche, daß man in allen weltlichen Rechtsverhältnissen vorhandene höhere Rechtsregeln für die Anwendung der Bundesversammlung voraussetzte, und die älteste Ueberlieferung, die des Religions- und kirchlichen Rechtszustandes, damit nicht einmal auf gleiche Linie setzte, während dafür die Aufforderung in der feierlich ausgesprochenen Erklärung der deutschen Fürsten selbst so deutlich als nahe lag und man in der ersten Zeile der Bundesacte darauf hingewiesen war.

§. 3.

2) Grund der bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Es sind die Religionsangelegenheiten der Christen, auf welche die folgende Darstellung beschränkt wird, weil nur die christliche Religion als diejenige angesehen werden kann, welche auch die Bundesacte als die allein in Deutschland herrschende betrachtet. Wenn gleich die Bundesacte hierüber keine ausdrückliche Erklärung enthält, so liegt die Unterstellung doch nicht blos im Art. 16 der Bundesacte, wie sich später noch näher ergeben wird; sondern es ist die Bundesacte selbst „Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit" errichtet; und welche Bedeutung diese Form in völkerrechtlichen- und Staatsverträgen im geringsten Falle hat, ist bekannt. Eine nähere Bestimmung über die anerkannte Bedeutung der christlichen Religion in den deutschen Staaten, ergibt sich auch aus dem Inhalte der heiligen Allianz, geschlossen zu Paris am $\frac{14}{26}$. September 1815, welcher die christlichen Fürsten Europas beitraten, und welche gleichfalls

> „Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit" geschlossen ist, und in welcher die Fürsten „feierlich angesichts der ganzen Welt ihre unerschütterliche Entschließung zu erkennen geben, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten, als in ihren politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, allein die Vorschriften der hei-

„ligen Religion, welche sie die ewige Religion des Gott-
„Heilandes lehrt, zur Regel nehmen: Vorschriften der Ge-
„rechtigkeit, der Liebe und des Friedens, welche, weit ent-
„fernt, einzig auf das Privatleben anwendbar zu sein, im
„Gegentheil direct auf die Entschließungen der Fürsten
„einwirken, und alle ihre Schritte leiten müssen, wie sie
„denn auch das einzige Mittel sind, die menschlichen
„Institutionen zu consolidiren, und ihren Unvoll-
„kommenheiten abzuhelfen."

„Demzufolge wird das einzige in Kraft bestehende Prin-
„zip, das sein .... sich alle nur als Mitglieder derselben
„christlichen Nation zu betrachten, so wie die Fürsten
„ihrer Seits sich selbst nur als Abgeordnete der Vor-
„sehung ansehen .... solchergestalt bekennend, daß sie,
„die christliche Nation, von welcher sie und ihre Völ-
„ker Theile ausmachen, in That und Wahrheit kei-
„nen andern Souverain, als denjenigen hat, dem
„allein als Eigenthum die Macht angehört [1]) .. nämlich
„Gott, unsern göttlichen Erlöser, Jesus Christus, das
„Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens."

„Die Fürsten empfehlen ihren Völkern, sich mit jedem
„Tage mehr zu befestigen in den Grundsätzen und in der
„Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland
„die Menschen gelehrt hat."

In ähnlicher Weise wird in der Declaration der zu Aachen im Congreß versammelten Mächte, an sämmtliche europäische Höfe, d. d. Aachen den 15. November 1818, der unwandelbare Entschluß erklärt: niemals von der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts abgehen zu wollen; auf keine Unternehmungen einzugehen, welche auf Störung der durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnisse der Mächte gerichtet sein, und auf Wiedererweckung jener religiösen und sittlichen Gefühle zu wirken, deren Herrschaft unter dem Unglück

1) Math. XXVIII. 18.

der Zeiten nur zu sehr erschüttert worden sei; und erkennen auch hierin feierlich an, daß ihre Pflicht gegen Gott und gegen die Völker, ihnen gebietet, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben.

Daß diese Erklärungen ernstlich gemeint waren, zu bezweifeln, wäre unchristlich, unsittlich und selbst verbrecherisch; der Inhalt ist unzweideutig, und die Anwendung bei wahrhaft christlicher Gesinnung nicht schwierig. Fürsten, die sich und ihre Völker für einen Theil der christlichen Nation, und in der That und Wahrheit, Jesus Christus als den alleinigen Souverain der Nation erklären, und ihre Völker ermuntern zur Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat, und welche es als eine Pflicht gegen Gott und gegen die Völker feierlich anerkennen, geheiligte Verträge und alle Grundsätze des Völkerrechts strenge zu befolgen, und das Beispiel der Gerechtigkeit zu geben; — daß solche Fürsten die christliche Religion und die kirchlichen Rechte der anerkannten Confessionen, und die Bekenner in der Ausübung der christlichen Religion zu schützen, sich gegen Gott und gegen ihre Unterthanen verpflichtet fühlten und entschlossen waren, diese Pflicht zu erfüllen, und die darüber bestehenden, „überlieferten, bestimmten, völkerrechtlich und staatsrechtlich-garantirten kirchlichen Rechte“ [1]) auf das nachdrücklichste zu schützen, darüber hätte niemals ein Zweifel entstehen, und in der Anwendung des Rechtsschutzes niemals ein Anstand erhoben werden sollen.

Aber Absichten der Fürsten und Gesetze haben ihre Schicksale.

Die deutsche Bundesacte führt das Datum vom 8. Juni 1815; die heilige Allianz vom $^{14}/_{26}$. September 1815; die Declaration vom 15. November 1818. Die Bundesacte ist als Gesetz dazu bestimmt, die Natur des Rechtsverhältnisses, in welchem die christliche Religion „deren Vorschriften allein in der Verwaltung der respectiven Staaten der Fürsten zur Regel dienen sollen;“ zu

1) Bericht der Subcommission der zweiten Commission in Bezug auf die Grundrechte, bei den Dresdner Conferenzen. S. 6.

den Staaten, den Fürsten und der Nation festzustellen; denn „jedes Gesetz ist dazu bestimmt, die Natur eines Rechtsverhältnisses festzustellen, also irgend einen Gedanken (sei er einfach oder zusammengesetzt) auszusprechen, wodurch das Dasein jenes Rechtsverhältnisses gegen Irrthum und Willkühr gesichert werde“ [1]). „Soll dieser Zweck erreicht werden (so fährt v. Savigny fort), so müssen die, welche mit dem Verhältnisse in Berührung kommen, jenen Gedanken rein und vollständig auffassen. Dieses geschieht, indem sie sich in Gedanken auf den Standpunkt des Gesetzgebers versetzen, und dessen Thätigkeit in sich künstlich wiederholen, also das Gesetz in ihrem Denken von Neuem entstehen lassen. Das ist das Geschäft der Auslegung, die wir daher bestimmen können als die Reconstruction des dem Gesetze inwohnenden Gedankens. Nur auf diese Weise ist es möglich, eine sichere und vollständige Einsicht in den Inhalt des Gesetzes zu erlangen, und nur so ist daher der Zweck des Gesetzes zu erreichen.“ Unter Gedanken wird hier der geistige Inhalt des Gesetzes verstanden.

Wir glauben, daß man die Gedanken der Fürsten, welche die Bundesacte errichtet haben, bezüglich des Rechtsverhältnisses, welches der christlichen Religion zugedacht ist, nicht bestimmter und umfassender, dem geistigen Inhalte nach, reconstruiren kann, als dies in der Acte der heiligen Allianz geschehen ist. Gewiß wollten die deutschen Bundesfürsten, — die beiden größten, Oesterreich und Preußen, welche die Acte der heiligen Allianz mit dictirt hatten, und alle übrigen, die sich derselben anschlossen — Angesichts der ganzen Welt sich nicht mit der kaum drei Monate vorher errichteten Bundesacte in Widerspruch setzen; und ist das nicht anzunehmen, dann muß der geistige Inhalt des Gesetzes — der betreffenden Artikel der Bundesacte — in Uebereinstimmung stehen mit der Erklärung, dem Gedanken in der heiligen Allianz.

Wenn man nun daran erinnert, daß sämmtliche Bundesfürsten feierlich im Angesichte der ganzen Welt erklären:

---

1) v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, I. §. 33.

1) daß sie es als eine Pflicht gegen Gott und ihre Unterthanen erkennen, allein die Vorschriften der heiligen Religion, die Gott, unser göttlicher Erlöser, Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens, der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat,
   a) sowohl in der Verwaltung ihrer respectiven Staaten, als
   b) in ihren politischen Verhältnissen mit jeder anderen Regierung,
   zur Regel zu nehmen, insbesondere
2) auch erklären
   a) die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit schützen und
   b) darin der Welt als Beispiel vorleuchten zu wollen;
   und wenn diese Fürsten ferner erklären:
3) daß sie dieses alles thun und niemals von der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts abgehen wollen, „weil die unverrückte Anwendung dieser Grundsätze, auf einen dauerhaften Friedenszustand, die einzige wirksame Bürgschaft für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht und für die Sicherheit des gesammten Staatenbundes gewährt; und
4) daß sie, diesen Grundsätzen getreu, sie nicht minder bei den Zusammenkünften, die in der Folge der Zeit zwischen ihnen selbst oder zwischen ihren Ministern stattfinden können, beobachten, sei es
   a) daß diese Zusammenkünfte einer gemeinschaftlichen Berathung über ihre eigenen Angelegenheiten gewidmet wäre;
   b) sei es, daß sie Fragen beträfen, worüber andere Regierungen förmlich ihre Vermittlung verlangt hätten; und
   wenn dann
5) Minister dieser Fürsten später
   a) bei den Dresdener Conferenzen erklären: daß „wir uns in Deutschland in allen einzelnen Staaten innerhalb be-

stimmter, überlieferter, völkerrechtlich wie staatsrechtlich garantirter kirchlicher Rechte bewegen", und daß „der deutsche Bund die möglichste Freiheit innerhalb des Rechtsbodens der anerkannten christlichen Kirchen zu gewähren habe;" und daß insbesondere die aus dem Frankfurter Parlamente hervorgegangenen s. g. deutschen Grundrechte durch die Bestimmungen, welche sie in Betreff der Religions- und Kirchenangelegenheiten darin getroffen, am verletzendsten in unser deutsches Volksleben eingegriffen hätten; und im Zusammenhange damit und als Folge davon

b) die Bundesversammlung, gestützt auf die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze, sich für berechtigt und verpflichtet erklärt, dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundesstaate Institutionen und Zustände bestehen, welche mit den Grundsätzen des Bundes nicht in Einklang stehen[1]), und insbesondere jene oben erwähnten Grundrechte mit Bezugnahme auf die Verhandlungen der Dresdener Ministerconferenzen, wonach der materielle Inhalt der Grundrechte bezüglich der Religionsangelegenheiten mit den ausgesprochenen Bundeszwecken und Grundgesetzen des Bundes im Widerspruche stehen, als aufgehoben erklärt[2]);

dann muß doch wohl zugegeben werden, daß es eine so berechtigte als begründete Auffassung ist, die behauptet: daß der ganze europäische und ganz besonders auch der deutsche Staatenbund, keine bestimmter ausgesprochene Aufgabe zu lösen übernommen habe, als die, die christliche Religion zu pflegen und die Rechte der anerkannten christlichen Kirchen zu achten und zu schützen, sowohl weil dieses eine Forderung der Gerechtigkeit ist, als auch, weil es insbesondere der Zweck des deutschen Bundes ist, „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängig-

1) Protok. d. B.-V. v. J. 1851, Sitz. 19., §. 116. Sitz. 20, §. 120.
2) Protok. d. B.-V. v. J. 1851, Sitz. 16, §. 81. Sitz. 20, §. 121.

keit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten" (Art. 2 der Bundesacte); und die Begründer dieses Bundes allein im Schutze dieser Gerechtigkeit und dieser Religion „die einzige wirksame Bürgschaft für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht und für die Sicherheit des gesammten Staatenbundes erkennen (Acte der heiligen Allianz und Declaration der Mächte beim Aachener Congreß). Also nicht nur der geistige Inhalt, sondern der wörtlich ausgedrückte Gedanke der Gesetzgeber der deutschen Bundesacte besteht darin: daß Schutz der christlichen Religion und der Rechte der anerkannten christlichen Kirchen in Deutschland das einzige Mittel ist, die Erreichung des Bundeszweckes zu verbürgen.

Hiernach ist die Absicht der Gesetzgeber vollkommen gewiß, und zwar soll durch den Religionsschutz nicht allein eine gewisse Wirkung für die Zukunft hervorgebracht werden, nämlich Erreichung des Bundeszweckes und sichere Bürgschaft für diese Erreichung, sondern es soll auch Gerechtigkeit geübt, d. h. es sollen bestehende Rechte, nämlich die überlieferten bestimmten, völkerrechtlich und staatsrechtlich garantirten Rechte der anerkannten christlichen Kirchen geschützt werden. Also alle möglichen Beziehungen des Gedankens eines Gesetzgebers, die man als Grund, Zweck und Absicht des Gesetzes bezeichnet, sind dem Gesetzgeber unzweifelhaft gegenwärtig gewesen und in der gesetzlichen Disposition selbst ausgedrückt und auch in späteren Acten und Declarationen wiederholt.

Die ganz allgemein gehaltenen Ausdrücke in der deutschen Bundesacte, in den Artikeln 7 und 16, würden an Ueberstimmtheit, an Unvollständigkeit und an Vieldeutigkeit leiden, wenn nicht aus dem inneren Zusammenhange der Bundesgesetzgebung selbst, und mit der noch in Rechtskraft bestehenden älteren deutschen Gesetzgebung, aus dem Zusammenhange der bundesgesetzlichen Bestimmung mit dem Grunde derselben, und aus dem inneren Werthe des auf diesen Wegen durch richtige Auslegung gewon-

nenen Resultats die Ausdrücke selbst als bestimmt, vollständig und unzweideutig sich herausstellten.

Der Ausdruck Religions-Angelegenheiten ist nämlich an sich nur relativ ein unbestimmter und nicht blos zweideutiger, sondern wahrlich ein vieldeutiger; und da ihn die Bundesacte mit der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang bringt, so liegt allerdings die Frage am nächsten: ob und inwiefern der Bund denn überhaupt in Religions-Angelegenheiten Gesetze geben kann?

II. Grundsätze, nach welchen Religions-Angelegenheiten in Deutschland behandelt werden.

1) Begriff von Religions-Angelegenheiten.

§. 4.

Um nun überhaupt zu übersehen, in welchen Beziehungen Religionsangelegenheiten Gegenstand der weltlichen Gesetzgebung werden können, sind die Verhältnisse neben einander zu stellen, bezüglich welcher ein Interesse des Staats denkbar ist. Dieses ist der Fall zunächst in Rücksicht auf die Frage:

I. ob überhaupt eine bestimmte Religion im Staate erlaubt sein soll?

II. welche Rechte und Verbindlichkeiten die Bekenner haben sollen? Hierbei ist wieder zu unterscheiden zwischen den Fragen:

1) welche Rechte die Bekenner der Religion sowohl in ihrer Vereinigung als eine Corporation (Religionspartei, kirchliche Gesellschaft), als auch als einzelne in ihrer Eigenschaft als Angehörige jener Partei, haben sollen;

2) und welche Rechte der Staat selbst gegen die einzelnen Bekenner und die Religionspartei hat, theils in Beziehung zu dieser als einer äußern Gesellschaft überhaupt, theils in Beziehung auf diese Gesellschaft als einer kirchlichen. In dieser letzten Beziehung kann die Frage sein, in wiefern der Staat Rechte oder auch Pflichten habe bezüglich der Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehre der Religion,

der äußeren Gottesverehrung und der kirchlichen Gesellschaftsverfassung [1]).

Bei der Lösung dieser Fragen bezüglich der Stellung des Staates bei Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehren, der äußeren Gottesverehrung und der kirchlichen Verfassung, hängt nicht blos sehr viel, sondern es hängt die ganze Entscheidung von dem Ursprunge der Religion ab. Beruht dieser, wie das bei der christlichen der Fall ist, nach dem Glauben der Bekenner auf unmittelbarer göttlicher Offenbarung und Anordnung; dann ist der Inhalt jenes Glaubens, der identisch mit dem Inhalte der göttlichen Offenbarung selbst ist, bei Lösung der Fragen unbedingt maßgebend. Das entspricht der Natur des Verhältnisses, und dessen Nothwendigkeit hat sich geschichtlich auch bewährt. Es ist aber nicht Aufgabe, hier die Einführung und Verbreitung des Christenthums in Deutschland darzustellen, sondern die rechtliche Stellung der christlichen Religion zu der deutschen Staatsverfassung überall insofern hervorzuheben, als es nothwendig ist, um darüber eine Uebersicht zu gewinnen, welche rechtliche Beziehungen sich zwischen Religionsangelegenheiten und den deutschen Staatsgewalten, also auch zwischen Kirchengewalt und Staatsgewalt, gebildet und als Rechtszustand eingebürgert, und bis auf die neueste Zeit erhalten haben, weil damit unsere Aufgabe: was die Bundesacte darunter verstanden haben muß, wenn sie sagt, daß da, wo es auf Religionsangelegenheiten ankomme, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden könne; indem rücksichtlich derjenigen Beziehungen, die rechtlich geordnet *sind*, die Bundesversammlung keinen Beruf, also weder das Recht, noch die Pflicht haben kann, durch Bundesgesetze das rechtliche Verhältniß *erst festzustellen zu wollen*. Nur *insoweit* kann dabei die Fassung von Beschlüssen zur Sprache kommen, als die Frage über die *vorhandene* Rechtsregel, also: ob und in welchem Inhalte eine solche vorhanden sei? zwischen den Bundesgliedern unter einander, oder zwischen den Kirchen und

1) v. Dresch, Beitr. z. öffentl. R. des deutschen Bundes, S. 37 f.

deren Bekennern auf der einen Seite und dem Bunde auf der andern streitig oder zweifelhaft ist. Bei der Lösung solcher Fragen erscheint die Bundesversammlung aber nicht als Gesetzgeber, sondern entweder als Partei, die eine Erklärung über Anerkennung oder Nichtanerkennung eines ihr gegenüber in Anspruch genommenen Rechts, oder einer von ihr geforderten Pflichterfüllung in verfassungsmäßiger Form abzugeben, oder als zum Schutze der kirchlichen Rechte verpflichtete Behörde, sich darüber auszusprechen hat, in wie weit der geforderte Schutz von ihr, nach ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit geleistet werden darf und soll.

Einem bestimmten, überlieferten, völkerrechtlich und staatsrechtlich garantirten Rechtsverhältnisse der christlichen anerkannten Kirchen gegenüber kann, das fällt in die Begriffe, von einem Gesetzgebungsrechte der Bundesversammlung eben so wenig die Rede sein, als davon, daß „alle Religionsangelegenheiten, und damit alle Fragen, welche auf das Verhältniß des Staats zur Kirche sich beziehen, auf das Feld der freien Vereinbarung gewiesen seien" [1]). Diese letzte Behauptung, welche die Minorität des Ausschusses aufstellte, und die die Majorität der Bundesversammlung durch die Beschlußfassung in der von der Kettenburgischen Religionsbeschwerde sich aneignete, steht

1) im Widerspruche damit, daß die Gegenstände, von denen die Art. 7 der B. A., und Art. 13 der W. S. A. sprechen, und wozu die Religionsangelegenheiten gehören, nicht Gegenstände der freien Vereinbarung, sondern Gegenstände sind, über welche nur nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden soll; während Gegenstände, die nur durch freiwillige Vereinbarung erledigt werden können, ganz anderer Art sind, wie der Art. 64 der W. S. A. lehrt, wo gesagt ist:

„Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesglie-

1) B. P. v. 17 März 1853, X. Sitz., §. 75, S. 263.

dern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken."

Von diesen Fällen sind selbst die noch wesentlich verschieden, welche der Art. 15 der W. S. A. hervorhebt, nämlich „wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als Einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Bewilligung für den Bund zugemuthet werden sollte"; und für welche Fälle vorgeschrieben ist, daß: „ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender **Beschluß** gefaßt werden kann." Dieses sind also Fälle, wo im Interesse des Bundes einzelne Bundesglieder ausschließlich Opfer bringen sollen, und darüber oder über ein jus singulorum durch einen Bundestagsbeschluß etwas geordnet werden soll. In Fällen des Art. 15 der Wiener Schlußacte constatirt der gefaßte Beschluß den verfassungsmäßig festgestellten Willen des Bundes als solchen, der nicht nothwendig auf der Zustimmung sämmtlicher, wohl aber nothwendig auf der freien Zustimmung sämmtlicher Betheiligten beruht; in Fällen des Art. 64 aber constatirt er nur die freiwillige Vereinbarung sämmtlicher Bundesglieder; also wird hier vorausgesetzt, daß, ohne alle Ausnahme, jeder Staat freiwillig die Vereinbarung treffen muß, und kein Einziger ohne dieses die Anordnung für sich gelten zu lassen braucht.

2) Aber auch mit der eigenen Ansicht jener eben erwähnten Minorität des Ausschusses und der Majorität der Bundesversammlung, nach welcher „in Ansehung der Beziehungen des Staates zu der Kirche, von den Befugnissen jenes in Anordnung kirchlicher

Angelegenheiten, von der Verschiedenartigkeit oder Gleichheit der Stellung der verschiedenen christlichen Confessionen in den einzelnen deutschen Staaten, weder im Art. 16 noch sonst etwas habe geordnet werden sollen [1]), steht die Behauptung, daß jene Angelegenheiten auf das Feld der freien Vereinbarung gewiesen worden seien, im Widerspruche. Denn diese Verweisung setzt voraus, daß man über den Gegenstand der Vereinbarung zu verfügen, d. h. hier, die rechtlichen Verhältnisse desselben nach freier Selbstbestimmung festzustellen befugt sei. Da diese Befugniß den deutschen Bundesstaaten aber nicht zusteht, so waren sie auch nicht in der Lage, die Religionsangelegenheiten zum Gegenstande freier Vereinbarung zu machen. Hätten sie es dennoch gethan, dann hätten sie allerdings in Ansehung derselben sehr viel zu ordnen die Absicht gehabt, weil sie sich damit die Befugniß zugesprochen haben würden, den ganzen Rechtszustand der christlichen Religion und Kirche willkührlich zu verändern, sich somit die Gewalt beizulegen, einseitig, weil blos vermittelst freier Vereinbarung untereinander, die bestimmten, überlieferten, völkerrechtlich und staatsrechtlich garantirten Rechte der anerkannten Kirchen, zu verändern oder gar gänzlich aufzuheben.

„Da die deutschen Fürsten und ihre Völker, als ein Theil der christlichen Nation, keinen anderen Souverain als denjenigen haben, dem allein das Eigenthum und die Macht angehört, nämlich Gott, unseren göttlichen Erlöser, Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens" [2]); und da die deutschen Fürsten „sich selbst nur als Abgeordnete jenes Souverains ansehen", die „ihre unerschütterliche Entschließung zu erkennen gegeben haben, sowohl in Verwaltung ihrer respectiven Staaten, als in ihren politischen Verhältnissen mit jeder anderen Regierung, allein die Vorschriften der heiligen christlichen Religion zur Regel zu nehmen" und ihre Völker ermahnen, „mit jedem Tage mehr sich zu befestigen

1) B. P. a. a. O. S. 262.

2) Acte der heiligen Allianz, Art. 2.

in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat“ [1]): und da die Bundesverfassung „nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation errichtet ist“ [2]); und da jener höchste Souverain der Fürsten und Völker die christliche Nation gelehrt hat, „der Kirche zu gehorchen“ [3]), widrigenfalls sie als Heide und öffentlicher Sünder angesehen werden soll, weil, wer die Kirche nicht hört, auch Jesum Christum nicht hört, und wer die Kirche verachtet, Jesum Christum und den verachtet, der Ihn gesandt hat [4]), so ist es als eine nothwendige Wahrheit anzunehmen, daß die deutsche Bundesversammlung **keine höhere** Aufgabe zu lösen überkommen hat, als die christliche Religion und Kirche in den Anordnungen zu unterstützen und zu schützen, die der göttliche Heiland getroffen, und deren Bewahrung er den an seiner Statt wirkenden Dienern Gottes übergeben hat [5]).

2) Behandlung der Religionsangelegenheiten nach dem positiven Rechte Deutschlands.

a) Nach dem Reichsrechte bezüglich der Behandlung vor weltlichen Behörden.

§. 5.

Mit der Bekehrung Deutschlands zum Christenthum war die römisch-katholische Religion als die allein herrschende anerkannt und geschützt. Welche bedeutende Kämpfe im Verlaufe der Zeit die katholische Kirche auch mit der weltlichen Macht zu bestehen hatte, sie

---

1) Acte der heiligen Allianz, Einleitung und Art. 2.

2) Königl. Preußische Erklärung bei Klüber, Act. d. Wiener Congresses II. S. 16.

3) Matthäus XVIII. 17. Apostelgesch. XX. 28.

4) Lukas X. 16.

5) Matthäus XXVIII. 18—20. Joannes XX. 21.

ging aus denselben stets mit ihrem ganzen dogmatischen und disciplinaren Systeme siegreich hervor, und insbesondere bildete zur Zeit, als das deutsche Reich die freie Religionsübung der katholischen Kirche anerkannte und zu schützen versprach, das Decretalenrecht die Hauptquelle, nach welcher die Befugnisse und Pflichten des Episcopats bestimmt wurden. Zur Ausübung aller dieser Rechte und Pflichten haben die katholischen Bischöfe Deutschlands die unbestreitbare, durch die Fundamentalgesetze Deutschlands gesicherte Berechtigung. Das ist also in Deutschland das uralte, in allen Theilen Deutschlands in anerkannter Uebung gewesene Hausrecht der katholischen Kirche [1]), das sich bis auf die Gegenwart als zu Recht bestehend erhalten hat, wenngleich die Kirche in der Ausübung in vielen Theilen der Diöcesen durch reichsgesetzliche Anordnungen gehemmt und in einzelnen Territorien selbst häufig genug die Rechte der Kirche beanstandet und Uebergriffe von der weltlichen Regierung versucht worden sind.

So lange die katholische Religion die allein und ausschließlich herrschende in Deutschland war, konnten Differenzen mit nichtkatholischen Religionsgesellschaften im inneren Deutschlands nicht vorkommen, und die Kirchengewalt konnte nur mit Kaiser und Reich als weltlicher Macht in Beziehungen stehen. Die Formen, in welchen alle Reichsangelegenheiten, die unter Mitwirkung des Kaisers und der Stände des Reichs geordnet werden mußten, fanden auch ihre Anwendung da, wo es sich um die Religionssachen und das darauf bezügliche Verhältniß des Staats zur Kirche handelte. Das Recht und alle Interessen der katholischen Kirche waren von der Bekehrung Deutschlands zum Christenthum an nicht allein durch die Bischöfe und den Papst, sondern durch die Gesammtheit der Nation und deren weltliche Obrigkeiten, die alle durch religiösen Character und hohe Achtung vor der Religion vor vielen sich auszeichneten, so lange die Einheit des Glaubens der Nation bewahrt blieb, dadurch mitbewahrt [2]). Als aber mit der Reformation des

1) Das rechtl. Verhältniß der kathol. Bischöfe Deutschlands, S. 20 f.
2) Klüber, Act. d. W. C. II., S. 256.

sechszehnten Jahrhunderts unter dem Kaiser und vielen Reichsständen auf auf einer, und mehreren mächtigen Reichsständen auf gegenüberstehender Seite ein heftiger Kampf um die Lösung der Frage geführt wurde: ob künftig im deutschen Reiche die römisch-katholische Kirche in ihrem hergebrachten Bestande die allein herrschende bleiben, oder eine neue reformirte als gleichberechtigt neben der alten Kirche anerkannt werden solle? und als nach zerstörenden Kriegen diese Frage durch Friedensschlüsse unter den streitenden Theilen dahin gelöst wurde: daß künftig neben der römisch-katholischen Kirche auch die neue christliche Confession als völlig gleichberechtigt anerkannt sein solle, und als aus dieser Katastrophe die deutschen Reichsfürsten als Landesherren hervorgingen, da wurde aus Gründen, die in der inneren und äußeren Verschiedenheit der neuen gleichberechtigten Confession und in deren Verhältnisse zu den protestantischen Reichsständen — den Vertretern dieser neuen Confession — lagen, und aus Gründen, die in der mit größeren Befugnissen ausgestatteten Landeshoheit und zum guten Theil auch aus gegenseitigem Mißtrauen der Angehörigen der nun als völlig gleichberechtigt neben einander bestehenden Confessionen vieles in dem Organismus der Reichsverfassung verändert, manches, was nothwendig anders werden mußte, vieles weil man es anders wollte, und wozu die Gelegenheit eben günstig war. Auf den Grund eines dem Reiche zustehenden Reformationsrechtes versuchten die Reichsstände, welche die neue Lehre schützten, ihre Opposition gegen Kaiser, Reich und Kirche zu rechtfertigen. Ein solches Reformationsrecht wurde dann in den Reichslanden selbst mit dem ganzen Inbegriffe der Episcopalrechte von den Landesherren, welche die neue Lehre schützten, als Recht gefordert, und die Friedensschlüsse, die ihren endlichen Abschluß im westphälischen Frieden fanden, erkannten diese Anforderungen mit ihren Folgerungen unter Modificationen an. Von nun an standen sich die Reichsstände als Parteien, nach dem religiösen Bekenntnisse geschaart, in einem, allerdings recht künstlich geordneten Verhältnisse einander gegenüber. Der westphälische Friedensschluß brachte Prin-

cipien, die sich ihrem innersten Wesen nach widerstreben, in eine formelle oder äußere Uebereinstimmung. Während sowohl nach altem Herkommen, als nach ausdrücklichen Gesetzen vor und nach dem westphälischen Frieden in allen reichsständischen Versammlungen die Stimmenmehrheit entscheiden sollte, stellte das westphälische Friedensinstrument Art. V § 52 als Grundsatz auf: daß in Religionssachen und in allen anderen Angelegenheiten, wo die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden könnten, wie auch, wenn die Stände katholischer und Augsburger Confession sich in zwei Theile trennten (itio in partes), allein durch freundliche Verständigung, ohne Rücksicht auf Stimmenmehrheit, der Streit geschlichtet werden solle. Da nun im Art. V § 9 auch schon ausgesprochen ist, daß in Religionssachen die Stimmenmehrheit so wenig dann, wenn die Religion dadurch indirect, als dann, wenn sie dadurch direct betroffen wird, entscheidet, und da jeder Religionspartei in der itio in partes in allen Angelegenheiten das Mittel gegeben war, die Stimmenmehrheit auszuschließen, so war die rechtliche Möglichkeit, Mehrheitsbeschlüsse mit allgemein verbindender Kraft zu Stande zu bringen, durchaus von der Willkühr der Mehrheit [1]) jeder Religionspartei abhängig gemacht. Und da ferner die itio in partes gesetzlich durch Nichts beschränkt war, und jede Angelegenheit als Religionssache betrachtet werden konnte, die, wenn auch noch so indirect, nur mit der Religion in Zusammenhang gebracht wurde, und da, wenn eine itio in partes stattfand, die gesammten Reichsstände bezüglich der in Frage stehenden Angelegenheit nicht mehr als Ein Corpus angesehen wurden, so konnte fast jede Sache zur Religionssache gemacht oder doch der Stimmenmehrheit entzogen werden.

Zur Wahrung der vollkommenen Rechtsgleichheit der neuen Religionspartei mit der römisch-katholischen war seit dem westphälischen Frieden auch dafür gesorgt, daß in allen Reichsdeputationen, ordentlichen und außerordentlichen, innerhalb und außerhalb

1) Bei den Reichsgerichten setzte eine wirksame Itio in partes aber Stimmeneinhelligkeit der Religionspartei voraus. Westph. Friede, Art. V. §. 56.

des Reichstags, bei den Reichsgerichten, bei Ernennung von Reichsgeneralen u. s. w., die Religionseigenschaft bei den Wahlen und Ernennungen einen entscheidenden Ausschlag geben mußte [1]). Die Augsburgische Religionspartei wurde durch das corpus evangelicorum repräsentirt, hielt ihre Conferenzen unter dem Directorium von Kursachsen, und behandelte darin nicht blos Religions-, sondern alle Sachen, welche das Interesse und die Gerechtsame dieser Partei betrafen. Für Behandlung der Religionsbeschwerden hatte das corpus evangelicorum eine eigene Deputation von sechs Gliedern aus seiner Mitte, nebst einem Rechtsconsulenten, niedergesetzt [2]).

Durch den westphälischen Frieden wurde der katholischen Kirche großes Vermögen entrissen und in großen Theilen der Diöcesen die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit suspendirt; auch wurde die katholische Kirche dadurch aus der, ihr im Reiche erworbenen weltlichen Macht vielfach entsetzt, indem in einzelnen Territorien nicht blos das jus diocesanum und die tota jurisdictio ecclesiastica suspendirt wurden, sondern auch ihre weltliche Regierung verloren ging; aber überall, wo der katholischen Kirche in dem katholischen Deutschland die Ausübung der geistlichen Gewalt verblieben war, da war sie ihr in dem vollen Umfange des geltenden kanonischen Rechts geblieben.

Trotz aller dieser Verluste und Beschädigungen waren dem katholischen Theile Deutschlands, also dem reichsgrundgesetzlich allein berechtigten Theile, nach dem Religionsfrieden doch noch das Stimmrecht von zweiunddreißig geistlichen und zweiundzwanzig weltlichen Regenten erhalten, und dadurch, so lange dieses Verhältniß in Wirksamkeit blieb, die kirchliche, kirchlich-politische und bürgerliche Existenz dem katholischen Religionstheile Deutschlands gesichert [3]).

Die aus der Gleichberechtigung der neuen Religionsgesellschaft

1) Westph. Friede, V., 51. Wahlkapit. Art. IV. §. 4.

2) Häberlin I. §. 114. 173, S. 568 f.

3) Klüber, Act. d. W. C. II. S. 256.

neben der katholischen Kirche und die dadurch neu hervorgegangenen Verhältnisse zu den Territorialherren und Territorien, deren Bewohner sich zur neuen Religion bekannten, und die aus den Vermögensbeeinträchtigungen, welche die katholische Kirche erlitten, veränderten Verhältnisse, geforderten neuen Bestimmungen, Anordnungen und Einrichtungen, welche als neue Rechtsverhältnisse erschienen, denen Anerkennung, Durchführung und Sicherung bewirkt werden mußte, konnten nur und wurden auch unter Mitwirkung dieser Stimmen des katholischen Theiles Deutschlands berathen und zu Stande gebracht. Das Alles war nämlich Aufgabe des westphälischen Friedensinstrumentes gewesen, dessen Anordnungen sodann als unbedingt entscheidendes Rechtsgesetz hingestellt wurden [1]).

Mit dem durch diese Reformation veranlaßten Religionsfrieden und anderen gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten unter den anerkannten Religionsparteien verband man also zugleich auch die Mittel zur Sicherstellung jener Rechte und zur Erfüllung der Pflichten. Aus der Verletzung solcher Rechte und aus der Nichterfüllung solcher Pflichten entstanden die Religionsbeschwerden (gravamina religionis), so benannt seit dem westphälischen Frieden. Sie können eben sowohl in Omissiv- als Commissivhandlungen bestehen, und einer Kirche oder Mitgliedern derselben von der andern Kirche, oder von den Landesregenten und Individuen, die zu dieser andern Kirche gehören, also auch von dem Landesherrn ihren Unterthanen, und von dem Kaiser selbst unmittelbaren Ständen und Gliedern [2]), zugefügt werden. Religionsbeschwerde wird aber sowohl die Verletzung als die darüber geführte Beschwerde genannt [3]).

1) W. F. Art. XVII. §. 3.

2) Religionsbeschwerden konnte der Kaiser den eigenen Unterthanen anderer Religion eigentlich nicht zufügen, sondern diese konnten möglicher Weise nur gedrückt werden, weil der Kaiser in seinen Erblanden die betreffenden Verpflichtungen nicht übernommen hatte. W. F. Art. V. §. 38—41.

3) Häberlin, Staatsr. III. §. 437 f.

Wegen solcher Beschwerden konnte sich jeder Beschwerte

I. unmittelbar an die Reichsgerichte wenden, und war

1) die Religionsbeschwerde liquid, d. h. war die widerrechtliche Handlung klar und unläugbar, und das Gesetz oder der Vertrag selbst bestimmt und deutlich, so sollte es zu keinem Prozesse kommen, sondern es wurde sofort ein unclausulirter Strafbefehl zur Abstellung der Beschwerde erlassen, und, wenn dem Mandate nicht parirt wurde, exequirt [1]);

2) war die Beschwerde noch illiquid, so kam es darauf an, ob blos die verletzende Handlung noch nicht klar und unläugbar, oder ob das auf den Fall angewendete Gesetz dunkel und zweideutig war. Im ersten Falle wurde vor dem Reichsgerichte blos ein summarisches Verfahren eingeleitet [2]), und die Sache mußte so behandelt werden, daß längstens binnen drei Jahren die Beschwerde gehoben war [3]). War aber das anzuwendende Gesetz zweifelhaft oder dunkel, dann war die Sache an den Reichstag zu bringen, damit der wahre Sinn des Gesetzes ermittelt wurde. Die Execution geschah durch die kreisausschreibenden Fürsten, und das corpus Evangelicorum behauptete auch, daß in liquiden Fällen der beschwerte Theil auch berechtigt sei, sich unmittelbar an jene Executoren zu wenden, die auch ohne Auftrag der Reichsgerichte, als Executoren der Reichsgesetze überhaupt, dem Beschwerten sofort zu seinem Rechte verhelfen durften [4]).

Dieses war der ordentliche Weg Rechtens, den jeder zu suchen angewiesen, und womit zugleich alle eigenmächtige Gewalt verboten war [5]).

---

1) J. R. A. §. 191. Wahlkapitulation Art. I. §. 11.

2) Religionsfriede von 1555, §. 59

3) W. F. Art. XVII. §. 6.

4) Maier, geistl. Staatsr., S. 346.

5) W. F. Art. V. §. 1. Art. XVII. §. 7. Mohl, System der Gerichtsbarkeit I. §. 27 f.

II. Der westphälische Friede unterstellte aber gleichzeitig mit dem Gebote der gerichtlichen Hülfe und dem Verbote der Selbsthülfe, den Fall als möglich, daß die gesuchte Rechtshülfe nicht geleistet werde, und verordnete für diesen außerordentlichen Fall: daß der beleidigte Theil den Beleidiger zuerst von allem thatsächlichen Vorschreiten abmahnen, und daß die Sache selbst entweder durch gütlichen Vergleich, oder durch rechtliche Entscheidung erledigt werden solle. Würde aber auf keinem dieser Wege innerhalb drei Jahren die Streitigkeit gehoben, so sollten alle und jede Theilnehmer des westphälischen Friedens (omnes et singuli hujus transactionis consortes) auf Anzeige des leidenden Theils, mit diesem die Waffen ergreifen, um das Unrecht zu heben. Zu jenen Theilnehmern gehörten also sowohl die Garanten des westphälischen Friedens, als auch die deutschen Reichsstände selbst. In dieser außerordentlichen Maßregel, die in einem geordneten Staatenwesen weder vorkommen, noch eine Veranlassung dazu als möglich, in der Gesetzgebung wenigstens nicht ausdrücklich, vorausgesetzt und nicht mit solchen Mitteln remedirt werden sollte, finden die Cameralschriftsteller bis zur letzten Zeit des Reichs nichts Bedenkliches; sie sagen: „sobald Justiz versagt wird, so wird das Band zerrissen, das die Mitglieder eines Staats unter sich verbindet, und der Staat hört auf Staat zu sein"; „Gerichte sind das Surogat der Selbsthülfe; ist der Weg zu jenen gesperrt, so tritt diese ein"[1]). Aus dem Verlaufe dieser Darstellung wird sich ergeben, daß so viel man von einem an und für sich wohl gerechtfertigten theoretischen Standpunkte gegen diese Institution des westphälischen Friedens und ihre staatsrechtliche Begründung aufzubringen im Stande ist, man doch den Scharfblick der Theilnehmer am Friedenswerke anerkennen muß, womit sie leider nicht ohne

1) Häberlin, Staatsr. III. S. 475. 477. Biener, kaiserl. Machtvollkommenheit II. §. 68, S. 41. Als beiläufiger Rechtfertigungsgrund wird noch angeführt: „daß es ja von dem Kaiser und dem katholischen Religionstheile abhänge, dergleichen Auftritte zu verhüten, zu denen man überhaupt nur ungern seine Zuflucht nehme."

Grund vorausgesehen, daß das Leben an die Rechtshülfe Forderungen stellen würde, die mit den ordentlichen Rechtsmitteln nicht zu befriedigen seien. Denn in der That weist die Gegenwart mehr noch, als die Zeit der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts das Mißverhältniß zwischen Recht und Rechtsschutz, zwischen Gesetz und Vollzug nach.

Religionsbeschwerden wurden nach dem westphälischen Frieden mehr von den Protestanten als von den Katholiken angebracht. Der Grund davon lag darin, daß meistens die Unterthanen, nicht die Reichsstände selbst solche anbrachten, und in den katholischen Territorien viele evangelische Unterthanen, seltener aber in evangelischen Territorien Katholiken lebten. Dazu kam noch, daß im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert Reichsstände fast nur zur katholischen Kirche zurückkehrten, woraus Zustände oft hervorgingen, die bei Religionseifer und Mißtrauen, als einer leicht sich einstellenden Folge, häufig Veranlassung zu Religionsbeschwerden wurden.

Dieses Verhältniß änderte sich wesentlich durch die Secularisationen und Ländervertheilungen nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom Jahr 1803.

Der westphälische Friede hatte sich mit zwei Gegenständen beschäftigt, mit der Secularisation des Kirchenguts und mit der Bestimmung der Religions- und Kirchenverfassung. In beiden Beziehungen litt nur der katholische Religionstheil Verluste; die katholische Kirche verlor auch in Folge der Reformation Gebiete, politische Rechte und Güter, und die katholischen Unterthanen verloren in den protestantisch gewordenen Ländern ebenfalls Religionsfreiheit, politische Rechte und Güter; aber in den katholisch gebliebenen Gebieten verlor die katholische Kirche weder kirchliche Rechte, noch insbesondere die geistliche Jurisdiction. Was die katholische Kirche, ihre Bischöfe und Glaubensgenossen aus den Stürmen der Religionskriege seit dem sechszehnten Jahrhundert gerettet, darin wurden sie durch den westphälischen Frieden geschützt; und diesen Schutz wiederholte der R. D. H. S. von 1803 bei der Gelegen-

heit, wo viele katholische Länder unter die Herrschaft protestantischer Landesherren kamen und der katholischen Kirche ihr Vermögen entzogen und beeinträchtigt wurde, wenigstens in Bezug auf die ganze Verfassung der Kirche unbedingt, und bezüglich derjenigen Vermögensrechte, welche man ihr nicht zu entziehen sich genöthigt hielt.

Das war der Zustand der Kirche bei der Auflösung des Reichs.

Bei der Errichtung des Rheinbundes wurden in denjenigen deutschen Ländern, welche dem Rheinbunde beitraten, die bestehenden Verfassungs- und Vermögensrechte der christlichen Kirchen nicht blos anerkannt, sondern es wurden auch alle Unterschiede in der Berechtigung der verschiedenen christlichen Kirchen, die sich besonders in den protestantischen Ländern zum Nachtheile der katholischen Kirche und der katholischen Unterthanen, der protestantischen Kirche und den protestantischen Unterthanen gegenüber entwickelt und festgestellt hatten, aufgehoben und eine völlige Gleichstellung grundgesetzlich eingeführt; und dieser Zustand völliger Gleichberechtigung in den ehemaligen Rheinbundstaaten ist bisher rechtsgültig nicht wieder verändert worden; er bildet in den betreffenden Gebieten noch gegenwärtig den Rechtszustand.

§. 6.

b) Kirchliche Jurisdiction in Deutschland, von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1803.

Eine ganz andere Frage als die eben berührte über Religionsbeschwerden und deren Hebung war die: wer in Deutschland zur Ausübung der kirchlichen Rechte befugt und die kirchliche Jurisdiction innerhalb der Kirche zu verwalten berechtigt sei? Denn wenn eine dazu berechtigte Autorität besteht, so stand diese mit der Kirche selbst unter dem Schutze des Reichs, und Verhinderungen in der Ausübung dieser Jurisdiction, mochten sie darin bestehen, daß ein dazu nicht Berechtigter sich die Ausübung als ein Recht anmaßte, oder daß dem Berechtigten das Recht in irgend einer anderen Art wirksam in Abrede gestellt und er thatsächlich

darin gestört wurde, so begründete ein solches widerrechtliches Benehmen möglicher Weise eine Religionsbeschwerde.

Was in dieser Beziehung die Lage der beiden christlichen Confessionen anbetrifft, so hat die katholische Kirche nicht blos ununterbrochen und unabänderlich an dem Grundsatze festgehalten, daß ihr die geistliche Gerichtsbarkeit vermöge göttlicher Anordnung zustehe, sondern ihre Berechtigung zu dieser Auffassung ist stets von der weltlichen Gesetzgebung selbst im Grundsatze anerkannt und beachtet, wenn auch über den Umfang der Ableitungen aus dem Prinzip oft Meinungsverschiedenheiten bestanden haben. Selbst in der Periode der gewaltsamsten Erschütterung und Beeinträchtigung der Berechtigungen hat man der katholischen Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit im Bereiche ihrer Wirksamkeit nicht einmal von Seiten der Protestanten beanstandet und die Berechtigung zu ihrer eigenthümlichen Begründung auch dann noch anerkannt, nachdem durch die Reformation des 16. Jahrhunderts ein protestantisches Deutschland neben einem katholischen sich gebildet hatte, und von jenem, je nach der Lage der Dinge, mit den Grundsätzen, auf welche die geistliche Gerichtsbarkeit in der neuen Kirche beruhen sollte, sehr gewechselt wurde. Dieser vielfache Wechsel in der protestantischen Kirche bezweckte nicht einmal, die katholische Kirche zu vermögen, die Begründung des Systems aufzugeben, sondern blos einen Grund zu der Berechtigung für die neue Kirche aufzustellen, wodurch diese von der Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche befreit und eine eigene protestantisch-kirchliche neben der katholischen wenn auch auf ganz andere Gründe errichtet, anerkannt und wenigstens in Uebung gebracht wurde. Es läßt sich dieses aus der Geschichte des Fortbestandes der katholisch-kirchlichen Gerichtsbarkeit bis auf die Gegenwart und der Entstehung und Entwickelung der kirchlichen Gerichtsbarkeit der Protestanten vollständig nachweisen. Und in der That hat die Anerkennung des Protestantismus in Deutschland die weltliche Gesetzgebung niemals verleitet, weiter zu gehen, als vermittelst der Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit bezüglich der protestantischen Terri-

torien den protestantischen Landesherren die Möglichkeit der Ausübung der jurisdictio ecclesiastica in ihrer katholischen Begründung und in der Anwendung auf die Katholiken irgendwie zu beanstanden oder gar zu beschränken [1]).

Als nämlich durch den Augsburgischen Religionsfrieden von 1555 theils das Reformationsrecht anerkannt [2]), theils die geistliche Jurisdiction über einen Theil der Augsburgischen Confessionsverwandten bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, aber auch nur in Beziehung auf Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien *suspendirt* worden war [3]), ging man von Seiten der Protestanten selbst davon aus, daß, wenn auch nach dem Augsburger Frieden die kirchliche Gewalt der Bischöfe an die protestantischen Landesherren übergegangen sei, dieselbe von diesen doch nicht aus eigenem Rechte, sondern nur aus kaiserlicher Concession, nicht für immer, sondern nur bis zur Beilegung des Religionsstreites besessen werden könne. Als man katholischer Seits hieraus die Folgerungen ableitete, daß eben deshalb, weil die kirchliche Jurisdiction nicht aufgehoben und nicht definitiv auf die protestantischen Landesherren devolvirt, das Provisorium aber durch das Tridentiner Concilium wieder beseitigt und daß in der blosen zeitweisen Suspension der kirchlichen Jurisdiction die höhere und definitive Berechtigung der katholischen Kirchengewalt selbst in Anerkennung geblieben sei, da suchte man protestantischer Seits diesen Argumenten dadurch zu begegnen, daß man die Behauptung aufstellte, die ganze kirchliche Jurisdiction dependire jure territoriali von dem Territorialherrn, den Reichsständen stehe das jus episcopale qua Landesherren zu [4]). Diese Betrachtungsweise wurde bei den

1) Die mit dem Normaljahre und einigen anderen Verhältnissen zusammenhängenden Modificationen dienen nur zur schärferen Feststellung des *Grundsatzes* der blos *suspendirten* Gerichtsbarkeit selbst.

2) R. A. v. 1555, §. 23. 24.

3) R. A. v. 1555, §. 20.

4) *Otto Mejer*, die Propaganda. Gött. 1853. 2. Th. S. 163 f.

westphälischen Friedensverhandlungen geltend gemacht, und zwar mit dem Erfolge, daß nicht nur das jus reformandi in der bis dahin praktisch ausgeübten Weise anerkannt[1]), sondern auch die ganze kirchliche Jurisdiction in den protestantischen Theilen der in ihren alten Gränzen unverändert gebliebenen Diöcesen suspendirt wurde[2]), allerdings mit mehreren Beschränkungen des Reformationsrechtes und Vorbehalten der Jurisdiction der katholischen Kirchengewalt. Die völlige Aufhebung der kirchlichen Jurisdiction der katholischen Kirchengewalt in den protest. Ländern, welche von den Protestanten verlangt wurde, ist aber niemals erfolgt[3]).

Als feststehendes, durch den westphälischen Frieden anerkanntes Resultat wurde es besonders von den Protestanten betrachtet:

1) daß in Deutschland hauptsächlich zweierlei Territorien bestehen, katholische und protestantische, neben welchen nur sehr wenige gemischte — einige Reichsstädte und Osnabrück — vorkamen. Der Norden und Osten bildete das protestantische, Südwesten und Westen das katholische Deutschland; also war Deutschland nach dem religiösen Bekenntnisse allerdings im Wesentlichen in zwei Theile getheilt;

2) daß diese Anerkennung eines katholischen und protestantischen Deutschlands unter Anderem die Folge gehabt hat, daß in ganz Deutschland die kirchliche Jurisdiction der katholischen Kirchengewalt von dieser nicht aufgegeben und von dem Reiche auch nicht aufzuheben versucht ist, und daß sie in allen Diöcesen, welche seit dem Jahre 1624 als protestantische Territorien betrachtet werden mußten, in Bezug auf die in denselben lebenden Bekenner der neuen Lehre nur gänzlich suspendirt und den protestantischen Landesherrn zur Ausübung entweder überwiesen ist, oder auch aus verschiedenen Titeln als ein Recht in Anspruch genommen und ausgeübt wird.

1) W. F. Art. V. §. 30. R. A. v. 1555, §. 23 f.

2) W. F. Art. V. §. 48.

3) Das wird selbst von den Protestanten zugestanden.

Bei diesem Stande der Anerkennung des Einflusses der katholischen Kirchengewalt auf das katholische Deutschland konnte keine Frage des praktischen deutschen Staatsrechts leichter gelöst werden, als die: ob katholisch-geistliche Sachen, im weitesten Umfange des Wortes, zur weltlichen oder kirchlichen Entscheidung gehören? Es ist darüber noch niemals weder unter protestantischen noch unter katholischen Regierungen und Gelehrten zur Zeit des deutschen Reichs auch nur irgend ein beachtungswerther oder beachteter Zweifel erhoben worden. Daß Recht und Herkommen der unbedingten und ausschließlichen Zuständigkeit der katholischen Kirchengewalt in allen katholisch-kirchlichen Angelegenheiten und Sachen zur Seite stehen, gehörte in der That zu den ausgemachtesten und allgemein anerkannten Grundsätzen des deutschen practischen Staatsrechts.

Ganz anders aber stand es mit der Frage: welchen Einfluß die Anerkennung eines protestantischen Deutschlands auf die Ausübung der Kirchengewalt, auf die Verhältnisse der protestantischen Confession, auf die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in den protestantischen Territorien bezüglich der protestantisch-geistlichen Sachen ausgeübt habe; also auch mit der Frage: wer die Ausübung der suspendirten kirchlichen Gerichtsbarkeit in den protestantischen Territorien, insoweit sie wirklich suspendirt worden, zur Ausübung einstweilen überkommen habe?

Diese Frage ist von den protestantischen Gelehrten und Staatsmännern selbst für eine der schwierigsten des practischen deutschen Staatsrechts erklärt worden, und man darf wohl hinzusetzen: auch des theoretischen Staatsrechts.

Ein erheblicher und practisch besonders wichtiger Theil dieser Frage war insbesondere: ob die protestantisch-geistlichen Sachen vor die Reichsgerichte gehören?

Unter den Gründen, welche für die Zuständigkeit der Reichsgerichte angeführt wurden, war besonders auch der aufgeführt:

„Da die protestantischen Landesherren die potestas ecclesiastica, welche gegen die katholische Kirchengewalt durch

den westphälischen Frieden in Rücksicht auf die Protestanten suspendirt worden, vermöge ihrer Landeshoheit aber dem Kaiser und dem Reiche unterworfen sei, so sei es auch die potestas ecclesiastica der protestantischen Landesherren als ein behaupteter Theil ihrer Landeshoheit."

„Der Friede von 1525, das Edict Carls V. von 1532, der R. A. von 1532, der Passauer Friede von 1552, der Religionsfriede von 1555 und der V. A. von 1570 seien blos so zu verstehen, bis man eine andere Bestimmung entwerfen würde. Dies sei im westphälischen Frieden durch die Suspension der päpstlichen Gerichtsbarkeit über die protestantischen Territorien und dadurch geschehen, daß man deren Ausübung den protestantischen Territorialherren über ihre protestantischen Unterthanen in diesen Territorien als einen Ausfluß ihrer Landeshoheit nachgesehen und anerkannt, daran aber auch habe die Folge knüpfen müssen, daß die protestantisch-geistlichen Sachen, gleich allen übrigen, die Ausflüsse der Landeshoheit seien, vor die kaiserlichen und Reichsgerichte gehören, da die Reichsgerichtsbarkeit die durch die Ableitung der jurisdictio ecclesiastica den protestantischen Landesherren bezüglich der protestantischen Kirche aus der Landeshoheit und deren Anerkennung erweitert, die damit zugleich begründete kaiserliche Gerichtsbarkeit aber durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt sei. Deshalb verordneten auch viele Gesetze, wie z. B. der westphälische Friede selbst, Art. V. §. 53, und der j. R. A. §. 124, inwiefern Religionssachen vor die Reichsgerichte gehören."

Es kann mit Grund auch kaum bestritten werden, daß diese Behauptungen dem westphälischen Frieden ganz gemäß sind, und daß insbesondere der Art. V. §. 54 grade die Frage: inwiefern protestantische Kirchensachen vor die Reichsgerichte gehören? entscheiden sollte und entschieden hat[1]).

1) Denn daß der Artikel vorzugsweise von Religionssachen spricht, ist eben so klar, als daß er den Fall „wenn der Streit blos unter Katho-

Aber die Protestanten weigerten sich die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in protestantisch geistlichen Sachen anzuerkennen, und begründeten diese Weigerung damit:

1) daß sie behaupteten, die angeführten Stellen des westphälischen Friedens und des J. R. A. hätten nicht beabsichtigt, den Umfang der Competenz der Reichsgerichte bezüglich der protestantisch geistlichen Sachen zu bestimmen, sondern nur, daß in allen geistlichen Sachen, welche nach den Gesetzen an die Reichsgerichte kommen können, die Beisitzer in Gleichheit der Religion aufgestellt werden sollen [1]).

2) Um aber auch dem aus der Landeshoheit der protestantischen Landesherrn abgeleiteten Argumente die ganze Grundlage zu entziehen, verließ man die juristische oder staatsrechtliche Begründung für die jurisdictio ecclesiastica der protestantischen Landesherren, und wendete sich wieder zu einer protestantisch-kirchenrechtlichen oder dogmatischen, wie sie auch wohl benannt ist [2]). Man berief sich nämlich auf den Augsburger Religionsfrieden, durch welchen die kirchliche Gewalt der Bischöfe an die Landesherrn devolvirt sei, von diesen jedoch nicht aus eigenem Rechte, sondern nur aus kaiserlicher Concession, nicht für immer, sondern nur provisorisch, wie ein Depositum, und nur bis zur Beilegung des Religionsstreites besessen werde. — Als diese Behauptung in ihrer Begründung dadurch angegriffen wurde, daß der Kaiser zu derlei Concessionen nicht berechtigt gewesen sei; und in ihren Folgen dadurch: daß dann durch das Tridentiner Concilium die Concession zurückgezogen, der Fortbestand der kirchlichen Gerichtsbarkeit der katholischen

---

liken, ohne Theilnahme irgend eines protestantischen Standes geführt wird, nicht vor die Reichsgerichte zieht; wohl aber den Fall, „wenn der Streit blos unter Protestanten, auch ohne Theilnahme eines katholischen Standes (vel inter hos solos vertentes — da sich das inter hos solos auf die Aug. Conf. Status bezieht) geführt wird. A. M. ist Mohl a. a. O. II. §. 187.

1) Mohl a. a. O. II. S. 418.

2) Otto Mejer, Propaganda II. S. 163.

Kirchengewalt über die Protestanten anerkannt, und auch die Zuständigkeit der Reichsgerichte in protestantisch geistlichen Angelegenheiten nicht länger zu bestreiten sei, weil die Concession, die er den protestantischen Landesherrn gemacht, mit Genehmigung und Zustimmung des Reichs, durch den westphälischen Frieden in streitigen Fällen den Reichsgerichten überwiesen sei; da wurde die protestantische Theorie wieder auf eine andere dogmatisch-staatsrechtliche Begründung gedrängt. Es wurde nämlich sodann

3) behauptet, den Landesherrn als solchen gebühre, nach natürlichem und göttlichem Rechte, die kirchliche Jurisdiction; diese sei ihnen durch Usurpation der Kirchenbehörden im Mittelalter entzogen, aber durch den Religionsfrieden von 1555 und den westphälischen Frieden restituirt [1]) Diese Begründung faßten sofort die Katholiken wieder auf, und entwickelten sie in ihren Consequenzen. Sie sagten:

„Der Kaiser habe allerdings die Regierung und auch die Gerichtsbarkeit im deutschen Reiche. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Katholiken sei er aber durch Gesetz und Herkommen ausgeschlossen, da diese seit Jahrhunderten von Stufe zu Stufe in dem hierarchischen System vom Papste ausgeübt werde. Eben weil dieser Ausschluß auf Gesetz und Herkommen beruhe, könne von keiner Usurpation der geistlichen Gewalt die Rede sein. Wenn also die päpstliche Berechtigung keine ursprüngliche sei, so sei sie jedenfalls eine vom Kaiser übertragene; wenn nun diese Uebertragung durch Suspension der päpstlichen Rechte in Rücksicht der Protestanten zurückgezogen worden, dann trete der Kaiser zunächst wieder in seine ursprünglichen Rechte in Bezug auf die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten ein, und übe diese wie alle Gerichtsbarkeit auch durch die Reichsgerichte aus; und wenn er einen Theil dieser Hoheitsrechte auch den Landesherren wieder übertragen

1) Mejer, a. a. O. S. 163 und 164, Note 1.

habe, so stehen sie damit doch unter der Reichshoheit und den Reichsgerichten."

Protestantischer Seits fand man hierin ein fein angelegtes Raisonnement, das man aber nur dadurch entkräften zu können erklärte, daß man nachwies, daß die Sätze, auf die es gegründet werde, der Geschichte, dem Staatsrechte des Mittelalters, ja dem westphälischen Frieden selbst gradezu widerspreche. Man erwiederte nämlich [1]):

„Zwar ist im Allgemeinen richtig, der Kaiser besitzt alle Regalien, bis das Gegentheil gezeigt wird, ungeachtet man vielleicht heut zu Tage das Gegentheil besser vertheidigen könnte. Jedoch was folgt daraus? Ist etwa zweifelhaft, daß er die geistliche Gerichtsbarkeit bis auf den westphälischen Frieden nicht gehabt habe? Nein! das gestehen unsere Gegner. Und doch sagen sie, er trete bei den Protestanten wieder in seine alten Rechte ein! In welche denn? hat er jemals einige gehabt? Um in eine Sache wieder eintreten zu können, muß man sie doch zuvor gehabt haben. Offenbar haben die Kaiser ehemals, ehe die Kostnizer und Baseler Decrete den allzugroßen Prozeßlauf nach Rom abgeschnitten haben, noch weniger gehabt. Zwar kann man erneuert sagen, die Kaiser müssen sie doch gehabt haben, ehe dieser Unfug eingerissen seie: Allein: Wann denn? In welchem Jahrhunderte? Unter welchem Kaiser? Unmöglich können die Katholiken darauf antworten. Wer sollte nicht wissen, daß das Verhältniß Deutschlands mit Rom gleich mit Deutschlands Bekehrung zum Christenthum angefangen hat? So wie Bonifacius erschien und die hierarchische Verfassung auf deutschen Boden überpflanzte, begann jene Trennung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Dies geschah unter den letzten Merowingern und den ersten Carolingern, sogleich zu einer Zeit, wo weder an eine gute Justizeinrich-

1) Mohl, a. a. O. §. 186, S. 414.

tung, am allerwenigsten aber an eine Verfassung zu denken war, welche sich der heutigen auch nur so weit genähert hätte, daß man, ohne gar zu sehr gegen alle gesunde Logik zu sündigen, den entferntesten analogischen Schluß machen dürfte: Gewiß ist also: Die Kaiser haben die geistliche Gerichtsbarkeit in Deutschland **niemals** gehabt, und konnten folglich nicht **wieder** in ihre **alten** Rechte eintreten."

Diese Entgegnung ist ganz treffend; aber sie ist eine directe Widerlegung des von den protestantischen Canonisten und Juristen zuerst aufgestellten Systems, aus dem die Katholiken die Folgerungen abgeleitet und nachgewiesen hatten, daß diese eine Anwendung ausschließen, wie sie von den Protestanten bei der Aufstellung des Systems bezweckt wurde. Deßhalb stellen protestantische Theologen, um auch diesen Argumenten der Katholiken auszuweichen,

4) das Collegialsystem auf, indem sie behaupten, dem Landesherrn gebühre die geistliche Gerichtsbarkeit, nicht als Theil der Landeshoheit, sondern auf den Grund eines Auftrags der Kirchengemeinde oder, wie man sich auch ausdrückte, des Volks. Diesem System traten aber bald die Protestanten selbst wieder protestirend entgegen, und suchten

5) die Unabhängigkeit der geistlichen Jurisdiction der protestantischen Landesherren über die protestantischen Unterthanen von der Reichshoheit und folgeweise den Reichsgerichten auf die exacta und mutua aequaitas zu begründen. Diese gegenseitige Gleichheit, sagen sie, sei der durchgreifende Gedanke aller Bestimmungen des westphälischen Friedens. Dieser Grundsatz, welcher in allen möglichen Verhältnissen so gerecht und billig sei, müsse es am meisten in dem Verhältnisse sein, welches ihn veranlaßt habe und welches ohnehin das feinste und schwierigste im ganzen Staatssystem sei. Man könne den Protestanten nicht zumuthen, daß sie sich vor den, größtentheils mit Katholiken besetzten, Reichsgerichten stellen sollten, und in Fällen, in welchen sich die Katholiken vor denselben nicht einmal zu stellen brauchten. Dadurch, daß

die Protestanten sich nicht vor den Reichsgerichten stellten, verlören ja die Katholiken an ihrem Rechte nichts, es werde dadurch nicht ungleich, also werde dadurch die Gleichberechtigung nicht beeinträchtigt [1]). Seit dem westphälischen Frieden war das practische Resultat solcher Meinungsverschiedenheiten Gleichheit der Stimmen vor den Reichsgerichten und itio in partes auf den Reichstagen. Aber soviel geht aus der Geschichte aller Verhandlungen über diesen Gegenstand hervor, daß bis zur Auflösung des deutschen Reichs, Gesetzgeber, Staatsmänner, Juristen, Theologen und die betreffenden Behörden darin einverstanden waren: daß die geistliche Gerichtsbarkeit ausschließlich der katholischen Kirchengewalt, nach Gesetz und Herkommen gebühre, dieser Rechtsstand auch nach der Reformation in den Reichsgesetzen anerkannt, durch diese gleichwohl die Ausübung derselben in den protestantischen Territorien, unter bestimmten Modificationen suspendirt, und den protestantischen Landesherrn über die Protestanten bis zur endlichen christlichen Vergleichung der Religion eingeräumt ist.

§. 7.

c) Fortsetzung. Grundsätze über katholisch-kirchliche Jurisdiction im Reichsdeputationshauptschlusse vom Jahre 1803.

In dem Vorhergehenden haben wir den staatsrechtlichen Stand der Angelegenheit, wie er nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens vorlag, dargestellt, der sich bekanntlich, wie schon bemerkt, mit zwei Gegenständen, mit der Secularisation des katholischen Kirchenvermögens, und mit der Bestimmung der Religions- und Kirchenverfassung befaßt hatte.

Es entsteht nun die Frage, inwiefern an dem durch diesen Frieden anerkannten und garantirten Rechtszustande der katholischen Kirchenverfassung, insbesondere in Bezug auf die geistliche Jurisdiction der katholischen Kirchengewalt, später etwas rechtsgültig geändert worden ist.

---

1) Mohl, a. a. O. Art. 189.

Insofern man dabei Aenderungen, die ganz Deutschland oder doch mehrere deutsche Länder in einer Gemeinschaft angehen, berücksichtigt, kommen hierbei verschiedene bedeutende politische Ereignisse mit ihren staats- und völkerrechtlichen Ergebnissen, namentlich der Reichsdeputationshauptschluß v. J. 1803, dann die Auflösung des deutschen Reichs, die Errichtung des Rheinbundes und dessen Wiederauflösung, und endlich die Errichtung des deutschen Bundes, in Betracht; aber auch Concordate deutscher Regierungen mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche.

Was nun den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 anbetrifft, so hat der allerdings die Folge gehabt, daß der Theil Deutschlands, welcher nach dem westphälischen Frieden als der katholische vorzugsweise zu betrachten war, durch die erfolgte Secularisation und Ländervertheilung zum großen Theile in gemischte Territorien sich umwandelte.

Der Art. 7 des Lünneviller Friedens hatte dem deutschen Reiche Entschädigungspflichten auferlegt, die unter dem Einflusse und der Dictatur der vermittelnden Mächte, Frankreichs und Rußlands, gegen den klaren Wortlaut des Friedens, und gegen alle Grundsätze des Rechts, aus den Gütern der katholischen Kirche erfüllt wurden. Die Entschädigungsansprüche waren durch den Verlust des linken Rheinufers hervorgerufen. Diesen hatten nicht die geistlichen, sondern, wenn die Frage darnach war, die weltlichen Reichsstände, veranlaßt. Und doch wurde von diesen beschlossen, den geistlichen Fürsten und Ständen nicht nur ihre Staaten, sondern auch das Eigenthum der katholischen Kirche zu secularisiren, und als Entschädigungsmasse zu vertheilen. Weder die Schuldlosigkeit der geistlichen Stände, noch die Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens, vermochte auch nur zu verhüten, daß das Ganze, weit über den Betrag des Verlustes hinausreichend, durch die Macht der Willkühr zum Opfer fiel [1]). Aber immerhin handelte es sich bei der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg doch

1) Klüber, Act. d. W. C. IV. S. 290 f. Klüber, Uebersicht III. S. 397 f., 468 f.

blos um Entschädigung für an Frankreich verlorne Güter, und um die Ueberweisung der Territorialherrschaft und des Besitzes der Temporalien der katholisch geistlichen Fürstenthümer und des katholischen Deutschlands an die Erbfürsten. Das, aber auch das allein, hatte die Secularisation des R. D. H. S. mit der des westphälischen Friedens gemein; auf Secularisation oder Veränderung der Religions- und Kirchenverfassung war es in Regensburg nicht abgesehen. Es handelte sich in Regensburg um Berechnung von Verlust und Ersatz verlorner und zu erlangender Quadratmeilen, Seelen und Länderreichthum; keineswegs aber um Störung derjenigen Rechte, worauf die Unterthanen dieser Indemnitätslande die gerechtesten Ansprüche verfassungsmäßig hatten [1]). Die neuen Landesherrn wurden nicht für befugt erklärt, auch nur die mindeste Abänderung in der kirchlichen Verfassung ohne Bewilligung des Kirchenoberhaupts, des Papstes, vorzunehmen, sondern waren verpflichtet, alles dahin gehörige in statu quo zu belassen. „Die Beibehaltung der Religions- und Kirchenverfassung ist theils durch Reichsgesetze bestimmt, theils wird dafür durch den endlichen Deputationsschluß ohnehin pflichtmäßig gesorgt werden" [2]); so drückte sich Kurbrandenburg aus [3]), und auf diesen

1) Protok. d. außerord. Reichsdep. I. S. 284.

2) Protokolle d. außerordentl. Reichsdeputat. zu Regensburg. B. I. S. 49. 112. 161. 166. 184. 188. 194. 267. 285 f. 354. 374. 385. 426. 503. 520.

3) Protokolle I. S. 112. 354. „In Ansehung der religiösen Verfassung sei es nothwendig, festzusetzen, daß die gegenwärtige Diöcesaneintheilung, mit allem was dazu gehöre, einstweilen und bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung in ihrem bisherigen Zustande unverändert verbleibe . . . Je mehr aber bisher die Religions- und Kirchenverfassung in vielen Ländern öfters den Vorwand abgegeben, um gegen jede andere Religionspartei als die sogenannte herrschende die auffallendste Intoleranz zu beweisen und deren Mitgliedern nicht allein die ihnen eigene Religionsübung zu verwehren . . . desto lauter fordere es der Geist und die

Absichten und Grundsätzen beruhen die §§ 62 und 63 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, welche bestimmen:

§. 62 „Die Erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche[1]) Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt."

§. 63. „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben; den Landesherren steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Auf der Reichsdeputation wurde dabei noch ihr Bedauern über die Nothwendigkeit dieser Gewaltmaßregeln ausgedrückt[2]) und man setzte die vorhandenen Glieder der Kirche in einen lebenslänglichen Pensionszustand, und behielt durch Gesetze der kirchlichen Regie-

---

Ehre unseres gegenwärtigen Zeitalters, keine beschränkende Vorschrift zu sanctioniren, die einem vernünftigen Toleranzsysteme und einer allgemeinen freien Religionsübung im Wege stehen könne."

1) Bezüglich dieser Bestimmung hatte ein Erlaß der kaiserl. Plenipotenz vom 6. Nov. 1802 bemerkt: „Bei dem befestigten Stande der erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem dermaligen Zustande, bis eine andere Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein werde, glaubt die Kaiserl. Commission von der Unterstellung ausgehen zu dürfen, daß hierunter die verfassungsmäßige Vereinbarung mit Sr. päbstl. Heiligkeit unter dem Schutze und unter der Einwilligung Sr. Kaiserl. Maj. verstanden werden; Beil. z. d. Protok. der außerord. Reichsdeput. B. II. Beil. 171, S. 283 — worauf in der 26. Sitzung vom 11. Nov. 1802 bemerkt wird: „daß der Ausdruck: reichsgesetzliche Art, bei der neuen Einrichtung der Diöcesen, allerdings die verfassungsmäßige Vereinbarung mit dem päbstlichen Stuhle unter herkömmlicher Beobachtung des Kaiserl. Schutz- und Schirmrechts über die röm. deutsche Kirche andeute. Verhandlungen der Regensb. R. D. B. II. S. 523.

2) Beil. zu d. Protok. der außerordentl. R. D. zu Regensb., B. II. S. 282.

rung ihre Unabhängigkeit gegen jeden Eingriff vor, den Zustand der Diöcesen unverändert, und bedingte aus dem entrissenen Kirchengute die Dotation der Bisthümer, ihrer Kapitel, Seminarien und anderer nothwendigen und wohlthätigen Institute. Auch erkannte der Reichsdeputationshauptschluß nicht etwa blos die Beschränkungen des Reformationsrechts der Landesherren in ihren zur Zeit des westphälischen Friedens besessenen Territorien an, sondern bestimmte zugleich, wie dieses Recht in Bezug auf die Indemnitätslande *nicht* in Anwendung zu bringen sei, und anerkannte zugleich das Recht, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

Die katholischen Indemnitätsgebiete traten also mit ihrer bestehenden Religions- und Kirchenverfassung, mit ihrer bestehenden Diöcesaneinrichtung und allem, was dazu gehört, also mit der ganzen *kirchlichen Jurisdiction* in die neue Länderverbindung unter die neuen Landesherren, protestantische wie katholische, und hatten ein Recht auf den Fortbestand aller dieser Verhältnisse, *bis Veränderungen mit der dazu allein befugten katholischen Kirchengewalt vereinbart waren* [1]).

§. 8.

d) Fortsetzung. Grundsätze des Rheinbundes über katholisch-kirchliche Jurisdiction.

Dieser Rechtszustand ist durch die Auflösung des deutschen Reichs nicht verändert [2]), und durch die Errichtung des Rheinbundes trat begreiflich bezüglich derjenigen ehemaligen deutschen Territorien, die dem Rheinbunde nicht beigetreten sind, gar keine Ver-

1) Wie man in Deutschland die Veränderungen des R. D. H. S. ausführte, ist bekannt. Man sehe auch *Niebuhr*, Geschichte des Revolutionszeitalters, II. S. 213. (*Höfler*) Concordat, Augsb. 1847, S. 177. — Bemerkungen über J. P. *Gregel's* Schrift: Das landesherrliche Patronatsrecht, 1805. *Meier*, Propaganda II. S. 366.

2) *Frey* Progr., ist der westphälische Friede den Bestimmungen des Art. V. nach in Bezug auf den Religionsstand der christlichen Hauptconfes-

änderung, rücksichtlich der beigetretenen blos die, aber allerdings sehr erhebliche, ein, daß die den Landesherren durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, §. 63, zuerkannte Befugniß, in ihren Territorien andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten, in der Weise in Anwendung und Ausführung gebracht wurde, daß die Ausübung des katholischen Religionscultus in allen Rheinbundsstaaten vollständig gleichgestellt wurde der Ausübung des lutherischen Religionscultus, und daß die Angehörigen beider Religionen, ohne irgend eine Beschränkung, dieselben bürgerlichen und politischen Rechte überkamen, wodurch aber in dem bestehenden Besitze und Genusse des Kirchenvermögens nichts geändert werden sollte [1]). Mit dieser Bestimmung war der protestantische Character der Rheinbundsstaaten aufgehoben, und die Katholiken dieser Staaten erlangten dadurch das unzweifelhafte Recht wieder auf eine kirchliche Organisation wie sie dem Systeme der katholischen Kirche gemäß ist, und die betreffenden Regierungen sind nicht befugt, Hindernisse in den Weg zu legen, wenn eine solche Organisation in Ausführung gebracht werden soll. Also auch die jurisdictio ecclesiastica der

---

sionen in Deutschland durch die rheinische und Wiener Bundesacte aufgehoben? Bamberg 1816. J. S. Klüber, völkerrechtliche Beweise für die fortwährende Gültigkeit des W. F. Erl. 1841. v. Linde, Gleichberechtigung der Augsburgischen Confession mit der katholischen Religion in Deutschland. Mainz 1853. Zöpfl, Staatsrecht. Ausg. IV. §. 72.

1) Art. IV. der Accessionsurkunde zum Rheinbunde. v. Linde, Gleichberechtigung. S. 50 f. Mejer, in der Schrift: Propaganda Th. 2, S. 365 bemerkt: „in Mecklenburg hätten die Katholiken blos darum nichts erreicht, weil sie sich mit einigen Spezialien abfinden ließen und den günstigen Zeitpunkt versäumten"; allein in meiner angeführten Schrift ist der damalige Herzog von Mecklenburg gegen eine solche unwürdige Handlungsweise, deren ihn selbst ein mecklenburgisches evangelisches Kirchenblatt beschuldigt, nachdrücklich in Schutz genommen, was mecklenburgische Schriftsteller doch nicht übersehen sollten. Man sehe v. Linde, Gleichberechtigung. Vorrede S. V. und S. 210 und 213, Noten.

katholischen Kirchengewalt ist damit wieder in Ausübung zu treten berechtigt.

Dieser Rechtsstand ist auch durch Auflösung des Rheinbundes unverändert geblieben [1]).

Was dagegen die weltlichen Regierungen bezüglich der durch den Reichsdeputationshauptschluß und demnächst durch den Rheinbund sogar der katholischen Kirche und dem katholischen Deutschland gegenüber übernommenen Verpflichtungen geleistet haben, das beweist mit wenigen Ausnahmen der zum Theil jetzt noch in Deutschland bestehende Zustand, der sich in dem äußersten Extreme in Mecklenburg und Baden darstellt.

§. 9.

e) Fortsetzung. Grundsätze seit der deutschen Bundesacte.

α. Bedeutung und Inhalt des Art. 16 der Bundesacte.

Es fehlte, nach dem Dargestellten, in Deutschland bezüglich der kirchlichen und Religionsverhältnisse seit 1803 bis zur Eröffnun des Wiener Congresses nicht an einem bestimmten Rechtszustande, wie er durch die weltliche Macht selbst zum Theil geschaffen und durchweg als verbindlich anerkannt wurde; wohl aber hatte es seit dem Reichsdeputationshauptschlusse an dem, auch den bescheidensten Erwartungen entsprechenden Vollzuge gefehlt. Denn die deutschen Reichsstände, welche die reiche Entschädigung aus dem katholischen Kirchengut ohne allen Rechtsgrund in Anspruch genommen und unter Bedingungen erhalten und diese Bedingungen selbst zu Gesetzen erhoben hatten, hielten sich an diese Gesetze und Bedingungen nicht, und da mit dem Reiche auch die Institute, welche zur Handhabung jener Gesetze bestanden (Kaiser, Reichstag, Kreisdirectorien und Reichsgerichte) untergegangen waren, so konnten die Reichsstände, ohne Gefahr, zur Erfüllung ihrer Pflicht auf rechtlichem Wege genöthigt zu werden, die gerech-

1) Klüber, Abh. und Beobacht. für Geschichtskunde, Staats- und Rechtsv. B. 1, S. 1 f. und S. 46. v. Linde, Gleichberechtigung, S. 33 f. S. 73 f.

testen Ansprüche unbefriedigt lassen[1]). Traten nun im J. 1814 die deutschen Regenten in Wien zusammen, um eine neue Verfassung zu errichten, nicht blos, wie sie in Hinsicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern wie sie eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die, in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverfassung von dem Gefühle durchdrungen war, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt von dieser neuen Ordnung abhange[2]); dann durfte doch wohl auch die katholische Kirche Deutschlands die Erwartung hegen, daß man sorgen werde, die Rechte, welche der Kirche ausdrücklich vorbehalten wurden, als man sie, ohne allen rechtlichen Grund, ihres Eigenthums beraubte, endlich nachdrücklich zu schützen und so Unbilden zu versöhnen, die der Reichsdeputationshauptschluß und der Rheinbund zugefügt und die weltlichen Regierungen bei der Ausführung, im Widerspruche mit den gesetzlichen Versicherungen, bis in's Unerträgliche gesteigert hatten. Gleichwohl hat man diese Erwartung nur mit der Bestimmung des Art. 16 der Bundesacte:

> „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,"

befriedigen zu dürfen gemeint, und es ist seitdem sogar behauptet worden, daß die deutschen Fürsten der deutschen Nation bezüglich des Ersten und Heiligsten der persönlichen Rechte des Einzelnen[3]), weniger haben bewahren wollen, als der Protector des Rheinbundes den Angehörigen der Rheinbundsstaaten gesichert und bewahrt hat.

---

1) Klüber, Act. d. W. C. IV. S. 292. Die traurigste Vertheidigung solcher Maximen hat ein „Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs v. J. 1852, S. 484" übernommen, die wir anderwärts schon als eine keiner Widerlegung würdige bezeichnen mußten.

2) Aeußerung Preußens bei Klüber a. a. O. II. S. 16.

3) Protokolle der B. V. v. 17. März 1854. X. Sitz. §. 75. S. 255.

Wenn man jedoch erwägt, daß Kurbrandenburg schon auf der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg in der 18. Sitzung vom 21. October 1802 darauf drang, der lauten Forderung des Geistes und der Ehre des Zeitalters entsprechend, keine beschränkende Vorschrift zu sanctioniren, die einem vernünftigen Toleranzsystem und einer allgemeinen freien Religionsübung im Wege stehen könne; wenn dazu die Anordnung des §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses den Weg bahnte, und wenn auf diesem der Rheinbund zum Ziele gelangte, indem unter den Rheinbundsfürsten und dem Protector des Bundes es als eine ausgemachte Wahrheit anerkannt und ausgesprochen wurde, daß von den Grundsätzen, auf welche der Rheinbund errichtet worden, freie Religionsübung eine unbedingte Folge sei [1]; und wenn man auf dem Wiener Congresse die Nothwendigkeit des Fortbestandes der Rechte der Unterthanen der deutschen Nation anerkannte, damit sie in einzelnen Staaten wider Bedrückungen gesichert seien [2]; dann erklärt sich wohl, wie es bei Einrichtung des deutschen Bundes eine Aufgabe sein sollte, den durch den Protector des Rheinbundes in den Rheinbundsstaaten zur Geltung gebrachten Grundsatz ächter christlicher Gerechtigkeit durch die Bundesacte auf alle deutschen Bundesstaaten auszudehnen, und den möglichen Zweifel, ob auch die Reformirten gleiche Rechte mit den Katholiken genießen sollten, zu beseitigen; aber daß man das erste und heiligste Recht der Deutschen gänzlich unberücksichtigt, unanerkannt und unbeschützt sollte gelassen und darin sich vom Protector des Rheinbundes haben übertreffen lassen, das ist nicht nur nicht wahrscheinlich, sondern der gesetzlichen Theorie nach scheint das Gegentheil über allen Zweifel gewiß [3].

1) Friedensschluß von Frankreich und Kursachsen d. d. Posen d. 11. December 1806. Art. 5.

2) Klüber, Act. des Wiener Congr. II. S. 88 f. S. 109.

3) v. Linde, Gleichberechtigung, S. 78 f. Der conservative Charakter der Bundesacte spricht sich auch darin aus, daß der Art. 16 d. B. A. den Bekennern des jüdischen Glaubens bis dahin, daß ihre Rechte in über-

Aus den Verhandlungen des Wiener Congresses, die der Aufnahme und Bildung des Art. 16 der deutschen Bundesacte und der Einschaltung des Wortes „Religionsangelegenheiten" in Art. 7 vorhergegangen sind, geht hervor, daß, wenngleich es nicht beliebt wurde, Repräsentanten der katholischen Kirche auf dem Congresse bei Berathung der kirchlichen Angelegenheiten zuzuziehen, dennoch die Rechte der Kirche mit Wahrheit, Umsicht und Wärme zur Sprache gebracht worden sind, und zwar sowohl die der katholischen als protestantischen; daß es aber der ersteren an einer erfolgreichen Vertretung dafür, daß der Congreß zum positiven Schutze des Rechtsverhältnisses etwas Bestimmtes durch die Bundesacte ausdrücklich angeordnet hätte, mangelte.

Der verwaiste und durch die Secularisationen geschaffene Zustand der katholischen Kirche in Deutschland war notorisch, und es lag als Thatsache vor, daß selbst die im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 festgesetzten Bedingungen der Secularisationen unerfüllt geblieben waren, indem insbesondere die Zusicherungen in den §. 50 über Sustentationsgehalte, §§. 50 und 69 über Residenzen, §§. 42 und 55 über Frauenklöster, §. 75 über Sustentations-Hülfskassen, §. 65 über fromme Stiftungen, §. 23 über Ritterorden, §. 62 über Diöcesen, §. 35 über die Ausstattung der Kathedralkirchen theils unerfüllt geblieben, theils das gerade Gegentheil von dem Versprochenen zum Nachtheile der beraubten und gestörten Kirche geschehen war. Blos den §. 63 hatte der Kaiser Napoleon als Protector des Rheinbundes durch diesen Bund, besonders vermittelst des Art. 4 der Beitrittsurkunden, in den Rheinbundsstaaten zu einer das Recht, auch der katholischen Kirche, beachtenden Anerkennung zu bringen, mit Erfolg durchgesetzt (§. 8).

Ueber alles dieses herrschte in ganz Deutschland keine Unge-

einstimmender Weise durch die Bundesversammlung geordnet sind, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen. Weniger als den Juden wird man den Katholiken doch nicht geboten haben?

wißheit, und schon vor der Auflösung des Rheinbundes [1]) und vor der Eröffnung des Wiener Congresses waren sowohl in Deutschland selbst, als auch von der katholischen Kirche überhaupt Stimmen genug laut geworden, die den traurigen Zustand, worin die katholische Kirche durch die Gewaltthaten der weltlichen Macht versetzt worden war, aller Welt klar machte. Am Congresse selbst trat nicht blos der päbstliche Legat, Cardinal-Staatssekretär Consalvi, mit den Forderungen des päbstlichen Hofes [2]) für die Kirche, sondern außerdem noch drei Oratoren, wie sie sich selbst nannten, nämlich der Frhr. v. Wambold, Domdechant von Worms, Helfferich, Präbendat der Domkirche zu Speyer, und Schies, vormals Syndikus des Andreas-Stifts zu Worms [3]), und der Generalvicar des Bisthums Constanz, Frhr. v. Wessenberg [4]), in verschiedenen überreichten Schriften auf. In diesen Anträgen waren die gerechten Erwartungen und Beschwerden der katholischen Kirche in Bezug auf Deutschland vollständig dargelegt [5]).

Aller dieser Beschwerden, Forderungen und Anträge zum Schutze der Rechte der Kirche ungeachtet kamen erst im achten Monate des Congresses darauf gerichtete Propositionen auf demselben zur Vorlage.

---

1) Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Conföderation. Ausgesprochene Wünsche Carl's, Erzbischofs, Metropolitan von Regensburg. Frankf. 1810. Auch französisch unter dem Titel: de la paix de l'église dans les états de la confédération rhenane. Paris 1810.

2) Klüber, Uebersicht. Abth. III. Nr. X. S. 468 f. S. 417 f.

3) Klüber, Acten d. W. C. I. Heft 2, S. 28 f. B. II. S. 255 f. B. IV. S. 290 f. S. 295. Klüber, Uebersicht III. S. 418—432.

4) Klüber, Acten IV. S. 299 f. S. 304 f. S. 306. S. 308.

5) Auch mit blos partikularen Anträgen waren fünfundzwanzig Mitglieder der secularisirten Erz-, Dom- und anderer geistlichen Stifter aufgetreten. Darüber ist nachzusehen Klüber, Uebersicht III. S. 458—467. S. 418. Auch wurden von einzelnen Katholiken rechtliche Bitten in Bezug auf die Katholiken Deutschlands überreicht. Klüber, Act. d. W. C. I. S. 80 f. Klüber, Uebers. III. 437 f.

Es wurde nämlich anfangs von Preußen[1]) vorgeschlagen, daß den Volksrechten auch uneingeschränkte Religionsübung hinzugefügt und außerdem in die Bundesacte aufgenommen würde:

„2) die katholische Religion in Deutschland wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel möglich gleichförmige, zusammenhängende Verfassung erhalten."

In dem letzten preußischen Entwurfe vom 1. Mai 1815 wurde Folgendes vorgeschlagen[2]):

„1) Die drei christlichen Religionsparteien genießen in allen deutschen Staaten gleiche Rechte . . . . . 3) Die katholische Religion in Teutschland wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel möglich gleichförmige, zusammenhängende, und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. 4) Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staat zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, sind dem Schutze des Bundes anvertraut."

In einem Oesterreichischen Entwurfe vom Mai[3]) wurde proponirt: „Die Religionsverschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse soll keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen. Jeder Confession soll die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengelder zustehen. Die Angelegenheiten der **katholischen** Kirche sollen mit dem römischen Hof auf der Bundesversammlung verhandelt werden."

---

1) Preuß. Entw. von Anfang April bei Klüber, Act. d. W. C. B. I. Heft 4. S. 109. 110.

2) Klüber, a. a. O. II. S. 305. 307.

3) Klüber, a. a. O. S. 313, §. 17.

Später legte Oesterreich im Einverständnisse mit Preußen, am 23. Mai 1815 einen Entwurf vor, worin im Wesentlichen proponirt wird, was jetzt der Art. 16 der B. A. über die christlichen Religionsparteien enthält, und bezüglich der katholischen Kirche in Deutschland, und der Rechte der Evangelischen, das, eben aus dem preußischen Entwurfe Mitgetheilte, wiederholt ist [1]).

Von diesen Propositionen ist bekanntlich nur die Bestimmung des Art. 16 in die Bundesacte übergegangen [2]).

Man hat verschiedene Erklärungsversuche gemacht, um zu ermitteln, worin der wahre Grund gelegen habe, und wen die Schuld treffen möge, daß von jenen Propositionen nur das Wenige des Art. 16 der Bundesacte, in diese aufgenommen worden sei [3]). Wir vermögen nicht darüber neues Licht zu verbreiten, aber aus der Sachlage selbst geht hervor, daß durch die Aufnahme jener Propositionen in die Bundesacte für die katholische Kirche nichts verbessert worden wäre. Denn daß dieselbe erst eine Verfassung erhalten werde, welche ihre Rechte und Dotation sichere, konnte doch nur auf neue Diöcesanabgränzungen und Dotirungen bezogen werden. Diöcesaneinrichtungen konnten aber ohnehin nicht ohne den Pabst gemacht werden, und was die Dotation anbetrifft, so war deshalb schon in dem R. D. H. S. v. 1803, §. 35, reichsgesetzlich ein Vorbehalt gemacht. Eben so war durch denselben R. D. H. S., §. 63 jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß des Kirchenguts vorbehalten. Zum ungestörten Genuß gehört doch wohl vor allem auch die Verwaltung des eigenen Vermögens. Wenn man nun erwägt, daß diese Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses nicht auf Bewilligungen der weltlichen Macht beruhten, sondern nur die feierliche Versicherung ausdrückten, daß man der katholischen Kirche, der man ohne alles

---

1) Klüber, a. a. O. S. 320 f., §. 14. 15.

2) Die Verhandlungen, welche zu diesem Resultate führten, s. bei Klüber, Uebersicht III. S. 442 f.

3) Klüber, a. a. O. S. 448 f.

Recht vieles Andere entzogen hatte, nicht auch jenes Vermögen und jene Rechte auch habe entziehen wollen, und daß also die neuen Landesherren durch den Reichsdeputationshauptschluß mit Nichten befugt sein sollten, sich auch an jenen Berechtigungen zu vergreifen; was konnte es da für die katholische Kirche für einen Werth haben, wenn eine solche vage Versicherung in der Bundesacte wiederholt wurde, die nach den Erfahrungen, welche die katholische Kirche seit dem J. 1803 gemacht hatte, von den weltlichen Regierungen vielleicht sogar als eine Anerkennung der bis dahin vielfach bethätigten Handlungsweise, die Bestimmungen des R. D. H. S. in den §§. 35, 62 und 63 nicht in Ausführung bringen zu brauchen, ausgelegt worden wäre. Denn welchen Werth sollte die feierliche Versicherung, daß man Eigenthum und andere Rechte schützen wolle, für den Berechtigten haben, wenn im Augenblicke der beabsichtigten Versicherung selbst, die Wiederaufhebung beispiellos gekränkter Rechtszustände abgelehnt, und der Versichernde selbst zu keiner Restitution des ohne Rechtsgrund eingezogenen Eigenthums und Einstellung der Kränkung anderer Rechte zu bewegen war? Und was die Evangelischen anbetraf, so konnte es der katholischen Kirche zwar gleichgültig sein, ob das Princip aufgestellt wurde, daß deren Rechte in jedem Staate zur Landesverfassung gehören sollten, nicht aber auch gleichgültig sein, daß deren auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen und andern Verträgen beruhende Rechte, ausdrücklich als aufrecht erhalten und dem Schutze des Bundes anvertraut erklärt wurden, ohne daß bestimmt und deutlich angegeben wurde, worin dann diese Rechte bestehen; und ohne daß man die wirklichen Rechte der katholischen Kirche in gleicher Weise unter den Schutz des Bundes stellte. Schutz und Garantie eines Rechts, dessen Inhalt, Umfang und Bedeutung von einseitiger Anordnung und Bestimmung der Garanten und Protectoren abhängt, ist in der That gänzlich werthlos. Die katholische Kirche hatte nach dem R. D. H. S., wie schon bemerkt, bezüglich bestimmter vorbehaltener Rechte selbst, traurige Erfahrungen genug, sowohl in katholischen als protestantischen Staaten gemacht, um

eine Garantie der gedachten Art nicht zu überschätzen[1]); und hat denn die Bundesversammlung nicht später selbst, zwar nicht, wo es auf bloßes Zusicheren[2]), aber wohl, wo es auf wirkliches Anerkennen und Schützen, also auf Vollziehung des Rechtsschutzes ankam[3]), die Befürchtungen der Wortführer der katholischen Kirche auf dem Wiener Congresse wieder vollständig gerechtfertigt?

Daß die Wortführer der katholischen Kirche auf dem Wiener Congresse nicht glaubten, die Kirche könne bei Gründung und Handhabung ihres künftigen Verhältnisses in den Bundesstaaten des weltlichen Armes so ganz entbehren, bewiesen sie schon durch ihre Anwesenheit zu jener Zeit in Wien und durch die gethanen Schritte; und diese bewiesen auch, daß sie nicht dafür hielten, daß die katholische Kirche in Deutschland zur Sicherung ihres Rechtsverhältnisses in den Bundesstaaten und in dem Bunde, besonders bei Errichtung und Eintheilung der Diöcesen, bei Anordnung neuer Bischöfe, Domcapitel und Seminarien, bei Bestimmung ihrer Rechte auf Ausstattungen, einer kräftigen Mit- und Einwirkung des Bundes sowohl, als auch der Bundesfürsten als Staatsregenten, ohne Unterschied ihrer persönlichen Religion, entbehren, oder sich jener Mitwirkung entäußern können; aber die übergebenen Erklärungen bewiesen auch, daß man statt Anerkennung und Schutz bestehender Rechte nicht wiederholt grundgesetzlich ausgesprochene Maaßnahmen des Gegentheils erwartete, also nicht erwartete, daß Friedensschlüsse und Reichsgesetze neuerdings bekräftigt werden, um deren Mil-

1) Was der Holstein'sche Bevollmächtigte mit seiner Bemerkung in der ersten Conferenz am 23. Mai 1815 (Klüber, Act. d. W. C. II. S. 367) „wenn die Bestimmung, welche das Interesse der katholischen Religion, unter der Garantie der, der größten Zahl nach, protestantischen Bundesstaaten betrifft, Widerspruch finden sollte, so wäre lieber die Weglassung derselben zu wünschen, welches auch für das Interesse der Protestanten unbedenklich sei", ganz richtig andeutete.

2) B. P. von 1817. 17. Sitzung vom 10. März, §. 91.

3) B. P. von 1853. 18. Sitzung vom 9. Juni, §. 152.

derung wegen ihres ungerechten Inhalts gegen die katholische Kirche es sich ja eben handelte. Stritt auch für keine Staatsregierung die Rechtsvermuthung, daß sie Patron aller in ihrem Gebiete aufgenommenen Glaubensparteien sein werde, so hatte die Erfahrung der katholischen Kirche doch bewiesen, daß sie nicht einmal zu dem Rechte gelangen konnte, das man ihr zu entziehen in den Jahren 1648 und 1803 nicht für gut gefunden hatte. Und dann kann allerdings nur derjenige, der sich allein für den Constituenten hält, sagen: „die katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten wird eine Verfassung erhalten"; und die Voraussetzung, daß er sich dafür hält, wird um so begründeter, wenn die Kirche schon eine Verfassung hat, wenn diese in der Hauptsache von keiner Macht der Erde abgeändert werkann, und wenn derjenige, welcher allein berechtigt ist, mögliche Modifikationen zu genehmigen, selbst dann bei der beabsichtigten Veränderung nicht einmal erwähnt wird, wenn auf die Nothwendigkeit dieser Erwähnung an und für sich, und um gerechtfertigtes Mißtrauen aus der Vergangenheit zu beseitigen, aufmerksam gemacht, und die Erwähnung deshalb in Antrag gebracht ist. Ob endlich — es für die deutsche katholische Kirche besser sei, keinen Artikel, als den auf dem Congresse in Antrag gebrachten, also gar keine Anweisung an die Bundesversammlung, in der Bundesacte zu haben? darüber hat die Folgezeit schon belehrt. „Als die Bundesversammlung sich ihre Agenda vorsagte und classificirte", war man einstimmig der Meinung, daß dann, wenn wegen Beeinträchtigung des Art. 16 der B. A. oder aus anderer Veranlassung, Beschwerde erhoben werde, oder auch Anträge von einem Bundesgliede hierüber gemacht würden, die Bundesversammlung sich in dem Falle befinden dürfte, über die kirchlichen und Religionsangelegenheiten in Erörterungen einzugehen, und die Sache selbst noch zur gehörigen Reife bringen konnte[1]); aber als später solche Beschwerden vorkamen, da

1) B. P. von 1817. Sitz. XVII. vom 10. März. §. 91.

hat es sich eben gezeigt, daß ein Artikel nicht mehr Anerkennung, Hülfe und Schutz gewährte [1]), als kein Artikel. Genug, die projectirten Artikel sind nicht in die Bundesacte gekommen, und es entsteht deshalb die Frage, welchen Einfluß diese Nichtaufnahme auf das System des öffentlichen Bundesrechtes selbst, und auf den Rechtszustand der christlichen Kirche ausübt?

Die Lösung dieser Fragen führt auf die Erörterung: was denn durch die zur Aufnahme in die Bundesacte projectirten Artikel bezweckt wurde, und inwiefern durch die Nichtaufnahme etwas Anderes bezweckt und eventuell erreicht worden ist?

Bezweckt wurde offenbar, über Rechtsverhältnisse der christlichen Kirche „Bestimmungen zu treffen", „welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen" sollten; denn die Artikel waren für den Abschnitt II. der Bundesacte bestimmt, der sich mit Gegenständen befaßt, die unter die angedeuteten Gesichtspunkte fallen [2]).

Da nun daraus, daß ein Rechtsverhältniß durch einen Artikel der Bundesacte nicht ausdrücklich gewährleistet oder überhaupt keine ausdrückliche Bestimmung darüber in derselben erfolgt ist, weder folgt, daß das Recht selbst aufgehoben, beschränkt oder auch nur beanstandet ist, noch daß die Bundesversammlung dadurch in ihrer Competenz, wenn ihr eine solche, ihrem ganzen Berufe nach, zusteht, beeinträchtigt, also des Rechts und der Pflicht überhoben worden wäre, das Rechtsverhältniß in das Bereich ihrer Erörterung zu ziehen und zur gehörigen Reife zu bringen [3]), und da ferner durch die projectirten Artikel der katholischen Kirche und den katholischen Unterthanen in Deutschland keine neuen Rechte, auch keine Erweiterung ihrer bestehenden Rechtsverhältnisse in Aussicht gestellt war, so ist in dieser Beziehung der Rechtszustand geblieben, wie er vor Errichtung des Bundes bestand.

1) B. P. von 1853. §. 75. 152. Von 1854 §. 327. 359.

2) B. A. II. Einleitung. W. S. A. Art. 53.

3) B. P. von 1816. Sitzung II., §. 7. I. 3. c. Quart. Ausg. — I. S. 52. Von 1817 Sitzung XVII., §. 91. S. 95 f.

Die kirchlichen und Religionsangelegenheiten gehören zwar ohne Zweifel und auch anerkannt zu den inneren, auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnisse des Bundes [1]); auch werden die Rechte der Evangelischen in jedem Staate als zur Landesverfassung gehörig betrachtet [2]); gleichwohl können die darauf bezüglichen Angelegenheiten, insofern sie mit Friedensschlüssen und anderen völker- und staatsrechtlichen Verträgen im Zusammenhange stehen, was ganz besonders bei den katholisch-kirchlichen und Religionsangelegenheiten der Fall ist, wozu noch kommt, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche eine auswärtige Macht, auch in rein kirchlicher Beziehung, ist, auch als zu den äußeren Verhältnissen des Bundes gehörig betrachtet werden, und deshalb ist der Bund und dessen Organ, die Bundesversammlung, nach beiden Richtungen hin, je nach den eintretenden Fällen, competent. Im Grundsatze ist diese Wahrheit nicht blos zur Zeit der deutschen Reichsverfassung allein dadurch schon anerkannt, daß man die Stellung des Pabstes zur katholischen Kirche Deutschlands überall als maßgebend betrachtete, und seit der Religionsspaltung im westphälischen Frieden selbst einen Einfluß fremder Mächte (der Garanten des westphälischen Friedens, Frankreich und Schweden) grundgesetzlich feststellte [3]), sondern auch auf dem Wiener Congresse ist man von demselben Grundsatze ausgegangen, und diese Competenz des Bundes hat der Pabst selbst thatsächlich und ausdrücklich anerkannt in der Rede von Pius VII., gehalten zu Rom am 4. Sept. 1815, betreffend die päbstlichen Unterhandlungen auf dem Wiener Congresse und deren Folgen, worin gesagt ist:

„Wir leben der Hoffnung, daß die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und Uns in den Stand setzen werden, die geistlichen Angelegenheiten Deutschlands in Ord-

1) Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817, §. 4. Ziff. 3, §. 5.
2) Klüber, Acten d. W. C. II. S. 307, §. 11.
3) W. F. Art. XVII., §. 5. 6.

nung zu bringen. Wir hoffen dies insbesondere von jenem neuen Congreß, der sich ausschließlich mit Deutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll [1]) und der gewiß nicht unbemerkt lassen wird, daß die Reiche keine sichrere Grundlage haben, als die Religion" [2]).

Hiernach finden also bezüglich der katholisch-kirchlichen Verhältnisse zwischen dem Bunde und Rom allerdings die Bestimmungen Anwendung, welche die Bundesgesetze in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt aufstellen [3]).

Wie wenig Klarheit über dieses völkerrechtlich, staatsrechtlich und bundesgesetzlich bestehende Rechtsverhältniß selbst bei den besseren Publicisten sich oft vorfindet, dafür liefern die Verhandlungen über die katholischen Kirchenangelegenheiten in Deutschland oft recht merkwürdige Belege. So erstattete der zu den Verhandlungen der oberrheinischen Kirchenprovinz abgeordnete oldenburgische Präsident H. v. Berg in der dreißigsten Sitzung einen ihm aufgetragenen Vortrag, der, wie behauptet wird, mit allgemeinem Beifall aufgenommen sein soll, und der alsdann allerdings ein Document der Anschauungen jenes Kreises wäre, und worin H. v. Berg sagt: „Der Auftrag setze ihn in Verlegenheit [4]); denn innerlich bestehe zwischen dem Pabste und den evangelischen Fürsten überhaupt kein Verhältniß, dem Frieden unter ihnen fehle nicht blos die Form, sondern auch das Wesen. In Deutschland indeß sei wenigstens völkerrechtlich ein solcher Friede vorhanden: durch das westphälische Abkommen und den Reichsdeputations-Hauptschluß.

---

1) Die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt am Main.

2) Klüber, Act. d. W. C. IV. S. 317 f.

3) W. S. A. Art. 50. 36. 37.

4) Wenn man die, auch in dieser Schrift theilweise in Bezug genommenen, Grundsätze, welche H. v. Berg bei verschiedenen Veranlassungen, theils auf dem Wiener Congresse (1814. 1815.), theils bei dem Minister-Congresse in Wien (1820) und in der Bundesversammlung (1817) über Religionsangelegenheiten bekannte, mit dem Inhalte dieses Vortrags zusammenhält, dann erklärt sich das Bekenntniß der Verlegenheit vollständig.

Die evangelischen Fürsten, welche katholische Landestheile erlangt haben, seien schuldig, die katholische Religionsübung darin bestehen zu lassen und, was deren Bedürfniß fordere, vertragsmäßig zu leisten: in dieser Hinsicht stehen sie auch zum Pabste in einem Verhältnisse und haben dieselben Hoheitsrechte über seine Kirche, wie katholische Fürsten. Denn auch diese besäßen solche Rechte nur von Staatswegen, ohne Ansehen der Confession. Darin jedoch sei dies Verhältniß bei evangelischen Fürsten eigenthümlich, daß sie niemals mittelst einer Fiction für katholisch angesehen werden können, niemals so handeln müssen, wie im gleichen Falle ein katholischer Fürst handeln würde. Ferner stehen sie in vertragsmäßigem Verhältnisse zur katholischen Kirche nur ihres Landes, nicht zum Pabste, der gegen die betreffenden Vertragsurkunden sogar protestirt habe[1]). Sie brauchten sich also niemals mit letzterem in Erörterungen über ihr Verhältniß einzulassen. Sie dürften zwar die Verbindung ihrer katholischen Landestheile mit ihm nicht hindern, weil diese Verbindung zur „Religionsübung" gehöre; brauchten sie jedoch auch nicht zu befördern. Wenn ein evangelischer Fürst seinen katholischen Unterthanen einen Bischof oder eine organisirte Kirchenverfassung gebe und diese glaubten, dergleichen könne nicht ohne Concurrenz des Pabstes geschehen: so sei es ihre Sache, den Pabst dazu zu veranlassen. In kirchenrechtlicher Hinsicht könne der Fürst dem Pabste nichts verwilligen, sondern nur ihm Schutz verleihen: ebenso umgekehrt der Pabst dem Fürsten nichts in staatsrechtlicher Hinsicht. Der evangelische Fürst habe weder Pflicht, noch Interesse, das katholisch-kirchliche System zu begünstigen: nur in diejenigen gottesdienstlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen dürfe er nicht eingreifen, die zur Existenz der Kirche wesentlich nöthig sind. Er sei berechtigt, Grundsätze und Bedingungen festzusetzen, unter denen die Verbindung mit Rom statthaben soll und könne sich dabei an die allgemein anerkannten alten Kirchengesetze, Concordate ꝛc., sowie an das Beispiel aufgeklärter katholischer Staaten halten. Mit dem

1) Hierauf kommen wir später (§. 15) zu sprechen.

Pabste in Communication zu treten, sei er nicht schuldig, aber berechtigt. Er brauche kein Concordat mit Rom, sondern könne, wenn der Pabst nicht thue, was seines Amtes ist, angemessene Verfügung treffen und stehe dabei anders als der katholische Fürst, da er die katholische Kirche seines Landes allenfalls auch ihrem Schicksale überlassen könne."

Man sieht aus dieser Darstellung, daß H. v. Berg Rechtspflichten der Landesherrn für Hoheitsrechte der Fürsten erklärt, und diese doch wieder verschieden nach Verschiedenheit der Confession der Fürsten, den katholischen Unterthanen gegenüber behauptet. Die protestantischen Fürsten sollen in keinem vertragsmäßigen Verhältnisse zum Pabste stehen, sich deshalb in keine Erörterungen über ihr Verhältniß zur katholischen Kirche ihres Landes einzulassen brauchen, und doch wird zugestanden, daß sie die Verbindung ihrer katholischen Landestheile mit dem Pabste nicht hindern dürfen, daß der Pabst die oberste geistliche Macht dieser Landestheile ist, und in kirchenrechtlicher Hinsicht so unabhängig vom Landesherrn, als dieser in staatsrechtlicher Hinsicht vom Pabste ist. Begünstigen soll der Landesherr das katholisch-kirchliche System nicht, aber auch das protestantische nicht, wenn, was ja dabei der gewöhnliche Erfolg ist, die Gunst auf einer Seite eine Ungunst für die andere ist. Wo der Landesherr kein Concordat mit Rom braucht, da braucht Rom auch kein Concordat mit dem Landesherrn; wenn aber ein Landesherr der katholischen Kirche gegenüber nicht thut was seines Amtes ist und der Pabst deshalb angemessene Verfügungen treffen muß, so darf und wird der Pabst dabei niemals theilnahmslos die weltliche Macht ihrem Schicksal überlassen; und daß eine solche Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit die weltlichen Fürsten nicht wünschen und nicht erwarten, und daß die Theilnahme der geistlichen Gewalt für die weltliche dieser eben so werthvoll ist, als die der weltlichen für die geistliche, das haben nicht blos deutsche Fürsten seit dem Jahre 1848 zu würdigen Gelegenheit gehabt und auch anerkannt, sondern selbst

der russische Kaiser hat diesen Werth würdigen müssen und diese Theilnahme der katholisch-geistlichen Macht selbst zu vermitteln gesucht, zur Stütze und Sicherung seiner weltlichen Macht[1]), woneben die maaßlose Unterdrückung und Verletzung der katholischen Kirche allerdings stets eine beklagenswerthe Erscheinung bleibt.

Um den Leser auf den Standpunkt, der eine richtige Würdigung der v. Berg'schen Auffassung möglich macht, zu führen, brauchen wir blos auf die Ausführungen in den ersten Paragraphen dieser Darstellung hinzuweisen.

§. 10.

β. Religions-Angelegenheiten nach Art. 7 der Bundesacte.

In den von Oesterreich und Preußen auf dem Wiener Congresse vorgelegten Entwürfen einer Landesverfassung war in den betreffenden Stellen weder der jura singulorum noch der Religionsangelegenheiten Erwähnung geschehen, während, wie schon früher bemerkt ist, über Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften Vorschläge darin enthalten waren. In der zweiten Conferenz am 26. Mai 1815 schlugen Bayern, Großherzogthum Hessen und die Deputirten der Fürsten und Städte vor, daß jura singulorum unter die Fälle gezählt werden möchten, in denen Stimmenmehrheit nicht entscheide[2]). In der dritten Conferenz am 29. Mai 1815 wurde beliebt, die Frage, in welchen Angelegenheiten majora gelten sollen, so zu bestimmen:

„In der Bundesversammlung gelten der Regel nach majora, Ausnahmen treten nur da ein, wo es auf

1) Allocution Gregor's XVI. in dem geheimen Consistorium vom 22. Juli 1842 über die schweren Leiden der katholischen Kirche in Rußland und Polen. — Vergl. der Czar und der Nachfolger des heiligen Petrus. Mainz 1842.

2) Klüber, Act. d. W. C. II. S. 352. 353. 377. 382.

allgemeine Gesetze, auf die Bundesacte, auf jura singulorum und auf Religionssachen ankommt[1])."

Eine zur Abfassung des Art. 4 niedergesetzte Commission machte folgenden Vorschlag:

„Nur wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann kein Beschluß durch Stimmenmehrheit, weder in der engern Versammlung, noch in dem Pleno gefaßt, oder für die einzelnen Bundesglieder verbindlich werden[2]);"

der in die s. g. „Neue oder revidirte Abfassung der Bundesacte", welche nach einem Auftrage in der Conferenz vom 1. Juni 1815 der H. v. Berg und H. Senator Schmidt nach den Beschlüssen zu redigiren beauftragt waren, überging[3]).

Ob die Aufnahme dieser Bestimmung über Religionsangelegenheiten mit den Vorschlägen über die Gleichberechtigung der christlichen Religionsparteien, oder mit denen über die Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Religionsgesellschaften, oder mit den Vorschlägen über die Stellung der Bekenner des jüdischen Glaubens zusammenhing und dadurch hervorgerufen wurde, ist aus den Verhandlungen nicht zu ersehen. Es geht aus diesen allerdings hervor:

1) daß Bayern, Königreich Sachsen, Hessen-Darmstadt und die Deputirten der Fürsten und Städte bemerkten, daß „die Juden nicht in die deutsche Versammlungsacte gehören"; „über die Juden könne in dieser ersten Grundacte nicht entschieden werden, und wäre

---

1) Klüber, a. a. O. S. 404, Ziff. 5 und S. 407.

2) Klüber, a. a. O. B. 2, S. 462.

3) Klüber, a. a. O. S. 457. 483. Es wurden blos die letzten Sätze etwas verstellt, nämlich so, wie sie in der Bundesacte wirklich aufgenommen sind, wo aber auch der Schlußsatz „oder . . . verbindlich werden" fortgefallen ist. Klüber, a. a. O. S. 497. 602.

ihrer allenfalls Art. 16 oder 17 zu gedenken und die Sache auf den Bundestag zu verweisen"[1]); und daß

2) aber Oesterreich und Preußen den deßfallsigen Vorschlägen inhärirten „und dafür hielten, daß die deßhalb anzunehmenden Grundsätze nicht, wie aus einigen Votis hervorgehe, nach Frankfurt zu verweisen, sondern schon hier (zu Wien in der Bundesacte) als ein gemein wichtiger Gegenstand, dessen Zweck nur durch eine gleichförmig angenommene Legislation erreicht werden könne, zu bestimmen sey"[2]); auch daß darauf

4) Königreich Sachsen noch besonders hervorhob, „wie kein hinreichender Grund zu sein scheint, um den Artikel, die Juden betreffend, in die Bundesacte aufzunehmen und dadurch diesem an sich wichtigen Gegenstande einen Vorzug vor vielen andern gleich wichtigen Gegenständen zu geben", und daß „endlich nicht außer Acht zu lassen sein dürfte, daß wenn, wie die Mehrheit der Meinungen beliebt habe, die im Art. 15 enthaltenen Zusicherungen in Beziehung auf die Rechte römisch-katholischer und protestantischer Confessionsverwandten weggelassen werden sollen, es um so weniger angemessen scheinen könne, gleichwohl die Rechte der Juden in der deutschen Bundesacte so zusichern zu wollen"[3]); und endlich

5) daß die Artikel über die Rechte der christlichen Kirche in die Bundesacte nicht aufgenommen wurden, und die Rechte der Bekenner des jüdischen Glaubens, selbst insoferne sie blos in einzelnen Bundesstaaten ihnen seither eingeräumt waren, gesichert, und bundesgrundgesetzlich deren allgemeine Erweiterung in allen Bundesstaaten zu verschaffen und zu bewahren zugesichert worden ist;

ob sich nun aber die dem Bunde in dem allgemeinsten Ausdrucke

1) Klüber, a. a. O. S. 365. 378 f. 451. 456. 463. 477 f. 471.
2) Klüber, a. a. O. S. 440.
3) Klüber, a. a. O. S. 477—479. 471.

„Religionsangelegenheiten" bewahrte Competenz blos auf die Religionsangelegenheiten der Juden, oder auch auf die der Christen bezieht, kann zweifelhaft erscheinen. Dafür, daß dabei an die christliche Kirche nicht gedacht ist, läßt sich anführen, daß, wenn man in Wien sich dafür competent hielt, man es wohl für „angemessen" hätte halten müssen, den Christen wenigstens eben so viele Rücksichten zuzuwenden, als den Juden, was aber nicht geschehen ist, da man ihre Rechte, weder die, welche auf Fundamentalgesetzen des Reichs und andern allgemeineren Verträgen, noch die, welche auf andern Gesetzen und Verträgen beruhten, ausdrücklich, gleich den Rechten der Juden, sicherte; dagegen läßt sich umgekehrt dafür, daß man dabei nicht an die jüdische Religion gedacht habe, anführen: daß man die deßhalb anzunehmenden Grundsätze ausdrücklich für so wichtig erklärte, daß sie in der Bundesacte zu bestimmen, und nicht nach Frankfurt, d. h. an die Bundesversammlung, zu verweisen sein. Wer nun die Ueberzeugung hat, daß die Grundsätze, nach welchen die christlichen Kirchen und ihre Angehörigen in Deutschland behandelt werden sollten, einen eben so gemein wichtigen Gegenstand darbieten, als die Grundsätze, nach welchen die jüdischen Religionsangelegenheiten zu behandeln sind, der wird sich schwerlich davon überzeugen, daß es die Absicht bei der Errichtung der Bundesacte habe gewesen sein können, die Religionsangelegenheiten der Christen der Bundesversammlung als minder wichtig, die der Juden aber der Bundesacte selbst als mehr wichtig zur Bestimmung anheim zu geben. Konnte das die Ansicht aber nicht sein, und hat gleichwohl die Bundesacte die in Vorschlag gekommenen Anträge über die Bestimmungen der Rechte der katholischen Kirche und evangelischen Religionsgesellschaften nicht in die Bundesacte aufgenommen, so läßt sich dafür kein anderer vernünftiger Grund denken, als der, daß eine Anerkennung, Sicherung und Garantie der Rechte der christlichen Kirche durch die Bundesacte nicht für nothwendig gehalten wurde, und daß man darin eine Abänderung zu treffen nicht beabsichtigte,

vielmehr den in Deutschland bestehenden Rechtszustand für ausreichend betrachtete, also von der Voraussetzung ausging, daß die Grundsätze, welche darüber in den deutschen Reichsgesetzen, den Rheinbundsgesetzen, und andern rechtsgültig zu Stande gebrachten Gesetzen und Verträgen begründet seien, den bestehenden Rechtszustand in Deutschland, und im deutschen Bunde bleibend, bilde, und Religionsangelegenheiten in der deutschen Bundesversammlung nur in gleicher Weise noch zur Verhandlung zu bringen sein, wie sie zur Zeit der Reichsverfassung, nach Inhalt des westphälischen Friedens, Gegenstand der Verhandlung an dem Reichstage werden konnten.

Diese Auslegung der Bestimmung über Religionsangelegenheiten in der Bundesacte wird getragen wie durch das grammatische und logische, so auch durch das historische und systematische Element einer sicheren Auslegung. Klüber berichtet [1]): „Die wichtige Frage von den Ausnahmen, welche von der Regel des festgesetzten Stimmenverhältnisses zu machen seien, beschäftigte vorzüglich mehrere Tage lang nicht blos die Mitglieder der Conferenz, wie aus dem dritten Conferenzprotokoll, aus zwei Stellen des vierten und aus dem achten hervorgeht, sondern auch Andere, welche privatim an den Congreßverhandlungen Theil nahmen. Diese Frage mußte unter Anderem lebhaft an die vielen Zweifel und Streitigkeiten erinnern, in welche anderthalb Jahrhunderte hindurch eine berühmte Stelle des westphälischen Friedens (V. 52), betreffend die Ausnahmen von der Stimmenmehrheit der allgemeinen Reichsversammlung, die Gelehrten nicht allein, sondern auch die publicistischen Geschäftsmänner verwickelt hatte."

Es ist aber klar, daß die Bestimmung der Bundesacte geradezu aus dem westphälischen Friedensinstrumente entnommen ist, denn sie ist eine Copie der in folgender Stelle gesperrt gedruckten Worte des W. F. V 52:

---

1) Act. d. W. C. II. S. 497.

„In causis religionis[1]) omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attentata votorum pluralitate“[2]).

Wie im westphälischen Friedensinstrument, so ist auch in der Bundesacte die Vorschrift nicht positiv (Einstimmigkeit wird erfordert), sondern negativ (Stimmenmehrheit findet

---

1) Unter „Religionssache“ verstand man, nach dem Ausbruche der Reformation, eigentlich nur Glaubensangelegenheiten, also den Glauben. Religions- oder Glaubensangelegenheit war ein und dasselbe. Aber mit der Reformation begann auch der Streit über den Inhalt und Umfang des Begriffs. Die katholische Religionspartei verstand darunter so lange nur „die streitige Religion“, und, weil in Glaubenssachen, gerade nach katholischen Religionsgrundsätzen kein Zwang möglich und zulässig ist, darüber also durch Stimmen Anderer nichts festgestellt und eine Wahrheit nicht aufgedrungen werden kann, wurde vom Kaiser darauf bestanden, daß dieser Begriff festgehalten werde; und so dürfte auch die Bestimmung des R. A. von 1555, §. 15 „und soll die streitige Religion nicht anders, denn durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden“ im Osnabrücker Friedens-Instrument V. 52 gemeint gewesen sein. Zwar behaupteten die Protestanten schon 1533 „was massen durch den bewilligten Frieden nicht allein der Glaube und Religion in Anstand gestellt seien, sondern alle Sachen, als Personen, Güter, Renten und Zins, so des Glaubens und Religion Artikel berühren und dazu gehörten“; aber man verwechselte da offenbar geistliche Sachen mit Glaubenssachen. Die compositio christiana dissidii religionis (W. F. V. 48) bezog sich zunächst immer auf Glaubenssachen, denn mit den Differenzen hierüber hingen erst die Streitigkeiten zusammen, wer die geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten, die causae ecclesiasticae und causae religionis zu behandeln habe.

2) Die anderen Fälle, welche der westphälische Friede in den Worten „omnibusque bis nequeunt“ berührt, sind ebenfalls im Art. 6 und 7 der Bundesacte, aber anders umschrieben aufgenommen und finden sich noch anders verarbeitet in den Artikeln 13 bis 15 der Wiener Schlußacte.

nicht Statt) ausgedrückt. Diese negative Ausdrucksweise hatte im westphälischen Friedensinstrumente eine practische Bedeutung, die dadurch auch richtig angedeutet und gewahrt wurde. Der westphälische Friede bestimmte an der mitgetheilten Stelle, daß 1) in Religionssachen, und 2) in allen andern Angelegenheiten, wo die Stände nicht als Ein Corpus betrachtet werden konnten, und 3) auch wenn beide Religionsparteien in Theile gingen (itio in partes), die freundliche Ausgleichung allein, ohne Rücksicht auf Stimmenmehrheit, den Streit schlichten solle. In den beiden ersten Fällen war, nachdem das Gesetz Mehrheitsbeschlüsse einmal ausdrücklich ausgeschlossen hatte, die Stimmenmehrheit nicht entscheidend, ganz ohne Rücksicht darauf, welchen Einfluß das Confessionelle auf die Stimme der einzelnen Mitglieder, welche gestimmt hatten, etwa mochte ausgeübt haben. In beiden Fällen lag in der Beschaffenheit des Gegenstandes der Grund des Ausschlusses eines Majoritätsbeschlusses. Im dritten Falle dagegen hing von der Beschaffenheit des Gegenstandes nichts, sondern alles blos davon ab, ob ein Religionstheil entschlossen war, aus der Angelegenheit eine Parteisache der Religionstheile zu machen, und nach der Verschiedenheit der Religion in zwei Theile zu gehen. Dadurch allein wurde bewirkt, daß nur über den Gegenstand kein Majoritätsbeschluß mit verbindlicher Kraft gefaßt werden konnte, wenn er auch, im Falle es zu keiner itio in partes gekommen, einem Majoritätsbeschlusse unterlegen hätte. Da nun bei der Ausübung des Rechts „in Theile zu gehen", nicht schlechterdings [1]) die völlige Uebereinstimmung des Religionstheils erforderlich war, sondern Stimmenmehrheit dazu hinreichte [2]), um ein gemeinschaftliches Votum des Religionstheils zu Stande zu bringen, und da diese gemeinschaftlichen Vota und nicht die Stimmen der einzelnen Mitglieder dann entschieden [3]), so konnte der Fall häufig eintreten, selbst die Regel wer-

1) Blos bei der itio in partes in den Reichsgerichten war Stimmeinhelligkeit des Religionstheils erforderlich. W. F. V. 56. „sic autem".

2) Häberlin, Staatsr. I. §. 179.

3) Häberlin, a. a. O. §. 178.

den, daß die gemeinschaftlichen Vota, als solche, in Uebereinstimmung waren und somit dadurch der Streit abgemacht wurde, ohne daß Stimmeneinhelligkeit der einzelnen Mitglieder vorhanden war. Es konnte also der Beschluß bezüglich der einzelnen Mitglieder ein Mehrheitsbeschluß, bezüglich der gemeinschaftlichen Vota aber ein Einhelligkeitsbeschluß sein [4]).

Da nun die itio in partes weder auf die beiden ersten Fälle beschränkt, noch durch deren Vorhandensein ausgeschlossen war, so konnte mit diesem Gehen in Theile nicht nur durch den blosen Willen der Majorität eines Religionstheils jeder Gegenstand einem Majoritätsbeschlusse aller einzelnen Mitglieder geradezu entzogen, sondern es konnten dadurch auch Gegenstände, die ganz ausgemacht, nicht durch Majoritätsbeschlüsse, sondern nur durch freundschaftliche Beilegung abgemacht werden sollten, dennoch durch die Majorität der Stände, zwar nicht im Wege der Abstimmung der einzelnen Mitglieder, wohl aber im Wege der Abstimmung durch gemeinschaftliche Vota der in Theile getretenen Religionsparteien entschieden werden. Die Anordnung der in Rede stehenden Bestimmung des westphälischen Friedens über Mehrheitsbeschlüsse gab also in der That der Majorität jedes Religionstheils die Möglichkeit, 1) unbedingt in allen Reichstagsangelegenheiten einen Mehrheitsbeschluß, der aus den Erklärungen der einzelnen Stände zu ziehen gewesen wäre, rechtlich unzulässig zu machen, also auch in den Fällen, wo nach den bestehenden Grundsätzen, wenn keine itio in partes eingetreten wäre, die Majorität der einzelnen Stimmen entschieden haben würde; 2) dagegen wieder in allen Fällen, worin die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden sollte, dennoch einen Mehrheitsbeschluß, der in der Form gemeinsamer Vota als Einhelligkeitsbeschluß erschien, durchzusetzen. Ja, es war möglich, vermittelst dieser letzten Maxime selbst über wohlerworbene Rechte einzelner Stände und über jedes jus singulare und auch über

4) Wiewohl man bei den Wiener Ministerial-Conferenzen zur Abfassung der Schlußacte, bezüglich des Art. 13 anderer Ansicht gewesen zu sein scheint. v. Linde, Archiv I. S. 16 f.

jura singulorum, was man immerhin darunter verstehen mag, durch Majoritätsbeschlüsse verbindliche Anordnung zu treffen. Das alles war die Folge der Berechtigung der itio in partes, die, ein Kind der Reformation, in die deutsche Reichsverfassung den Grundsatz brachte, daß die Majorität eines Religionstheils die Macht hatte, jeden Majoritätsbeschluß zu verhindern; aber auch mit Hülfe der Majorität des andern Religionstheils die reichsgrundgesetzliche Anordnung über den Ausschluß von Majoritätsbeschlüssen in bestimmten Fällen rein illusorisch zu machen. Das stat pro ratione et lege voluntas war so reichsgrundgesetzlich sanctionirt.

Da es in der deutschen Bundesversammlung keine itio in partes gibt, so fallen alle damit in Zusammenhange gestandenen Gebräuche und Mißbräuche bei Bundesbeschlüssen fort, und es entscheiden stets einzelne Stimmen der Bundesglieder und ohne Rücksicht auf Confession.

Mit der Bestimmung, daß in Religionsangelegenheiten ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden solle, ist aber nichts darüber ausgesprochen, inwiefern Religionsangelegenheiten zur Competenz der Bundesversammlung gehören.

Nach dem völkerrechtlichen Character des deutschen Bundes und dem Bundeszwecke läßt sich aber unbestreitbar die Behauptung aufstellen, daß eine ausgedehntere Competenz, als das Reich und die Reichsversammlung in Religionsangelegenheiten seit dem westphälischen Frieden hatte, der deutsche Bund und die Bundesversammlung nicht haben.

Nach den Reichsgesetzen beschränkte sich die Zuständigkeit der Reichsgewalt in Religionssachen darauf, den Rechtszustand, wie er durch die Fundamental- und andere Gesetze, Friedensschlüsse und Verträge im Reiche bestand und anerkannt war, zu schützen. Die Mittel und Wege, wie dieser Schutz, wenn er nöthig wurde, nachgesucht, die Pflicht, ihn zu gewähren, erkannt und demgemäß geleistet werden sollte, ist im Früheren schon angegeben (§. 5). Ebenso ausgemacht als diese Schutzpflicht und dieses Schutzrecht stand aber auch der Grundsatz fest, daß die christliche Kirche in

Glaubenssachen keiner weltlichen Gewalt und also auch nicht der des Reiches unterworfen sei [1]). Seit der Errichtung des deutschen Bundes und der in Wirksamkeit getretenen Bundesversammlung ist indessen noch niemals behauptet worden, daß die Bundesversammlung in Religionsangelegenheiten ihre Competenz zu sehr erweitert, wohl aber, daß sie dieselbe zu wenig in Ausübung und Anwendung gebracht und ihre Zuständigkeit im Grundsatze selbst zu beschränkt aufgefaßt habe. Wir werden den Grund dieser Behauptung noch näher beleuchten, und knüpfen daran hier nur die Bemerkung, daß den Kirchen und deren Angehörigen und den Staaten selbst eine unzulässige Ueberschreitung der Competenzgrenzen leicht noch gefahrdrohender als eine Beschränkung werden könnte, wofür die Geschichte über Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat hinreichende Belege bietet. Es ist bekannt, daß das s. g. Reformationsrecht, auf dessen Grund die Reformation des 16. Jahrhunderts im deutschen Reiche eine neue Religion als gleichberechtigt neben eine bis dahin allein anerkannte zur Anerkennung brachte, dann aber in vieler Hinsicht beschränkt wurde, das gerade Gegentheil von Gewissensfreiheit in Deutschland begründete, indem darnach nur die Reichsstände, nicht aber die Unterthanen Religionsfreiheit genossen, und darin nur, seit dem westphälischen Frieden, nach einem normalmäßigen Besitzstande nothdürftig geschützt wurden. So lange die Ordnung der Religionsangelegenheiten in einem Staatsverbande reine, von menschlicher Willkühr abhängige Aufgabe der Staatsklugheit ist, kann von einem Reformationsrechte die Rede sein. Sobald aber die Angehörigen eines Staates eine geoffenbarte Religion bekennen, und dieses Bekenntniß staatsgrundgesetzlich als berechtigt anerkannt ist, wie das bezüglich der römisch-katholischen Religion in Deutschland seit der Bekehrung der Deutschen zum Christenthum der Fall ist, da tritt ein durch die Kirchenverfassung ganz unbedingt bestimmtes Verhältniß zwischen Kirche und Staat, zwischen Kirchengewalt und Staatsgewalt ein,

1) Häberlin, Staatsr. I. §. 175. S. 576. Das rechtliche Verhältniß der katholischen Bischöfe Deutschlands. Mainz 1854. S. 24 f.

mit dem ein s. g. Reformationsrecht durchaus unverträglich ist. Entweder ist dann dieses oder die Geltung der Kirchenverfassung eine Unwahrheit. Man kann vermittelst des Reformationsrechts die christliche Religion in einem Staate einführen, aber die römisch-katholische weder damit wieder beseitigen noch modifiziren, also nicht reformiren. Diesen Grundsatz haben die katholisch gebliebenen Staaten und Landesherrn seit der Verbreitung der Reformation des 16. Jahrhunderts niemals verleugnet; sie haben in den betreffenden Friedensschlüssen den Anhängern der neuen Religion gegenüber die Lehre und die Kirchenverfassung als gleichberechtigt mit der römisch-katholischen Religion anerkannt und zu schützen versprochen, aber niemals ein Reformationsrecht über die Kirche und deren Anhänger, die katholisch geblieben, in Anspruch genommen oder ausgeübt. Den leitenden Grundsatz und seine Anwendung auf beide gleichberechtigten Kirchen drückt der ausgezeichnete protestantische Canonist Richter[1]) sehr bestimmt aus: „Mit der vollen Anerkennung der Kirchen ist zugleich ihr Recht gesetzt, ihre inneren Angelegenheiten (Lehre, Cultus, Disciplin) ausschließlich durch ihre eigenen Organe zu ordnen und zu verwalten, in dem Staate selbstständig als corporative Genossenschaften aufzutreten und als solche die Güter zu erwerben, deren sie als Mittel zur Lösung ihrer Lebensaufgabe bedürfen. In der letzteren Beziehung enthalten alle deutschen Gesetzgebungen die entsprechenden Zusicherungen; die corporative Eigenschaft der Kirchen zeigt sich außerdem in Staaten mit ständischer Verfassung in der den Kirchen eingeräumten Repräsentation. Minder hat dagegen in der ersten Beziehung der heutige Zustand darauf Anspruch, der treue Ausdruck der Idee zu sein. Die evangelische Kirche zuvörderst hat ihre Selbstständigkeit in vielen Ländern verloren, und ihr Regiment wird, anstatt durch kirchliche, vielmehr durch Staatsbehörden geübt, ein Verhältniß, zu welchem die hin und wieder in neueren Verfassungsurkunden enthaltenen ausdrücklichen Zusicherungen einen versöhnlichen Gegensatz

1) Kirchenrecht, §. 56.

bilden. Aehnlich verhält es sich mit der katholischen Kirche. Diese hat schlechthin darauf ein Recht, daß sie durch ihre hierarchischen Obern regiert werde; sie kann fordern, daß die mit ihrem Dogma gesetzten Autoritäten ihr Leben ausschließlich und selbstständig beherrschen. Das Bestreben jedoch, sich gegen Uebergriffe von ihrer Seite zu sichern, und die Uebertragung eines, für das Verhältniß des Staats zu der evangelischen Confession entwickelten falschen Grundsatzes auf die katholische Kirche haben veranlaßt, daß die freilich gerade hier unendlich schwer zu findende Grenze oft überschritten und die dem Staate gebührende Aufsicht über die Kirche in eine leitende Direction verwandelt, das Regiment der Bischöfe aber in vielen Verhältnissen auf das Maaß einer bloßen Concurrenz reducirt worden ist. Ist dieses Verhältniß also nicht das rechte, so ist doch auf der anderen Seite sogleich zu behaupten, daß alle Staaten sich in ihrem Rechte befinden, wenn sie weder die mittelbare Gewalt des römischen Stuhls über die zeitlichen Angelegenheiten der Könige noch sein Befugniß anerkennen, in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse ordnend einzugreifen, wenn sie vielmehr fordern, daß jede Kirche sich innerhalb der durch ihren Lebenskreis gezogenen Grenzen halte und den Staat in seinem Gebiete achte. Auf die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes bezieht sich das in der Souverainetät enthaltene Kirchenhoheits- oder Majestätsrecht."

§. 11.

γ. Entwicklung des Grundsatzes der Bundesacte,

a) in der Bundesversammlung bei deren Eröffnung bis zum Jahr 1819.

In der zweiten Sitzung vom 11. November 1816 der Bundesversammlung nach deren Eröffnung (5. November) wurde von dem Präsidium bemerkt, daß zu den Verhandlungen der Versammlung auch der Art. 16 der B. A. wegen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aller christlichen Confessionen, gehöre, und zugleich wurde eine Commission niedergesetzt, um einen gutachtlichen Vortrag darüber zu erstatten, in welcher Folge die der B. V. stif-

tungsmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten zur Berathung zu nehmen und vorzubereiten seien. Als der in der XI. Sitzung vom 17. Febr. 1817, §. 52, zum Vortrag gekommene Vorschlag über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundestagsversammlung, in der XVII. Sitzung vom 10. März 1817, §. 91, zur Abstimmung gebracht wurde, bemerkte der Luxemburgische Gesandte, v. Gagern:

„Die würdige Commission hat das Gebäude des Gesammtstaats entworfen und die Kirche und kirchlichen Angelegenheiten ausdrücklich oder nachdrücklich in ihre Reihenfolge nicht aufgenommen. Aus ihrer individuellen, mir wohl bekannten, Denkungsart, ja selbst aus späteren Unterredungen bin ich überzeugt, daß hierin durchaus keine Vernachlässigung oder Gleichgültigkeit zum Grunde lag, sondern die unangenehme Betrachtung, daß der 16. Artikel der Bundesacte, zwar in Verbindung mit dem 7. wenig oder nichts davon enthalte. Darin allein werden Sie mir erlauben, anderer Meinung zu sein; so sehr ich auch wünsche, daß er in breiterem Umfange und bestimmteren Ausdrücken gefaßt sei. Der Artikel selbst ist doch der Materie geweiht. Die damaligen Vorgänge und Discussionen enthalten den Commentar u. s. w."

Der Mecklenburgische Gesandte, v. Plessen, der Mitglied der Commission war, erwiederte darauf: „daß die Commission die kirchlichen Angelegenheiten nicht übersehen, nach der klugen Vorsicht des Vorganges am Wiener Congresse aber geglaubt habe, diesen Gegenstand nicht in die erwähnte Reihenfolge unmittelbar aufnehmen zu dürfen, ehe derselbe auf anderen Wegen an die Bundesversammlung gebracht werde, wozu sowohl die Anträge eines jeden Bundesmitgliedes, wie auch die sonst eingehenden Reklamationen die passendsten Veranlassungen geben, und die Sache selbst noch zur gehörigen Reife bringen könnten." Hierauf bemerkte Präsidium, es „müsse der, von dem Großh. Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Namens der Commission gemachten Erklärung wegen der kirchlichen Angelegenheiten, um so mehr vollkommen

beipflichten, als nach der Bundesacte die kirchlichen Angelegenheiten vorerst nicht zur Berathung ausgesetzt, sondern nur in dem Art. 16 den christlichen Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte eingeräumt worden seien, auch der Art. 7 hierin nichts zu ändern scheine, somit nur dann, wenn wegen Beeinträchtigung des Art. 16 der Bundesacte oder aus anderer Veranlassung, Beschwerde erhoben werde, oder auch Anträge von einem Bundesgliede hierüber gemacht würden, die Bundesversammlung sich in dem Falle befinden dürfte, über die kirchlichen und Religionsangelegenheiten in Erörterungen einzugehen . . . ."

Dieser Aeußerung des Präsidiums traten die übrigen Stimmen vollkommen bei.

In der Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817[1]), §. 4, wird sodann gesagt:

„3) Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden" und

„5) Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte, so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen."

Aus diesen Berathungen und Beschlüssen geht hervor, daß die Bundesversammlung davon ausgeht:

1) Daß nach der Bundesacte die kirchlichen Angelegenheiten vorerst nicht zur Berathung zu dem Zwecke ausgesetzt seien, um darüber amtswegen, gleich wie über andere Gegenstände nähere Bestimmungen zu beschließen; sondern daß vielmehr

1) B. P. von 1817, XXXIV. Sitzung, §. 233.

2) Reclamationen oder Anträge von Bundesgliedern, erst die Bundesversammlung veranlassen sollen, in Erörterungen über kirchliche und Religions-Angelegenheit einzugehen und die Sache selbst noch zur gehörigen Reife zu bringen.

Prinzipiell ist dadurch freilich weiter nichts anerkannt, als die Pflicht der Bundesversammlung über kirchliche und Religionssachen, nach geschehener Anregung der Reclamationen oder Anträge, in Erörterungen einzugehen. Grundsätze, die dann zu befolgen und in Anwendung zu bringen seien, wurden nicht einmal berührt, und es war auch in dem Präsidialantrage in der zweiten Bundestagssitzung von kirchlichen und Religions-Angelegenheiten keine Rede gewesen, sondern nur von bürgerlichen Rechtsverhätnissen der christlichen Confessionen. Die Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 dagegen drückte sich schon bestimmter über den Zweck, den die Erörterung über den Art. 16. der B. A. in der Bundesversammlung habe, und worauf die Thätigkeit gerichtet sein müsse, aus.

In der Bundesversammlung selbst hatte man aber auch außerdem im ersten Jahre ihrer Thätigkeit schon sich zu Grundsätzen bekannt, bei deren dauernder Anerkennung und Anwendung die christlichen Kirchen und ihre Angehörigen der Vertretung des Bundes in ihren Rechten vollständigen Schutzes gewiß gewesen wären. Man stellte wiederholt den Grundsatz auf und wendete ihn an: daß der Bund unter dem Vorwande der Incompetenz keinen Hülfe suchenden Deutschen der Willkühr und dem Mangel an Rechtsschutze überlassen dürfe, und wenigstens die Landesherrn auf die Folgen aufmerksam machen solle, die eine solche Nichterfüllung der Bundespflichten haben müsse.[1]) Wenn in den ersten Jahren nach Eröffnung der Bundesversammlung Reclamationen über Religionsbeschwerden, wie sie später vorkamen, zur Erörterung gebracht, und nach diesen Grundsätzen be-

1) B. P. vom 13. Januar 1817, I. Sitzung, §. 6.

handelt wären, würde der Erfolg nothwendig ein anderer gewesen sein, als es dreißig Jahre später der Fall war.

§. 12.

b) Bei den Wiener Ministerconferenzen in der Wiener Schlußacte und in der Bundesversammlung.

In den Wiener Ministerconferenzen hatte der erste Ausschuß bestehend aus den Bevollmächtigten Preußens, von Bernstorff — Bayerns, v. Zentner — Badens, v. Berstett — Mecklenburgs, v. Plessen — und Oldenburgs, v. Berg — die Anträge wegen Bestimmung des Wirkungskreises des Bundes oder der Competenz zu stellen, die in der 14. Sitzung (25. Jan.) 1820 der Graf v. Bernstorff vorlegte. Für diese Vorlage, in der Sitzung eine gründliche und erschöpfende genannt, wurde zugleich der aufrichtige Dank der Versammlung in deren Namen in's Protocoll eingerückt.

In dem Begleitungsbericht zu diesen Anträgen wird aber gesagt:

„Die Verhandlungen der B. V. haben dem Ausschusse bedeutende Hülfsmittel dargeboten.

„Die durch den Bundestagsbeschluß vom 12. Juni 1817 angenommene provisorische Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung konnte von ihm als die wichtigste und reichhaltigste Arbeit benutzt werden."

„Ausgehend von dem Grundbegriffe des Bundes, hat er zuförderst die Rechtsverhältnisse desselben im allgemeinen bezeichnet, und aus ihnen ist der Beruf und Wirkungskreis der Bundesversammlung gleichsam vorerst im allgemeinen abgeleitet."

Bezüglich des fraglichen Gegenstandes lautete der erste Antrag:

„Art. 34. Wenn in einem Bundesstaate gegen die Zusicherung des Art. XVI. der Bundesacte unter den verschiedenen christlichen Religionsparteien ein Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte gesetzlich eingeführt oder in der Religionseigenschaft begründet würde, so ist die Bundesversammlung

befugt, auf Anrufen der Betheiligten nach von diesen vorher erschöpften gesetzlichen und constitutionellen Mitteln bei der betreffenden Regierung auf die Beobachtung dieses Artikels zu dringen und die Abstellung der begründeten Beschwerde zu veranlassen."

In der 16. Sitzung vom 12. Februar „erstattete Graf von Bernstorff im Namen des ersten Ausschusses Vortrag über die in der letzten Sitzung übernommene nochmalige Durchsicht und anderweite Redaction der Anträge wegen Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung. Nachdem diese abgeänderte Redaction Punkt vor Punkt abgelesen und erörtert worden, wurde sie vorläufig als angenommen erklärt und bis zur Final-Redaction reponirt. Blos bei einigen Artikeln werden noch Berichtigungen beliebt."

Das war aber bezüglich der Anträge im 34. Satze nicht der Fall. Dieser wurde in folgender Art vorgelegt:

„34. Satz. Der Ausschuß hat in der Redaction dieses Artikels folgende Abänderung für zweckmäßig gehalten:

„Wenn in einem Bundesstaate gegen die Zusicherung des 16. Artikels der Bundesacte aus der Verschiedenheit der christlichen Religionsbekenntnisse ein Unterschied in der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte gesetzlich abgeleitet oder in einzelnen Fällen darauf gegründet werden sollte, so ist die Bundesversammlung befugt, auf Anrufen der Betheiligten, nachdem von diesen die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft worden sind, bei der Regierung des Bundesstaates auf Beobachtung des gedachten Artikels zu dringen und Abstellung der Beschwerde zu veranlassen."

Wie bemerkt, waren Mitglieder dieses Ausschusses auch die Herren v. Plessen und v. Berg.

Beide hatten, gerade in Bezug auf den hier zunächst in Betracht stehenden Punkt, ihre Ueberzeugung wie in den Wiener Ministerconferenzen, so auch in der Bundesversammlung schon früher ausgesprochen, indem in der V. Sitzung vom 21. November 1816 jene Herren ebenfalls schon als Commissionsmitglieder ihre Ansicht dahin äußerten, daß

Hr. v. Plessen bemerkte: die Competenz der Bundesversammlung sei unzweifelhaft bei allen Gegenständen, deren die Bundesacte Erwähnung thue; und

Hr. v. Berg erklärte: „der Regel nach werde sich die Bundesversammlung, als eine zur Besorgung der Angelegenheiten der Gesammtheit angeordnete politische Behörde, mit den Privat-Interessen einzelner Unterthanen nicht abgeben können, wenn nicht die Natur der Sache oder die Bundesacte eine Ausnahme mache. Sie könne sich daher annehmen der Angelegenheiten von Privaten, deren in der Bundesacte gedacht sei, und der Unterthanen derjenigen Staaten, welchen in der Bundesacte gewisse politische Zusicherungen ertheilt worden seien; also über . . . Religionsgleichheit . . ."

Ebenso hatte der mecklenburgische Minister und Bundestagsgesandte Hr. v. Plessen in der Sitzung vom 10. März 1817 erklärt: daß die Bundesversammlung sowohl auf Antrag eines Bundesmitgliedes als auf eingehende Reclamationen verpflichtet sei, auf kirchliche und Religionsangelegenheiten einzugehen, wozu die ganze Versammlung einstimmte.

Aus diesen Berathungen ist aber wie die Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817, so auch der Art. 53 der Wiener Schlußacte hervorgegangen, deren Sinn und Geist und völlige Uebereinstimmung deshalb wie aus der Fassung, so auch aus der Entstehungsgeschichte sich ergibt.

Auch in den wenigen beim Bunde seither vorgekommenen Fällen ist man von der Anerkennung des Hauptgrundsatzes, der Competenz der Bundesversammlung, nicht abgewichen, hat aber davon nach Majoritätsbeschlüssen eine nur so beschränkte Anwendung machen zu dürfen geglaubt, daß bei diesen Verhältnissen dadurch ganz besonders das Suchen nach ausgiebigerem Schutze des Rechts nahe gelegt ist.[1]).

1) Diese Bemerkung bezieht sich auf die Bundestagsverhandlungen in den v. d. Kettenburgischen und v. Vogelsangischen Reclamationsangelegenheiten bei der B. V. — Man sehe über die v. d. Kettenburgische: Bundes-

Aus Veranlassung der v. d. Kettenburgischen Beschwerde wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wurde in dem Berichte der Reclamationscommission von der Majorität für die Competenz der Bundesversammlung unter mehrerem auch auf den Grund des Art. 16 der Bundesacte, der Competenzbestimmung vom J. 1817 und des Art. 53 der Wiener Schlußacte insbesondere ausgeführt: daß unter dem Ausdrucke „politische und bürgerliche Rechte" auch das Recht auf Religionsübung begriffen und hierin die freie Ausübung der Religion, je nach den Grundsätzen des christlichen Bekenntnisses und nach der Ordnung der betreffenden Kirche, enthalten, und daß die Parität dabei als die unbedingte Grundregel zu beobachten sei.

Eine Minorität der Commission behauptete dagegen: 1) daß sich der Art. 53 der Wiener Schlußacte zwar auch auf den Art. 16 der Bundesacte beziehe, und daß auch ein Beschwerderecht der Betheiligten, als Anlaß geltend für die Thätigkeit der Bundesverfassung, ausdrücklich anerkannt werde, aber nur in Bezug auf den ersten Satz des Art. 53, „der von der Verwirklichung desjenigen Zustandes, den die Bundesacte verheißen, in den einzelnen Bundesstaaten spreche, d. h. von der wirklichen Einführung dieses Zustandes", werde die Befugniß der Bundesversammlung zur Thätigkeit anerkannt, dagegen enthalte der zweite Satz (d. i. der Schlußsatz) jenes Artikels, eine Beschränkung des ersten Satzes, so daß dadurch „die Anwendung der getroffenen allgemeinen Anordnungen auf einzelne Fälle der Regierung „allein" bleibe, und durch dieses „allein" von der Competenz der Bundesversammlung ausgeschlossen werde"; und daß 2) die im Artikel 16 der Bundesacte ausgesprochene Gleichheit der Bekenner der verschiedenen christlichen Kirchen, mit Nothwendigkeit das Recht der äußeren

tagsprotok. vom Jahr 1853, X. Sitzung vom 17. März, §. 75, S. 250.— XVII. Sitzung vom 9. Juni, §. 152, S. 444 f. — Ueber die v. d. Kettenburg. und v. Bsgelsang. Reclamation, B. Protokoll vom Jahr 1854. Sitz. XXXII. §. 327. Sitz. XXXV. §. 359 und XII. Sitz v. 1855.

Religionsübung unter Benutzung bestehender kirchlicher Anstalten, mögen sie im Gebiete desjenigen Staates, welchem der Unterthan angehört, oder in einem anderen Staate sich befinden, ergebe. 3) Daneben wird hervorgehoben, daß nach Art. 7 der Bundesacte vorgesehen ist, daß, wo es auf Religionsangelegenheiten ankomme, die Bundesversammlung weder im engeren Rath, noch im Pleno einen Beschluß durch Stimmenmehrheit fassen könne; und aus der Verbindung der Art. 7 und 16 der Bundesacte wird ein neuer Grund abgeleitet, daß Art. 16 auf eigentlich kirchliche Angelegenheiten sich gar nicht beziehe.

Aus diesen Erwägungen zieht die Minorität den Schluß:

„daß Religionsangelegenheiten im Schooße der Bundesversammlung nur im Wege freier Vereinbarung [1]) erledigt werden können";

„daß der Art. 53 der Schlußacte keine Anwendung auf sie findet";

„daß bezüglich derselben eine Beschwerde vor der Bundesversammlung Seitens der Unterthanen wider die Landesregierung nicht stattfindet, weil theils bei der Unanwendbarkeit des Art. 53 das Recht einer solchen Beschwerdeführung keinen Halt in den Grundgesetzen hat, theils eine Beschwerdeführung undenkbar ist, wo eine Abhülfe nur unter Zuziehung dessen erfolgen könnte, wider den jene gerichtet ist" [2]).

Die Minorität bemerkt schließlich auch noch, daß s. g. einfache Hausandacht, worunter eine solche ohne Zuziehung eines Geistlichen verstanden wird, nach dem in Deutschland bestehenden

---

1) Wäre dieses richtig, dann würden Religions-Angelegenheiten nicht, wie das doch die Grundgesetze ausdrücklich vorschreiben, nach Art. 7 der B. A. und Art. 13 der W. S. A., sondern nach Art. 15 oder 54 d. W. S. A. behandelt werden müssen. Daraus allein folgt die Unhaltbarkeit der Behauptung mit Evidenz. Vgl. oben §. 4.

2) Das Argument beruht eben auf dem in der vorigen Note gerügten Irrthum.

Rechte das staatliche Gebiet nicht berühre, eine rein bürgerliche Befugniß sei, die nicht entzogen werden dürfe, wo bürgerliche Berechtigung von der Confession unabhängig sei; wogegen die s. g. qualificirte Hausandacht — ein auf die Familie beschränkter, sonst nach dem Ritual der Kirche durch einen Priester abgehaltener Privatgottesdienst — die Gestattung des Staates voraussetze [1]).

Als in der 18. Sitzung am 9. Juni 1853 über den Majoritäts- und Minoritätsantrag abgestimmt wurde, traten zehn Stimmen dem Minoritätsantrage, sieben dem der Majorität bei, und es lautete der Beschluß:

„die Bundesversammlung erklärt sich für nicht ermächtigt, auf die vorliegende Beschwerde des Kammerherrn von der Kettenburg einzugehen."

Nach dem Resultate der Abstimmung bleibt es zweifelhaft, ob die ganze Mehrheit die Anwendbarkeit des Art. 53 der Wiener Schlußacte auf Beschwerden der Deutschen wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit in den deutschen Bundesstaaten anerkennt. Aber so viel hat sich als gewiß herausgestellt, daß der Deutsche durch den Bund in seinem gegenwärtigen Bestande in dem Ersten und Heiligsten seiner Rechte keinen Schutz zu erwarten hat. Die Gründe, welche die Majorität in dem Berichte der Reclamationscommission und die Minorität in der Abstimmung dafür vorgebracht haben, daß die Bundesversammlung selbst so berechtigt als verpflichtet sei, solchen Beschwerden Abhülfe zu verschaffen; aber daneben die gänzliche Erfolglosigkeit der Verhandlung bezüglich des reclamirten Schutzes, die notorische Thatsache, daß trotz der Verpflichtungen aus der Rheinbundsacte und der Accessionsacte, aus vorhandenen Landesgesetzen und aus der deutschen Bundesacte dennoch Katholiken eines deutschen Bundesstaates genöthigt werden, das Land zu verlassen, weil es die Regierung

1) Ueber das Irrige in diesen Behauptungen s. Häberlin Staatsr. III. S. 442. v. Linde Gleichberechtigung der Augsburg. Conf. S. 18 f. S. 125 f.

ihnen unmöglich macht, als Katholiken darin leben zu können, und daß die Bundesversammlung diese Verkümmerung des Art. 16 der Bundesacte zu beseitigen sich nicht für befugt hält, auch dann noch nicht befugt hält, wenn in einem Bundesstaate alle Elemente, welche die Pflicht haben, die Staatsangehörigen in dem Genusse verfassungsmäßiger Rechte zu schützen, nämlich da, wo Regierung und Landstände gemeinschaftlich sogar die verfassungsmäßigen Rechte einzelner Individuen und ganzer Corporationen bis zur gänzlichen Vernichtung gefährden; diese Gründe sind dann aber auch ganz unwiderstehlich nöthigend, nach anderen Wegen zur Abstellung von Rechtsverletzungen gegen den Geist und Sinn des Art. 16 der Bundesacte unter der gesetzlich bestehenden zu forschen. Die Bundesversammlung hat in der v. d. Kettenburg'schen Beschwerdesache durch Majoritätsbeschluß nun einmal erklärt: daß sie sich nicht für ermächtigt halte, auf die Beschwerde einzugehen, und darin ist sie mit der mecklenburgischen Regierung und diese mit der Majorität der Bundesversammlung einverstanden. Die Bundesregierungen, welche diese Majorität bilden, gehören sämmtlich zu denjenigen Bundesstaaten, in denen die Katholiken unter protestantischen Landesherren leben; es sind deshalb blos die Katholiken und nirgends in ganz Deutschland die Bekenner der anderen christlichen Confessionen, zu deren Schutz bei Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Majorität der Bundesversammlung sich für incompetent erklärt hat, und es sind auch nicht einmal wenige Katholiken — wiewohl das in Sachen des Rechts nicht entscheiden darf —, sondern es trifft auch die Katholiken in Ländern, worin sie die Mehrzahl der Bewohner und wieder, wo sie viele Millionen oder sehr erhebliche Bruchtheile ausmachen. Unter solchen Verhältnissen stellen sich der Forderung des Rechts auch Gründe der Politik und des Anstands hinzu, die Erklärung des ehemaligen mecklenburgischen Staatsministers und Bundestagsgesandten Hrn. v. Plessen in der Bundesversammlung zu beherzigen: „daß die Competenz der Bundesversammlung unzweifelhaft sei bei allen Gegenständen, deren die Bundes-

acte Erwähnung thue; bei allen anderen Sachen frage es sich, ob sie durch die Natur der Sache, welche so sei, daß sie nicht in den einzelnen Staaten abgemacht werden könne, unter die Competenz der Bundesversammlung fallen. Zweck des Bundes sei innere Sicherheit; alle darauf Bezug habende Sachen seien also unbedingt anzunehmen, der andere Theil darüber zu hören, und am Ende von der Bundesversammlung ein Beschluß zu fassen. Da ein gerichtliches Verfahren der Bundesversammlung nicht zustehe, so werde sie keine Privatklagen oder Beschwerden einzelner Unterthanen annehmen können, außer in Fällen, wo die Rechtsmittel nicht ausreichten, wo keine Instanz da sei."

Eben so erklärte der Bundestagsgesandte v. Berg: „Die B. V. habe sich der Privatangelegenheiten, deren in der Bundesacte gedacht sei, und der Unterthanen, welchen in der Bundesacte gewisse politische Zusicherungen ertheilt seien, also über Religionsgleichheit, anzunehmen."

Der Bundestagsgesandte schloß sich der Meinung des Herrn v. Plessen an, „weil den Forderungen der Zeit und der öffentlichen Meinung wegen, selbst wenn die Bundesacte die Pflicht nicht auflegte, durch weitere Bestimmungen dafür zu sorgen sei, daß die Deutschen gegen Willkühr gesichert werden, und sie völlig gewiß seien, daß ihnen rechtliches Gehör nirgends versagt werde." Also darüber, daß der Bund den Beschwerden von Privaten über verletzte Religionsgleichheit Abhülfe verschaffen müsse, bestand nicht der geringste Zweifel.

Den Zweifel aber, den das Minoritätsgutachten in der von der Kettenburgischen Beschwerdesache darin hat auffinden wollen: daß der Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 — die nach dem eigenen Anerkenntnisse des Minoritätsgutachtens die Competenz der B. V. ausspricht — abgesehen davon, daß sie nur provisorisch erlassen sei, ohne Zweifel, durch die später errichtete Schlußacte, als neuerer Verordnung derogirt sei; diesen Zweifel — der dem Berichtserstatter des Minoritätsgutachtens keinem Zweifel

unterliegt, — hat das Majoritätsgutachten, in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Verhandlungen der Wiener Conferenzen im Jahre 1820, beseitigt. Das Majoritätsgutachten sagt nämlich, nachdem es die betreffenden Bestimmungen aus der Competenzbestimmung vom J. 1817, §. 4, Num. 5. — §. 5, Num. 2 und §. 4, Num. 3 hervorgehoben, daran anreihend, Folgendes:

„Diese Competenzbestimmungen sind überdieß mit der ausgesprochenen Hervorhebung beschlossen worden, daß nicht nur die Fürsten und freien Städte, sondern „„die Nation überhaupt““ gebührenden Anspruch auf die organische Vollendung des Bundes habe.“

„Die fortwährende Gültigkeit dieser Competenzbestimmungen wird mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden können: denn wenngleich dieselben nur als Provisorium bis zur definitiven Festsetzung der Competenz als verbindlich, inhaltlich des Beschlusses, angenommen wurden, so dürfte es doch an einem genügenden Grunde zu der Annahme fehlen, solche hätten durch die Wiener Schlußacte wieder in engere Grenzen gezogen werden sollen, denn diese Acte ist nur wenige Jahre nach jenem Beschlusse über die Competenz der Bundesversammlung errichtet, und nimmt nicht blos auf die Bundesacte im Allgemeinen, sondern auch ohne Einschränkung auf alle in Gemäßheit ihrer Competenz von der B. V. gefaßten Beschlüsse, mithin auch auf die beschlossenen Competenzbestimmungen selbst Bezug. Art. 9, 10, 31 der Wiener S. A.“

Diese Auffassung entspricht ganz genau den, auch aus der Entstehungsgeschichte der Wiener Schlußacte, hervorgehenden Absichten.

Die erste Commission, welche zum Entwurf der Festsetzung der Competenz niedergesetzt war, überreichte ihre Anträge in der 14. Sitzung vom 25. Januar 1820, worin bezüglich des zweiten Abschnittes der Bundesacte, für alle darin enthaltenen Bestimmungen, in der Ordnung der Darstellung der Bundesacte selbst, in

einzelnen Artikeln, der Umfang der Competenz der Bundesverversammlung ausgedrückt war. In diesem Entwurf lautete der Art. 26:

„Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung der Bundesversammlung in die innere Staatseinrichtung und Verwaltung aus. Da aber die Bundesglieder in Ansehung einiger das Innere der Länder berührenden Angelegenheiten, und gewisser, allen oder einzelnen Unterthanen zugesicherten Rechte, über besondere in der Bundesacte enthaltene Bestimmungen übereingekommen sind, welche theils auf alle Bundesstaaten, theils auf einzelne derselben und auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen sich beziehen, so ist die Bundesversammlung befugt, von der Erfüllung der durch diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeiten Kenntniß zu nehmen, und nöthigenfalls dieselbe zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeit getroffenen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den einzelnen Regierungen ohne weitere Einmischung der Bundesversammlung überlassen. Die hierher zu rechnenden Gegenstände sind in den nachfolgenden Artikeln 27 bis 35 enthalten." [1]).

In diesen Artikeln 27 bis 35 waren die Artikel 12, 13, 14, 18, 16, 15 behandelt; sodann handelte Art. 36 von gemeinnützigen Anordnungen, und Art. 37 über die in den Artikeln 16, 18 und 19 der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen, über welche der Bundesversammlung Berathung vorbehalten ist, und jener Art. 37 bildet jetzt den Art. 65 der Wiener Schlußacte.

Die zweite Commission, welche „Anträge wegen näherer Bestimmung der Fälle, wo zu verbindlichen Beschlüssen der B. V. entweder Stimmenmehrheit hinreichend oder aber Einhelligkeit erforderlich ist", zu stellen hatte, übergab ihren Entwurf in der

---

1) Dieser Artikel 26 der nachmals in der Schlußacte als Art. 53 eingereiht ist, erhielt, in Folge verschiedener bloßer Redactionsanträge, die bezüglich unserer Fragen kein Interesse haben, seine jetzige Fassung.

10. Sitzung vom 8. Januar. In diesen Anträgen geschah der „Religionsangelegenheiten" keine Erwähnung, wiewohl in dem Vortrage dazu, in welchem der Art. 7 der B. A. aufgenommen ist, sie mit aufgeführt sind. Ein Grund, weshalb sie nicht in den Anträgen berücksichtigt sind, findet sich im Vortrage nicht.

Unter diesen Anträgen lautete der 6. Satz:

„Wenn Beschlüsse über die Bundesacte selbst gefaßt werden sollen, welche auf die Auslegung, Abänderung oder nähere Bestimmung dieses Grundgesetzes des Bundes gerichtet sind, so ist, wie in Ansehung anderer Grundgesetze, Einhelligkeit der Stimmen erforderlich. Nur insofern von der Anwendung oder Vollziehung solcher einzelnen Bestimmungen der Bundesacte die Rede ist, welche sich weder auf Grundgesetze noch auf organische Einrichtungen oder gemeinnützige Anordnungen beziehen, können Beschlüsse durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Statt finden."

„Wo dergleichen Festsetzungen der Bundesacte irgend Jemanden bestimmte Gerechtsame zusichern, da können diese nur noch insoweit Beschlüssen der Bundesversammlung unterliegen, als Beschwerde darüber erhoben werden sollte, daß solche Zusicherungen nicht wirklich in Erfüllung gegangen seien. In Fällen dieser Art hat ebenfalls die engere Versammlung nach der in ihr geltenden Stimmenmehrheit einen Beschluß zu fassen."

In dem Vortrage der Commission ist gesagt:

„Bei dem 6. Satze konnte es ungewiß scheinen, was die Bundesacte unter Beschlüssen, welche die Bundesacte selbst betreffen, verstanden habe. Der Ausschuß hat geglaubt, darunter in dem weitesten Sinne sowohl Beschlüsse, welche auf die Auslegung, Abänderung oder nähere Bestimmung dieses ersten Grundgesetzes des Bundes gerichtet sind, als auch diejenigen begreifen zu müssen, bei welchen von der Anwendung oder Vollziehung solcher einzelnen Bestimmungen der Bundesacte die Rede ist, die sich nicht auf die anderen in dieser Acte zugleich mitbenannten Berathungsgegenstände (Grundgesetze, organische Einrichtun-

gen und gemeinnützige Anordnungen) beziehen. Die Hinweisung der ersteren Klasse von Beschlüssen zur Stimmeneinhelligkeit der vollen Bundesversammlung und die Hinweisung der zweiten Klasse, sowie der Beschwerden über Nichterfüllung bestimmter, in der Bundesacte gegebener Rechtszugeständnisse zur Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung dürfte keinem Zweifel unterliegen."

7. Satz im Antrage:

„Ueber jura singulorum ist der Bund nicht befugt, anders als kraft freier und einhelliger Uebereinkunft zu verfügen. Darunter sind zu verstehen sowohl die von der Natur und den Zwecken des Bundes unabhängigen besonderen Rechte und Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, in welchen diese nicht mehr in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als Einzelne selbstständig und unabhängig erscheinen, als auch die Befugniß jedes einzelnen Bundesglieds, sich nicht etwas Mehreres oder Anderes auferlegen zu lassen, als was alle Bundesglieder zugleich und in verhältnißmäßig gleicher Art übernehmen."

Der Vortrag bemerkt dazu:

„Im 7. Satz hat der Ausschuß dienlich geglaubt, eine nähere Bestimmung der jurium singulorum zu geben, und dabei die in dem Gutachten der Bundestagscommission enthaltene sehr genügende Definition zum Grunde genommen."

8. Satz der Anträge:

„Ueber sonstige in den vorstehenden Sätzen nicht berührte Berathungsgegenstände . . . . . werden die Beschlüsse von der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit gefaßt."

Im Vortrage wird bemerkt, daß die im 8. Satz erwähnten Gegenstände zu der eigentlichen Verwaltung der Bundesangelegenheiten gehören, und ihre Hinweisung zu der engern Versammlung gleichfalls keinem Zweifel unterliegen könne.

In der 12. Sitzung vom 21. Januar überreichte der Königl. Sächsische Bevollmächtigte ein Votum über die erwähnten Anträge, worin unter Anderm darauf angetragen wird, in dem 6. Satz, den

Schlußworten „In Fällen ..... einen Beschluß zu fassen" die Einschränkung:

„insofern der Streit nicht über die Auslegung einer Stelle der Bundesacte vorwaltet, oder jura singulorum oder Religionssachen einschlagen, als in welchen beiderlei Fällen den diesfalls festgesetzten allgemeinen Bestimmungen nachzugehen ist"

eingeschaltet werde, „damit in dem vorkommenden Fall nicht Zweifel darüber entstehn, ob hier diese spezielle Bestimmung im 6. Satze oder die frühere über Ausleg. der B. A. jura singulorum und Religions-Sachen, gegebenen allgem. Bestimmungen, prävaliren sollen."

Dieser in seiner Motivirung nicht ganz verständliche Antrag wurde an den II. Ausschuß gegeben.

In der 18. Sitzung vom 4. März brachte der Königl. Preuß. Bevollmächtigte, Graf Bernstorff, zur Kenntniß der Versammlung, daß der I. Ausschuß dem Auftrage gemäß die vorliegende Redaction wegen der Stimmenmehrheit mit dem schon festgesetzten Entwurfe wegen der Competenz zu vergleichen, und über die hiernach zweckmäßig befundenen Abänderungen mit dem II. Ausschusse zusammen zu treten, Genüge geleistet habe. Bei dieser gemeinschaftlichen Behandlung des Gegenstandes habe man verschiedene Abänderungen der gedachten Redaction nöthig gefunden, und beide Ausschüsse seien über eine neue Redaction einig geworden u. s. w."

In dieser Redaction sind Religionsangelegenheiten unter den Gegenständen bei deren Beschlußnahme Einhelligkeit der Stimmen erforderlich sein soll, aufgeführt.

Aus den weiteren Verhandlungen ergibt sich nichts, was über den Sinn der in Frage stehenden Bestimmungen der Wiener Schlußacte nähere Aufklärung gebe.

Was nun zunächst die Frage anbetrifft: was man in der Bundesacte unter Religionssachen im Art. 7 verstanden habe? so gibt die Bundesacte, wie schon oben bemerkt ist, darüber so wenig Aufklärung als die Wiener Congreßverhandlungen.

Es ist daraus nicht einmal zu ermitteln, ob nach der Bundesacte jura singulorum und Religionsangelegenheiten Dasselbe oder Verschiedenes bedeuten soll; denn der Art. 7 sagt:

„Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden."

Hier ist vor dem Wort „oder" weder ein disjunctives Comma, noch folgt nach dem Worte „oder" das vorher gebrauchte Absonderungswort „auf". Zwar begegnet man in der ersten Zeile des Artikels einer ähnlichen Ausdrucksweise, die aber, da die Worte „Annahme" und „Abänderung" eine zweifellos verschiedene Bedeutung haben, kein Mißverständniß veranlassen kann, was dagegen wohl bei juribus singulorum und Religionssachen verzeihlich nicht nur, sondern unvermeidlich ist. Da nun weder in den Verhandlungen des Wiener Congresses, noch in der Bundesacte selbst, noch in den Verhandlungen der Bundesversammlung, noch in denen der Wiener Ministerialconferenzen aus den Jahren $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$, noch in der Wiener Schlußacte, deutlich ausgesprochen ist, welches die Religionssachen sind, worüber nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden soll, so ist es vor Allem nöthig, hierüber Klarheit zu gewinnen.

Denn wenn es auch gewiß ist, daß weder der Art. 7 der B. A., noch der Art. 13 der W. S. A. die Absicht haben, eine Bestimmung über den Umfang der Competenz des Bundes bezüglich der Religionssachen zu treffen, da sie blos die Frage: ob Stimmenmehrheit entscheiden solle? lösen; so setzen sie doch damit im Allgemeinen eine Competenz voraus, und in der Bundesversammlung selbst ist man dadurch, wenn auch sehr isolirt, doch schon zu der Meinung gekommen, als wenn Beschwerden über Nichterfüllung des Art. 16 der Bundesacte unter die Bestimmung der Artikel 7 der B. A. und Art. 13 der W. S. A. fielen, also durch Stimmenmehrheit darüber nicht beschlossen werden könne.

Um zu einer richtigen Ansicht darüber zu gelangen, welche Religionssachen vernünftiger Weise durch die Artikel 7 der B. A. und 33 der W. S. A. gemeint sein können, ist es nothwendig sich zu vergegenwärtigen, wie umfassend der Begriff Religionssachen ist, welche von denselben möglicher Weise Gegenstand der Verhandlung bei der Bundesversammlung werden können, und dann nach Anordnung der mehrerwähnten Artikel zu behandeln sind.

Wir haben oben (§. 4) versucht, eine Entwicklung des Begriffs von Religionsangelegenheiten zu geben. Diese dürfte als richtig wohl nicht zu beanstanden sein. Aber daraus ergibt sich auch, daß nicht über Alles, was Beziehung hat auf Aufnahme einer Religionsgesellschaft in einen Bundesstaat, auf die Rechte derselben und ihrer einzelnen Bekenner als Bürger, sowie der letzteren Verbindlichkeiten, die Rechte des Staates gegen die Gesellschaft als solche überhaupt, in Rücksicht ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Gottesverehrung, ihrer kirchlichen Organisation, bei der Bundesversammlung zu verhandeln ist, und daß eben so wenig über Dasjenige, was hiervon wirklich zu ihrer Competenz erwächst, nicht anders als durch Stimmeneinhelligkeit etwas festgesetzt werden dürfte.

Was die Competenz des Bundes im Allgemeinen anbetrifft, so bemerkt darüber die Wiener Schlußacte, daß der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, in der Bundesacte bestimmt sind (Art. 3), und daß die Bundesversammlung, das verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes (Art. 7), ihre Rechte und Obliegenheiten innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken auszuüben habe (Art. 9) und daß ihre Wirksamkeit zwar zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze; wo diese aber nicht zureichen, auch durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt werden soll (Art. 9). Darnach ist die Competenz der Bundesversammlung über den Wortsinn hinaus auf die Bundeszwecke selbst vollständig ausgedehnt, und damit steht auch

die Bestimmung des Art. 4 der Wiener Schlußacte in voller Uebereinstimmung, wornach der Gesammtheit der Bundesglieder die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zusteht, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht, die deshalb zu fassenden Beschlüsse aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen dürfen.

Da die Bundesversammlung den Bund in seiner Gesammtheit vorstellt (Art. 7); so bezieht sich jene Bestimmung gerade auf die Wirksamkeit der Bundesversammlung.

Da nun im Art. 11 der Wiener Schlußacte angeordnet ist:

„In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Beschlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben,"

die in dem Art. 16 der Bundesacte enthaltene Bestimmung:

„die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,"

ohne Zweifel „einen bereits feststehenden allgemeinen Grundsatz" ausdrückt, der „in Anwendung zu bringen ist", und da nach Art. 53 der Wiener Schlußacte

„der Bundesversammlung obliegt, die Erfüllung der durch die Bestimmung (im Art. 16 der Bundesacte) übernommenen Verbindlichkeiten (der einzelnen Bundesglieder), wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Bethei-

ligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken,"

so muß die Bundesversammlung diese ihr obliegende Wirksamkeit durch Mehrheitsbeschlüsse im engeren Rathe ausüben.

Hiernach steht außer allem Zweifel, daß, wenngleich die Bestimmung des Art. 16 der Bundesacte eine Religionssache betrifft, doch die Form der Beschlüsse der Bundesversammlung über die zu bewirkende Erfüllung der in dem Grundsatze gewährleisteten Rechte nicht die Form der Beschlußnahme über Religionssachen überhaupt (Art. 7 der Bundesacte und Art. 13 der Wiener Schlußacte), sondern jene Form ist, welche in allen Fällen stattfindet, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze zur Ausführung zu bringen sind (Art. 11 der Wiener Schlußacte). Denn der Art. 16 der Bundesacte enthält ebensowohl einen bereits feststehenden allgemeinen Grundsatz, als er zugleich ein beschlossenes Gesetz ist, da die Bestimmung selbst, nach Abschnitt 2 der Bundesacte, in den Einleitungsworten, mit den übrigen Artikeln der Bundesacte gleiche Kraft, also selbst die Kraft eines Bundesgrundgesetzes hat.

Wer behauptet, daß Beschlüsse über Art. 16 der Bundesacte deshalb nicht mit Stimmenmehrheit gefaßt werden könnten, weil diese im Art. 7 der Bundesacte bei „Religionssachen" ausgeschlossen worden sei, der muß folgerichtig auch behaupten, daß die Stimmenmehrheit bei allen Gegenständen in den Artikeln 12 bis 19 ausgeschlossen sei; denn diese Gegenstände betreffen sämmtlich jura singulorum und diese sind im Allgemeinen durch denselben Art. 7 der Bundesacte nicht blos von Stimmenmehrheit ausgeschlossen, sondern es ist bezüglich ihrer in der Wiener Schlußacte Art. 15 auch ausgesprochen, daß ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden kann; während in allen diesen Fällen, wenn über eine angebrachte Beschwerde gegen eine Bundesregierung auf den Grund der besonderen Bestimmungen der Bundesacte zu beschließen ist, das als Partei

betheiligte Bundesglied nicht einmal ein Stimmrecht auszuüben hat [1]).

Daß die Wiener Schlußacte durch die, ihren Artikeln 11 und 53 zu Grunde liegenden Beschlüsse nicht von dem Geiste und Grundcharacter des Bundes abgewichen und damit nicht in Widerspruch gerathen ist, ergibt sich schon einfach daraus, daß Religionsangelegenheiten nicht als solche betrachtet werden, die einen Bestandtheil der bundesgrundgesetzlichen Bestimmungen ausmachen, denn sie werden im Art. 7 der Bundesacte als eine davon verschiedene Kategorie aufgeführt; aber immerhin sollte, wo es auf Religionsangelegenheiten ankommt, kein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Aber der Ausdruck „ankommt" konnte bei der Anwendung auf Religionsangelegenheiten nicht den Sinn haben, daß auch bei Anwendung und Vollziehung bereits vorhandener Bestimmungen und Grundsätze, die durch schon erfolgte Vereinbarung bundesgesetzliche Kraft hatten, also auch bei Anwendung und Vollziehung des Art. 16 der Bundesacte, die Bundesversammlung nicht durch einen Majoritätsbeschluß zum Handeln befugt sein solle, denn dann hätte es ja von Einem Bundesgliede abgehangen, ob ein wirklich vorhandenes Gesetz beobachtet und angewendet werden solle oder nicht [2]). Also nur dann, wenn es sich um Anordnung von etwas Neuem in Bezug auf Religionsangelegenheiten handelte, sollte kein Mehrheitsbeschluß hinreichen. Ganz dasselbe findet ja auch selbst bei den Bundesgrundgesetzen statt, deren Abfassung und Abänderung, weil darin immer etwas Neues liegt, nicht aber auch deren An-

1) Klüber öffentl. Recht, §. 163.

2) „Denn es läßt sich nicht denken, daß ein Staatenbund als solcher die Gewähr für Rechte übernehme, deren Anerkennung und Verwirklichung demohngeachtet von dem Willen jedes einzelnen seiner Mitglieder abhängig bliebe." So drückt sich die oben mitgetheilte Abstimmung des Präsidialgesandten aus. Damit stimmten auch die zur Zeit der Reichsverfassung in Anwendung gebrachten Grundsätze überein. Häberlin, Staatsr. I. §. 165. S. 549.

wendung und Ausführung den Majoritätsbeschlüssen entzogen ist.

Mit dieser Auffassung stimmen auch die Grundsätze, welche im ehemaligen deutschen Reiche galten, überein, die ohne Zweifel bei Errichtung der Bundes- und Wiener Schlußacte wohl nachgebildet, aber zuverlässig in ihrer Tragweite nicht übertroffen werden sollten.

Auch in dem deutschen Reiche war die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit des Reichs und der reichsständischen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Zweck des Reichsverbandes. Denn das deutsche Reich war nach dem westphälischen Frieden nur noch ein Verein selbstständiger Staaten, die durch ein Föderativsystem unter einer monarchischen Form umschlungen waren. Auch in diesem Verbande galt der Grundsatz, daß die Stimmenmehrheit nicht über die Grenzen des Zwecks des Verbandes hinaus verbindlich entscheiden könne, und es war von diesem Grundsatze eine ähnliche Anwendung gemacht, wie im deutschen Bunde [1]). Insbesondere sollte in Religionssachen die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden, sondern an deren Stelle in allen Fällen der reichsständischen Versammlungen, wo beide Religionsparteien mitzuwirken hatten, der Beschluß durch freundliche Verständigung der beiden Religionsparteien zu Stande gebracht werden [2]). Sobald aber durch Gesetze, mochten das Reichs- oder Landesgesetze sein, oder Verträge bestimmte Rechte in Religionssachen eingeräumt waren, dann trat für diese auch richterlicher Schutz ein. Hier waren die höchsten Reichsgerichte competent, mochte die Beschwerde durch die Landesregenten oder von andern zugefügt sein [3]). Es gab neben der gerichtlichen Hülfe allerdings auch noch andere und zwar

1) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts I. §. 175 f. Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts. Aufl. 4 (1855). I. §. 81. 96.

2) Westph. Friede, V. 9. 52.

3) Biener, kaiserl. Machtvollkommenheit in der deutschen Reichsreg. §. 67 f. Häberlin, a. a. O. III. §. 437—442.

recht nachdrückliche Mittel, sich solchen Beschwerden gegenüber Hülfe zu verschaffen [1]).

Auch ging, wie später in der Bundesversammlung, so früher im deutschen Reiche die Beanstandung der Stimmenmehrheit in Religionssachen von der protestantischen Partei in Deutschland aus. Man behauptete, daß es nothwendige Garantien für die Gewissensfreiheit und vollkommene Rechtsgleichheit der neben einander gleichberechtigten Religionsparteien seien, daß man die Unabhängigkeit, welche man von der katholisch geistlichen Gewalt errungen, sich auch von jeder katholisch-weltlichen Gewalt, so viel es nach den Verhältnissen des Reichsverbandes irgend ausführbar sei, sichern müsse; und zwar nicht blos in eigentlichen Religionssachen, sondern auch in allen anderen Angelegenheiten, bezüglich welcher die Religionsparteien im Reiche miteinander in Berührung kommen könnten, theils weil das Gebiet eigentlicher Religionssachen sich nicht ausreichend deutlich bestimmen und begrenzen lasse; theils weil die Religionsverschiedenheit auf alle Reichshandlungen einen wesentlichen und großen Einfluß äußern, worin denn der Keim zu vielen Uneinigkeiten, Kränkungen, Bedrückungen und Rechtsverletzungen, besonders Religionsbeschwerden liegen werde [2]); und weil die Gefahr der Verletzung für die protestantische Partei um so größer sei, da in den beiden höchsten Reichscollegien mehr katholische als protestantische Stände sich befinden, und der Kaiser selbst zur katholischen Partei gehöre. Um deshalb die beiden Religionsparteien schon geographisch sich bestimmt gegenüber zu stellen, und um das, weder durch das numerische Verhältniß der Stimmen, noch durch ihren gleichmäßigen Einfluß verbürgte Gleichgewicht durch andere Vorkehrungen und Einrichtungen zu sichern, wurde

1) jeder Religionspartei prinzipiell eine geographische Grenze gezogen, wornach sich bestimmen sollte, ob ein Territorium als

---

1) I. P. O. XVII. §. 5. 6. 7. I. P. M. XVI. §. 116. Mohl, Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des k. R. C. G. I. §. 27 f.

2) Biener, kaiserl. Machtvollkommenheit, §. 68.

katholisch, oder protestantisch oder gemischt zu bestehen berechtigt sei[1]).

2) Sodann hat man, um die erhaltene Religionsgleichberechtigung bei allen vorkommenden Verhältnissen zu erhalten und zu schützen, Grundsätze zu Fundamentalgesetzen erhoben, deren Anwendung vor der Religionsspaltung eine Unmöglichkeit gewesen wäre, die man zwar nach dieser Spaltung als die Grundsäulen des ganzen deutschen Religionsbaues für den Religionszustand im deutschen Reiche betrachtete; die aber, der Wirklichkeit nach über die Religionsverhältnisse hinausreichend, den ganzen politischen Bau des Reichskörpers bei jeder Action zu dirigiren im Stande waren; so daß mit der Einführung und Durchführung dieser Grundsätze der Reichsverband in seinen alten Grundsäulen nicht blos erschüttert, sondern diese gänzlich niedergerissen waren. Diese Grundsätze bestanden in der Aufhebung des Grundsatzes der Stimmenmehrheit indirect dadurch, daß man die s. g. Itio in partes als eine vollberechtigte Handlungsmaxime sanctionirte. Denn die gleichzeitig ausgesprochenen Grundsätze, daß

a) in Religionssachen, und

b) in allen Angelegenheiten, in welchen die Stände nicht als Ein Corpus betrachtet werden können,

die Stimmenmehrheit nicht mehr entscheiden sollte, waren nichts Neues, vielmehr eine nothwendige und folgerichtige Anwendung des Grundsatzes;" daß die Verbindlichkeit, der Mehrheit der Stimmen die Entscheidung einzuräumen, sich nicht über die Grenzen des Vereinszweckes hinaus zu erstrecken braucht, ohne den Verein in seinem verfassungsmäßigen Bestande zu gefährden;" auf die deutsche Reichsverfassung, im Allgemeinen und in spezieller Anwendung auf Religionssachen insoweit diese zwar noch vor wie nach als eine Reichsangelegenheit in Verhandlung kommen mußten,

---

1) Häberlin, I. §. 115. Biener, a. a. O. II. S. 38. Otto Mejer, die Propaganda. Göttingen 1853. II. Thl. S. 158. 101 a. E.

dabei aber auf den Umstand, daß zwei gleichberechtigte Religionstheile im Reiche anerkannt waren, bei der Behandlung und Beschlußfassung Rücksicht genommen werden mußte.

Dadurch aber, daß man, offenbar aus confessionellen Besorgnissen und Mißtrauen, einen in seinen Grenzen vollberechtigten Grundsatz über dieselben hinaus bis dahin steigerte, daß es jeder der beiden Religionsparteien als solcher auch gestattet sein solle, aus jeder allgemeinen Reichsangelegenheit eine Parteiangelegenheit zu machen und damit das Princip der Entscheidung durch Stimmenmehrheit außer Anwendung und Wirksamkeit zu setzen, dadurch hob man den ganzen rechtlichen Bestand der wirksamen Gültigkeit aller vertragsmäßigen Einheit, die bis dahin zu Recht bestanden, und die Trägerin der ganzen Wirksamkeit der deutschen Reichsgewalt gewesen war, insofern gänzlich auf, als der Fortbestand der Gültigkeit der Stimmenmehrheit in der Reichsversammlung rein von der Willkühr einer Religionspartei abhing. Diese brauchte unter sich nur einig zu sein, um in jedem Momente, ein, auf den Grund selbst der Mehrheit der Stimmen schon entworfenes Conclusum, so fern es noch nicht genehmigt, also das Protokoll offen war, durch Itio in partes die Genehmigung des selbst gemeinsamen Conclusums zu verhindern. Ja es reichte in einer Religionspartei sogar Stimmenmehrheit hin, wenigstens nach dem Herkommen, dem kein Gesetz widersprach und dem das bestehende frühere reichsgesetzliche Princip über Stimmenmehrheit sogar zur Stütze dienen konnte, um die Itio in partes hervorzubringen; so daß es in der That eine Folge dieses Rechts, „in Theile zu gehen", war, daß in der Reichsversammlung an die Stelle der schaffenden Gewalt der Stimmenmehrheit die absolut verhindernde der Minderheit der Stimmen trat.

Dieser Grundsatz der hindernden Minderheit, den die Itio in partes repräsentirte, hatte seine Berechtigung selbst in den höchsten Reichsgerichten, wo aber ausdrücklich bestimmt war, daß in dem Religionstheile, der zur Itio in partes greifen wollte, dafür

Stimmeneinhelligkeit nothwendig sei [1]). Dadurch wurde bei den gerichtlichen Verhandlungen, so oft das „in Theile gehen" eintrat, nicht blos Verschleppung der Sache bewirkt, sondern nach Umständen die Entscheidung selbst gänzlich verhindert oder auf den Reichstag verwiesen [2]), wo dann wieder die Itio in partes die Beendigung ganz unmöglich machen konnte.

Aber gleichwohl fiel es zur Zeit des deutschen Reichs Niemand ein, die Anwendung bestehender Gesetze in Religionssachen von Stimmenmehrheit im Grundsatze abhängig zu machen, wenn man gleich durch Itio in partes es zu vermitteln im Stande war.

III. Gegenwärtiger Rechtszustand in Deutschland.

1) Fortbestand des Rechtszustandes aus der Zeit des Reichs.

§. 13.

Manche Veränderungen, die seit dem westphälischen Frieden in den Verfassungs- und Rechtsverhältnissen Deutschlands entstanden sind, haben Fragen veranlaßt, deren Lösung auf das Urtheil über den gegenwärtigen rechtlichen Zustand von wesentlichem Einflusse ist und die deshalb eine nähere Erwägung erfordern. Es ist nämlich vielfach behauptet worden:

1) daß die deutschen Katholiken zu dem Rechte, auf den westphälischen Frieden sich zu berufen, nur dadurch gelangen könnten, daß sie von der päbstlichen Protestationsbulle gegen denselben und also hierin vom Papste sich trennten;
2) daß durch die Auflösung des deutschen Reichs und insbesondere mit Errichtung des Rheinbundes die deutschen Reichsgesetze selbst aufgelöst und wirkungslos geworden seien, und
3) daß insbesondere auch dadurch, daß mit Auflösung der Reichsverfassung und Errichtung des rheinischen und deutschen

1) W. F. Art. V. §. 56.
2) Häberlin, a. a. O. II. §. 272. S. 352 f.

Bundes die deutschen Landesherren die volle Souveränetät und vermöge derselben eine unumschränkte Machtvollkommenheit erlangt hätten, und deshalb an die Bestimmungen der Reichsgesetze und des westphälischen Friedens über Religions- und Kirchenangelegenheiten nicht gebunden seien.

Wir werden die beiden letzten Punkte zuerst einer Erwägung unterwerfen, weil die päbstlichen Protestationen nicht blos auf den westphälischen Frieden, sondern auch auf spätere reichsgesetzliche und bundesgesetzliche Anordnungen ausgedehnt sind, und die fortwährende Rechtsbeständigkeit dieser sämmtlichen weltlichen Anordnungen, insofern sie durch die päbstlichen Protestationen nicht einmal beanstandet wurden, eine Vorfrage dafür ist: ob überhaupt für die Anwendbarkeit der päbstlichen Protestationen jetzt noch ein Gegenstand vorhanden ist.

Die Gründe, aus welchen das deutsche Reich seiner Auflösung entgegengeführt wurde, sind bekannt. Sie wurden seit dem 16. Jahrhundert und in Riesenschritten mit dem Gange der französischen Revolution entwickelt. Mit dem Abschlusse des Lüneviller Friedens waren für diejenigen, welche auf den Trümmern des Reichs sich neu einzurichten strebten, die Vorbereitungen im Reinen, und von da an war es nur die Entschädigungsfrage und die Erwartung auf den zugesicherten Gewinn, um die in den Antichambern des Ministers Talleyrand in Paris gebeten war, also der Antheil an den zu secularisirenden geistlichen Ländern und zu mediatisirenden Reichsstädten, die noch der Verband mit dem Reiche eben zusammenhielt. Die Rechte, welche man im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 zu achten und zu schützen sich gegenseitig verpflichtete, wohin insbesondere die der Kirchenverfassung in Deutschland gehörten, betrachtete man damals schon als solche, die kein Gegenstand der Machterweiterung sein oder werden könnten, und unter allen Umständen doch das Reich überleben würden. In Regensburg handelte es sich blos um Erwerbung von secularisirten und mediatisirten Territorien und von Temporalien, nicht auch um Veränderung in der Religions- und Kirchenverfassung; in

dieser Beziehung ließ man bis auf eine kleine Machterweiterung der Landesherren in Bezug auf die Befugniß zur Duldung anderer Religionsverwandten [1]), alles bei den Anordnungen des westphälischen Friedens und dem seit demselben ausgebildeten Rechtszustande [2]). Damals lag der Ehrgeiz bezüglich weltlicher Macht in dem Streben nach Erreichung jener vollen Souveränetät, welche in der katholischen Religions- und Kirchenverfassung ein nicht zu secularisirendes und nicht zu mediatisirendes Gebiet, auch seit der großen Reformation und während aller Religionskriege und in den westphälischen Friedensverhandlungen selbst, zu respectiren gelernt hatte. Eine bedeutende Annäherung zur Auflösung des Reichs bewirkten die Vorgänge, welche mit Hülfe deutscher Reichsstände die Zustände vermittelten, wodurch die Möglichkeit des Preßburger Friedenstraktats gesichert wurde, aus dem Baiern, Württemberg und Baden nicht blos mit Gebietserweiterungen und die beiden ersten mit der königlichen Krone, sondern auch mit der vollen Souverainetät hervorgingen. Diese Reichsstände hörten aber in der neuen Würde und Machtvollkommenheit nicht auf, zum deutschen Reichsverbande, zu Kaiser und Reich, in dem reichsverfassungsmäßigen Verhältnisse zu bleiben; sie sollten die volle Souverainetät über ihre Gebiete mit den davon derivirenden Rechten ebenso besitzen, als der Kaiser von Deutschland und Oesterreich und der König von Preußen sie über ihre deutschen Staaten recht-

---

1) R. D. H. S. §. 63.

2) Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz in den Beilagen zu den Protokollen des R. D. zu Regensburg Bd. III. S. 270. IX. — Abstimmung: Hoch- und Teutschmeister, S. 674. IX. Kurbrandenburgs in den Protokollen Bd. II. S. 698. IX. Baierns das. S. 707. 9. Würtembergs das. S. 711. 9. Kurhessens das. S. 715. Kursachsen das. S. 716. — Erlaß der kaiserlichen Plenipotenz vom 23. Febr. 1802, das S. 936 und Reichsgutachten über den D. H. S. von 1803, Zif. 2. Kaiserliche Ratifikation dieses Reichsgutachtens vom 28. April 1803, abgedruckt bei v. Meyer corp. juris confoederationis Germ. I. S. 69 f.

mäßig ausüben [1]); aber das Verhältniß der Suzerainetät wurde dabei ausdrücklich beseitigt [2]).

Mit der Errichtung des Rheinbundes traten diejenigen deutschen Reichsstände, welche diesem Bunde vor Auflösung des Reichs sich angeschlossen, eigenmächtig aus dem Reichsverbande, und was im Preßburger Frieden noch vereinbar erklärt war, nämlich volle Souverainetät der deutschen Reichsfürsten mit der fortdauernden Angehörigkeit zum deutschen Reiche, das wurde nach der Note des französischen chargé d'affaires Bacher, die am 1. August 1806 im Auftrage des Kaisers Napoleon dem Reichstage zu Regensburg übergeben ward, für unvereinbar erklärt: „Le traite de Presbourg a attribué a leurs maj. les rois de Bavière et de Wurtemberg et a Son A. S. l'electeur de Bade la plénitude de la souveraineté, prorogative, que les autres electeurs reclameraient sans doute, et seroient fondés à reclamer mais qui ne peut s'accorder ni avec la lettre, ni avec l'esprit de la constitution de l'Empire."

An demselben Tage übergaben die Gesandten der Reichsstände, die dem Rheinbunde bei dessen Errichtung beigetreten waren, dem Reichstage folgende Erklärung:

„Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutschland beinahe ohnunterbrochen beunruhiget haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelößt sey; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen

1) Friede von Preßburg vom 26. Dez. 1805. Art. VII. „Les Electeurs de Bavière et de Wurtemberg ayant pris les titre de Roi, sans néanmoins cesser d'appertenir à la confédération germanique. . ." Art. VIII. XIII. XIV.

2) Preßb. Friede Art. 15. Klüber, öffentl. Recht §. 27. Note d.

jedes Deutschen, und so drückend auch die Erfahrung der letztern Jahre war, so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer in ihrem Ursprunge ehrwürdigen, aber durch den — allen menschlichen Anordnungen anklebenden Unbestand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätiget. Nur diesem Umstande muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Deutschlandes zur Folge hatte."

„Von diesem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe vom gemeinschaftlichen Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke, Reichskrieg und Reichsfrieden, wurden Worte ohne Schall; vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper. Die, Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drangsalen eines Krieges, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln, zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Lüneville und mehr noch der Reichsschluß von 1803 hätten aberdings hinlänglich scheinen sollen, um der deutschen Reichsverfassung neues Leben zu geben, indem sie die schwachen Theile des Systems hinwegräumten und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten (?). Allein die in den letztverflossenen zehn Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet, und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue außer allen Zweifel gesetzt. Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtungen haben die Souverains und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlandes sich bewogen gefunden, einen neuen und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper losfa-

gen, befolgen sie bloß das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigern Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß Se. Majestät der Kaiser von Frankreich, Allerhöchstdero Ruhms halber ebensosehr, als wegen des eigenen Interesse des französischen Kaiserstaates, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der innern und äußern Ruhe sich angelegen seyn lassen werden. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmitstände der Souverains, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist."

Hierauf erfolgte unter dem 6. August 1806 eine Erklärung des deutschen Kaisers Franz II. folgenden Inhalts:

„Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wiederhergestellten

friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche, es Uns ferner möglich machen würden, dem nach der kaiserlichen Wahlkapitulation Uns als Reichs-Oberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich sein werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen, und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach förderſamer Beseitigung eingetretner politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete und seitdem von den betreffenden Theilen genehmigte Uebereinkunft mehrerer vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet."

„Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten, im Stande waren."

„Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelößt ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Verei-

nigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen."

„Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt, unter was immer für einen Titel gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen oesterreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oesterreich unter den wiederhergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird."

Durch diese Acte wurde nicht einmal nach der Absicht der handelnden Personen an dem inneren Rechtszustande und insbesondere am Rechtsverhältnisse der Kirchen eine Veränderung auch nur bezweckt.

In dem Art. 2 der Rheinbundsacte ist ausgesprochen:

„Jedes Gesetz des deutschen Reichs, welches bisher Ihre Majestäten und Ihre durchlauchtigsten Hoheiten, die Könige und Fürsten und die Grafen, welche in dem vorhergehenden Artikel genannt sind, ihre Unterthanen und Ihre Staaten oder einen Theil derselben betreffen und verpflichten konnte, soll in Zukunft in Beziehung auf Ihre besagten Majestäten und Hoheiten, ihre Staaten und Unterthanen nichtig und unwirksam sein."

Bei dieser Bestimmung konnte es nicht einmal in der Absicht der Contrahenten liegen, die Reichsgesetze in dem Umfange, wie der Wortausdruck lautet, für nichtig und unwirksam zu erklären. Eine Nichtigkeitserklärung hat hier gar keinen Sinn, und die Unwirksamkeitserklärung konnte sich vernünftiger Weise nur auf jene Einrichtungen und Bestimmungen der Reichsgesetze beziehen, welche mit der Verfassungsform des Reichs unmittelbar zusammenhingen, namentlich also auf die über den Kaiser, die Kurfürsten, Reichsstände Kreise, Reichsgerichte, Reichstag, Kurvereine, Grafenvereine, corpus catholicorum et evangelicorum u. dgl., keineswegs aber auf jene Bestimmungen und Einrichtungen, welche zwar unter dem deutschen Reiche oder auch nur unter demselben, aber unabhängig von ihm, entstanden sind, und insbesondere auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen beruhen, deren Rechtsbestand nicht nothwendig durch die deutsche Reichsverfassungsform und deren Fortbestand bedingt war; zu einer weiter greifenden Wirkungslosigkeitserklärung oder gar Nichtigkeitserklärung hatten die Contrahenten so wenig irgend eine Befugniß, daß eine solche Anmaßung theils an der Unmöglichkeit, die Anordnung auch nur anwenden zu können, theils an der Berechtigung des Reichs und der demselben bis dahin treu angehörigen Stände und des Kaisers selbst als eine wirklich nichtige und unwirksame scheitern mußte. Denn ein selbst zu einem Fundamentalgesetze erhobener unvernünftiger Unsinn kann niemals eine Regel für das Handeln vernünftiger Wesen werden. Auch ist nur darauf aufmerksam zu machen, daß die Reichsgesetze ebensowohl für die Unterthanen, als für die Regenten für nichtig und unwirksam erklärt werden. Wenn nun diese Erklärung in ihrem Wortsinne ausgelegt und angewendet werden müßte, dann hätten die Unterthanen damit auch keine Verpflichtungen mehr gegen die Obrigkeiten und die Landesherren selbst gehabt, weil auch dieses Verhältniß in Deutschland in reichsgesetzlichen Anordnungen, selbst da zuletzt wurzelte, wo es landesgesetzlich und rechtmäßig sich ausgebildet hatte. Dieses Verhältniß aber auf neue Fundamente zu bauen, hat der Rheinbund nicht versucht,

auch hätte er dazu, nach der Lage der Sache, wenn auch die Gewalt, doch wieder kein Recht gehabt. Dazu kommt, daß die beiden größten deutschen Bundesglieder, unter diesen das Reichsoberhaupt selbst, Oesterreich und Preußen (Brandenburg), sowie Kurbraunschweig, Kurhessen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Holstein-Glückstadt, Vorpommern und Hessen-Homburg ꝛc. sich niemals dem Rheinbunde angeschlossen haben, und daß die Erklärung des Kaisers über die Entbindung der Reichsstände von ihren Pflichten nur in den Schranken, wie der Art. 2 der Rheinbundsacte vernünftig verstanden werden kann, erfolgt ist. Was unter diesen Reichsgesetzen aber, insbesondere diejenigen, auf welche es bei den Religions- und Kirchenverfassungs-Angelegenheiten hauptsächlich ankommt, nämlich den westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, anbetrifft, so konnte man in Beziehung auf sie die geschichtlich und rechtlich ihnen gebührende Bezeichnung „Reichsgesetze" annulliren oder nicht mehr anerkennen wollen, aber als völkerrechtliche Verträge hatten die Rheinbundsfürsten und der Protector kein Recht, über Gültigkeit und Wirksamkeit einseitig zu disponiren. Völkerverträge und beziehungsweise Landesgesetze und Quellen von Rechten und Pflichten blieben sie, bis zur Einwilligung der Contrahenten und sonstigen Berechtigten und beziehungsweise selbst der Garanten, immerhin [1]).

Besonders in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse ist von den Rheinbundsfürsten (denn der Bund als solcher hat sich weder durch Organisation noch auch nur durch eine Sitzung jemals formirt oder constituirt) in dem Sinne der richtigen Auslegung des Art. 2 gehandelt. Man ging nämlich in der Rheinbundsacte selbst davon aus, daß zu den Souverainetätsrechten nicht einmal das jus circa sacra zu rechnen sei [2]), und ebenso handelte man bei

1) Zöpfl, Staatsrecht. Ausg. IV. §. 107. Zachariä das Staats- und Bundesrecht. Aufl. 2., Th. 1., §. 36. 37.

2) Rheinbundsacte Art. 26.

der Entwicklung des Grundgesetzes und in der Anwendung seiner Bestimmungen. In einem Schreiben Napoleons an den Fürsten Primas vom 11. September 1806 wird gesagt: „Lorsque nous avons accepté le titre de Protecteur de la confédération du Rhin, nous n'avons eu en vue que d'établir en droit ce qui existoit de fait depuis plusieurs siècles.“ Das konnte man recht wohl auf die Garantie des westphälischen Friedens mit beziehen, den der Protector auch unmittelbar vorher in Bezug auf kirchliche Verhältnisse der Protestanten in einem Decrete von St. Cloud den 11. Juni 1806, die Aufhebung der Sequestration der Kirchengüter der Protestanten auf dem linken Rheinufer betr., erließ, worin also in Frankreich selbst, in den von Deutschland damit verbundenen Gebietstheilen, für die Protestanten die fortdauernde Gültigkeit des westphälischen Friedens anerkannt wird [1]). Wenn

1) „Paris le 3 Mars 1806. Le Ministre des Cultes, à Monsieur le Préfet du département de la Sarre.“ „Pour satisfaire vos désirs, Monsieur, j'aurai l'honneur de vous faire observer que, sélon le traité de Westphalie tous les biens écclésiastiques et immédiats que les états protestans avaient possédé l'année et le jour décrétoirs, c'est à dire, en l'année 1624, doivent leur rester à toute perpétuité, qu'il en est de même de biens mediats, d'après la seconde règle (article des biens écclésiastiques) du même titre du traité.“

„C'est par une suite de ce traité que les églises protestantes ont conservés les propriétés dont elles jouissent.“

„Les traités de réunion de quatre départemens n'ont rien changé à ces dispositions.“

„Paris le 17 Mai 1806.“ „Le Ministre des Cultes, à M. le Préfet du Dép. de la Sarre.“

„En effet, j'ai établi dans ce mémoire, que tous les biens ecclésiastiques dont les protestans de la commune luthérienne ou calviniste des quatre départemens reunis étaient en possessions en l'année normale 1624, leur appartenaient à toute perpétuité; que cette propriété avait été reconnue et garantie jusqu' aujourd'hui non seulement par les traites, les capitulations, les lois de l'assemblée constituante, la loi du 18 Germinal an X, mais encore par les décrets que S. Majesté a rendus sur ces matières.“

nun Frankreich sogar den Grundsatz aufstellte und befolgte, daß Völkerverträge selbst dann noch beobachtet werden müssen, wenn Ländertheile, für welche sie rechtsbestimmend waren, aus ihrem Verbande gerissen und mit einem Staate vereinigt werden, für welchen jene Völkerverträge in den fraglichen Beziehungen nicht bindend waren, dann sollte man in Deutschland selbst doch nicht den leisesten Zweifel hegen, daß deutsche Regierungen, Deutschen gegenüber, nicht die Gültigkeit und den Fortbestand des Rechtszustandes aus solchen Verträgen auch nur mit Anstand in Frage zu stellen berufen sein könnten.

In dieser Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit des westphälischen Friedens von Seiten des Kaisers von Frankreich lag zugleich, daß diese Macht, welche Garant des Friedens ist, in

---

„Sans remonter aux traités, je me bornerai à vous observer que par une loi du 17 Août (1790) fondé sur le traité de paix de Westphalie, et d'après la régle normale 1624, que je vous ai fait connoitre par une lettre de 3 Mars dernier, il fut dit que les protestans continueraient de jouir des mêmes droits dont ils avaient eu droit de jouir, et que les atteintes qui pourraient y avoir été parties, seraient considérés comme nulles et non revenants."

„Cette loi n'était alors applicable qu'à la ci-devant Alsace, mais depuis à la réunion des quatre départemens à l'empire français, réunion qui n'a produit aucune innovation, à cet égard aux anciens traités, ces quatre départemens ont été rangés dans la même cathégorie."

Extrait du Manuel de Conseils de la Préfecture du Départ. de la Sarre à Treves, de 1806. Tome II. Page 382 et suiv.

Extrait des Ministres de la Secrétairie d'État aux Palais de St. Cloud le 11 Juin 1806.

„Napoleon etc. Sur le rapport de notre Ministre des Cultes, Nous avons decrété et décrétons ce qui suit:" Art. I. „L'arrêté du Préfet de la Sarre, du 17 Avril 1806, relatif à l'administration des biens et des revenus des fondations ecclésiastiques et scholastiques des églises protestantes de ce département, est confirmé dans toutes ses dispositions, et sera exécuté suivant sa forme et teneur."

dessen Aufhebung nicht gewilligt hat, sowie ebenfalls ausdrückliche Protestationen des anderen Garanten, Schwedens, aus jener Zeit vorliegen [1]).

So wie man auf der einen Seite den Fortbestand des westphälischen Friedens in den ehemaligen Reichsgebieten, da, wo es sich um den Schutz der dadurch begründeten Rechte, insbesondere des protestantischen Kirchen- und Schulvermögens, handelte, anerkannte, so erklärte man aber auf der anderen Seite ebenso ausdrücklich und nachdrücklich, daß die gegenseitige Beschränkung in der Ausübung der in Deutschland bestehenden Culte mit den Grundsätzen, auf welche der Rheinbund errichtet worden, nicht vereinbar und durch die Auflösung des Reichs abgeschafft, und daß die Ausübung des katholischen Cultus in allen Rheinbundsstaaten der Ausübung des lutherischen Cultus völlig gleichgestellt sei, und die Unterthanen beider Religionen unbeschränkt dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen sollen, dadurch aber der wirkliche Besitz und Genuß des Vermögens der Kirche nicht beeinträchtigt werden dürfe [2]). Dadurch wurde also anerkannt, daß den Unterthanen und bestehenden Kirchen ihre Rechte, die sie aus den Reichsgesetzen und insbesondere dem westphälischen Frieden ableiten konnten, nicht beeinträchtigt, wohl aber erweitert werden könnten, und beziehungsweise nach den Grundsätzen des Rheinbundes auch erweitert werden sollten, und daß sie auch im Geiste des §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 erweitert worden sind [3]).

1) Klüber völkerrechtliche Beweise S. 23 f.

2) Friedensschluß von Frankreich mit Kursachsen, d. d. Posen, den 11. Dezember 1806, und der Art. 4 in sämmtlichen Accessionsurkunden zum Rheinbunde.

3) v Linde in der Zeitschrift für Civilr. u. Proz. B. X. v. Linde Gleichberechtigung der Augsb. Confession. Mainz, 1853. S. 50 f. — Also nicht blos diejenigen Fürsten, welche dem schon gestifteten Rheinbunde beitraten, haben sich verpflichtet, den Katholiken freie Religionsübung und gleiche bürgerliche und politische Rechte einzuräumen (wie Zachariä Staatsr. §. 87, S. 409 sich ausdrückt), sondern auch die, welche den Bund stifteten.

Daß ein Rechtszustand, der auf ehemalige Reichsfundamentalgesetze und völkerrechtliche Verträge gegründet ist, und der weder durch Auflösung der Reichsverfassung in ganz Deutschland, noch insbesondere durch den Rheinbund in denjenigen Theilen Deutschlands, die zu diesem Bunde gehörten, aufgehoben oder beschränkt, im Rheinbundsgebiete vielmehr erweitert worden ist, durch die Errichtung des deutschen Bundes ebensowenig, als durch die Errichtung des Rheinbundes, rechtsbeständig zum Nachtheile der Berechtigten verändert werden durfte, ist ebenso gewiß, als daß die deutsche Bundesgesetzgebung dazu auch keinen Versuch gemacht hat. Im Gegentheile hat man bundesgesetzlich ausdrücklich und stillschweigend Bestimmungen des westphälischen Friedens, des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, sowie des Rheinbundes bezüglich der Religions- und kirchlichen Rechte Deutschlands anerkannt und als den Rechtszustand dauernd bestimmend *vorausgesetzt*. Also „muß allerdings angenommen werden, daß in den von der *Bundesacte garantirten* Rechten auch der *Anspruch auf freie*, insbesondere auch *öffentliche Religionsübung* enthalten sei, indem die Freiheit der Religionsübung dem Staate gegenüber zweifellos zu den bürgerlichen oder politischen Rechten gehört" [1]).

§. 14.

2) Unumschränkte weltliche Machtvollkommenheit befugt nicht zu einseitiger Abänderung des kirchlichen Rechtszustandes.

Wir haben vorhin hervorgehoben, daß den Reichsständen Bayern, Württemberg und Baden schon durch den Preßburger Frieden die *volle Souverainetät* mit allen davon abhängigen Rechten zuerkannt und von *Frankreich garantirt* worden war, daß sie die Souverainetät aber nur in derselben Weise, wie der deutsche Kaiser und der König von Preußen, über ihre deutschen Staaten auszuüben für berechtigt erklärt wurden. Die Lossagung

1) *Zachariä* a. a. O. §. 87, S. 411.

vom Reichsverbande, die Verbindung zu einem neuen Bunde und die Stellung desselben unter den Schutz des französischen Kaisers begründeten und rechtfertigten die den Rheinbund errichtenden Fürsten mit Erklärungen, die durch den Art. 3 der Rheinbundsacte vorgeschrieben waren, welche sodann auch die volle Souverainetät der Glieder proclamirte. Ausdrücklich war also der Verband mit Kaiser und Reich gelöst, und ebenso ausdrücklich vom Kaiser der Franzosen erklärt, daß er als Protector sich keinen Theil der Rechte anmaße, welche der Kaiser von Deutschland als Souzerain ausgeübt habe.

Es geht hieraus hervor, daß mit der vollen Souveränetät und allen daraus fließenden Rechten der Fürsten, alle Rechte der Unterthanen, insbesondere auch alle diejenigen Religionsrechte derselben und kirchlichen Rechte bestehen können, und zur Zeit des Reichs bestanden haben, welche auch in den Reichsfundamentalgesetzen und altem Herkommen begründet waren; und daß man insbesondere auch im Preßburger Frieden, wo man die Souverainetät mehreren Reichsfürsten zugestand, doch auch ausdrücklich vorsah, daß sie denselben nicht anders (et non autrement) zustehe, als dem Kaiser von Oesterreich und König von Preußen in ihren deutschen Staaten. In diesen Staaten bestanden aber alle Religions- und kirchlichen Rechte in der Art, wie es der westphälische Friede und der R. D. H. S. v. 1803 angeordnet hatte, in anerkannter rechtlicher Wirksamkeit. Durch die Erlangung der vollen Souverainetät wurde also der Umfang der Herrscherrechte nach unten, d. h. den Rechten der Unterthanen, Corporationen und Kirchen gegenüber so wenig erweitert, als dadurch die reichsverfassungsmäßige Beschränkung von oben, durch Kaiser und Reich wirkungslos geworden wäre[1]). Wenn man deshalb zur Zeit der Errichtung des Rhein-

1) Der Art. 15 des Preßburger Friedens stand freilich auch mit dem Artikel 7 nicht in rechter Uebereinstimmung, aber so weit war es im deutschen Reiche gekommen, daß solche innere Widersprüche ganz natürlich schienen.

bundes auch in der redlichsten Ueberzeugung und mit der vollesten Wahrheit hätte sagen können: „daß das Band, welches bis dahin die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit einander vereinigt habe; für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, daß es in der That schon aufgelöst sei, daß man Deutschland vergeblich mitten im deutschen Reichskörper suchte, und daß man durch die Lossagung vom deutschen Reichskörper, bloß das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System befolge“ [1]); und ferner „daß, nachdem durch die Vereinigung Hannovers mit Preußen ein Kurfürstenthum aufgelöst, und ein nordischer König eine Provinz des deutschen Reichs seinen Staaten incorporirt; und nachdem der Tractat von Preßburg, Bayern, Würtemberg und Baden die volle Souverainetät zuerkannt (attribué la plenitude de la souveraineté) habe, und die übrigen Kurfürsten ohne Zweifel, und mit Grunde, dieselben Prärogativen fordern würden, solche Zustände sich weder mit den Buchstaben noch dem Geiste der Reichsverfassung vertragen [2]); so folgte aus einer in dieser Weise zu rechtfertigen versuchten [3]) Lossagung vom Reichsverbande nur ein Austreten aus dem Reichsnexus, ein thatsächlicher Versuch, sich der Unterordnung unter Kaiser und Reich zu entziehen, und künftig die landesherrlichen Rechte nicht mehr unter den Beschränkungen, welche in der Reichsverfassung bestanden, auszuüben und den Schutz, welchen diese Verfassung nicht mehr gewähren sollte, bei einem auswärtigen Kaiser zu suchen; aber keines-

1) Lossagungsurkunde mehrerer Mitglieder des Rheinbundes vom 1. August 1806.

2) Note des französischen Geschäftsträgers Bacher an den Reichstag in Regensburg vom 1. Aug. 1806.

3) Denn etwas Anderes enthielten die in voller Uebereinstimmung stehenden Angaben in der Rheinbundsacte sowohl, als in der Note Bachers und dem Lossagungsschreiben mehrerer Rheinbundsglieder enthaltene Rechtfertigung nicht, so viel Wahres über die berührten Zustände auch darin gesagt wnrde.

weges folgte daraus, daß die sich so von dem Reichsverbande lossagenden Reichsglieder über ihre Unterthanen oder über die christliche Kirche mehr Rechte erlangt hätten, als ihnen überhaupt nach uraltem Herkommen und reichsgrundgesetzlichen und völkerrechtlich garantirten Verträgen zustanden. Weder die Lossagung vom Reiche noch die Entlassung aus den Pflichten gegen Kaiser und Reich, noch die Errichtung des Rheinbundes und dessen Anerkennung enthielten einen Grund, auf welchen hin die betreffenden Fürsten unumschränkte Herrscherrechte (ein Recht auf Willkührherrschaft, auf Despotie) über die Unterthanen in den betreffenden Ländern erlangt hätten, oder hätten erlangen können. Eine thatsächliche Auflösung des Reichsverbandes, ein blos thatsächlicher Act mehrerer Reichsglieder sich von einem über ihnen stehenden Oberherrn zu befreien, und den in diesen Verhältnissen liegenden Verpflichtungen und Beschränkungen ihrer Herrscherrechte nach oben zu entziehen, lag in diesem Benehmen, gegen dessen rechtliche Zulässigkeit und rechtlichen Bestand andere Glieder des Reichskörpers, und darunter selbst ein Garant der Reichsgrundverfassung, der König von Schweden, von Anfang an protestirten, welchem Proteste sich, als dazu wieder die Freiheit vergönnt war, später sogar selbst Mitglieder des Rheinbundes auf dem Wiener Congresse anschlossen[1]), und der noch in der Bundesversammlung nicht gänzlich verhallt ist[2]). Man drückt sich gern so aus: „durch die Auflösung des Reichs, seien die Rechte von Kaiser und Reich, bezüglich der einzelnen Reichslande, auf die Landesherrschaft selbst übergegangen.“ Aber wenn das auch wahr ist, dann konnte doch keine größere Herrschergewalt auf die Landesherrn übergehen, als Kaiser und Reich selbst gehabt hatten. Also nur Befreiung von der Reichshoheit war mit der durch die Auflösung des Reichs erlangten Selbstständigkeit der ehemaligen Reichsstände verbunden, und mochte man diesen Zustand, stets geneigt, sich frau-

1) Klüber, Act. des Wiener Congr. Bd. I. S. 58 f. 84. Bd. II. S. 135 f.

2) Protok. d. B.-V. v. J. 1816, §. 91. Quart-Ausg. I. S. 96.

zösisch auszudrücken, Souverainetät, volle Souverainetät, oder deutsch ausgedrückt, Machtvollkommenheit, selbst eine unumschränkte zu benennen belieben; eine solche unumschränkte Herrschergewalt, die selbst in dem wohlbegründeten Rechtszustande der Unterthanen überhaupt, einzelner Individuen, Corporationen, ganzer Classen oder Stände und der Kirche keine Schranke nach unten hin, oder nach außen mehr zu beachten gehabt hätte, war damit rechtlich nicht begründet, konnte damit nicht begründet werden, und ist es bis auf den heutigen Tag auch nicht geworden, und wird es nicht werden, bevor alle Civilisation und alles Recht in Deutschland erst untergegangen ist. Das erkannte selbst der Protector des Rheinbundes in dem schon angeführten Schreiben v. 11. Septbr. 1806 an den Fürsten Primas an, worin ausgesprochen ist: „Les princes de la confédération du Rhin sont des souverains qui n'ont point de suzerain. Nous les avons reconnus comme tels. Les discussions qu'ils pourroient avoir avec leurs suiets ne peuvent donc être portées à un tribunal étranger. Daß aber selbst bei dem Gedanken: „Ayant reconnu tous les autres princes qui formoient le corps germanique comme souverains independans, nous ne pouvons reconnoitre qui que ce soit comme leur suzerain" nicht unterstellt war, daß damit auch eine Willkührherrschaft in den deutschen Reichslanden insbesondere den Religions- und kirchlichen Berechtigungen gegenüber begründet sei, ergiebt sich auch daraus, daß es in der Note des französischen Geschäftsträger Bacher an den Reichstag zu Regensburg v. 1. Aug. 1816, nicht bloß heißt: „Sa Maiesté l'Empereur et Roi est donc obligé de déclarer, qu'il ne reconnait plus l'existence de la constitution germanique, en reconnaissant néanmoins la Souveraineté entière et absolue de chacun des princes dont les états composent aujourd'hui l'Alemagne et en conservant avec eux les mêmes relations qu'avec les autres puissances indépendantes de l'Europe"; sondern daneben auch ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Kaiser das Protectorat über den Rheinbund übernommen habe

„en faisant cesser la contradiction, qui plaçoit les peuples et les princes sous la protection apparente d'un système réellement contraire à leurs interêts politiques et a leurs traites; also die Verträge, auf deren Fortdauer und Erfüllung die Völker und Fürsten ein Recht behalten sollten, zu sichern. Daß hierunter eben sowohl der westphälische Friede, der R. D. H. S. von 1803, als der preßburger Friede verstanden war, ergiebt sich aus dem Schutze, den der Kaiser der Franzosen den Protestanten in den mit Frankreich verbundenen ehemaligen Reichsgebieten, ausdrücklich auf den Grund ihrer Berechtigung aus dem westphälischen Frieden, in Frankreich selbst, angedeihen ließ; ferner aus den Bestimmungen der Accessionsacte zum Rheinbunde über Gleichberechtigung des katholischen Religionscultus mit dem lutherischen, der ausdrücklichen Bewahrung des Besitzes und des Rechtes auf das Kirchenvermögen der verschiedenen Confessionen, so wie aus der Intervention in Baden, als daselbst die Religionsbedrückungen der Katholiken die Aufmerksamkeit des französischen Kaisers auf sich zogen.')

---

1) Note des französischen Ministers des Auswärtigen über die katholischen Mißverhältnisse in Baden Paris, 12 Febr. 1810.

„Le soussigné, ministre de rélations extérieures a reçu l'ordre exprès de faire connaitre à Monsieur le baron de **. envoyés extraordinaires de la cour de Bade, la peine extrême que sa majesté l'Empereur et Roi a ressentie en apprenant qu'il s'est introduit récemment dans le gouvernement de Bade un système qui tend à exclure de toutes participation aux emplois et fonctions publiques les catholiques, et les habitans des provinces réunies dans ces dernières temps au Grandduché, à priver Mannheim, Fribourg et autres villes principales des établissemens qui contribuaient à leur prospérité et à leur lustre, et à les sacrifier aux combinaisons passionnés d'un parti dominant à Carlsruhe. Sa Majesté impériale et royale ne saurait voir d'un oeil indifférent et tranquille que l'on traite en sujets disgraciés et pour ainsi dire en ilotes des sujets qu'Elle a Elle même donnés au Grandduché, qu'Elle ne lui a point donnés pour en faire des esclaves et auxquels Elle doit protection par cela même qu'Elle les lui a donnés."

Grund und Richtigkeit dieser Auffassung über Inhalt und Umfang der in der vollen Souverainetät, den Unterthanen und der

„Le système suivi à leur égard auroit d'ailleurs des conséquences pernicieuses pour la tranquillité et le repos du Grand-duché et par contre-coup pour les pays voisins et pour la Confédération du Rhin.“

„Par toutes ces raisons sa Maj. impériale et royale se sent obligée d'arrêter et de prévenir ces conséquences, et les liens particulieurs et si étroits qu'attachent à Elle la maison de Bade, lui en feraient seuls un dévoir. C'est pourquoi Elle désire que la cour de Bade, adoptant sans délai un système opposé, fasse cesser toute persécution et toute exclusion injuste et que dans le ministère, ainsi que dans chaque classe et dans chaque ordre de fonctions publiques, les catholiques, qui forment au delà de la moitié de la population totale, occupent la moitié des emplois.“

„Sa Majesté l'attend comme une marque de condescendance de la part de la cour de Bade, et le soussigné est chargé d'en faire la demande expresse.

Il a l'honneur de renouveller à Mons. * * etc.

Paris le 12 Fevr. 1810

Champagny,
duc de Cadore.“

In einer andern Note desselben vom 7. März 1810, welche die Militärdienste betraf, war am Ende beigefügt:

„Le soussigné ayant par sa note du 12 Fevr. demandé que la moitié des emplois soit donnée aux catholiques, a egalement reçu l'ordre de rappeller ici et de réitérer cette demande.“

Eigenhändiges Schreiben des Erbgroßherzogs Karl an den Abgeordneten in Paris.

Karlsruhe 1. März 1810.

„J'ai vû avec une douleur profonde par la lettre de votre Excell. et le rapport verbal de Monsieur de Grolman, dans quel état déplorable sont nos affaires, il est difficile de Vous exprimer la peine que j'éprouve de prévoir que si notre ministère s'obstine à continuer dans ses malheureux principes, la confusion deviendra à l'ordre du jour, je crois qu'il faut une remède prompte et courte pour parer de plus grand malheurs, je supplie votre Excell. d'accepter la place de ministre de l'intérieur, j'ai écrit à l'Emp. que vous etiez nommé à cette place, acceptez-la de grace, le moment me parait trop important pour

Landesverfassung gegenüber, enthaltenen Rechte wurde auch auf dem Wiener Congresse anerkannt.

Nicht blos hoben die bevollmächtigten Abgeordneten neunundzwanzig souverainer Fürsten und Städte ausdrücklich hervor, daß allen deutschen Volksstämmen das Recht der Theilnahme an der Constituirung des deutschen Bundes zustehe, daß es sich um Maßregeln zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und der Deutschen handle, daß es ihr Wunsch sei, daß der Justizgang in jeder Beziehung unabhängig von der Willkühr erscheine, und insbesondere jede Classe (also auch die katholischen Unterthanen in ihren kirchlichen Angelegenheiten) unter ihren ordentlichen Richter gestellt bleibe und werde [1]), sondern die hannöverischen Congreßbevollmächtigten erklärten am 21. October 1814 ausdrücklich zu Protokoll [2]):

„Unterschriebener Bevollmächtigter Sr. königl. großbritannisch-hannöverischen Majestät hielt sich verpflichtet, auf die von Seite der königl. bairischen und königl. würtembergischen Höfe geäußerten Widersprüche gegen die §§. 2 und 11 der zur Deliberation gestellten 12 Punkte, welche besonders die ständischen und individuellen persönlichen Rechte der deutschen Unterthanen überhaupt betreffen, diejenigen Grundsätze an den Tag zu legen, welche sein allergnädigster Herr zu behaupten für eine heilige Pflicht gegen das deutsche Vaterland ansieht.

---

ne pas vouloir contribuer à réparer des torts, qu'une anarchie comme ici doit nécessairement amener. Je Vous prie de remettre ma lettre á l'aide-de-camp de service de l'Empereur, pour qu'elle lui parvienne le plus tôt possible. Agréez l'assurance etc.

Carlsruhe le 1 Mars 1810. Charles

grand duc héréditaire."

M. s. katholische Zustände in Baden. Mit urkundlichen Anlagen. Regensburg 1841. B. I. S. 107 f.

1) Klüber, Act. des Wiener Congr. I. S. 72 f.

2) Klüber, a. a. O. S. 68 f. u. B. II. S. 89 u. S. 109 die Bemerkungen des Fürsten Metternich.

„Se. königl. Hoheit der Prinzregent von Großbritannien und Hannover können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen u. s. w. . . .

„Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung deutscher Staaten (insofern diese nicht Punkte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reich bezweckten) im rechtlichen Sinne nach sich ziehen, läßt sich keineswegs zugeben.

„Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung die Territorialverhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen (insofern diese auf die Reichsverfassung keinen Bezug hatten) nothwendig aufhob, so läßt sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den deutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas vergeben konnten; sie durften kein Gegenstand der Transactionen sein. Kein Fürst würde wünschen, in dem Lichte sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbundsacte, weit entfernt, den Fürsten despotische Rechte einzuräumen, beschränkt dieselben in wesentlichen Stücken. Ohnehin blieb die Beendigung der Bundesgesetze aus besonderen Ursachen stets ausgesetzt.

„Ebensowenig läßt es sich behaupten, daß die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, in denen diese die Souverainetaitsrechte der dem Bunde beitretenden Fürsten sichern, diese vorhin nicht legaliter besessenen Rechte über die Unterthanen ihnen hätten beilegen wollen oder können. Jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaction aus; anderen Theils liegt in dem Begriffe der Souveraine-

tätsrechte keine Idee der Despotie. Der König von Großbritannien ist unläugbar eben so souverain als jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volkes befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben."

In den Bundesgesetzen liegt keine Bestimmung, worin die souverainen Fürsten und freien Städte auch nur angedeutet hätten, daß sie sich eine Machtvollkommenheit zugeschrieben, die sie zu willkührlicher Behandlung der Rechtszustände in Deutschland befuge, wohl aber vielfach die Anerkennung jener Rechtszustände und die Zusicherung ihres Schutzes und ihrer Handhabung. Inwiefern die getroffenen Einrichtungen den Erwartungen bezüglich der schon oft nothwendig gewordenen Hülfe in Religions- und Kirchenangelegenheiten ausreichen, ist eben Gegenstand unserer Untersuchung.

Wir haben gesehen, und aus der Geschichte des deutschen Reichs ist es bekannt genug, daß der Mangel an hinreichendem Rechtsschutz, besonders an Vollzug des sogar anerkannten Rechts, allmälig die Auflösung des Reichsverbandes herbeigeführt hat. Es gehört gewiß zu den tiefsten Demüthigungen der deutschen Nation, daß die Lossagung von dem Reichsverbande und die Errichtung des Rheinbundes von den eignen Reichsständen und einem fremden Herrscher, der mit dem Worte: er erkenne ferner kein deutsches Reich mehr an, dessen Fortbestand vernichten und damit vor der ganzen Welt öffentlich ankündigen durfte: daß dieses deutsche Reich aufhören müsse, weil es nicht mehr die Fähigkeit besitze, einen eignen Willen zu haben, und nicht mehr die Kraft, die Rechtssprüche seiner höchsten Gerichtshöfe zum Vollzuge zu bringen. Und dieses durfte der Geschäftsträger einer auswärtigen Macht der Reichsversammlung zu Regensburg verkündigen, und sie mußte es geschehen lassen, hinnehmen. . . .

Deutschland war mächtig und geachtet, so lange im Innern das Recht anerkannt, ausgesprochen und die Rechtssprüche vollzogen wurden.

Die Periode des Rheinbundes war für die Religions- und

kirchlichen Angelegenheiten in den Rheinbundsstaaten insofern eine bessere, als man die Berechtigung zur Religionsübung unbeschränkt anerkannte; aber ein ausgiebigerer Rechtsschutz war damit nicht verbunden; es fehlte vielmehr an allen Institutionen dafür. Aber zu läugnen ist nicht, daß der Protector, wenn auch nur aus Gründen der Politik, auf diesem Gebiete dem Rechte Anerkennung und Schutz zu verschaffen wußte, so oft er wollte. Von Widerspruch oder gar Widerstand war keine Rede.

Der deutsche Bund hat weder an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte bis jetzt ein Bundesgericht zur Rechtsprechung aufgestellt, noch sonst Institutionen zum Schutze des Rechts in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten geschaffen, da die hohe Bundesversammlung selbst sich, wie wir gesehen, für incompetent erklärt hat.

§. 15.

3) Die päbstlichen Protestationen gegen die deutschen Friedensschlüsse und Reichsgesetze stehen mit dem Rechtszustande der katholischen Kirche in Deutschland nicht im Widerspruche.

Bis zur Reformation des 16. Jahrhunderts ist die katholische Religion im deutschen Reiche die ausschließlich herrschende gewesen, der Abfall von derselben war Staatsverbrechen, die Kirche, ihre ganze Verfassung und die Berechtigungen derselben genossen in jeder Beziehung den wirksamsten und vollsten Rechtsschutz. Der Pabst war als Oberhaupt der katholischen Kirche nicht blos anerkannt, sondern auch geehrt, und seine Rechte, wesentliche wie später entstandene, waren mit besonderen Garantien durch allgemeine und besondere Concordate, durch allgemeine Gesetze und Herkommen umgeben. Diesem allgemein anerkannten und in ungestörter Ausübung bestehenden Rechtszustande setzte die erwähnte Reformation einen thatsächlichen Zustand gegenüber, dessen Verhältnisse für den Rechtszustand der katholischen Kirche zwar theils ganz indifferent, theils aber auch als demselben entgegengesetzt und ihn

verletzend betrachtet werden konnten und mußten. Die Reformation war auf Veränderungen der thatsächlichen[1]) Zustände, die zugleich rechtliche waren, und Verhältnisse der katholischen Kirche gerichtet, und das war zuletzt bei allen zur Sprache gekommenen Punkten die Frage: ob das thatsächlich Bestehende und von der römischen Curie und dem Pabste als zu erhalten für rechtlich nothwendig Vertheidigte, ein Recht auf Fortdauer und damit auf Rechtsschutz habe; oder ob das nicht der Fall sei, und Zuständen, wie die Reformatoren sie vertheidigten, weichen oder solche doch neben den bestandenen als entgegengesetzte anerkennen müßten? Es waren also Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, um deren rechtlichen Bestand und Anspruch auf Rechtsschutz es sich handelte. Ein Theil dieser Rechte und Vorzüge der Kirchen Deutschlands gehörte, nach seinem inneren Gehalte, zu der allgemeinen Verfassung der katholischen Kirche: ein anderer Theil derselben ist gegründet auf den rechtmäßigen und canonischen Besitzstand der deutschen Kirche. Der Pabst, nach katholischem Glauben, vermöge göttlicher Institution Oberhaupt der Kirche, dem die allgemeine Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über alle katholischen Kirchen zusteht, durfte, „vermöge der ihm als Pabst obliegenden Sorge für die Heerde Gottes und alle Kirchen und kraft des bei seiner Erhebung zu der päbstlichen Würde geleisteten Eides, keine dem Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche drohende Beschädigung billigen, war vielmehr verpflichtet, so viel an ihm lag, das Interesse und

1) Die Augsburgische Confession ist ihrer wahren Bedeutung nach nur eine Bitt- und Beschwerdeschrift gewesen, und sie weicht in der That in den Haupt- und Grundlehren nicht von der Lehre der katholischen Kirche ab. Am Ende dieser Bittschrift (Art. 28) wird noch ausdrücklich bemerkt: „Unsere Kirchen begehren nicht, daß die Bischöfe, mit Nachtheil ihrer Ehre und Würden, wiederum Frieden und Einigkeit machen, wiewohl solches den Bischöfen in der Noth auch zu thun gebühret; allein wir bitten sie darum, daß die Bischöfe etliche unbillige Beschwerungen nachlassen ..... welche vielleicht im Anheben etliche Ursachen gehabt, aber sie reimen sich nicht zu unsern Zeiten."

die Rechte der Kirche aufrecht zu halten und unbeschädigt zu erhalten" [1]).

Schon durch den Religionsfrieden vom Jahre 1555 war ein thatsächlicher Zustand und waren Verhältnisse entstanden, die nach der Auffassung der katholischen Kirche als ihrem seitherigen Rechtsverhältnisse widersprechend und diesem entgegengesetzt behauptet wurden; aber es wurde dennoch von den Anhängern der Reformation als das vom Rechte Gewollte und von demselben zu Schützende hingestellt, so daß der Religionsfriede Entstehungs- und Erlöschungsgrund von Rechtsverhältnissen wurde, in denen die katholische Kirche eben so viele Verletzungen ihrer Rechtsverhältnisse erkannte.

Nachdem sodann im Verlaufe der Zeit es bis zu den Unterhandlungen zu Münster und Osnabrück kam, aus denen das westphälische Friedensinstrument demnächst als das Resultat hervorging, da war der Pabst so berechtigt als verpflichtet, gegen jede dem Rechte der katholischen Kirche drohende Gefahr seine apostolische Stimme zu erheben. Das geschah schon *während* der Friedensverhandlungen durch den päbstlichen Nuntius *Fabio Chigy* [2]) bei mehreren Gelegenheiten und insbesondere mit einem Abmah-

---

1) S. auch *Klüber*, Act. d. W. C. IV. S. 312. Niemand hat zur Zeit der Reformation mehr als *Luther* selbst dieses anerkannt. In seinen Briefen bezeigte er Anfangs die größte Demuth, und versprach in einem von 1519 dem Pabste, zu *widerrufen*, die *Ehre* und *Würde* der *römischen* Kirche zu vertheidigen; und wiederholte Gleiches in einem Briefe vom 7. September 1520 an den Pabst. — Gegen die Uebertragung der Kirchengewalt an die weltliche Macht, — eine Hauptbeschwerde des Pabstes gegen den westphälischen Frieden — eiferte am heftigsten *Luther*, besonders 1544, als die Domherrn in Merseburg die erledigte Bischofswürde dem weltlichen Fürsten übergaben. *Luther* gab hierüber seinen *Unwillen* laut zu erkennen, und war bis zu seinem Tode der festen Erwartung, daß eine *Aussöhnung* mit der Kirche erfolgen *müsse* und *werde*.

2) Seit 1633 *Pabst Alexander* VII. Natalis Alexandri hist. eccles. Suppl. Pars II. p. 44 seq.

nungsschreiben an die geistlichen katholischen Reichsstände (29. November 1647), denen ein apostolisches Breve (vom 5. Oct. 1644) in gleichem Betreffe mitgetheilt wurde [1]); ebenso geschah es nach dem Abschlusse des Friedens, wo der päbstliche Nuntius nicht blos auf allen einzelnen gelegentlich eingelegten Protestationen beharrte, sondern auch alle jene Artikel des Friedensinstrumentes, welche dem päbstlichen Stuhle und der katholischen Kirche Verletzungen zufügten, für nichtig und unwirksam erklärte (14. und 26. October 1648 [2]).

Dieser Protestation des Nuntius folgte die Protestations-Bulle des Pabstes Innocenz X., datirt Rom den 26. November 1648, schon zu Rom und Wien 1650 gedruckt und am 3. Januar 1651 in Rom feierlich publicirt [3]).

Die Paciscenten des westphälischen Friedens hatten, solche Protestationen erwartend und voraussetzend, in das Friedensinstrument selbst [4]) eine präocupatorische Protestation niedergelegt und darin erklärt, daß gegen die Bestimmungen des Friedensinstrumentes keine Protestationen von irgend Jemand, er sei ein Geistlicher oder Weltlicher, zu irgend einer Zeit, innerhalb oder außerhalb des deutschen Reichs, zulässig sei, und solche Protestationen für ungültig und unwirksam erklärt. Ebenso sind im Nürnberger Friedensexecutions-Hauptreceß von 1650 alle Protestationen wider den westphälischen Frieden und die beiden Friedensexecutions-Recesse von 1649 und 1650 für aufgehoben, cassirt und annullirt erklärt.

Bei solchen Vorgängen stand eine feierliche Protestation des Pabstes wohl zu erwarten; sie war hervorgerufen durch einseitige verletzende Verfügungen über Rechte des Pabstes und der katholischen Kirche, hervorgerufen durch feierliche Protestation gegen

1) v. Meiern, Acta Pacis Westph. IV. S. 861 ff.

2) Ickstadt Opusc. jurid. Monach. 1759 T. II. pag. 357. seq.

3) Abgedruckt bei v. Meiern, Acta pacis executionis II. S. 781 ff.

4) Westphäl. Fried. Art. V. §. 1, Art XVII. §. 3.

die mildeste Form der Rechtsverwahrung, d. h. die einseitige Erklärung gegen die nachtheiligen Folgen, welche dem Pabste und der katholischen Kirche durch fremde gefährdende Handlungen und deren Folgen zugefügt waren und noch werden sollten; hervorgerufen selbst durch die Erwartung der Mitpaciscenten des Friedens, daß die Verabredung im Friedensinstrumente doch nur so lange zu beobachten sein werden: „donec de religione christiana vel universaliter, vel inter status immediatos eorumque sub ditos mutuo consensu aliter erit conventum“ [1]). Und selbst hielt die päbstliche Verwahrung sich bezüglich ihres Inhalts und Nachdrucks durchaus in den Grenzen, welche durch das Maaß und den Umfang der Verletzungen und der präoccupatorisch zu beseitigen versuchten päbstlichen Verwahrung von Seiten der Paciscenten des westphälischen Friedens angebahnt waren.

Diese päbstliche Protestation, die allerdings im Laufe der Zeit bei jeder passenden Veranlassung wiederholt worden ist [2]) und vermittelst welcher die römische Curie die absolute Nichtigkeit und Verdammlichkeit aller, ohne ihre Mitwirkung und Einwilligung geschlossenen Verträge über Gegenstände, die auf die katholische Religion oder Kirche Bezug haben und rechtsverletzend sind, behauptet, sind also nichts anders, als abgenöthigte Anwendung des mildesten Sicherungsmittels zum Schutze wirklich zustehender Rechte. Man irrt auch sehr, wenn man glaubt, daß zur Zeit der Friedensverhandlungen eine solche Unklarheit über die wohlbegründeten Rechte des Pabstes und der katholischen Kirchen in Deutschland bestanden habe, als heut zu Tage. Diplomaten und Theo-

1) J. P. O. V. 31.

2) Die päbstliche Protestation wurde unter andern wiederholt 1654, als im J. R. A. der westphälische Friede, desgl. 1679, als er im Nimweger Frieden und auf mehreren Kaiserwahlconventen seit 1658, als er in kaiserlichen Wahlcapitulationen bestätigt wurde. Eine gleiche Protestation und Verwahrung erfolgte auf dem Wiener Congresse in Noten des Cardinallegaten Consalvi, sowohl betreffs der weltlichen als geistlichen Rechte der Kirche, d. d. Wien, den 14. Juni 1815. Klüber, Acten des W. Congr. IV. S. 319 ff. 325 ff.

logen haben die Verwirrung verbreitet, denn selbst „Luther gab (wie sich der protestantische Oberhofprediger v. Ammon ausdrückt) seinen Unwillen über diese neue Kirchenaristokratie laut zu erkennen und führte, nur der ihn überflügelnden Secular gewalt weichend, ein Zwittergeschlecht geistlicher Satrapen ein, das, den Keim eines apostolischen Widerspruchs in sich tragend, seinem scheinbaren Dasein nach nicht bezweifelt und doch nach seiner christlichen Existenz als unglaublich betrachtet werden mußte." Wie groß deshalb auch seit dem westphälischen Frieden der literarische Streit über die rechtliche Bedeutung der päbstlichen Protestationen unter Theologen, Juristen und Staatsmännern der verschiedenen Confessionen gewesen ist; darin war man einverstanden, daß Religionswahrheiten kein Gegenstand eines Vertrags seien und daß bezüglich der Gegenstände, die ihrer Natur nach durch Verträge an und für sich geordnet werden konnten, durch den westphälischen Frieden, der als ein Vertrag dem Pabste gegenüber eine res inter alios acta war, das Recht des Pabstes und der katholischen Kirche als nicht einwilligender Dritter weder geschmälert noch vernichtet werden konnte; daß es zu der fortdauernden Wirksamkeit wahrer und wohlbegründeter Rechte dieses Dritten, der ausdrücklichen Protestation nicht einmal bedurfte, und endlich, daß wenn gleich ein Friedensschluß auch nach dem positiven Rechte eine gültige Rechtsquelle ist, dazu geeignet, neue positive Rechte an die Stelle früherer zu setzen; doch ein Staatsvertrag keine Ausnahme von der unstatthaften Verfügung über die Rechte eines Dritten macht.

Ueber diese Grundsätze besteht auch jetzt in der That unter verständigen Juristen und Staatsmännern keine Meinungsverschiedenheit. Nur über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf den fraglichen Fall herrscht keine gleiche Uebereinstimmung bezüglich aller Punkte. Man hat insbesondere behauptet: der Pabst habe seine Protestation auf ihm zustehende Rechte bezogen, deren Dasein durch Thatumstände (die Einheit der Kirche oder Glaubenspartei) bedingt gewesen sei. Diese Thatumstände hätten ganz-

lich aufgehört, seitdem katholische deutsche Kirchengesellschaften nebst ihrem Kirchenvermögen, vermöge des ihnen zustehenden unveräußerlichen Rechts der Gewissensfreiheit, mithin erlaubter Weise sogar unter nachfolgender Zustimmung des Kaisers und Reichs sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt und in protestantische Kirchengesellschaften verwandelt hätten. Mit dem Verschwinden jener Thatumstände hätten auch die davon abhängigen Rechte aufgehört. Rechte, die zu sein aufgehört, könnten aber nicht mehr Gegenstand einer wirksamen Rechtsverwahrung sein.

Darauf ist zunächst zu erwiedern: daß es eben die Frage ist, ob die thatsächliche Veränderung früherer Zustände als Entstehungs- und Erlöschungsgrund bestehender Rechtsverhältnisse, ohne Mitwirkung und Einwilligung des berechtigten Dritten, rechtlich betrachtet werden dürfe? und sodann ist nicht zu übersehen, daß Alles, was der Kaiser und die katholischen Reichsstände den Protestanten in Ansehung der Religion und Kirchengüter eingeräumt haben, immer unter der ausdrücklichen Clausel geschah: „bis man wegen der Religionsverschiedenheit sich werde vereinigt haben;" und daß die katholische Diöcesan- und geistliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten nicht aufgehoben sondern nur suspendirt worden ist. — Daraus ergiebt sich, daß selbst unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Behauptung, daß mit veränderten Thatumständen, davon abhängige Rechte des Pabstes und der katholischen Kirche hätten gänzlich aufhören können, die Rechte im fraglichen Falle doch nur bedingnißweise außer Wirksamkeit gesetzt werden sollten und beziehungsweise nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt sind.[1]) Es verblieb deßhalb unter allen Umständen für die päbstlichen Protestationen, selbst in Consequenz der behaupteten Grundsätze der Gegner ein eventuelles Recht des Pabstes und der katholischen Kirche bestehen und anerkannt. Denn jener Vorbehalt (reservatio) des Kaisers und der katholischen Stände bei der den Protestanten in Ansehung

1) J. P. O. V. 48.

der Religion und Kirchengüter eingeräumten Rechte ist selbst nichts anders, als eine besondere Verwahrung (protestatio), denn er besteht eben in der Erklärung, daß man durch den Vertrag, das Recht nicht habe aufgeben oder weggeben, sondern dasselbe habe erhalten und unter Umständen geltend machen wollen. Die päbstliche Protestation, welche an und für sich rechtmäßig ist und deren Rechtsbeständigkeit nicht abhängig werden konnte durch Bestimmungen des westphälischen Friedens; ist aber auch thatsächlich durch diesen Frieden weder beseitigt, noch lag es in der Absicht der Mitpaciscenten, daß sie unbedingt beseitigt werden sollte. Die präoccupatorische Protestation im Art. V. §. 1. und Art. XVII. §. 3 des westphälischen Friedens gegen jede Protestation, also auch gegen päbstliche, die wider den Frieden etwa erfolgen könnte, würde rechtlich nur als eine protestatio facto contraria betrachtet werden können, da bezüglich der in Frage stehenden Protestation des Pabstes aus dem Art. V. §. 48 des westphälischen Friedens die entgegengesetzte Absicht der Paciscenten beim Friedenswerke entschieden und klar hervorgeht.

Auch so viel wird selbst von den Gegnern der päbstlichen Protestation zugestanden: daß der Pabst gegründete Ursache zu Beschwerden gegen den westphälischen Frieden und zu einer Protestation gegen denselben gehabt haben würde, wenn seine Rechte über das katholische Deutschland darin wären gekränkt worden, und man behauptet nur: „dieses sei aber nicht im Geringsten geschehen.“ Stände diese letzte Behauptung richtig, dann fehlte es allerdings der päbstlichen Protestation insoweit an einem Gegenstande zu einer wirksamen Rechtsverwahrung. Aber jene gegnerische Behauptung ist im Widerspruche mit den thatsächlichen Zuständen und Verhältnissen, wie sie bezüglich des wahren Rechtsverhältnisses des Pabstes zur katholischen Kirche in Deutschland seit dem westphälischen Frieden in vielen Ländern bestanden haben und gegenwärtig noch bestehen. Denn eben in dem Gegensatze des äußerlich Bestehenden (der Thatsache) mit dem Rechte und in der Behauptung der weltlichen Macht in Deutschland, daß dieses

äußerlich Bestehende dem Rechte gemäß sei, und in der entgegengesetzten Behauptung des Pabstes und der katholischen Kirchen Deutschlands, daß die Thatsache im Widerspruche mit dem Rechte stehe, im Widerspruche mit dem Rechte des Papstes und der katholischen Kirchen Deutschlands, sowohl wie es vor der Reformation und dem westphälischen Frieden wohlbegründet und allgemein anerkannt und geschützt bestand, als auch wie es selbst der westphälische Friede trotz aller Verletzungen doch noch theilweise anerkannt und spätere Concordate und Landesgesetze wieder anerkannt und zu schützen versprochen haben, — in diesem Gegensatze gerade finden gegenwärtig alle Conflicte zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt ihren Grund und ihre Quelle. Es sind gegenwärtig notorisch die in Ausführung gebrachten Ansprüche der weltlichen Macht in Deutschland, also Thatsachen, gegen welche der Pabst und die katholischen Kirchen in Deutschland sich durch Protestation, Reservation und Reclamation zu sichern genöthigt sind, um das Rechtsverhältniß zu erhalten und wieder herzustellen.

Die päbstliche Protestation zur Zeit des westphälischen Friedens war also so begründet als erwartet, und was damit in Aussicht genommen und bezweckt wurde, mochte nicht überall der „überflügelnden Seculargewalt" genehm sein; aber die gläubigen Christen jedes Bekenntnisses mußten, weil nach dem Ausspruche des Heilandes nothwendig einmal eine Zeit kommen muß, da nur ein und derselbe Glaube sein wird, mit der Erwartung des Pabstes und dem letzten Zwecke seiner Protestation doch ganz einverstanden sein.

Was den Inhalt und die Wirksamkeit der päbstlichen Protestation anbetrifft, so hat man in neuester Zeit behauptet:

1) daß die päbstliche Bulle „Zelo domus dei" den ganzen Inhalt des westphälischen Friedens verdamme;
2) daß, da in dem Friedensinstrumente Protestanten wie Katholiken von ihren damaligen Ansprüchen nachgelassen haben, es sich von selbst verstehe, daß, wer einen Vertrag für sich anrufe, ihn auch gegen sich gelten lassen müsse; und

3) daß mithin die deutschen Katholiken zu dem Rechte, auf den westphälischen Frieden sich zu berufen, nur dadurch gelangen könnten, daß sie von der Bulle und also hierin vom Pabste sich trennten.

Die erste Behauptung, nämlich: daß die Bulle den ganzen Inhalt des westphälischen Friedens verdamme, ist unrichtig. Der Pabst hebt vielmehr die einzelnen Bestimmungen beider westphälischen Friedensinstrumente, welche der katholischen Kirche, dem heiligen Stuhle, der ihm unterworfenen Kirchen, der Geistlichkeit und deren Rechten, Freiheiten und Vorzügen in irgend einer Beziehung nachtheilig sind, speciell hervor, und diese werden für ipso jure nulla, irrita, invalida, iniqua, injusta, damnata, reprobota, inania, viribusque et effectu vacua omnino erklärt. Die Bulle Zelo domus dei ist im Wesentlichen in Bezug auf den westphälischen Frieden nicht allgemeiner gefaßt, als die offene Protestationsurkunde, welche der Cardinallegat Consalvi unter dem 14. Juni 1815 in Wien gegen den Wiener Congreß einreichte, worin Folgendes erklärt ist:

„Vermöge der dem heiligen Vater obliegenden Sorge für die Heerde Gottes und alle Kirchen, und kraft des bei seiner Erhebung zur päbstlichen Würde geleisteten Eides, darf derselbe dergleichen den weltlichen Verhältnissen der deutschen Kirche zugefügte Beschädigung, durch welche überdies dem katholischen Wesen sowohl bedeutende Nachtheile zugefügt, als auch viele und große Hülfsquellen entzogen werden, nicht nur nicht mit Stillschweigen übergehen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als billige er dieselben durch Nachsicht, sondern er ist auch verpflichtet, nach dem Beispiel seiner Vorfahren, welche gegen weit geringere Beeinträchtigungen der Kirche ihre apostolische Stimme zu erheben nicht unterlassen haben, das Interesse und die Rechte der Kirche, so viel an ihm liegt, aufrecht zu halten und unbeschädigt zu erhalten."

„Ich, dem die Vertretung des heiligen Vaters auf die-

sem Congreß übertragen ist, protestire demnach, widerspreche und widersetze mich, folgend dem Beispiel anderer Legaten des heiligen Stuhles und namentlich des Fabio Chigi, Bischofs von Nardo, apostolischen Nuntius auf dem berühmten westphälischen Friedens-Congreß zu Münster, gegen Alles, was auf gegenwärtigem Wiener Congreß zum Nachtheil der Rechte und wider das Interesse der Kirchen Deutschlands entweder verfügt oder unverändert gelassen worden ist, sowie gegen allen Schaden, welcher für die Gottesverehrung und das Heil der Seelen daraus hervorgeht und welches ich, soviel an mir lag, zu verhindern mich bestrebt habe: ich thue dieses im Namen des heiligen apostolischen Stuhles und unseres allerheiligsten Vaters, Herrn Pius, durch Gottes Vorsehung Pabstes, des siebenten jenes Namens, öffentlich durch gegenwärtige Urkunde und in bester Form, Weise, Maaße und Weg, wie ich solches kraft meines Amtes thuen soll und mag."

Allen diesen Vorgängen ließ Pabst Pius VII. drei Monate später noch eine eigene Consistorialrede nachfolgen (Acten des W. C., Bd. IV. S. 312 ff.). Er trug in solcher, in dem zu Rom am 4. September 1815 gehaltenen geheimen Consistorium, den Cardinälen den Gang der Wiener Unterhandlungen vor und genehmigte zugleich die Schritte und Erklärungen seines Legaten. Er ertheilte darin namentlich den beiden Protestationen des Cardinals seine vollkommene päbstliche Bestätigung, so, als wenn über diese Gegenstände eine apostolische Bulle wäre erlassen worden.

„Wir leben," sprach ferner der Pabst, „der Hoffnung, daß die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und Uns in den Stand setzen werden, die geistlichen Angelegenheiten Deutschlands in Ordnung zu bringen. Wir hoffen dieses insbesondere von jenem neuen Congreß (die deutsche Versammlung zu Frankfurt am Main),

der sich ausschließend mit Deutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll, und der gewiß nicht unbemerkt lassen wird, daß die Reiche keine sicherere Grundlage haben, als die Religion."

So wenig diese Protestation gegen den ganzen Inhalt der Wiener Congreßacte gerichtet ist, so wenig ist es die Bulle Zelo domus dei gegen den ganzen Inhalt des westphälischen Friedens. Und da in der Protestation des Cardinallegaten am Wiener Congresse ausdrücklich auf die Protestation gegen den westphälischen Frieden Bezug genommen und ausdrücklich bemerkt ist, daß die Protestation namentlich nach dem Beispiele des Fabio Chigy, Bischofs von Nardo, auf dem berühmten westphälischen Friedenscongreß zu Münster erfolge, so muß auch nach der eigenen Absicht des römischen Hofs eine Uebereinstimmung beider Protestationen angenommen werden.

Was die zweite Behauptung anbetrifft, so ist davon nur so viel richtig, daß in dem westphälischen Friedensinstrumente die Protestanten von ihren Ansprüchen nachgelassen haben. Die katholischen Reichsstände und der Kaiser haben nicht von Ansprüchen nachgelassen, sondern sie haben von Seiten der Protestanten gestellte Ansprüche dadurch befriedigt, daß sie Rechte des Pabstes und der katholischen Kirche an die Protestanten überwiesen, diesen eingeräumt und so über Rechte Dritter, ohne deren Mitwirkung und Einwilligung verfügt haben. Wenn so durch den westphälischen Frieden ohne Mitwirkung und Einwilligung des Pabstes über einen Theil dessen und der katholischen Kirchen Deutschlands Rechte zum Vortheile eines Paciscenten beim Frieden verfügt, ein anderer Theil der Rechte des Pabstes und der katholischen Kirchen Deutschlands aber nicht willkührlich eingezogen und darüber nicht zum Vortheile eines Mitpaciscenten verfügt, diesem dem Pabste und den katholischen Kirchen Deutschlands verbliebene Theil der Rechte vielmehr den Berechtigten noch besonders garantirt wurde, und wenn dann der Pabst und die katholischen Kirchen Deutschlands ihr Rechtsverhältniß mit Nichten aus dem westphälischen Friedensinstrumente, sondern aus Urkunden weit älteren Datums herleiten,

und wenn bei der Geltendmachung der Rechte, welche das Friedensinstrument ihnen nicht entzog, sondern selbst garantirte, sich die katholischen Kirchen Deutschlands oder deutsche Katholiken, weil man ihnen auch selbst solche Rechte, die ihnen durch Kaiser und Reich im westphälischen Frieden nicht verkümmert, sondern erhalten und geschützt werden sollten, hinterher auch noch unter allerlei Vorwänden und insbesondere auch auf den Grund der Anordnungen desselben Friedensinstrumentes entziehen oder nicht anerkennen und nicht schützen will, nun zum Schutze dieser Rechte auf den Inhalt des westphälischen Friedens selbst beziehen; dann kann die Wirksamkeit einer solchen Bezugnahme keineswegs dadurch bedingt sein, daß der deutsche Katholik oder die katholischen Kirchen Deutschlands den unter Dritten abgeschlossenen Vertrag auch in den Anordnungen, die für sie rechtsverletzend sind, anerkenne. Denn durch eine solche Bezugnahme soll nicht der eigene Rechtsgrund erst gewonnen oder nachgewiesen, sondern es soll dadurch nur dargethan werden, daß selbst die Quelle, aus der der Gegner eines Berechtigten seine Befugniß abzuleiten versucht, einen andern in der Ausübung eines Rechtes zu beschränken, zu stören, oder gar einen Erlöschungsgrund des fraglichen Rechts und einen Uebertragungsgrund auf einen andern zu herzuleiten, dazu nicht dienlich ist. Auch ist es von selbst klar, daß eine Urkunde, hier das westphälische Friedensinstrument, ganz geeignet sein kann, den vollständigen Beweis zu liefern, was die Paciscenten beabsichtigt haben, ohne daß der Beweisführer dadurch rechtlich die Verpflichtung anerkennen muß, nun auch den ganzen Inhalt einer Urkunde gegen sich gelten zu lassen. Die gegentheilige Behauptung wendet civilprozessualische Grundsätze über den Urkundenbeweis auf öffentliche Friedensinstrumente an, was hier unzulässig ist, weil die civilprozessualischen Voraussetzungen gänzlich fehlen.

Die dritte Behauptung, nach welcher die deutschen Katholiken sich das Recht der Berufung auf den westphälischen Frieden nur dadurch sollen verschaffen können, daß sie von der Bulle, und hierin vom Pabste sich trennen, ist als eine Consequenz der

zwei vorhergehenden Behauptungen aufgestellt, und fällt mithin mit diesen selbst. Die bei der Berufung auf den westphälischen Frieden in Frage stehenden Rechte der deutschen Katholiken haben, wie schon bemerkt, ein älteres Datum als das Friedensinstrument und die päbstliche Protestation. Diese beiden Urkunden sollen immer nur beweisen, welche Rechte zu verletzen versucht, und welche unangetastet geblieben, und die der eine Theil durch das Friedensinstrument selbst, der andere durch Protestation des mit der Verletzung Bedrohten, zu sichern sucht.

Die Mitpaciscenten des westphälischen Friedens beabsichtigten über Rechtsangelegenheiten zu contrahiren und sie erklärten — doch wohl in der Ueberzeugung rechtlicher Befugniß — daß keine Protestation, keine Nichtigkeitserklärung, keine Verdammung, von welcher Seite und zu welcher Zeit sie erfolge das durch das Friedensinstrument geordnete neue Rechtsverhältniß wirkungslos machen solle. Eben deßhalb kann die päbstliche Protestation diejenigen, welche den Frieden geschlossen haben, nicht berechtigen, von den Bestimmungen des Friedens, und gerade darin abzugehen, daß dadurch die zugefügten Rechtsverletzungen, denen der Friede doch auch Ziel und Maaß setzen wollte, über das vertragsmäßige Quantum noch vermehrt werden.

Ueber die Rechtsverbindlichkeit des westphälischen Friedens und die Wirksamkeit der päpstlichen Protestation gegen Bestimmungen desselben, ist von Theologen, Juristen und Staatsmännern der verschiedenen Confessionen vor und nach dem Abschlusse des Friedens bis auf den heutigen Tag viel verhandelt und geschrieben worden; aber darüber ist selbst von den Nichtkatholiken niemals ein begründeter Zweifel erhoben worden, daß die katholische Partei das positive Recht auf ihrer Seite hatte, daß neue Reichsgesetze und Friedensschlüsse erst ein neues positives Recht an die Stelle des alten setzen mußten, wenn eine rechtlich anzuerkennende Veränderung im Rechtsverhältnisse der Katholiken Deutschlands eintreten sollte. Man stritt, wie weit Naturrecht, Gewissensfreiheit, philosophische Anschauungen den Gesetzgeber befugen, selbst nöthigen könnten, Ver-

änderungen im bestehenden Rechtsverhältnisse eintreten zu lassen, und faktisch eingetretene Zustände zu rechtlichen, durch positives Gesetz, zu erheben; aber man hat niemals mit Grund bezweifelt, daß, wenn der Friedensschluß dogmatische und kirchliche Lehren, neben bis dahin ausschließlich berechtigten abweichenden dogmatischen und kirchlichen Lehren aufstellte, und ihr freies Bekenntniß gestattete nun auch dem Pabste und den Katholiken Deutschlands eine Anerkennung dieser neuen Grundsätze und Lehren angesonnen werden könne. Eine hiergegen gerichtete Protestation und Verwahrung hat man stets als vollberechtigt anerkannt; und erst Publicisten, wie die neuere Zeit ans Tageslicht befördert hat, konnten die Behauptung aufstellen, daß deutsche Katholiken sich erst vom Pabste trennen müßten, wenn sie sich auf den westphälischen Frieden berufen wollten. Es ist gewiß, daß man sich, nur getrennt vom Pabste, auf Vieles im westphälischen Frieden berufen kann, aber eben so gewiß, daß der Deutsche, vereint mit dem Pabste, also auch als Katholik, dasselbe Recht auf den westphälischen Frieden hat, als der Protestant.

Nach den hier widersprochenen Grundsätzen würden die Katholiken Deutschlands sich auch erst vom Pabste trennen, d. h. aufhören müssen, Katholiken zu sein, um sich auf die Wiener Congreß- beziehungsweise deutsche Bundesacte berufen zu dürfen!

Man hat in der bekannten v. d. Kettenburgischen Religionsangelegenheit nun zwar unerwartet die Erfahrung machen müssen, daß als die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung die Ansicht hegte und thatsächlich gegen deutsche Katholiken ausführte, daß das freie Bekenntniß einer anderen als der mecklenburgischen angeblichen Staatsreligion, insbesondere der katholischen, verhindert werden dürfe, den deutschen Katholiken kein Recht zugestanden ist, sich auf deutsche Reichs-, Rheinbunds- und Bundesgesetze mit Erfolg zu berufen; und daß man alle von Seiten der deutschen katholischen und selbst einiger protestantischen Regierungen dagegen erhobene Bedenken, ohne Anführung von Gründen unbeachtet gelassen hat; so daß man, während man es dem Pabste und

der katholischen Kirche nicht verzeihen kann, eine Ansicht nur auszusprechen und eine Verwahrung deshalb einzulegen, man es ganz in der Ordnung findet, daß dieselbe Ansicht von einer protestantischen Regierung nicht blos aufgestellt, sondern auch in der Anwendung ausgeführt wird; aber der deutsche Bund, hat ein solches Mecklenburgisches Paritätsprinzip ausdrücklich als rechtmäßig nicht anerkannt. Der Ausgang der v. d. Kettenburgischen Angelegenheit hat nur bewiesen, daß in Deutschland in Religionsangelegenheiten der thatsächliche Zustand mit dem Rechte in Widerspruch treten kann, ohne daß dem Rechtsverhältnisse Rechtsschutz zu Theil wird. Zur Zeit der deutschen Reichsverfassung war eine solche Erfahrung eine Unmöglichkeit, weil die Schutzmittel für die Rechte in einer Weise geordnet waren, daß ohne die Möglichkeit zu seinem Rechte zu gelangen in der That Niemand war.

Wir glauben in diesen kurzen Bemerkungen nachgewiesen zu haben:

1) daß die Protestation in der Bulle Zelo Domus Dei in ihrer Voraussetzung begründet, und rechtlich zulässig ist;

2) daß der Pabst Innocenz X. in seiner unabhängigen und selbstständigen Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche des ganzen Erdbodens mit demselben Rechte gegen Friedensschlüsse, wodurch ihm und der katholischen Kirche in Deutschland Rechtsverletzungen zugefügt wurden, zu protestiren befugt war, mit welchem die Mitpaciscenten des westphälischen Friedens im Voraus gegen diesen erwarteten päbstlichen Protest protestirten;

3) daß die Katholiken Deutschlands, die katholischen Kirchen und der Pabst selbst, auch ohne von der fraglichen Bulle sich loszusagen, mit eben so vielem Rechte auf den westphälischen Frieden sich berufen dürfen, als die Protestanten Deutschlands sich auch, ohne sich von dem Proteste im Art. V. §. 48 des westphälischen Friedens loszusagen, darauf berufen können;

4) daß den Protestanten durch den westphälischen Frieden die

durch den päbstlichen Protest verwahrten Rechte nur eventuell und bedingnißweise eingeräumt worden sind, und deshalb haben

5) die Protestanten in ihrem eigenen Interesse wohl zu erwägen, ob die Frage neuerdings in Erörterung gebracht werden soll, nach welchen Rechtsgrundsätzen die Einräumungen zu beurtheilen sind, welche sich die Mitpaciscenten des westphälischen Friedens auf Kosten des Pabstes und der katholischen Kirchen Deutschlands, ohne deren Mitwirkung und Einwilligung gemacht haben. Diese Erwägung muß sich denselben um so ernster aufdringen, als in früherer Zeit die eifrigsten Gegner des päbstlichen Protestes doch einräumten, daß dabei, daß der katholische Reichstheil mit dem evangelischen für den Fall wenn eine Religionsvereinigung wieder statt haben würde gewiße vertragsmäßige Bestimmungen festgesetzt habe, der Pabst als ein Dritter erscheine, für welchen einst, im eintretenden Falle, vielleicht gewisse Rechte erwachsen könnten. Auch bemerken dieselben Gegner, daß Vertheidiger der päbstlichen Protestation deren Wirksamkeit auf zwei Fälle beschränkten: entweder auf denjenigen der Wiedervereinigung der Protestantischen mit der katholischen Kirche, oder auf die Zeit, wo etwa der Religions- und westphälische Friede ihre verbindende Kraft auf irgend eine Art verlieren würde; und sie bemerkten dazu, daß der erste Fall kaum denkbar sei; und sollte er eintreten, sich dann wohl Rath finden werde; und daß eine Staatsrevolution den zweiten Fall nach sich ziehen könne, sei zwar nicht unmöglich; da aber alsdann auch die Protestantischen an jene Friedensschlüsse nicht mehr gebunden sein würden, so komme es dann darauf an, welche Partei sich in der Lage befinden werde, aus den Umständen einzig, oder den größeren Vortheil zu ziehen[1]). — Wenn man daneben erwägt, daß die Rechte, welche als „vielleicht erwachsend" anerkannt werden, die wirklich vorhanden gewesenen, die einseitig entzogenen und durch die Protestation gesicherten sind; und ferner, daß die Wiedervereinigung der verschiedenen Confessionen auf der göttlichen Versicherung unseres Heilandes beruht:

1) Klüber, Uebersicht S. 499 ff.

„daß alle, Schaafe seine Stimme hören werden (Matthäus XXIV. 14.) und es Ein Schaafstall und Ein Hirt werden wird" (Joannes X. 16.), weshalb dieses Ereigniß, gleichgültig ob denkbar oder nicht, doch ganz gewiß ist; so gewiß, als es gewiß ist, daß Christus kein Lügner ist; dann liegen in diesen Erwägungen immer mehr Gründe, aus denen die Gegner des päbstlichen Protestes lernen können, daß nicht in diesem Proteste und der Festhaltung an demselben katholischer Seits, sondern darin, daß die sich für frei Dünkenden nicht lernen können gerecht zu sein, der Grund liegen könnte: „soviel an ihnen läge, den dreißigjährigen Krieg zu erneuern." Die Bulle Zelo Domus Dei ist keine Kriegserklärung und kein Aufruf zum Kriege, sie sollte es nicht sein, und ist von den Katholiken niemals so verstanden und wird niemals so verstanden werden; sie ist nichts weiter als die mildeste Form der Rechtsverwahrung gegen Beeinträchtigungen und verweigerten Rechtsschutz. Die katholischen Kirchen Deutschlands haben auch nach dem westphälischen Frieden und trotz der Protestation des Pabstes Innocenz X. in späterer Zeit immer wieder neue Beschädigungen leiden müssen, Beschädigungen, von denen selbst protestantische Publizisten sagen, daß man bei denselben, namentlich der Verwandlung des Kirchenguts in Staatsgut im Jahre 1803 nach Rechtsgründen vergeblich forsche, was zu gestehen wohl jetzt kaum Jemand mehr Bedenken trage[1]); auch Beschädigungen gegen klare Bestimmungen des R. D. H. Schl. von 1803. §. 35. von denen derselbe Publizist bemerkt: „daß man in Ansehung auch dieser Begehungs- und Unterlassungshandlungen nach Rechtsgründen vergeblich forsche;" aber niemals hat Rom, und niemals haben Katholiken Deutschlands zu einem andern Sicherungsmittel gegriffen, als einem rechtlichen und unter diesen zum mildesten; Rom zur Rechtsverwahrung, die Katholiken zu Bitten, Beschwerden und soweit es ihnen gestattet wurde, zu gerichtlicher Hülfe.

---

1) Klüber, Uebersicht S. 598. 501.

§. 16.

4) Folgen der Incompetenzerklärung der Bundesversammlung.

a) Mangel des directen Rechtsschutzes durch die Bundesversammlung.

Es bleiben uns jetzt noch zwei Fragen, die einer näheren Erörterung bedürfen, übrig, nämlich:

1) welche rechtliche Wirkung die Incompetenzerklärung der hohen Bundesversammlung hat; und
2) welche Mittel in Deutschland, ungeachtet dieser Incompetenzerklärung zum Schutze der Religions- und Kirchenangelegenheiten noch bestehen.

Diese Punkte sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

Die Behauptung, daß nach einer richtigen Auslegung der Bundesgesetze nicht nur, sondern auch nach dem Inhalte der Bundestagsverhandlungen in der XVII. Sitzung vom 10. März 1817, §. 91 und dem darauf gefaßten Beschlusse, die hohe Bundesversammlung berufen sei, die Abstellung von Beschwerden in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten in dem Bundesgebiete zu bewirken, ist nach dem Inhalte der späteren Verhandlungen aus Veranlassung mehrerer Reclamationen der neuren Zeit nicht blos sehr bestritten, sondern durch Majoritätsbeschlüsse ist die Competenz der Bundesversammlung geradezu abgelehnt worden. Da es sich bei dieser Frage um den wahren Sinn nicht blos der betreffenden Bestimmungen der Bundesacte in den Artikeln 7 und 16, und der Wiener Schlußacte Art. 13, sondern auch mancher anderer Artikel, und um den Bundeszweck selbst handelt; die Bundesversammlung aber allein die zuständige Autorität ist, welche den Beruf hat, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern [1]; so mag einem, in Folge dieses

1) Wiener Schlußacte Art. 17.

Berufes von der Bundesversammlung gefaßten Beschlusse, die Wissenschaft noch so bedeutende Bedenklichkeiten entgegenzusetzen im Stande sein; immerhin entscheiden nicht diese, sondern die Bundesversammlung selbst. Denn steht auch der Gesammtheit der Bundesglieder die Befugniß und Verpflichtung der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht; und war auf dem Wege wissenschaftlicher Erörterung deshalb in neuerer Zeit auch wiederholt der Versuch gemacht, nachzuweisen, daß eine Incompetenzerklärung der Bundesversammlung der in Frage stehenden Art, mit dem Geiste der Bundesacte im Widerspruche zu stehen, und von dem Grundcharakter des Bundes abzuweichen scheine [1]; so konnte über den Werth und die Anwendbarkeit der aufgestellten Grundsätze, in letzter Instanz doch wieder nur die Bundesversammlung, welche aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, den Bund in seiner Gesammtheit vorstellt, und das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns ist [2], entscheiden. Dieser haben die vom wissenschaftlichen Standpunkte aus gemachten Bedenken vorgelegen [3], sind aber nicht als erheblich erkannt worden. Zwar ist der diese Bedenken abweisende Beschluß in der Bundesversammlung nur mit einer geringen Majorität gefaßt, und die Minorität der Bundesversammlung hatte eine überwiegendere Majorität des den Bericht erstattenden Ausschusses für sich, als verhältnißmäßig der Majoritätsbeschluß der Bundesversammlung; auch haben jene Majorität des Ausschusses und Minorität der Bundesversammlung ihre Abstimmungen ausführlich mit Gründen unterstützt, die in den Verhandlungen nicht widerlegt worden sind; auch kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die neueren Bundes-

1) Wiener S. A. Art. 4. v. Linde Gleichberechtigung der Augsburg. Confession. Mainz 1853. v. Linde in der Zeitschr. f. Civilr. und Proz. Neue Folge. B. X.

2) W. S. A. Art. 7.

3) Bundestagsprotokolle von 1853. X. Sitz. §. 75. S. 264

tagsbeschlüsse nicht die Autorität einer principiellen Festsetzung eines Grundsatzes, auch nicht die einer authentischen Interpretation haben, sondern nur das thatsächliche Ergebniß sind, wie die Mehrheit der Bundesglieder[1]) die in Frage gekommenen Bestimmungen der Bundesgesetze in einigen vorgekommenen Fällen für die Anwendung interpretirt haben; und daß in sofern die betreffenden Beschlüsse allerdings noch keineswegs für künftige Fälle ein maaßgebendes Princip[2]) liefern; allein gleichwohl ist aus der Natur der Angelegenheiten, um die es sich hierbei handelt, aus der Gewohnheit, wie solche seit dem westphälischen Frieden behandelt worden sind, aus der Thatsache, daß die Regierungen, welche den Majoritätsbeschluß veranlaßten, sämmtlich solche sind, die man unter dem Charakter protestantischer darzustellen vielfach versucht, dann aus dem Umstande, daß die confessionelle Grundlage der Reclamationen viel Eigenthümlichkeiten in der Auffassung und Behandlung des Gegenstandes erklärt, und aus der Wahrscheinlichkeit, daß nach der Lage der Verhältnisse in Deutschland es stets wohl nur Katholiken und die katholische Kirche sein dürften, welche mit ähnlichen Reclamationen beim Bunde Hülfe zu suchen in den Fall kommen möchten, und aus andern Gründen nicht einmal wahrscheinlich, daß die Bundesversammlung, wenn sie sich auch die Aufgabe stellte, maaßgebende Principien aufzustellen, zu solchen, wie sie seither durch die Wissenschaft, als rechtlich nothwendig geboten, nachzuweisen versucht hat, gelangen werde.

---

1) Wiewohl es sich bei diesen Beschlüssen nur um Anwendung bestehender Grundsätze handelte, so wurde doch durch einen Bundesbeschluß über den Commissionsantrag der Majorität und Minorität, die Instructionen der Regierungen einzuholen beschlossen. B. P. v. 17. März 1853, §. 75, — so daß der Beschluß B. P. v. 9. Juni 1853, §. 152 — als der Ausdruck der Bundesmitglieder selbst nunmehr zu betrachten ist.

2) Eine solche Ansicht stellte die Regierung von Mecklenburg bei der Abstimmung auf, und motivirte damit das in Anspruch genommene und in der Anwendung zugelassene Recht, in der Beschwerdesache, worin sie der beklagte Theil war, bei der Entscheidung ein Stimmrecht auszuüben.

Selbst die Anbahnung des Weges dazu würde auf große, vielleicht unüberwindliche, Schwierigkeiten stoßen. Wollte die katholische Kirche dazu einen Antrag stellen, so könnte sie sich nicht verhehlen, daß er wohl unberücksichtigt bleiben dürfte. Sie hatte ja durch einen Kardinallegaten am Wiener Congresse ihr Mögliches, aber vergeblich, versucht. Und daß sie bei der Bundesversammlung nicht mit besserem Erfolge einzuwirken die Aussicht habe, darüber muß sie nicht blos der Erfolg der Privatreclamationen belehren, sondern auch die Erfahrung, daß schon das Oberhaupt der katholischen Kirche, Pabst Pius VII. in der Rede, gehalten zu Rom am 4. Septbr. 1815, betreffend die päbstlichen Unterhandlungen auf dem Wiener Congresse[1]) die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken, und den Pabst in den Stand setzen werden, die geistlichen Angelegenheiten Deutschlands in Ordnung zu bringen, und daß er diese Hoffnung insbesondere auf die Bundesversammlung setzte; darauf aber niemals eine andere Antwort erfolgt ist, als welche indirect darin gefunden werden kann, daß gleich nach Eröffnung der Bundesversammlung, trotz einer sehr eindringlichen Aufforderung des Luxemburgischen Bundestagsgesandten, die Religions- und Kirchenangelegenheiten sofort in die Reihenfolge der Verhandlungen aufzunehmen, dieses abgelehnt wurde, „weil man, die Wichtigkeit des Gegenstandes zwar wohl erkennend, doch nach der klugen Vorsicht des Vorgangs am Wiener Congresse geglaubt habe, den Gegenstand nicht unmittelbar in die Reihenfolge aufnehmen zu dürfen, ehe derselbe auf anderen Wegen an die Bundesversammlung gebracht werde, wozu sowohl die Anträge eines jeden Bundesmitgliedes, wie auch die sonst eingehenden Reclamationen die passendsten Veranlassungen geben, und die Sache selbst noch zur gehörigen Reife bringen könnten[2]). „Bei vorherrschendem Bedürfniß der weltlichen Macht, den

1) Klüber Act. d. W. C. IV. S. 312 f.
2) B. P. v. 10. März 1817, §. 91.

Gegenstand zu ordnen, hätte die Erwartung des Oberhaupts der katholischen Kirche, und der Antrag in der Mitte der Bundesversammlung, bei so gelegener Veranlassung, sicher hingereicht, die Verhandlung, wenigstens neben andern aufzunehmen, wenn man zur Hülfe überhaupt geneigt gewesen wäre. Später gaben die Zerstörungsversuche gegen die christliche Religion, bekannt unter dem Namen der Rongerei und ähnlicher, die dringendste Veranlassung, auch im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, von anderen Gründen ganz abgesehen, die Religions- und Kirchenrechte zu schützen, und der Verfasser ist jetzt noch, wie vor länger als zehn Jahren, d. h. also als vier Jahre vor dem Jahre 1848, der Ueberzeugung, (die er nicht nachher, sondern vorher, mit Gründen unterstützt, vielfach öffentlich ausgesprochen hat,) daß mit nachdrücklichem Schutze der kirchlichen Angelegenheiten auch die Zerstörungsversuche der staatlichen Ordnung im Jahre 1848 vermieden worden wären. Aber es ist bekannt, daß Publizisten[1]) eben so an der Zerstörung des Rechts, als die Rongerei an der der Religion, Ordnung und Ruhe ungestört arbeiten durften, damit die Fundamente zu den Barrikaden des Jahrs 1848 sicher gelegt wurden[2]). Die Geschichte der Behandlung der Religionsbeschwerden der Katholiken und der katholischen Kirche in Deutschland, seit der Auflösung des Reichs, und dem damit ebenfalls aufgelösten ordentlichen Rechtswege; die Erfolglosigkeit der päbstlichen Unterhandlungen beim Wiener Congreß und die Incompetenzerklärungen der Bundesversammlung, mußten auch den deutschen Episcopat überzeugen, daß Reclamationen beim Bundestage nicht zur Abhülfe der Beschwerden führen würden. Es haben dann auch bisher die

---

1) Professor Hinrichs in Halle, Trier-Ronge-Schneidemühl in staats- und bundesrechtlicher Hinsicht. Halle 1845, und darüber meine Schrift: Betrachtung der neuesten kirchl. Ereignisse. Mainz 1845. S. 43 f.

2) Für die unmittelbare und analoge Anwendung der Art. 25 und 26 der W. S. A. war damals dringende Veranlassung gegeben, wie der Erfolg gelehrt hat.

deutschen Bischöfe bei der Bundesversammlung noch niemals Beschwerden angebracht (§. 1.).

Die Folge davon, daß die deutsche Bundesversammlung sich nicht für competent erklärt hat, in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere bei angebrachten Religionsbeschwerden auch nur vermittelnd dem gekränkten Rechte wieder Anerkennung zu verschaffen, ist zunächst die: daß es seit der Auflösung des deutschen Reichs in Deutschland an einer zuständigen Behörde fehlt, welche über Religionsbeschwerden der katholischen Kirche und den Katholiken gegenüber eine rechtsverbindliche Entscheidung zu geben berufen ist.

In Religions- und kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken ist, seit der Bekehrung Deutschlands zum Christenthum, d. h. in Deutschland zum römischen Katholicismus, niemals die weltliche Macht berufen gewesen, und kann niemals berufen sein, das Diöcesanrecht und die kirchliche Jurisdiction auszuüben. Dagegen waren bei Religionsbeschwerden allerdings die deutschen Reichsgerichte und die Reichsversammlungen berufen, die Beschwerden zu heben.

Hätte die deutsche Bundesversammlung die dargebotenen Veranlassungen ergriffen, und den zugefügten Beschwerden Abhülfe vermittelt, dann wäre für den ausgefallenen ordentlichen Rechtsweg, nämlich für die ehemalige reichsgerichtliche Hülfe, in der Hülfe des Bundestags ein Surrogat gegeben gewesen, und es hätten sich die Katholiken Deutschlands, so wie die katholische Kirche bei gerechter Beurtheilung der Beschwerden beruhigen können, wenn gleich die Organisation der Bundesversammlung bezüglich der Stimmenparität im Verhältnisse der beiden Religionstheile, nicht die Garantie darbot, die bezüglich der Religionsbeschwerden ganz besonders als wesentlich unterstellt, und durch die itio in partes in Wirksamkeit erhalten war. Nachdem sich aber bei der Beurtheilung, welche die, in der Bundesversammlung vorgekommenen Beschwerden, gefunden haben, die Minorität des Ausschusses und die Majorität der Bundesversammlung geradezu von der ausdrücklich ausgesprochenen Behauptung haben leiten lassen: daß eine Gleichstel-

lung oder Gleichberechtigung der katholischen Kirche mit den beiden evangelischen der Staatsgewalt gegenüber eine **Unmöglichkeit** sei“ [1]); und bei solchen Grundsätzen die Katholiken und die katholische Kirche eine rechtliche Entscheidung nicht erwarten können, weil wenn das reichsgesetzlich bestehende, und niemals verloren gegangene Recht der Gleichberechtigung, nicht einmal in thesi anerkannt wird, in hypothesi sicher nicht in Anwendung kommen würde; so gereicht es nunmehr zur besseren Verbürgung der praktischen Ausführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der verschiedenen christlichen Religionsparteien, daß die Bundesversammlung sich nicht für ermächtigt hält, auf Religionsbeschwerden einzugehen. Wurde dieser behauptete Grundsatz über geringere Berechtigung der katholischen Religionspartei in den deutschen Bundesstaaten, auch nur von einer Majorität, und nicht unter solchen verfassungsmäßigen Formen ausgesprochen, daß dadurch ein maaßgebendes Princip hätte auch nur aufgestellt werden können; so bewirken doch die Umstände, da es, der Theorie nach, nicht die subjectiven Ansichten der betreffenden Gesandten, sondern die Grundsätze der regierenden Fürsten und der Staatsregierungen selbst waren, die sich in der Abstimmung aussprachen, — denn sie beruhte auf einer durch Beschluß der Bundesversammlung eingeholten Instruction — daß die betreffenden Staaten fortan auch im deutschen Bunde als protestantische aufzutreten sich berechtigt hielten, und daß sie es in ihrer Macht haben wollten, die katholische Kirche und die Katholiken, der Staatsgewalt gegenüber, auf ein beliebiges Maaß von Berechtigung, reduziren zu können, daß diese Staaten in denen ganz zweifellos völkerrechtlich, bundesgrundgesetzlich und staatsgrundgesetzlich die katholische Kirche und Katholiken vollständig gleichbe-

---

1) Bundestagsprotok. v. 17. März 1853. Sitz. X., §. 75, S. 263: „Man muß sich darüber nicht täuschen (sagt Mejer Propaganda II. S. VII.) daß für einen evangelischen Staat der „„confessionelle Friede““ mit der katholischen Kirche ein Ding der Unmöglichkeit ist.“

rechtigt mit der lutherischen Kirche und den Lutheranern sind, kein Bedenken hatten, die katholische Kirche und die Katholiken, bei Ausübung der katholischen Religion in einer Weise zu beschränken, die den glaubenstreuen unter Umständen nur die Wahl ließ, entweder ihre religiösen Pflichten zu verletzen, oder das Land zu verlassen.[1])

§. 17.

b) Conteſtation des Fortbeſtands des Rechtszuſtandes der Gleichberechtigung der chriſtlichen Kirchen.

Bei dieſer grundſätzlichen Auffaſſung, welche die Majorität der Bundesverſammlung bezüglich der Religions- und kirchlichen Angelegenheiten in Deutſchland ſich angeeignet hat, darf allerdings behauptet werden: „daß die katholiſche Kirche in unſerem deutſchen Vaterlande, den Eingriffen der Landesregierungen in ihre Rechte gegenüber, ohne allen öffentlichen Rechtsſchutz iſt“[2]), wenn man dabei zunächſt an den Rechtsſchutz denkt, der unmittelbar und direct als von der Bundesverſammlung zu leiſten in Ausſicht genommen werden durfte und genommen worden war. Aber es beſteht in Deutſchland noch ein mehrfacher Rechtsſchutz, den theils die einzelnen Bundesregierungen, theils die Bundesverſammlung mittelbar und indirect, und theils auswärtige Mächte zu leiſten berechtigt und verpflichtet ſind. In Bezug auf dieſe Arten des öffentlichen Rechtſchutzes läßt ſich zur Zeit noch nicht allgemein und ausnahmslos behaupten, daß derſelbe verweigert worden, oder unzureichend ſei: und ſelbſt der Grund, aus welchem der unmittelbare und directe Rechtsſchutz durch die Bundesverſammlung ſich ſeither nicht bewährt hat, liegt in der, für ſolche Fälle nicht eingerichteten ſichernden Organiſation des Bundes und der Bundesverſammlung; und aus gleichem Grunde dürfte wahrſcheinlich auch der indirect durch die Bundesverſammlung

---

1) M. ſ. Otto Mejer die Propaganda. I. S. VI.

2) v. Kettler (Biſchof von Mainz) das Recht und der Rechtsſchutz der katholiſchen Kirche in Deutſchland. Mainz 1854.

zu vermittelnde Rechtsschutz sich als unzureichend herausstellen, sobald damit die Probe gemacht wird; denn eine Behörde, die keine Ueberzeugung von dem Rechte selbst hat, kann dasselbe zu schützen sich weder berufen noch bereit fühlen, so wenig indirect als direct.

Wir behaupteten, daß der Grund des mangelnden Rechtsschutzes durch die Bundesversammlung in der für solche Angelegenheiten nicht hinlänglich sichernden organischen Einrichtung des Bundes und der Bundesversammlung liege, was wir deshalb näher erläutern müssen.

Aus der Geschichte der Religionsfrieden, besonders des westphälischen, geht hervor, daß das Princip der Stimmenparität zwischen den beiden Religionstheilen, von den Protestanten auf das nachdrücklichste als eine Forderung der Gerechtigkeit, und als eine nothwendige Vorbedingung des Schutzes der vollen Gleichberechtigung reclamirt, und sodann in all' seinen Folgerungen auch anerkannt und durchgeführt wurde; sowohl in der Reichsversammlung, als in den kurfürstlichen und fürstlichen als reichsstädtischen Kollegien, sowie in den Reichsgerichten. Diese Stimmenparität wurde von den Protestanten aber auch nur so lange als eine rechtliche Nothwendigkeit behauptet, als der katholische Religionstheil numerisch die Mehrheit der Stimmen darstellte.

Als in der 32. Sitzung der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg am 4. Dez. 1802 Kurböhmen dahin stimmte: „Durch Uebertragung so vieler geistlichen Fürstenthümer an Stände des Augsburgischen Bekenntnisses sind die vorigen Religionsverhältnisse auch dieses Kollegii sehr gestört, und die kundbaren Wünsche für Errichtung neuer Stimmen auf eben dieser Seite verrücken dieselben noch mehr. Destoweniger also kann es einem Zweifel unterworfen sein, daß auch der katholischen Seite ein Stimmenzuwachs gebühre" [1]); und als ein Erlaß der kaiserlichen

1) Protok. d. außerord. R. D. B. II. S. 644.

Plenipotenz vom 7. Dez. ein Gutachten unter Anderm auch darüber forderte: „was zur Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung in jeder Hinsicht — zur Wiederherstellung des constitutionellen Stimmenverhältnisses beider Religionstheile in dem Chur- und Fürstlichen Kollegio nöthig sein werde“ [1]); äußerte Kurbrandenburg in der 36. Sitzung: „Se. Königl. Majestät von Preußen könnten es gerne geschehen lassen, wenn seiner Zeit für die katholische Seite ein Stimmenzuwachs in Antrag gebracht werde, nur könnten Sie auf keinen Fall dem in dem kurböhmischen Voto angeführten Grunde beipflichten, daß die herzustellenden Religionsverhältnisse dieses nothwendig forderten, nachdem so geraume Zeit hindurch und bis auf die jetzigen Veränderungen die evangelischen Stimmen die Minderzahl in beiden höhern Reichscollegien haben ausmachen müssen, ohne daß der evangelische Reichstheil hieraus eine Gefahr für sich geahndet hätte, und nachdem — Dank sei es dem Geiste unseres Jahrhunderts — überhaupt die Zeiten vorüber seien, wo Aberglaube und Fanatismus jeden politischen Welthandel zur Religionssache prägen konnten. Es würde einen höchst auffallenden Widerspruch darstellen, in dem nämlichen Zeitpunkte, in welchem die Reichsdeputation eine allgemeine Religionsfreiheit in Deutschland festsetze, und die Zutheilung so vieler katholischen Lande an evangelische Landesherrn in der Ueberzeugung sanctionire, daß — wie es das Beispiel der preußischen Staaten schon seit einem halben Jahrhunderte bewiesen habe — katholische Unterthanen unter der Regierung protestantischer Fürsten eben so beruhigt in Ansehung ihrer Gewissensfreiheit leben können — wenn in dem nämlichen Zeitpunkte es noch als Gebot der Nothwendigkeit angesehen werden wolle, bei der allgemeinen Reichsversammlung das Stimmenverhältniß nach einer strengen Religionsgleichheit in der unwürdigen Furcht abwägen zu müssen, daß ein Religionstheil

1) Beilagen zu d. Protok. B. III. Beil. 271. S. 271.

den andern unter dem Vorwande der Religion übervortheilen wolle"[1]).

Wirtemberg bemerkte, daß es zwar für einen Zuwachs an Virilstimmen für den katholischen Religionstheil stimmen werde, es könne jedoch „in Ansehung der mit in Vorwurf gebrachten Religionsverhältnisse die Sache nicht in gleichem Gesichtspunkte mit der fürtrefflich kurböhmischen Subdelegation ansehen. Zwar ist nicht zu mißkennen, daß in den verflossenen Jahrhunderten beide Religionstheile in politischer Hinsicht immer ein Augenmerk darauf gerichtet haben, die einmal erlangten Vortheile in Religionssachen, selbst in Beziehung auf Stimmenzahl, so viel möglich zu erhalten, sogar daß im Jahr 1708 der katholische Religionstheil seine Einwilligung zur Introduction der Braunschweiger Kurwürde nur unter der Bedingung einer überzähligen Stimme gab, Falls während der Fortdauer jener Kurwürde die pfälzische Kur auf eine protestantische Linie fallen sollte. Allein dieses ist nicht im allgemeinen der rechtliche Standpunkt der Sache. Vielmehr beruht solcher auf dem im westphälischen Frieden und in den neuern Gesetzen festgestellten Grundsatze von der Gleichheit der Rechte beider Religionstheile. Unsere Reichsgrundgesetze gehen hierin so weit, daß sie in Religionssachen sowohl, als bei andern Reichsangelegenheiten, wenn beide Religionstheile einer verschiedenen Meinung beipflichten, jeden derselben gegen die Uebereinstimmung der andern sicher gestellt haben. Ein sprechendes Beispiel, daß es nach der deutschen Verfassung nicht sowohl auf Gleichheit in der Zahl, als vielmehr auf Gleichheit der Rechte angesehen sei, geben selbst die vielen Veränderungen im kurfürstlichen Kollegio von der ehemaligen gleichen Mitgliederzahl beider Religionen an, bis zu dem Zeitpunkte, da der katholischen Glieder doppelt so viel, als der protestantischen waren. Uebrigens hat sich auch die politische Lage der Dinge gänzlich geändert, und Subdelegatus kann sich um so mehr jeder weiteren Bemerkung enthalten, als die sich

1) Protokolle a. a. O. II. S. 682 f. vergl. mit B. I. S. 354 und oben S. 29 f., §. 5.

in neuern Zeiten in und außer Deutschland gebildete tolerantere Denkungsart gegen alle Besorgnisse dieser Art die sicherste Gewähr leistet[1])."

So angelegentlich der Kaiser diesen Gegenstand auch berücksichtigte, konnte er doch, als außer dem Wirkungskreis der Deputation liegend[2]), nicht erledigt werden, und der Kaiser erklärte in der Ratifikation des Reichsgutachtens vom 24. März 1803, unter dem 28. April 1803: „Daß nachdem die Bedenken, welche von Se. kaiserl. Majestät bei Gelegenheit der in den früheren Deputationsvorschlägen gemachten Anträge zur Vermehrung der Virilstimmen im Fürstenrathe geäußert wurden, durch die späteren Vorschläge keineswegs gehoben worden sind, Se. kaiserl. Majestät Sich durch Ihre für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschworenen Pflichten gemüßigt sehen, Ihre Ratifikation über diesen Gegenstand zu suspendiren, und sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Commissionsdecret die Erstattung eines weiteren Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemessene Vorschläge dafür gesorgt werde, daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in den kurfürstlichen und reichsstädtischen Kollegien eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufällt, die hergebrachten Verhältnisse der zwei Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Kollegium, bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmenparität, abgeändert werden."

War hiernach nun auch durch den Reichsdeputationshauptschluß der katholischen Kirche auf der linken Rheinseite alles Kirchengut, auf der rechten der größte Theil, verloren gegangen,

---

1) Protokolle a. a. O. II. S. 687 f.; vergl. mit B. I. S. 386 und meine Schrift: Gleichberechtigung der Augsb. Conf. S. 102.

1) Beil. zum Protok. B. 3. S. 383 f. B. 4. S. 194. Protok. B. 2. S. 938.

hatte man der höhern Geistlichkeit auch alles weltliche Regiment entzogen und sie selbst meistens unter protestantische Landesherren gestellt; war also die katholische Kirche sonach nicht blos aller eigenen Mittel und weltlichen Hülfe beraubt, und war selbst die weltliche Macht der katholischen Reichsstände bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmenparität benachtheiligt und die höhere wie niedere Geistlichkeit rein auf die Sphäre ihres geistlichen Berufs zurückgedrängt; die Berechtigung in diesem Kreise blieb doch anerkannt, und ebenso die volle Gleichberechtigung, wie sie durch die Reichsgrundgesetze anerkannt war. Und trotz des veränderten Stimmenverhältnisses blieb die Möglichkeit des Rechtsschutzes selbst bei der Reichsversammlung durch die itio in partes, aber auch durch die Reichsgerichte und andere in der Reichsverfassung gegründete Garantieen.

Aber alle diese Garantieen verschwanden mit der Auflösung des Reichs, und es ist auch kein einziges Surrogat an deren Stelle getreten, nachdem die deutsche Bundesversammlung durch die neuesten Beschlüsse nicht blos erklärt hat, daß sie nicht berufen, also incompetent sei, in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten den christlichen Kirchen und ihren Bekennern Schutz gegen Verletzungen zu gewähren, sondern sogar den Landesherren über die christlichen Kirchen und deren Bekenner indirect eine Gewalt zugesteht, die sie über die katholische Religionspartei niemals hatten und niemals haben können. Und außerdem ist man in der Bundesversammlung so weit gegangen, sich durch Grundsätze leiten zu lassen, welche die Gleichberechtigung der Kirchen, namentlich der Staatsgewalt gegenüber, für eine Unmöglichkeit erklären, und es Katholiken in Deutschland, je nach dem Belieben der weltlichen Macht, also geradezu unmöglich machen, als Katholiken zu leben. Dadurch ist aber nicht allein der Rechtsschutz abgelehnt, sondern es ist auch der völkerrechtliche und staatsgrundgesetzliche Rechtszustand der katholischen Kirche und ihrer Bekenner in Deutsch-

land nicht einmal blos in Frage, sondern geradezu in Abrede gestellt.

Der Herr von Kettler, Bischof von Mainz, sagt in der angeführten Schrift um S. 12 f.: „Man glaubte auch bisher, der deutsche Bund habe die Pflicht, die Rechte der drei anerkannten christlichen Confessionen nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses gegen etwaige Angriffe zu schützen. In der Wirklichkeit aber ist dieser Schutz noch nie geübt und einmal geradezu verweigert worden. . . Wenn aber der Bund ein solches Verfahren als Grundsatz aufrecht erhalten würde . . . Dann hat die katholische Kirche, welche im westphälischen Frieden einen Theil ihrer Recht verloren, durch die Auflösung des deutschen Reichs den Rechtsschutz für den anderen Theil ihrer Rechte eingebüßt, und ist schutzlos allen Angriffen preisgegeben."

Nach der Stellung, die der Bund in der v. d. Kettenburgischen Religionsbeschwerde eingenommen, und auf den Grund der Motive, die dafür bei den Verhandlungen in der Bundesversammlung angeführt sind, ist jene Auffassung des Herrn Bischofs von Mainz vollkommen begründet. Aber die Bundesversammlung ist in ihrer Majorität weiter gegangen; sie hat die Parität, die volle Gleichstellung, die Gleichberechtigung der christlichen Kirchen, die aequalitas exacta mutuaque, ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum — eine solche Gleichstellung der Kirchen, namentlich der Staatsgewalt gegenüber, für eine Unmöglichkeit erklärt, und dabei die Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Auge gehabt, und gerade deren Ansprüche nicht anerkennen wollen; also nicht blos den Rechtsschutz verweigert, sondern das Recht der katholischen Kirche selbst und mit ihm den Hauptgrundsatz des westphälischen Friedens, dem katholischen Religionstheile in ganz Deutschland sogar geradezu gegenüber für eine Unmöglichkeit erklärt.

§. 18.

5) Nothwendigkeit ausreichender Schutzmittel für den Rechtszustand der katholischen Religions- und Kirchenangelegenheiten in Deutschland.

a) Grundsätze bei den Ministerconferenzen in Dresden.

Man könnte von der Ansicht ausgehen, daß es für die Anerkennung des Rechtszustandes in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten sehr gleichgültig sei, welche Theorie darüber in der Bundesversammlung sich ausbilde, weil, wenn diese sich nicht für competent erkenne, auf Beschwerden, die deshalb erhoben werden, auch nur einzugehen, sie auch den Beruf nicht haben könne, sich über den Grund oder Ungrund der Beschwerden und damit auf eine Erörterung der Rechtsgrundsätze einzulassen, und über das Rechtssystem selbst sich auszusprechen. Diese Ansicht ist auch insofern berechtigt, als der Bund, wenn und so lange er sich zur Abstellung von Religionsbeschwerdesachen nicht für competent hält, bei seinen Nachforschungen in dem Rechtsgebiete der Materie ja auch blos zu dem Zwecke sich orientirt, um die Gründe aufzufinden, aus denen er dem Anrufen nicht Folge zu geben vermag. Jede weiter reichende Auslegung von gesetzlichen Anordnungen, zu deren Anwendung und Interpretation der Bund nach seiner eigenen Behauptung weder das Recht, noch die Pflicht, also den verfassungsmäßigen Beruf nicht hat, kann blos den Werth haben, den ihr die innere Wahrheit verbürgt, und diesen bestimmt die geläuterte wissenschaftliche Kritik.

Wenn nun aber die Wissenschaft zu dem Resultate gelangt, daß der Beruf des Bundes, Rechtsschutz zu leisten, weiter reiche, als die Bundesversammlung selbst, wenn auch nur in ihrer Majorität, anerkennt, und daß aber auch die Rechtssphäre der Reclamanten umfangreicher sei, als dieselbe Majorität der Bundesversammlung anerkennt, — dann tritt im Leben jener bedenkliche Zustand ein, wo eine autoritative Anordnung unabweisbares Bedürfniß wird, wo das Recht und der Rechtsschutz in allen Beziehungen

in der Erkennung dessen, was Recht ist, und in der Anerkennung der Pflicht zum Schutze in ein offenes Mißverhältniß gerathen sind. Es kann kein Staat und kein Staatenbund als nur nothdürftig organisirt zugegeben werden, in denen nicht zureichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, daß autoritativ festgestellt werden kann, was Rechtens sei, ob ein Recht verletzt sei und wie es wahrhaft geschützt werden solle. Daraus folgt aber auch, daß dem deutschen Bunde, beziehungsweise der Bundesversammlung, über die Lösung der Frage: was in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland Recht sei, und in Beziehung auf die anzuwendenden Mittel, den Rechtszustand zu schützen, also zu erhalten und wieder herzustellen, entweder größere Befugnisse, d. h. also umfassendere Rechte und Pflichten, oder ein umfassenderer Beruf zustehen muß, das fragliche Verhältniß autoritativ zu ordnen, oder daß es neben dem Bunde für Deutschland noch eine andere Autorität geben muß, die dazu berechtigt und verpflichtet ist.

Die der ganzen Welt offenkundig vorliegenden Zustände Deutschlands in den Religions- und kirchlichen Angelegenheiten, und der von der Bundesversammlung nicht geleistete Rechtsschutz, liefern in der That nunmehr einen von den vielen Beweisen für die volle Richtigkeit der Behauptung der preußischen Regierung auf dem Wiener Congresse: daß es unläugbar sei, daß, wenn es der künftigen Verfassung (des Bundes) an einem Bundesgerichte fehle, man nie werde die Ueberzeugung aufgeben können, daß dem Rechtsgebäude in Deutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein mangle [1]).

Der Verfasser beabsichtigt, diese ächt deutsche Auffassung der preußischen Regierung in einer besonderen Darstellung ausführlich zu entwickeln und den Nachweis zu versuchen, wie jedes Wort in jener Auffassung ein wahres Bedürfniß Deutschlands berücksichtigt, weshalb hier die Institution eines Bundesgerichts zunächst nicht näher erwogen werden soll. Gleichwohl muß er an die Lage, worin

1) Klüber Act. d. W. C. II. S. 17.

dieser wichtige Gegenstand gegenwärtig sich befindet, erinnern und anknüpfen, um die traurige Nothwendigkeit der Verbreitung über eine andere, für Deutschland noch bestehende, rechtliche Schutzhülfe damit einzuleiten.

Auf den Dresdener Conferenzen im J. 1851 wurde sehr nachdrücklich unter manchem Andern auch anerkannt: die Nothwendigkeit einer Revision der s. g. Grundrechte des deutschen Volks, welche durch die Nationalversammlung in Frankfurt in mehrere Landesgesetze übergegangen waren; und ferner die Errichtung eines Bundesgerichts.

In dem Berichte und der Antragstellung der Subcommission der zweiten Commission in Bezug auf die Grundrechte, wird ausdrücklich anerkannt: „daß jene Grundrechte am verletzendsten in unser deutsches Volksleben in den Bestimmungen über Glaubens- und Gewissensfreiheit und über Religionsgesellschaften eingreifen." Es wird hervorgehoben, „sicher aber sind wir in Deutschland noch nicht so weit gekommen, allen Secten und Religionsgesellschaften, und ständen sie auch auf dem Boden eines versunkenen Heidenthums eine gleiche Berechtigung wie den christlichen Kirchen zugestehen zu können;" und weiter wird bemerkt, „daß man mit den s. g. Grundrechten: auch wohl nicht gewollt und gekonnt habe, bis zum vollkommenen Princip der Trennung der Kirche vom Staate, oder bis zum sog. Freiwilligkeitsprincip vorzuschreiten, wie es in der nordamerikanischen Union besteht, wonach der Staat sich zwar nichts um Glauben und Kirchengenossenschaft seiner Unterthanen und Eingesessenen kümmert, aber auch dafür keinen Schutz und keine Unterstützung irgend einer Kirche als solcher gewährt. Man konnte dieß nicht, weil wir uns in Deutschland in allen einzelnen Staaten innerhalb bestimmter, überlieferter, völkerrechtlich wie staatsrechtlich garantirter kirchlicher Rechte bewegen, weil die Souverainetätsrechte in allen unsern Staaten wesentlich auch aus Rechten gegenüber den christlichen Kirchen bestehen, und weil endlich alle unsere anerkannten christlichen Kirchen seit ihrer Entstehung auf Staatsmittel angewiesen, des Schutzes und der

Unterstützung des Staates gewohnt, der Aufsicht desselben bedürftig sind."

Hierin wird also ausdrücklich anerkannt:

1) daß in Deutschland die anerkannten christlichen Kirchen bestimmte, überlieferte, völkerrechtlich wie staatsrechtlich garantirte Rechte haben,
2) daß diese Kirchen des Schutzes des Staates bedürfen,
3) daß selbst das Frankfurter Parlament nicht gewollt und nicht gekonnt habe, die Consequenz eines gewissen Prinzips in Deutschland so weit zu treiben, daß der Staat der Kirche keinen Schutz mehr gewähre; während sogar bezüglich der Bestimmungen, die jenes Parlament, das nicht bis zur eben erwähnten Consequenz vorgeschritten, getroffen, schon gesagt wird, „daß sie klingen wie ein Hohn auf die sehr gesunde und achtungswürdige Volksansicht."

Man folgert wohl nicht zu viel, wenn man annimmt, hiernach habe in der Dresdner Conferenz die Meinung bestanden, daß auch im deutschen Bunde die christlichen Kirchen im Jahre 1851 noch bestimmte, überlieferte, völkerrechtlich und staatsrechtlich garantirte Rechte gehabt, in deren Genuß der Bund sie zu schützen verpflichtet sei; da selbst das Frankfurter Parlament die Consequenzen seines Prinzips nicht so weit getrieben hatte und in Deutschland nicht so weit treiben konnte, das Gegentheil zu behaupten und durchzuführen auch nur den Versuch zu wagen.

Auch muß man in den Dresdner Conferenzen der Meinung gewesen sein, daß die Bundesversammlung jene Schutzpflicht zu erfüllen habe, denn in dem „Ergebniß der Berathungen der vierten Commission in Betreff eines Bundesgerichts" wird nirgends erwähnt, daß dieses Gericht in Religions- oder kirchlichen Angelegenheiten, in Beschwerdesachen in Bezug darauf, oder insbesondere bezüglich der Beschwerden auf Grund des Art. 16. der deutschen Bundesacte, zuständig sein solle, aber eben so wenig wird bemerkt,

aus welchen Gründen die Zuständigkeit nicht für angemessen oder nothwendig gefunden worden ist. Man darf und kann aber auch nicht annehmen, daß eine so erleuchtete Versammlung, die sich zudem mit solcher Wärme und tiefer religiösen und staatsmännischen Einsicht, und so entschiedenem Rechtsbewußtsein über den bestimmten überlieferten, völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Rechtszustand, der anerkannten christlichen Kirchen, und über die Schutzpflicht der Staaten aussprach, und Deutschland nicht die Vorkommenheit zutraute, allen Secten und Religionsgesellschaften auch nur eine gleiche Berechtigung wie den anerkannten christlichen Kirchen zuzugestehen, diesen Kirchen und ihren Bekennern nicht auch den bundesgerichtlichen Schutz hätte verschließen wollen, wenn sie denselben irgendwie für nöthig hätte unterstellen müssen. Sie hat ihn aber wahrscheinlich nicht für nöthig gedacht, und wohl deshalb nicht, weil sie, nach dem Vorgange der Betrachtungsweise der Bundesversammlung im J. 1817, das Bedürfniß eines Bundesgerichts nach dem Gange der Erfahrungen bemessen hat, und darnach auch die Fälle für den Umfang der Zuständigkeit aufstellte und ergänzte. Nun hatte man aber in der Bundesversammlung bis zur Zeit der Dresdner Conferenzen keine Erfahrungen in den Verhandlungen am Bundestage gemacht, weil Beschwerdeführungen nicht vorgekommen waren, und die vielfach statt gefundenen Bedrückungen und Religionsbeschwerden der Kirchen und ihrer Bekenner ein amtliches Einschreiten des Bundes auch nicht veranlaßt hatten, wiewohl das Frankfurter Parlament selbst wohl eine Frucht hauptsächlich auch jener Rechtsverletzungen gewesen ist, wie die Dresdner Conferenzen ja auch wesentlich ein Heilmittel für die Zustände, die auf dem Boden der Rongerei am üppigsten emporgeschossen waren, darstellten. Hätten der Dresdner Conferenz schon die Bundestagsprotokolle des Jahres 1853 über die v. d. Kettenburgische Religionsbeschwerde vorgelegen, dann würde wahrscheinlich in den Vorschlägen der vierten Commission der Art. II. Zif. 8. auf Reli-

gions- und kirchliche Angelegenheiten und Religionsbeschwerden ausgedehnt, und in der Rechtfertigung dazu (Seite 25 des Ergebnisses) auch der Artikel XVI. der Bundesacte in Bezug genommen sein. Man darf dieses um so zuverlässiger voraussetzen, weil der Art. 15. der B. A. eine ähnliche Behandlung erfahren. Als nämlich im Jahre 1817 die provisorische Competenzbestimmung getroffen wurde, ward in deren §. 4. Zif. 3. zwar der Art. 16. der B. A., nicht aber der Art. 15. erwähnt, weil man diesen Gegenstand ohne Reclamationen erledigt dachte. Da aber im Verlaufe der Zeit der Gang der Erfahrungen, besonders bezüglich der auf das Rheinoctroi gelegten Renten, das Gegentheil lehrte, hat man bei den Dresdner Conferenzen für Reclamationen aus Art. 15. der B. A. das projectirte Bundesgericht ebenfalls für zuständig erklärt.

§. 19.

b) Schutzmittel, welche die Rechtsverfassung Deutschlands, angesehen die Incompetenzerklärung der Bundesversammlung, darbietet.

α) Intervention auswärtiger Mächte.

Nachdem nun, aller dieser Vorgänge ungeachtet, die Bundesversammlung:

1) weder eine Gleichberechtigung der anerkannten christlichen Kirchen in Deutschland anerkennt, eine solche Gleichstellung, wenigstens dem Staate gegenüber, sogar für eine Unmöglichkeit erklärt;
2) noch in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten, und bei angebrachten Religionsbeschwerden sich für competent erachtet;
3) die anerkannten christlichen Kirchen und ihre Bekenner aber bestimmte überlieferte, völkerrechtlich und staatsrechtlich garantirte kirchliche Rechte in Deutschland wirklich haben, und
4) es am „verletzendsten in unser deutsches Volksleben eingreift", wenn solche Rechte ohne Rechtsschutz blieben, und dadurch nach reichsstaatsrechtlichen Grundsätzen Zustände als berech-

tigt eintreten, die in wohlgeordneten Staaten niemals wiederkehren sollten [1]); und gleichwohl

5) da die Bundesversammlung, und sonach der deutsche Bund als solcher den christlichen Kirchen und deren Bekennern sowohl die Anerkennung als den Schutz der Religions- und kirchlichen Rechte versagt; ein zur Entscheidung und Hebung der auf Abstellung aus Verletzungen des Rechtsstandes entstandenen Beschwerden und Differenzen zuständiges Bundesgericht zur Zeit noch nicht errichtet ist, die Landesgerichte der einzelnen Bundesstaaten aber, eben als Landesgerichte nicht zuständig sind;

so bleibt in Deutschland nach seiner gegenwärtigen Verfassung, wie solche seit dem betreffenden Bundesbeschlusse vom 9. Juni 1853, wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit des Kammerherrn v. d. Kettenburg durch die Mecklenburgische Regierung, ausgelegt ist, doch noch der Weg diplomatischer Verhandlungen zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht, und der außerordentliche Rechtsweg, welchen der Art. XVII. des Osnabrückischen Friedens, der für alle Fälle, in welchen die ordentlichen Rechtswege nicht ausreichen, gegeben ist, und noch fortbesteht, übrig.

Die richtige Bedeutung der hier angedeuteten Wege ist nach der rechtlichen Stellung der katholischen Kirchengewalt, der Staatsgewalt gegenüber, nach den Grundsätzen des deutschen Bundesverfassungsrechts, des diplomatischen Verkehrs und endlich aber auch nach Grundsätzen über bewaffnete Intervention auf den Grund übernommener Garantieen oder aus andern Gründen hergeleiteter Allianzen und Interventionen, so wie nach den Vorgängen zu beurtheilen, welche der Auflösung des deutschen Reichs vorausgingen, und womit die Rheinbundsfürsten selbst es rechtfertigten, sich fremde Hülfe und Schutz bei auswärtiger Macht zu suchen und zu sichern, als sie den Reichsschutz nicht mehr für zureichend hielten.

---

1) Häberlin, Staatsr. III. S. 474 f.

Wiewohl die Kirchengewalt noch ganz andere Gründe dafür, daß sie ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit durch auswärtigen Schutz, wenn der in Deutschland garantirte verweigert würde, zu sichern versuchte, aus dem Wesen ihrer Macht selbst, und dem westphälischen Frieden herzuleiten vermag, als die weltlichen Reichsfürsten, welche seit dem 16. Jahrhundert bekanntlich auswärts Schutz und Hülfe herholten (§. 13), so beabsichtigen wir hier den Gegenstand doch nur nach einigen der zuerst berührten Grundsätze zu beleuchten, weil wir annehmen, daß es in Deutschland auf rechtlichem Wege verhindert werden kann und wird, die katholische Kirche in die Lage zu bringen, das äußerste Mittel des Rechtsschutzes, Hülfe von Außen, auch nur wünschen zu müssen. Aber diese Annahme setzt allerdings voraus, daß in Deutschland selbst die Nothwendigkeit, kein Recht in Deutschland ohne deutschen Rechtsschutz zu lassen, anerkannt und den daraus fließenden Forderungen Genüge geleistet wird.

Die Interventionen auswärtiger Mächte in deutsche Angelegenheiten datiren bekanntlich aus der Reformationszeit; sie waren damals auf den Schutz der neuen Religion gegen die römisch-katholische gerichtet. „Das im Glauben einige Deutschland war noch nie überwunden worden. Jetzt nach der Glaubensspaltung mußte es zum ersten Male erleben, daß der deutsche Kaiser in deutschen Städten über die innern Angelegenheiten des Reiches mit französischen und schwedischen Gesandten, daß das Oberhaupt des Reiches mit den Reichsfürsten wie mit Gleichgestellten unterhandeln mußte. Frankreich stellte die Forderung der Anwesenheit der Reichsfürsten, unter dem Vorgeben des Schutzes der Freiheiten der Reichsfürsten gegen die Uebermacht der Kaiser, ganz in derselben Art, wie seit dem so oft französische und andere Könige und Fürsten sich in die innern Angelegenheiten der Kirche eingemischt haben unter dem Vorwande des Schutzes der Freiheiten der Kirche, bald gegen die Uebergriffe des Pabstes, bald, nach Umständen, gegen die Uebergriffe der Bischöfe. Auch hier steht uns das Recht der Wahrheit,

also das Recht Gottes, der die Wahrheit ist höher, als die Ehre unseres theuern deutschen Vaterlandes" [1]).

Wenn nun aus jener, durch die Reformation veranlaßten Einmischung Frankreichs und Schwedens (und im Jahre 1803 auch Rußlands) in die inneren und äußeren deutschen Angelegenheiten, endlich sogar ein völkerrechtlich anerkanntes Einmischungsrecht Frankreichs und Schwedens in deutsche Angelegenheiten hervorgegangen ist [2]), so dürfte man es doch wahrlich den katholischen Regierungen, der katholischen Kirche und den Katholiken Deutschlands nicht verdenken, wenn sie das ältere, aus den Stürmen der Reformation noch gerettete Recht der katholischen Religion, nachdem dieses in Deutschland schutzlos geworden ist, mit denselben Mitteln zu schützen wünschen, womit der Protestantismus sich seine rechtliche Existenz in Deutschland erzwungen hat, zumal jene auswärtigen Schutzmittel als außerordentliche Hülfsmittel durch denselben völkerrechtlichen und reichsstaatsrechtlichen Act als Rechtsmittel aufgestellt sind, durch welchen der Protestantismus selbst in Deutschland die Anerkennung des Coexistenzialrechts neben der katholischen Kirche erworben hat. Wenn deshalb heut zu Tage die katholische Partei in Deutschland sich an jene auswärtigen Mächte wenden wollte, so reclamirte sie in der That nur eine Hülfe, zu deren Anrufung sie völkerrechtlich und reichsstaatsgrundgesetzlich berechtigt wäre, und die der Protestantismus gegen die katholische Kirche und gegen katholische Regierungen einstens mit dem erwähnten Erfolge in Anwendung gebracht hat. Und da es sich gegenwärtig gerade darum, ob es in Deutschland noch eine berechtigte katholische Kirche mit Rechtsschutz gibt oder nicht, also um deren Existenz handelt, so wird die Kirchengewalt ohnehin nicht weniger Recht zu ihrer Selbsterhaltung haben, als die Rheinbundsfürsten hatten, die bei Frankreich nicht blos Schutz suchten, sondern sogar vom Reichsverbande sich lossagten.

1) v. Kettler, Recht und Rechtsschutz S. 3.

2) Auch Rußland behauptet Garant des westphälischen Friedens zu sein. Klüber, völkerrechtl. Beweise. S. 12.

So weit geht begreiflich weder die Absicht noch der Wunsch der Kirchengewalt, wenn auch gegenwärtig die Aufforderung dazu leider nahe genug gelegt wird [1]).

Der Bischof von Mainz bemerkt in der angeführten Schrift:

„Als in Toskana, wo die Protestanten nach den bürgerlichen Gesetzen das Recht der öffentlichen Religionsübung nicht haben, einige Protestanten nach den bestehenden Gesetzen und nach richterlichem Urtheil bestraft wurden, nicht etwa wegen ihrer religiösen Ueberzeugung und ihres protestantischen Glaubensbekenntnisses, sondern weil sie die Gesetze des Landes durch Proselytenmacherei verletzt hatten, da erhoben sich protestantische Fürsten und schickten ihre Gesandten mit den Deputirten protestantischer Privatvereine ab, um die Strafloſigkeit für sie zu erwirken. Wenn dagegen im Königreich Schweden, wo umgekehrt die Katholiken nach den bürgerlichen Gesetzen das Recht der öffentlichen Religionsübung entbehren, Katholiken des Landes verwiesen werden und ihnen ihr Vermögen confiscirt wird, nicht weil sie andere in ihrem Glauben gestört haben, sondern lediglich, weil sie katholisch geworden sind, also lediglich und allein ihres Glaubens wegen, — oder wenn ein katholischer Priester aus einem deutschen Lande, in dem gesetzlich die katholische Kirche mit gleichen Rechten besteht, mit Gensd'armen über die Gränze transportirt wird, nicht weil er irgend Jemanden in seinem Glauben gestört, sondern weil er eine Handlung vorgenommen hat, die auch den nur geduldeten Confessionen überall gestattet ist, weil er einen Privatgottesdienst in einem Privathause mit den Mitgliedern einer katholischen Familie gehalten hat, — so erhebt sich keine Stimme in Deutschland, in Europa gegen diese, ich sage nicht mehr Rechtloſigkeit, sondern wahrhaft

1) Aufforderung in der s. g. Mecklenburgischen Staatsschr., wovon gleich die Rede sein wird.

gräuelhafte Intoleranz. Man hört nur einige leise, bald verhallende Klagen! Und wie tritt die Bedeutung dieses persönlichen Schutzes erst hervor, wenn wir die Ereignisse in der Türkei mit denen in Deutschland vergleichen. Dort, wo die griechisch-schismatische Kirche Rechte besitzt, um die wir in Deutschland gerne auf unseren Knieen bitten würden, erhebt sich der Kaiser von Rußland mit seiner ganzen Macht, um seine Glaubensgenossen nicht gegen Kränkungen zu schützen, sondern nur um die Möglichkeit von Kränkungen zu hindern, nur weil sein Schutzrecht in Frage gestellt ist, und beginnt für dasselbe einen Weltkampf. Andere christliche Monarchen betrachten sich als die geborenen oder vertragsmäßigen Schutzherren der anderen christlichen Confessionen im Orient, und machen dieses Schutzrecht im vollen Maße geltend. Hier in Deutschland aber wird in einem Lande die katholische Kirche nicht bedroht, sondern in allen ihren Rechten, in ihrer Existenz angegriffen, und es ist Niemand, der sie beschützt" [1]).

Wir berühren diese Verhältnisse hier, um über den Eindruck eine Verständigung zu vermitteln, den es auf jedes deutsche Gemüth machen muß, wenn von Einmischung auswärtiger Mächte in deutsche Angelegenheiten die Rede ist. Die katholische Kirche, „deren Oberhaupt den deutschen Königen einstens die römische Kaiserkrone aufsetzte und das deutsche Reich zum ersten Reiche der Welt erhob", hat es nicht verschuldet und verschuldet es gegenwärtig nicht, daß solche Einmischungen Rechtshülfen geworden sind, und daß der Rechtszustand der katholischen Religion so verkannt wird, daß man in Deutschland als Katholik zwischen Nationalehre und Gewissen zu richten gedrängt wird. Wohin dann die Entscheidung des Christen ausfallen muß, hat der Herr Bischof von Mainz ausgesprochen.

Der gegenwärtig im Orient geführte Krieg wird in seinen

---

1) v. Kettler a. a. O. S. 13 f.

letzten Gründen gerade so hingestellt, wie die Kriege, welche dem westphälischen Frieden vorhergingen. Den auswärtigen Einfluß, unter dem seit 1648 Deutschland stets gestanden, haben sich die auswärtigen Mächte, wie bekannt, durch den westphälischen Frieden gesichert. Nach der Errichtung des deutschen Bundes hatte dieser wiederholt Gelegenheit, fremde Einmischung in innere Angelegenheiten zurückzuweisen, und es bis in die neueste Zeit mit Erfolg gethan. Die fortwährende und ausnahmslose Abweisung setzt aber voraus: einmal, daß bei den inneren Angelegenheiten auch nur deutsche Mächte betheiligt, dann daß diese einig sind, und endlich daß der Bund bereit ist, die innere Ordnung und Ruhe, besonders den Rechtszustand, wie er völkerrechtlich garantirt ist und geschützt werden soll, auch wirklich selbst zu schützen. Sobald bei dem inneren Rechtszustande Deutschlands eine auswärtige Macht aber selbst ein rechtsgültig bestehendes Interesse hat, das unter der Voraussetzung des Mangels an Rechtsschutz innerhalb Deutschlands auch auf auswärtigen Rechtsschutz gebaut ist, der Rechtsschutz von dem deutschen Bunde aber entschieden abgelehnt wird [1]), und in den betreffenden deutschen Bundesstaaten selbst darauf hingewiesen wird, daß nur der Kaiser von Frankreich die Katholiken in ihren Rechtsansprüchen in religiösen Angelegenheiten zu vertreten das Recht habe [2]), und das Gefühl der Sicherheit darüber, daß die katholischen Unterthanen in ihren Religionsrechten schutzlos bleiben würden, so weit gesteigert ist, daß man sich nicht schämt auszusprechen: „es möge mit dem Rheinbunde auf eine völlige Gleichstellung beider Confessionen in Mecklenburg abgesehen gewesen sein; der Herzog von Mecklenburg habe einmal dieser Absicht nicht entsprochen. Er möge sich damit einer Verpflichtung entzogen haben, aber es sei Niemand, der ihn beim Worte nehmen könne, und dem jetzt

1) Bundestagsprotok. v. J. 1853, §. 152.

2) In der (angeblichen Staats-) Schrift: „Die katholische Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin. Jena 1852. S. 44. 52.

regierenden Großherzoge könne man schwerlich zumuthen, daß er erfülle, was sein Vorfahr an den Tendenzen des Rheinbundes unerfüllt gelassen habe" [1]), dann heißt das in der That, direct und indirect auswärtige Mächte zur Einmischung in die inneren deutschen Angelegenheiten bezüglich der Religion einladen, und es ist wahrlich kein Beweis von dem Wunsche nach solcher Einmischung, wenn man solchen Thatsachen gegenüber darauf aufmerksam macht, wie weit das Recht auf Intervention fremder Mächte in Deutschland geht, wenn man in Deutschland selbst nicht dafür besorgt ist, den Grund zu solchen Interventionen zu beseitigen. Wir haben uns in früheren Schriften niemals entschließen können, diese einem Deutschen wahrlich unerquickliche Frage zu berühren, und die Verweisung der Katholiken Mecklenburgs mit ihren Religionsbeschwerden an die Hülfe des Kaisers Napoleon, im festen Vertrauen auf die Hülfe der Bundesversammlung, wirkungslos zu machen, mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln wiederholt versucht [2]), und an der Competenz des Bundes deshalb mit so festgehalten, um nicht das Bedürfniß ausgiebigerer Rechtshülfe aufkommen zu lassen, weil damit das Suchen nach solcher sofort gegeben ist. Aber einmal auf diesen Punkt gedrängt, darf die Rechts- und Staatswissenschaft nicht anstehen, denen, welche in Deutschland Rechtsschutz zu vermitteln in der Lage sind, vorzustellen, bis zu welchen Entwicklungen, Verwicklungen und Einmischungen es zuletzt führen kann, wenn man den Bundeszweck nicht in dem Umfange zu verfolgen bemüht ist, der den gerechten Erwartungen und den unabweisbaren Bedürfnissen einer Nation entspricht, die in Haupt und Gliedern christlich religiös ist [3]).

---

1) Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs. Schwerin, d. 11. Decemb. 1852. Nr. 50. S. 484. Man siehe darüber v. Linde Gleichberechtigung. S. 213 Note und S. 54 f.

2) v. Linde, Gleichberechtigung. S. 50 f.

3) Wir vermeiden es deshalb auch, jetzt noch nachzuweisen, wie weit reichend in früheren Zeiten das Suchen nach Hülfe bei auswärtigen Mächten, und zwar nicht blos bei Schweden und Preußen, sondern auch bei Groß-

Eine Folge der Behauptung in der deutschen Bundesversammlung: „daß man auf dem Wiener Congresse die staatskirchenrechtlichen Fragen von den bürgerlichen und politischen getrennt gehalten habe“ [1]), und daß im Art. 16 der deutschen Bundesacte von den Beziehungen des Staats zur Kirche, von den Befugnissen jenes in Anordnung kirchlicher Verhältnisse, von der Verschiedenartigkeit oder Gleichheit der Stellung der verschiedenen christlichen Kirchen in den einzelnen deutschen Staaten durchaus keine Rede sei [2]), ist es übrigens, daß, so lange diese Auffassung aufrecht erhalten wird, die protestantische Confession in den österreichischen deutschen Bundesgebieten, nach den darüber im westphälischen Frieden enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen ist; da hiernach aber Oesterreich durch die näheren Bestimmungen über das Reformationsrecht in Ansehung seiner evangelischen Unterthanen nicht gebunden ist, so sind diese nach dem westphälischen Frieden also auch nicht als gleichberechtigt mit den katholischen zu betrachten [3]). Und da ferner die katholische Kirche und ihre Bekenner dort, wo sie in den deutschen Bundesstaaten zwar nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens im Grundsatze gleichberechtigt sind, doch in der Ausübung der katholischen Religion und des jus dioecesanum und die tota jurisdictio ecclesiastica nicht vollkommen frei waren, diese volle Freiheit zu ertheilen, der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, §. 63, die Landesherren autorisirte, und diese Freiheit in sämmtlichen Rheinbundsstaaten dem katholischen Cultus und den Katholiken in gleicher Weise wie dem lutherischen Cultus und den Lutheranern zuerkannt ist (§. 8), außer-

---

britannien, Rußland, Dänemark, den vereinigten Niederlanden und der Schweiz, von Seiten des corpus evangelicorum und der protestantischen Fürsten, ging, wenn man evangelischerseits sich in Religionsangelegenheiten auch nur gedrückt glaubte, und die reichsverfassungsmäßigen ordentlichen Rechsmittel nicht für sichernd genug hielt.

1) B. P. v. 1853. S. 264 Note.

2) B. P. a. a. O. S. 262.

3) I. P. O. V. §. 38—41. S. oben §. 5, S. 31. Note.

dem aber nicht blos in vielen dieser Rheinbundsstaaten, sondern auch in Staaten, welche nicht zum Rheinbunde gehörten, z. B. Preußen, insbesondere durch Concordate und andere bindende Gesetze die völlige Gleichberechtigung der katholischen Kirche und deren Bekenner festgesetzt ist, so bestehen für die katholische Kirche und die katholischen Deutschen durch ganz Deutschland völkerrechtlich und staatsgrundgesetzlich bindende Bestimmungen über die unbeschränkte freie Religionsübung nicht nur, sondern auch über die völlige Gleichberechtigung der katholischen Unterthanen mit den protestantischen in allen Bundesgebieten. Deshalb hätte es den Rechtszustand der katholischen Kirche und der Katholiken in Deutschland nicht erweitert, wenn durch die Bundesacte der Grundsatz der Gleichberechtigung der anerkannten christlichen Confessionen für den ganzen Umfang des Bundes ausdrücklich ausgesprochen wäre. Aber für die Augsburgischen Confessionsverwandten wäre es insofern von großer Bedeutung gewesen, als durch die ausdrücklich ausgesprochene oder als bestehend vorausgesetzte Anerkennung jenes Grundsatzes jene Confession in den zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Theilen der österreichischen Monarchie in das Verhältniß der Gleichberechtigung eingetreten wären, was nach der Auslegung, welche die Bundesversammlung der Bundesacte gegeben hat, nun nicht der Fall ist.

Der in der v. d. Kettenburgischen Religionsbeschwerdesache von der Bundesversammlung aufgestellte Grundsatz hat sonach nur die Augsburgischen Confessionsverwandten in der österreichischen Monarchie auf den Rechtsboden festgebannt, auf dem sie der westphälische Friede hat stehen lassen. Eine weitere Folge davon ist, daß deshalb auch alle jene Rechtshülfen, auf welche die Kirchen und die Unterthanen Deutschlands bezüglich der Religionsbeschwerden den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gegenüber ein Recht haben, die in Oesterreich lebenden Augsburgischen Confessionsverwandten Oesterreich gegenüber kein Recht haben, weil ihnen ein Rechtszustand in Consequenz des betreffenden Bundestagsbeschlusses in Oesterreich

völkerrechtlich und reichsgrundgesetzlich nicht garantirt ist, und nach der Behauptung der Bundesversammlung auch nicht bundesgrundgesetzlich bestimmt und garantirt werden sollte.

§. 20.

β) Friedliche Verständigung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht.

Der Rechtszustand der katholischen Kirche in Deutschland besteht darin,

1) daß das bischöfliche Amt in Deutschland mit all den Berechtigungen ausgerüstet ist, welche ihm das Decretalenrecht überwiesen hat, und daß
2) die Staatsgewalt niemals befugt ist, in die innern Kirchenangelegenheiten, durch Verfügungen, sich einzumischen, und daß im kirchlichen Bereiche die Rechte und Pflichten der weltlichen Macht sich darauf beschränken; die Decrete der Kirche zu schützen und ihre Verletzung zu ahnden;
3) daß die Bischöfe, der Clerus und alle Bekenner der katholischen Kirche, in allen weltlichen Dingen im Staate zur Unterthänigkeit und zum bürgerlichen Gehorsam verpflichtet sind; und endlich
4) daß die s. g. Majestätsrechte des Staates in Ansehung der katholischen Kirche, als nothwendige Ausflüsse der Pflicht der Staatsgewalt zur Wachsamkeit, mit der Würde und der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vollkommen vereinbar sind, wofern sie in den Schranken gehalten werden, welche durch ihren rechtmäßigen Zweck gegeben sind[1]).

Das Princip der Coordination zwischen Kirche und Staat ist in Deutschland von jeher anerkanntes Rechtsprinzip gewesen, und ist es bei allen Stürmen der Zeit und unter allen gültigen

---

1) Das rechtliche Verhältniß der katholischen Bischöfe Deutschlands. Mainz, 1854.

Rechtsveränderungen geblieben. Insbesondere haben es die Religionsfrieden, unter diesen der westphälische, der Reichsdeputationshauptschluß, der Rheinbund und der deutsche Bund anerkannt und vorausgesetzt; und die Konkordate mit Rom, und andere päbstliche Bullen und bischöfliche Anordnungen, und deren Anerkennung, Ausführung und Schutz sind Folgen aus jenen und Beweise für jenes Coordinationsprinzip.

Was insbesondere die deutschen Reichsfundamentalgesetze anbetrifft, so ist das Verhältniß zu denselben ein anderes bezüglich des Oberhauptes der katholischen Kirche, des Pabstes, und ein anderes bezüglich der Bischöfe Deutschlands, ihres Clerus und der katholischen Unterthanen überhaupt. Der Pabst steht jenen Gesetzen unbedingt als selbstständige geistliche Macht nicht nur, sondern auch als europäische weltliche Macht gegenüber; während die Unterthanen Deutschlands, also auch die Bischöfe und der Clerus in der Eigenschaft als Unterthanen, in einem andern Verhältnisse leben, wodurch aber diese alle in ihrem Verhältnisse zur katholischen Religion und Kirche, und in ihren Pflichten gegen dieselbe, niemals beeinträchtigt werden dürfen. Die Katholiken Deutschlands betrachten es als das Erste und Heiligste persönliche Recht, katholisch sein und leben zu können, und diese Berechtigung ist älter, als alle weltlichen Gewalten, die zum Schutze jenes persönlichen Rechtes unbedingt verpflichtet sind, darin einen wesentlichen Grund ihrer eigenen Existenz zu erkennen haben. Jeder Katholik, geistlichen wie weltlichen Standes, ist in seinem Gewissen verpflichtet, alle Gebote und Verbote der Kirche, die auf göttlicher Anordnung beruhen, und die sie aus der ihr zustehenden Macht erläßt, eben so als die Gebote und Verbote der weltlichen Obrigkeit, die diese aus der ihr zustehenden Macht erläßt, zu befolgen; wenn aber die geistliche oder weltliche Obrigkeit Gebote oder Verbote erläßt, die mit den göttlichen Sitten- und Religionsgesetzen im offenbaren Widerspruche stehen, dann sind solche Anordnungen kein Ausfluß, weder der geistlichen noch der weltlichen Macht, und der Katholik darf sie nicht befolgen. Da nun der Katholik in seinem Gewissen verpflichtet ist, der weltlichen Obrigkeit

eben so wohl unterthänig zu sein[1]) als der geistlichen[2]), aber unter allen Umständen Gott mehr gehorchen muß als den Menschen[3]); so ist es Pflicht, sowohl der geistlichen als weltlichen Macht, solche Widersprüche mit göttlichen Anordnungen zu beseitigen. Weltliche Fürsten nun, die selbst glauben, daß sie mit ihrem Volke ein Theil der christlichen Nation sind, und daß diese keinen andern Souverain habe, als unsern göttlichen Erlöser, Jesus Christus; die sich selbst nur als Abgeordnete der Vorsehung ansehen, und allein die Vorschriften der christlichen Religion zur Regel nehmen wollen[4]); die müssen auch anerkennen, daß die geistliche Macht, unmittelbar von Gott übertragen, die unbedingte Verpflichtung hat, das Göttliche aufrecht zu erhalten. Die Entscheidung aber darüber: ob eine Anordnung mit den Anordnungen Gottes nach dem Glauben der katholischen Kirche, oder mit weltlichen Gesetzen im Widerspruch stehe, kann in letzter Instanz in jenem Falle nur die katholisch geistliche[5]), in diesem nur die weltliche Obrigkeit geben,

---

1) Paulus an die Römer, 13. Petrus, 12. 13. 14.

2) Hebräer 13, 17. Matthäus 23, 2. 3.

3) Apostelgesch. 5, 29. Solche Gebote sind Flammenschriften (Apostelgesch. II. 1—4), zwar nicht ursprünglich durch Papier oder Pergament, und doch unvergänglicher, tiefer und unaustilgbarer gesichert, als alle Gesetze von Moses an, in Papier, Stein oder Metall geprägt und gegraben. Auf sie hat des Königs von Preußen Majestät, Friedrich Wilhelm IV., bei der Thronbesteigung hingewiesen, als Allerhöchstderselbe davon redete, daß Er und Sein Haus dem Herrn dienen wolle, und diesen Entschluß kein zwischen den Fürsten und das Volk gelegtes Papier zu ändern vermögen solle.

4) Acte der heiligen Allianz (§. 3.), die in Uebereinstimmung steht mit Paulus an die Philipper II, 10, 11.

5) Lukas XII. 11. 12. „Wenn man euch in die Synagogen führt und vor die Obrigkeiten und Mächtigen, so sorget nicht, wie, oder was ihr antworten oder reden sollet:" „denn der h. Geist wird euch in derselben Stunde lehren, was ihr sagen sollet." Matth. X. 19, 20. „Denn es wird euch in jener Stunde gegeben werden, was ihr reden sollet." „Denn nicht ihr seid es, die da reden, sondern der Geist eures Vaters ist

weil so die Gebiete der Macht für diese beiden Arten von Obrigkeiten von Gott selbst bestimmt sind. Und da die göttliche Anordnung unbedingt erhalten werden soll, und die geistliche Obrigkeit davon nicht ablassen darf, so versteht sich wohl ganz von selbst, daß wenn zwischen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit darüber eine Meinungsverschiedenheit entsteht, ob ein Gesetz oder sonstige Anordnung oder Einrichtung mit den göttlichen Anordnungen, wie sie die katholische Kirche glaubt, im Widerspruche stehe, es niemals die weltliche Macht sein kann, welche darüber in letzter Instanz und verbindend die katholische Kirche und ihre Bekenner zu entscheiden hat.

Mit diesen Grundsätzen stimmt das in Deutschland geltende gemeine Recht vollkommen überein. Denn nicht blos hat das kanonische Recht jene Grundsätze sanctionirt, sondern auch das römische Recht wiederholt sie bei jeder Gelegenheit. Justinian spricht oftmals aus, daß seine kaiserliche Autorität in kirchlichen Angelegenheiten sich darauf beschränke, die Decrete der Kirche zu schützen, zu befestigen, und ihre Verletzung zu bestrafen, nicht aber ihn befuge, sich eine Gewalt über die autoritas apostolica anzumaßen. Spätere Kaiser verordneten in gleichem Geiste:

„Privilegia, quae generalibus constitutionibus universis sacrosanctis ecclesiis orthodoxae religionis retro principes praestiterunt, firma et illibata in perpetuum decernimus custodiri. §. 1. Omnes sane pragmaticas sanctiones, quae contra canones ecclesiasticos interventu gratiae vel ambitionis elicitae sunt, robore suo et firmitate vacuatas cessare praecipimus“ [1])

Eben so Friedrich II. im Jahr 1220:

„Cassa et irrita esse denunciari per totam Italiam praecipimus omnia statuta et consuetudines contra

---

es, der in euch redet.“ Joh. XVI. 14. 15. 25. 26. Für solche Wahrheiten ist nur den Aposteln und deren Nachfolgern das richtige Verständniß gegeben, nicht der Welt. Joh. XIV. 16. 17.

1) Const. 12 de S. E. 1, 2.

libertatem ecclesiae ejusque personas inductas adversus canonicas et imperiales sanctiones, et ea de capitularibus penitus aboleri mandat nova constitutio, et de cetero similia attentata ipso jure nulla esse decernit; si quid contra fiat, poenae, quae statutae sunt, imminebunt. Sed si per annum hujus novellae constitutionis aliqui inventi fuerint contemtores, bona eorum per totum nostrum imperium impune ab omnibus occupentur“ [1]).

Diese folgerichtigen Ausdrücke des Coordinationsprincips zwischen der katholischen Kirche und dem Staate, gelten in Deutschland heute noch, wie ehemals, sie sind positives geltendes gemeines deutsches Recht, und im westphälischen Frieden sowohl, als im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803, sind diese Grundsätze anerkannt; und wenn man in unserer Zeit den Rechtszustand der katholischen Kirche dem Staate gegenüber deshalb für eine Unmöglichkeit erklären zu dürfen meint, weil die deutsche Bundesacte ihn nicht ausdrücklich garantirt habe, so haben wir oben schon das Unstatthafte einer solchen Auslegung nachgewiesen und können nur mit Celsus darauf erwiedern: „Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita judicare, vel respondere [2]); und nochmals an die Grundsätze und Absichten, wie sie die Acte der heiligen Allianz im Angesicht der ganzen Welt verkündigt hat, erinnernd zu deren richtigen Auslegung, ebenfalls zwei römische Rechtsgelehrte sprechen lassen:

„Non est novum, ut priores leges ad posteriores trahantur“ [3]) und

„Ideo, quia antiquiores leges ad posteriores trahi usitatum est, semper quasi hoc legibus inesse credi oportet,

---

1) Auth. Cassa Cod. 1, 2.

2) Fr. 24. de leg. 1, 3.

3) Fr. 26. eod.

ut ad eas quoque personas, et ad eas res pertineant, quae quandoque similes erunt“ [1]).

Bezüglich der antiquiores leges, welche hier in Betracht kommen, ist dann ferner nicht zu übersehen, daß bei den Katholiken das innere Kirchenrecht, worauf die innere Kirchenverfassung beruht, theils göttliches, theils menschliches Recht ist. Alle Einrichtungen und Normen, welche auf positive Anordnungen Christi gegründet sind, bilden göttliches Recht, die bestimmende Autorität für das, was dahin zu rechnen sei, ist der Glaube der Kirche selbst. Das göttliche Recht ist im Kirchenrechte, seiner Natur nach, als Ausspruch des unveränderlichen göttlichen Willens unabänderlich, also keinem Wechsel unterworfen. Was diese Unabänderlichkeit gegebener göttlicher Anordnungen und Wahrheiten betrifft, so ist, nach der katholischen Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche, diese auch hierfür die bestimmende Autorität, die sich aber auch hier blos auf die Angabe und Erklärung der von Christus bereits gegebenen, nicht auf das Hinzusetzen neuer Lehren bezieht. Für den Katholiken ist die Verbindlichkeit, den von der Kirche angegebenen Sinn einer christlichen Lehre anzunehmen, weder eine rechtliche, noch eine moralische, sondern ein rein wissenschaftliche und logische Nothwendigkeit und Consequenz; denn um Katholik in Wahrheit zu sein, muß man vorher schon die Wahrheit der katholischen Lehre angenommen haben, daß die Kirche den wahren Bestand und Sinn der christlichen Lehre unfehlbar anzugeben im Stande sei. Jede Verwerfung einer einzelnen, von der Kirche angegebenen Glaubenserklärung, ist directer Widerspruch mit der Angabe, ein Katholik zu sein, und insofern die Folge eines Mangels an wissenschaftlicher Einsicht, an logischer Auffassung, an Consequenz. Es ist eine unsinnige Behauptung, daß der Glaube ein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sei; denn er ist seinem Inhalte nach durch den Inbegriff der christlichen Glaubenslehren unabänderlich bestimmt. Glaube hängt ja von innerer

1) Fr. 27. de leg. 1, 3.

Nothwendigkeit ab, diese wird aber durch vorhergehende Erkenntniß bestimmt, diese aber richtet sich in in ihrer Wirkung nicht nach Gesetzen der Freiheit, sondern nach physischen Gesetzen des Geistes. In ihrer Entstehung hängt die Erkenntniß allerdings von der Freiheit ab, weil nur durch einen Beschluß des Willens die Richtung des erkennenden Geistes auf ein Object der Erkenntniß erfolgen kann. Nur die Betrachtung der christlichen Glaubenswahrheiten kann hier allein geboten werden.

Nicht Christus, aber auch nicht die katholische Kirche, fordern blinden Glauben, sondern nur jene Betrachtung der Lehre, woraus der Glaube von selbst als Nothwendigkeit folgt[1]).

So wenig nun die Kirche, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, das Göttliche im Kirchenrechte abändern darf, ebenso wenig ist es auch nur politisch, daß es die weltliche Gesetzgebung versucht. Sie darf es nicht, wenn sie der inneren Kirchenverfassung Schutz versprochen hat. Und wenn die innere Kirchenverfassung verschiedener christlicher Kirchen verschieden ist, und jenen verschiedenen Kirchen gleicher Schutz versprochen ist, dann besteht die Gleichheit hier in nichts Anderem, als daß jede Verfassung gleichen Schutz finde und die Freiheit gerade in nichts Anderem, als in der aus jenem gleichen Schutz folgenden Ungleichheit, d. h. daß man nicht eine Gleichheit der Rechte forcire, die nun einmal nicht vorhanden ist[2]).

Der Widerspruch zwischen der weltlichen und geistlichen Macht kann nun

1) entweder darin bestehen, daß diese etwas gebietet, was jene verbietet, oder etwas verbietet, was die Kirche gebietet,

---

1) Das ist auch der Sinn aller betreffenden Bibelstellen, welche Forderungen und Ahnungen aussprechen. M. s. z. B. Paulus an die Römer X. 11 — 21.

2) K. Vollgraff, die Täuschungen des Repräsentativ-Systems. Marb. 1832. S. 25. Note. v. Linde, Abschließung und Auflösung der Ehe. Gießen, 1846. S. 164 f.

2) oder darin, daß die weltliche Macht blos das Gegentheil von dem *erlaubt*, was die Kirche gebietet oder verbietet.

Solche von der weltlichen Macht ausgehenden, mit den Anordnungen der Kirche im Widerspruche stehenden Gebote, Verbote oder Befugnißertheilungen können Handlungen — Omissiv- und Commissiv-Handlungen — der geistlichen Macht, der *Kirche*, selbst zum Gegenstand haben, oder blos Handlungen der *Bekenner* der Religion.

Ertheilt der Staat der Kirche und ihren Bekennern *blos* die *Erlaubniß*, das Gegentheil von dem, was die Religion fordert, *thun zu dürfen*, dann liegt darin allerdings schon mehr, als von einem christlichen Staate zu erwarten ist, auch liegt darin das Gegentheil von der Erfüllung der Schutzpflicht, also die Vernachlässigung einer Pflicht gegen das Recht der Kirche und gegen die Unterthanen selbst, eine indirecte Aufforderung, sich mit den Geboten und Verboten der Kirche in Widerspruch zu setzen, eine Verleitung zu irreligiösen Handlungen; und wenn dadurch die geistliche Macht selbst nicht leicht auf Irrwege geführt werden sollte, so ist es doch nicht ohne Beispiel, daß es von einzelnen Behörden geschehen ist. Den Bekennern der Religion aber wird bald die Erfüllung der Sitten- und Religionsgesetze dadurch nur erschwert, bald werden sie über deren Werth und Gültigkeit irre gemacht, und in den, für die bürgerliche Gesellschaft eben so wohl, als für die Kirche und das Individuum bedenklichen Zustand des Indifferentismus geführt, der das Vertrauen zum Staate und zur Kirche gleichzeitig untergräbt. Da bei solcher, mit den Anordnungen der Kirche im Widerspruche stehenden Erlaubniß von Seiten des Staates, aber immerhin noch ein der kirchlichen Anordnung gemäßes Handeln frei, also möglich bleibt, weil nur ein moralischer Zwang, dieser aber nach Umständen allerdings schon, gegen die kirchlichen Behörden und die Bekenner der Religion ausgeübt wird, so ist die geistliche Macht und sind selbst die Unterthanen, zwar berechtigt, die Abstellung solcher bedenklichen Zustände von dem Staate zu fordern; aber in der Moralität des Willens ist immer noch die Möglichkeit gegeben, dem

Sitten- und Religionsgesetze die nothwendige Achtung und Befolgung zu erhalten; und deshalb hat dieser Widerspruch der weltlichen Anordnung mit der geistlichen nicht nothwendig die Folge, daß die geistliche Obrigkeit und die Bekenner der Religion dem Staatsgesetze den Gehorsam versagen müssen, um dem göttlichen Gebote genügen zu können.

Sobald sich aber die weltliche Macht durch Gebote und Verbote, mit der geistlichen in einen Widerspruch setzt, der es dieser und den Bekennern der Religion unmöglich macht, ihre Handlungen gleichzeitig mit den göttlichen Geboten und den weltlichen Anordnungen in Uebereinstimmung zu bringen; und wenn dann Religionspflicht nicht gestattet, sich auf dulden und ertragen zu beschränken, sondern zu strenger Beobachtung, der göttlichen Gebote nöthigt, und der Unterthan auch nicht einmal die sittliche oder rechtliche Möglichkeit hat, sich der factischen Einwirkung der weltlichen Zwangsgebote zu entziehen, z. B. durch Verlassen des Landes, wie der Herr v. d. Kettenburg und H. v. Vogelsang, und wenn alle verfassungsmäßigen Wege im Staate zum Rechte zu gelangen, ohne Erfolg erschöpft sind, wie im Conflicte des Erzbischofs von Freiburg mit der badischen Regierung [1]); dann tritt jedenfalls der Fall ein, in welchem zwei selbstständige und unabhängige Gewalten über ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß im Conflicte stehen [2]). Jede, die Kirchengewalt wie Staatsgewalt, behaupten in ihrem Rechte zu sein. Mit demselben Rechte, womit die Staatsgewalt behauptet, in letzter Instanz Richterin über ihre Befugniße zu sein, mit demselben Rechte behauptet es die Kirchengewalt bezüglich ihrer Befugnisse, und mit demselben Rechte, womit die Staatsgewalt kirchliche Anordnungen für Eingriffe in die Staatsgewalt erklärt; mit demselben erklärt die Kirchengewalt weltliche Anordnungen für

---

1) Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. Aufl. 2, Th. I. §. 91. (1. Aufl. §. 67).

2) Das rechtliche Verhältniß der kathol. Bischöfe Deutschlands. Mainz, 1854. S. 137 f.

Eingriffe in die Kirchengewalt. In einem christlichen Staate aber, der Angesichts der ganzen Welt erklärt, allein die Vorschriften der christlichen Religion zur Regel zu nehmen, folgt aus dieser Erklärung ganz besonders, daß die Staatsgewalt jene Vorschriften in dem Sinne zu nehmen hat, den die Autorität, welche der Stifter der Religion, der alleinige Souverain der christlichen Nation, als die ausschließlich befähigte und berufene angeordnet hat, den wahren Sinn der christlichen Lehre zu erschließen, ausspricht.

Daraus folgt dann weiter, daß

I. in einem solchen Conflicte die zu lösende Aufgabe immer nur die sein kann:

1) festzustellen, welches die Vorschrift der Religion ist, um deren Beobachtung es sich handelt. In den autoritativen Ausspruch hierüber von Seiten der katholischen Kirchengewalt, kann sich, nach dem wesentlichen Charakter dieser Kirche keine weltliche Macht der Erde maaßgebend einmischen. Der Ausspruch der Kirche ist hier gleich dem Ausspruche Gottes. Das ist Glaubenslehre der katholischen Kirche. Mit dem Ausspruche der katholischen Kirche, daß die Vorschrift der Religion einen bestimmten Sinn habe, steht die Regel unabänderlich fest. Deshalb kommt es

2) alsdann blos noch darauf an, zu ermitteln: ob die weltliche Anordnung mit jener unabänderlichen Vorschrift im Widerspruche stehe?

Diese Aufgabe zerfällt in zwei verschiedene; nämlich

a) in die, den Sinn der weltlichen Anordnung bestimmt festzustellen. Dieses kann nur durch die weltliche Macht geschehen, welche die Anordnung getroffen hat;

b) in die, zu ermitteln, ob die weltliche Anordnung mit der Vorschrift der Religion im Widerspruche stehe, und wenn das der Fall ist, wie dieser Widerspruch zu beseitigen sei?

Diese letzten Punkte sind der eigentliche und alleinige Gegenstand der wechselseitigen Verständigung.

II. Von den so eben betrachteten Fällen ganz verschieden ist aber der, wenn die weltliche Macht den Widerspruch ihrer Anordnung mit der göttlichen Vorschrift einräumte und dennoch sich nicht dazu verstehen wollte, ihn zu heben, dann könnte der Grund

1) entweder nur darin liegen, daß die weltliche Macht sich anmaßte, den wahren Sinn der katholischen Vorschrift richtiger bestimmen zu können und zu dürfen, als die geistliche Macht;
2) oder darin, daß die weltliche Macht nicht anerkennte, daß die weltlichen Anordnungen im Widerspruche mit den unabänderlichen Geboten der Religion nach diesen zu modificiren und nöthigenfalls gänzlich aufzuheben seien. In diesem letzteren Falle erkennte die weltliche Macht die katholische Religion nicht mehr als göttliche Stiftung, also überhaupt keine katholische Religion mehr an, und im ersteren Falle erkennte sie wohl noch dem Namen, aber nicht dem wesentlichen Charakter nach die katholische Religion an, weil hier die weltliche Macht sich die katholische Kirchen-Autorität anmaßte.

Aus dieser Uebersicht der verschiedenen Fälle eines Conflictes ergibt sich, daß der Grund entweder in einer gänzlichen Beanstandung des Rechts der Kirche auf selbstständige Existenz neben der Staatsgewalt oder in Meinungsverschiedenheiten, Zweifeln und Streitigkeiten über die Berechtigungen der beiden Gewalten nebeneinander, über die Anwendungen der Regierungsrechte, beziehungsweise deren Ausübung, über die Rechte und Pflichten der Bekenner der christlichen Religion in diesem Verhältnisse und in dem als Unterthanen des Staats u. dgl. m. liege.

So bald man den Rechtszustand der katholischen Kirche in Deutschland, wie er wirklich besteht, im Grundsatze anerkennt, wie es zur Zeit des deutschen Reichs der Fall war, und in den meisten deutschen Bundesstaaten noch der Fall ist, erscheinen Reclamationen wegen Beeinträchtigung desselben auch jetzt noch als Religionsbeschwerden und vermögen als solche in Deutschland im-

mer noch auf dem Wege gütlicher Verständigung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht beigelegt zu werden, trotz dessen, daß die deutsche Bundesversammlung sich in neuerer Zeit den an sie gebrachten Privatreclamationen gegenüber für incompetent erklärt hat.

Wie zur Zeit des deutschen Reichs zwischen einer ordentlichen und außerordentlichen Erledigung und zwischen liquiden und illiquiden Religionsbeschwerden unterschieden wurde, ist oben bemerklich gemacht (§. 5). Darnach waren sowohl die Reichsstände selbst, als die Garanten des westphälischen Friedens zur Abstellung der Beschwerden berufen. Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde hieran nichts geändert [1]). Als aber mit Auflösung des deutschen Reichs auch die Reichsgerichte und die Kreisdirectorien fortfielen, war insoweit der ordentliche Weg zur Hebung der Religionsbeschwerden nicht mehr zu betreten, und da an die Stelle desselben, nach dem Gange der Erfahrungen bei der Bundesversammlung, kein Surrogat gesetzt ist, so bleibt nur noch das Mittel,

1) den Beleidiger abzumahnen, also den Weg der Güte, und bei dessen Erfolglosigkeit
2) der Weg der Intervention aller Theilhaber des westphälischen Friedens betretbar.

Diese Wege bestehen gegenwärtig noch ebenso zu Recht, als zur Zeit des deutschen Reichs.

Es besteht in dieser Intervention ein völkerrechtliches Schutzmittel, das einseitig von denjenigen, die den deutschen Reichsverband und vieles andere lösten, nicht auch aufgehoben werden konnte, aber an dessen Auflösung auch so wenig der Rheinbund als der

---

1) Auch insbesondere nicht durch dessen §. 85. „Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die kreisausschreibenden Herrn Fürsten, und am Kur- und Oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessen-Kassel gemeinsam angelegen sein zu lassen." Diese Bestimmung bezog sich auch auf die Beschlüsse über Religionsübung in den §§. 61 — 63.

deutsche Bund auch nur gedacht haben können, da beide völkerrechtliche Verträge gerade die Rechtsverhältnisse, für welche die fragliche Intervention anerkannt und in Aussicht gestellt war, noch besonders in Schutz genommen haben, ohne daneben ausgiebigere Schutzmittel aufzustellen.

I. Bezüglich des Falles, wo von der kirchlichen Macht die Hülfe einer deutschen Bundesmacht gegen eine andere deutsche Bundesmacht in Anspruch genommen wird, könnte möglicher Weise das Bedenken erhoben werden, daß deutsche Bundesglieder unter einander sich unter keinerlei Vorwand zu bekriegen sich vereinbart und ebenso versprochen haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich verpflichtet haben, in keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wäre [1]). Allein auf ein solches Bedenken wäre zu erwiedern:

1) daß es ebenso ja auch Zweck des deutschen Bundes ist, die innere Sicherheit Deutschlands zu erhalten, wovon die Erhaltung der religiösen Rechte in Deutschland einen wesentlichen Theil bildet, was in der Bundesgesetzgebung selbst anerkannt wird [2]);
2) daß die Erhaltung der inneren Sicherheit auch ein Zweck des deutschen Reichs war, und daß in demselben Reichsgrundgesetze, worin die Grundsätze ganz übereinstimmend mit der deutschen Bundesacte aufgestellt sind:

„Et nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive pashac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis [3]);

1) B. A. Art. 11.

2) B. A. Art. 2, 7 und 16. W. S. A. Art. 13, Zif. 4. Art. 18 f. Art. 53.

3) W. F. Art. XVII. §. 7. Art. V. §. 1. „Violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque partem perpetua prohibita." Wahlkapitulation Art. XXI. 1. §. 5 — 8.

„Cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est“ [1]),

damit gleichwohl vereinbarlich gehalten wird, da, wo die gerichtliche Hülfe nicht ausreicht, sich zu verbinden, und vermittelst bewaffneter Intervention das Recht zu schützen. Das deutsche Reich war ein Rechtsstaat, gewiß in demselben Maaße, worin der deutsche Bund ein Verein ist, der als Rechtsgebäude, zur Befriedigung gerechter Ansprüche der deutschen Nation, in der Erinnerung an die alte Reichsverbindung errichtet wurde [2]). Es widersprach aber dem Rechtsgefühle der Deutschen zur Zeit der Reichsverfassung nicht, Religionsbeschwerden mit den Waffen abzustellen, wenn dieser Zweck bei dem Richter nicht zu erreichen war. „Gerichte sind das Surrogat der Selbsthülfe; ist der Weg zu jenen gesperrt, so tritt diese ein;“ so begründete das deutsche Staatsrecht jene Intervention mit Waffengewalt [3]).

Ueben nun Bundesglieder das Schutzrecht aus, so ist keineswegs in Abrede zu stellen, daß sie dadurch die Sache des Verletzten zu der ihrigen machen, aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß sie rechtlich befugt und verpflichtet sind, dieses auf Anrufen des Verletzten zu thun [4]), und daß, wenn dann der Gegner, hier der

1) W. F. Art. VIII. §. 2. W. K. Art. VI. §. 4.

2) Klüber, Act. d. W. C. II. S. 16.

3) Häberlin Staatsr. III. S. 477, §. 439.

4) Man kann in diesem Falle nicht einmal sagen, daß hier eine Streitigkeit unter irgend einem „Vorwande“ (Art. 11 der B. A.) mit Gewalt verfolgt werde; denn da unter Vorwand nur jenes Vorbringen verstanden wird, durch welches man einer unstreitigen Verbindlichkeit sich zu entziehen sucht; so ist ja klar, daß im unterstellten Falle das intervenirende Bundes-

Rechtsverletzer, oder auch der Bund, auf Grund der Art. 11 der Bundesacte und Art. 18 f. der Wiener Schlußacte, den Ausbruch der Gewalt verhindern oder hemmen wollen, sie dazu doch nur berechtigt sind, unter Anwendung der Mittel, welche dafür bundesgesetzlich aufgestellt sind, nämlich Vermittlung oder Entscheidung durch ein Austrägalgericht. Dadurch wird für den Beschwerdefall der Gerichtsweg, also der ordentliche Weg, den der westphälische Friede anbahnte, geöffnet, und wenn er zum Ziele führt, der außerordentliche entbehrlich; also die Voraussetzung zur rechtlichen Zulässigkeit der bewaffneten Intervention gehoben.

II. Macht ein Garant des westphälischen Friedens auf Anrufen des Verletzten von dem Schutzrechte Gebrauch, dann könnte die Bedenklichkeit erhoben werden, ob die darin liegende Intervention nicht als eine fremde Einmischung in eine innere Angelegenheit des deutschen Bundes zurückgewiesen werden müsse [1]).

Dieser Einwand wäre aber zunächst nur unter der Voraussetzung begründet, daß der deutsche Bund die Rechtsangelegenheit auch wirklich als eine zur Competenz des Bundes gehörige betrachtete und als solche, auf dem Wege der Reclamation oder auf sonstige Anregung an ihn gelangt, auch wirklich beilegte; denn nur in einem solchen Falle wäre die Voraussetzung beseitigt, unter welcher der westphälische Friede den Garanten eine Einmischung, wie als Recht, so auch als Pflicht zuerkannt hat.

Wollte die Bundesversammlung aber einen solchen Interven-

---

glied nicht einer Verbindlichkeit sich entziehen will, sondern eine durch den westphälischen Frieden überkommene zu erfüllen, bereit ist. Das intervenirende Bundesglied „vergewaltigt nicht unter dem Scheine des Rechts und der Justiz" (Worte der Wahlkapitul.: XX. 1. §. 5); sondern auf den Grund eines ihm durch den westphälischen Frieden überkommenen wahren Rechts, dem die Pflicht, außerordentlicher Weise dem Rechte zur Anerkennung zu verhelfen, entspricht.

1) v. Linde, Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Heft 3. S. 86 f.

tionsfall etwa nach Anleitung der Art. 36 und 37 der Wiener Schlußacte behandeln, so wäre sie ebenfalls verpflichtet, zu bewirken, daß die Religionsbeschwerde gehoben würde, weil wieder nur unter dieser Voraussetzung der Garant von dem Rechte, die Religionsbeschwerde durch Einmischung von seiner Seite zu heben, keinen Gebrauch machen dürfte.

Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß die Gründe, aus welchen der deutsche Bund die Einmischung fremder Mächte in deutsche Bundesangelegenheiten nach dem europäischen Völker- und dem Bundesrechte zurückzuweisen berechtigt ist, in unserem Falle nicht eintreten, weil das in diesem in Anwendung kommende Interventionsrecht ein älteres Datum als das Bundesrecht hat, nämlich im westphälischen Friedensinstrumente selbst begründet und durch die Auflösung des Reichs nicht in Abfall gekommen, vielmehr durch den Ausfall der Reichsgerichte und so lange dafür kein Surrogat gegeben ist, unter Umständen als das einzige Mittel, eine Religionsbeschwerde abzustellen, erscheinen kann.

Religionsbeschwerden können in Deutschland auch jetzt noch zugefügt werden, sowohl von dem Landesherrn selbst, der sich zu einer anderen Religion, als der des Verletzten bekennt, als auch von benachbarten deutschen oder außerdeutschen Regierungen, oder auch von Corporationen oder einzelnen Individuen einer anderen Confession.

Deutschen Landesherrn, Corporationen und Individuen gegenüber waren bei Religionsbeschwerden niemals die Landesgerichte, sondern nur die Reichsgerichte competent, und je nach der Liquidität oder Illiquiditat des Falles die Kreisdirectorien und der Reichstag. Aus denselben Gründen, aus welchen die Protestanten in eigentlichen Religionssachen den Reichsgerichten in protestantischen Territorien keine Jurisdiction zugestehn wollten, aus denselben konnten Religionsbeschwerden weniger noch vor den Landesgerichten verhandelt werden, weil der verletzte Theil dabei nicht einmal die Möglichkeit hatte, durch Richter seiner Confession sein Recht

vertreten zu sehen, und von einer itio in partes, und von Devolution der Sache an den Reichstag, gar keine Rede sein konnte.

Die Abmahnung von Fortsetzung der Beschwerde abzustehn, und in Güte den Streit zu beseitigen, konnte allerdings durch Anträge bei dem Landesherrn und seinen Behörden, eingeleitet und unterstützt werden; aber hatte der Versuch keinen Erfolg, dann blieb nur der ordentliche Weg an die Reichsgerichte, an den Reichstag und der außerordentliche, Hülfe durch bewaffnete Intervention, übrig.

Darin nun, daß weder der Landesherr noch irgend eine landesherrliche Behörde, bei Religionsbeschwerden dem Verletzten gegenüber, wider dessen Zustimmung eine diesen bindende Entscheidung zu geben das Recht haben, ist rechtsbeständig in Deutschland nichts geändert. Welche entgegenstehende Anordnungen und Einrichtungen in dieser Beziehung in den einzelnen Territorien, nach dem westphälischen Frieden und selbst nach Auflösung des deutschen Reichs, auch getroffen sein mögen, und so maaßgebend diese auch immerhin für die Thätigkeit der landesherrlichen Behörden sind, für den Verletzten bestehen sie nicht zu Recht. Eben darum, weil Religionsbeschwerden Klagen über verletzte Rechte in Religionssachen sind, über deren Wahrheit und Werth der Beleidiger wie der Territorialherr anders dachten, als der Beleidigte, und weil die Landesgerichte nur nach den Gesetzen dieses Landesherrn selbst, und in seinem Namen richterlich entscheiden konnten, aber Niemand Richter in eigener Sache sein durfte, eben deßhalb forderten zur Zeit, wo die Protestanten mehr als die Katholiken in dem Falle zu sein glaubten, Religionsbeschwerden führen zu müssen, gerade die Protestanten, daß die Landesgerichte niemals darin entscheiden dürften.[1]) Diese Forderung wurde reichsgrundgesetzlich als berech-

1) Damit ist die Frage nicht zu verwechseln: wer die geistliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen der Protestanten auszuüben habe. M. s. darüber Moser Familienstaats v. I. S. 441 und Häberlin Staatsr. III. §. 425. S. oben §. 6, u. unten §. 21.

tigt anerkannt, und der dadurch zum Gesetze erhobene Grundsatz ist niemals rechtsgültig aufgehoben oder verändert und muß deßhalb auch jetzt noch da in Anwendung gebracht werden, wo durch die Ländervertheilungen seit dem Jahre 1803 und durch die völlige Gleichberechtigung der katholischen Religionsübung mit der lutherischen durch ganz Deutschland, die Katholiken viel häufiger und gefährdeter in die Lage versetzt sind, Religionsbeschwerden gegen die Landesherrn selbst sogar zu erheben, als es die Protestanten jemals gewesen sind. War dieser Grundsatz zur Zeit des westphälischen Friedens eine unbedingte Folge aus der Religionsgleichheit, so besteht diese Folge mit dem Grundsatze gegenwärtig ebenfalls noch. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß über Religionsbeschwerden in Deutschland weder die Landesherrn selbst, noch die Behörden des Landes, worin der Verletzte, statt Schutz Beeinträchtigung seiner Rechte in Religionssachen erfuhr, ohne gültige Einwilligung des Verletzten, entscheidend aburtheilen können.

Es fragt sich nun, ob nicht der Bund, wenn gleich er nicht an die Stelle des Reichs, und die Bundesversammlung weder an die Stelle des Reichstags, noch an die der Kreis-Directorien noch an die der Reichsgerichte getreten ist, dennoch in diesen Angelegenheiten mit Zuständigkeit ausgerüstet sei, und inwiefern, wenn dieses der Fall wäre, durch einen Bundesbeschluß eine solche Beschwerde definitiv erledigt werden könnte? Nach der Geschäftsordnung der Bundesversammlung v. 12. Juni 1817 §. 4. „ist die Bundesversammlung berufen, darauf zu achten, daß die in der B. A. Art. 16. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden;" und „wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Wiederspruche stünden, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die B. V. zur Einwirkung behufs der Abstellung dieser Verfügung berufen".

Hiernach kann nicht wohl bezweifelt werden, daß die Bundes-

versammlung berufen, und verpflichtet ist, in allen Fällen, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß die Bestimmungen, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, deren Erfüllung die Bundesglieder, als Verbindlichkeiten übernommen haben, nicht erfüllt werden, zu bewirken, daß die Erfüllung erfolge. Daß zu diesen gewährleisteten Rechten nun auch das jus dioecesanum und die jurisdictio ecclesiastica der katholischen Kirche gehöre, ist im Grundsatze in der Bundesversammlung ausdrücklich einstimmig angenommen,[1]); aber gleichwohl ist in spätern Verhandlungen bei der Bundesversammlung jener Grundsatz in der Anwendung wieder in Frage gestellt und dem Art. 16. der Bundesacte eine sehr beschränkte Auslegung, freilich nur durch Majoritätsbeschlüsse[2]), gegeben.

Da die Bundesversammlung nun in der That, wenn auch nur durch einen Majoritätsbeschluß im Wiederspruche mit einem früher durch Stimmeneinhelligkeit gefaßten Beschluß, in der Anwendung des Art. 16. der Bundesacte sich von der Ansicht hat leiten lassen: daß der Art. 16. der Bundesacte lediglich die politischen und bürgerlichen Rechte der Einzelnen zum Gegenstande habe und daß durch jenen Art. 16. das Verhältniß der Kirche zum Staate oder die Befugnisse der Religionsgesellschaften nicht berührt werden[3]); daneben aber

1) von der Majorität des Ausschusses in dem erstatteten Berichte anerkannt ist, daß man zur Zeit des Wiener Congresses über freie Religionsübung Etwas zu stipuliren ganz unnöthig gefunden, wohl aus dem einfachen Grunde, weil man es als unter dem Ausdrucke „bürgerliche und politische

1) B. P. v. J. 1817. XVII. Sitz. vom 10. März. §. 91.

2) B P. v. 1853. Sitz. X. v. 17. März. §. 75. Sitz. XVII. v. 9. Juni §. 152. — B. P. v. J. 1854. Sitz. XXXII. v. 2. Nov. §. 327. Sitz. XXXV. v. 30. Nov. §. 359.

3) Baden'sche Abstimmung im B. P. v. J. 1853. §. 152, S. 448.

Rechte" fallend betrachtete, welche überdies durch die Particularbestimmungen der einzelnen Länder z. B. in Preußen und Baiern, oder durch die Accessionsverträge zu dem Rheinbunde, als etwas bereits rechtlich feststehendes betrachtet werden konnte und mußte[1]);

2) von der Minorität des Ausschusses dagegen, deren Auffassung sich die Majorität der Bundesversammlung angeeignet hat, behauptet wird: daß eine solche Gleichstellung der Kirchen, namentlich der Staatsgewalt gegenüber, eine Unmöglichkeit sei, daß in letzterer Beziehung die katholische Kirche wo sie frei sich entfalten könne, eine weit größere Selbstständigkeit in Anspruch nehme[2]); und endlich

3) von allen Stimmen in der Bundesversammlung zugegeben wird, theils daß eine Confessionsverschiedenheit die thatsächliche Voraussetzung des Art. 16. d. B. A. sei; theils daß durch diesen Artikel die rechtliche Existenz der verschiedenen christlichen Religionsparteien im gesammten Bundesgebiete garantirt sei[3]);

so steht doch wenigstens so viel fest, daß man in der Bundesversammlung die rechtliche Existenz auch der katholischen Kirche im ganzen Bundesgebiete, als eine Thatsache und dieses Existenzialrecht als durch den Bund garantirt erachtet hat.

So lange nun die Bundesversammlung von der Ueberzeugung, nach Inhalt des jüngsten Majoritätsbeschlusses[*]), geleitet wird,

---

1) B. P. a. a. O. S. 257.

2) B. P. a. a. O. S. 263 a. E.

3) B. P. a. a. O. S. 261. 258.

2) Der übrigens eben deshalb und weil er mit einem durch Stimmeneinhelligkeit gefaßten Beschlusse vom J. 1817 im Widerspruche steht, nicht, wie im B. P. v. 1853, S. 451 unterstellt wird, ein für künftige Fälle maaßgebendes Princip ist. Das maaßgebende Princip bleibt vorläufig der Beschluß von 1817. Da aber in der Anwendung der Grundsätze immerhin die Majorität maaßgebend ist, und im Resultate alles darauf ankommt, was als Recht anerkannt und geschützt wird; so leuchtet ein, daß, so lange in

daß der Art. 16. d. B. A. „nicht das Verhältniß der Kirche zum Staate oder die Befugnisse der Religionsgesellschaften zum Gegenstande habe;" so lange ist sie auch nicht competent, in einem Conflicte der katholischen Kirche mit einem deutschen Bundesstaate eine andere Rolle zu übernehmen, als die ihr durch die Artikel 36 und 37 der Wiener Schlußacte bei entstandenen Irrungen zwischen einem Bundesstaate und einer auswärtigen Macht, oder im Falle von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes widerfahrene Verletzung Beschwerde geführt werden sollte, überwiesen ist.

Die katholische Kirchengewalt, und das sie repräsentirende Oberhaupt der katholischen Kirche, der Pabst ist im Umfange der ganzen Rechtssphäre der katholischen Kirche, wie in der ganzen Welt[1]) so auch in Deutschland, wenigstens eben so selbstständig und unabhängig, als jede Staatsgewalt und deren Repräsentant. Unter christlichen Völkern beruht die Gewalt der Kirche wie des Staates auf Gottes Anordnung[2]); aber die Gewalt der Kirche beruht auf unmittelbarer[3]) Uebertragung, ist eine christliche, eine katholische und apostolische. Die Kirchenfürsten regieren im Auftrage und Namen Christi, in apostolischer Nachfolge über alle Völker der Erde. Das ist eine Legitimität, der an Ursprung, Unveränderlichkeit, Umfang und Zweck, keine Gewalt der Erde zu vergleichen, die aber auch mit keiner weltlichen Macht identisch ist. Die weltliche Gewalt dagegen beruht auf mittelbarer Uebertragung von Gott, sie ist nicht nothwendig und thatsächlich nicht überall eine christliche; ist thatsächlich keine universelle und wird es auch wohl nie werden, und sie kann niemals eine apostolische sein, wenn gleich die Majestät des Fürsten mit diesem erha-

---

der Bundesversammlung die Majoritätsauffassung des Jahrs 1853 fortbesteht, die Religions- und kirchlichen Angelegenheiten keinen Schutz durch die Bundesversammlung erwarten können.

1) Apostelgesch. I. 8. Matthäus XXVIII. 19.

2) Römer 13.

3) Matthäus XXVIII. 18. f. Johannes XX. 21. Joh. XVIII. 36.

benen Ausdrucke geziert werden darf. Die deutschen Landesherrn konnten ihre Hoheitsrechte durch den westphälischen Frieden, durch den Rheinbund und den deutschen Bund, je nach den Zeitverhältnissen wesentlich erweitern und beschränken; aber die katholischen Kirchenfürsten sind nicht befugt, ihre Gewalt beschränken zu lassen, oder dem Staate zur Ausübung abzutreten. Wie Gott Christus gesendet, so sandte Christus die Apostel, und der Apostel Paulus, nach der Kreuzigung Christi zum Apostel aufgestellt, beginnt seinen Brief an die Galater, also an die ersten zum Christenthum bekehrten Deutschen, Trierischer Abkunft, damit, daß er sein apostolisches Amt nicht von Menschen, noch durch einen Menschen, sondern durch Jesum Christum und Gott den Vater, verliehen darstellt[1]). Es ist Glaubenssatz der Katholiken: daß die volle unbeschränkte Regierungsgewalt in ihrer Kirche (jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica) dem Bischofe zustehe, daß der Pabst ihr oberster Hirte und die Verfassung der katholischen Kirche eine hierarchische ist. Im westphälischen Frieden ist das alles anerkannt, und wenn der deutsche Bund nicht auch berufen sein sollte, dasselbe anzuerkennen, im Bundesgebiete zu garantiren und in der Anwendung zu sichern, so bleibt der katholischen Kirche doch noch eine höhere Garantie, nämlich jene, unter welche die Bundesacte selbst gestellt, und in deren Namen sie abgeschlossen ist.

Diejenigen, welche im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit einen Vertrag abgeschlossen haben, anerkennen dadurch allein die höhere Autorität göttlicher Institutionen, und ihre Abhängigkeit davon, und sie konnten nicht feierlicher erklären, wie hoch sie die Kirche achteten, als wenn sie im Namen dessen, der sie gestiftet, und der seinen Stellvertretern gesagt hatte: „wer Euch höret, der hört mich; wer Euch verachtet, der verachtet mich; wer mich verachtet, der verachtet den, der mich gesendet hat“[2]), ihren Bund besiegelten.

1) Brief an die Galater I. 1. Apostelgesch. IX. Dieses Reich Gottes ist nicht von dieser, und nicht durch diese Welt, aber in dieser Welt ein sichtbares, durch Stellvertreter Christi, regiertes Reich.

2) Lukas X. 16.

Die katholische Kirchengewalt ist weder beim westphälischen Frieden, noch bei dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803, noch beim Rheinbunde, noch beim deutschen Bunde Mitcontrahent gewesen, also auch nicht verbunden, irgend eine, ihre Rechte beschränkende Bestimmung, die aus jenen Verträgen abzuleiten versucht wird oder abgeleitet werden könnte, als sie bindend anzuerkennen, aber auch nicht einmal befugt, sich eine solche gefallen zu lassen, wenn sie jene Gewalt beschränken würde, welche die Apostel und ihre Nachfolger besitzen sollen und die auszuüben ihnen Der befohlen hat, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden [1]).

Die katholischen Bischöfe Deutschlands sind dagegen in ihrem Verhältnisse als Unterthanen an die Anordnungen der bestehenden weltlichen Obrigkeiten gebunden, und in diesem Verhältnisse auch befugt, alle Schutzmittel, welche die weltlichen Anordnungen zur Sicherung ihrer Rechte darbieten, zu benutzen [2]). Aber weltliche Anordnungen, welche mit der katholischen Kirchengewalt, wie Christus sie angeordnet, im Widerspruche stehen, dürfen die Bischöfe nicht befolgen, sondern sie sind verpflichtet, dem Beispiele Petrus und der Apostel zu folgen, die in einem solchen Falle auf den Befehl, nicht ferner nach den Anordnungen Christi zu handeln, antworteten und sprachen: „Man muß Gott mehr gehorchen, als Menschen" [3]).

So wie die Vorsteher der katholischen Kirche, so sind aber auch die Bekenner so berechtigt als verpflichtet, nach den Anordnungen ihrer Religion ihr ganzes Leben, Handeln, Thun und Lassen einzurichten. Diese Rechtssphäre bildet einen noch wesentlicheren Theil ihres Seins, als das Leben selbst. Die Unterthanen leiten dieses Recht nicht aus Concessionen der Staatsgewalt, son-

1) Matth. XXVIII. 18 f. Vergl. oben §. 15.

2) I. Petr. 2, 17. Römer 13. — I. Timotheus 2. — Titus 3, 1.

3) Apostelgesch. IV. 19. V. 28. 29. Zachariä Staatsrecht I. §. 91. S. 435. Note 3.

dern diese leitet das Recht auf Anerkennung, Ehrfurcht und Gehorsam aus jenen Pflichten ab, die mit jenem heiligsten der persönlichen Rechte verbunden sind. Obrigkeiten christlicher Unterthanen, die das Recht haben, als Christen im Staate zu leben, sind nicht berechtigt, Vorschriften zu erlassen, die, mit dem Christenthum in offenbarem Widerspruche stehend, die christlichen Unterthanen bestimmen sollen, sich selbst in Widerspruch mit den Geboten des Christenthums zu setzen, und die christlichen Unterthanen sind nicht berechtigt, also auch nicht verpflichtet, solchen Anordnungen gegenüber auf das Erste und Heiligste ihrer persönlichen Rechte zu verzichten. Solche Anordnungen gehen über das Gebiet der obrigkeitlichen Macht hinaus in das der unerträglichsten Despotie. „Da es keine Pflicht geben kann, die weiter ginge als das gegenüberstehende Recht, so folgt allerdings, daß der Unterthan offenbar widerrechtlichen Befehlen Folge zu leisten nicht schuldig sei" [1]), und die Grenze des Gehorsams und der Willfährigkeit findet sich auch in der unumschränkten Monarchie da, wo der Befehl gegen Gottes Gebot ist [2]).

§. 21.

6) Schlußbemerkungen über die Incompetenz der Landgerichte bei Conflicten zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt.

In der vorhergehenden Darstellung ist aus dem positiven Rechtsverhältnisse der Kirchengewalt, wie es völkerrechtlich und staatsgrundgesetzlich in Deutschland besteht, nachgewiesen: daß die Landesgerichte nicht zuständig sind, über Competenzconflicte der fraglichen Art, und insbesondere also auch nicht über Religionsbeschwerden, rechtsgültig, ohne freie Einwilligung der Kirchengewalt, und beziehungsweise des Verletzten zu entscheiden [3]).

Zu demselben Resultate gelangt man aber auch dann, wenn man Rechtsgrundsätze in Anwendung bringt, welche die Großh.

1) Zachariä a. a. O. S. 435.
2) Stahl Rechtsphilosophie B. II. Abth. 2. S. 90. (2. Aufl. S. 223).
3) Vergl. besonders §. 5 und §. 20 S. 189.

Badische Regierung vor mehr als dreißig Jahren in der Bundesversammlung selbst aufgestellt hat. Hierüber soll zum Schlusse noch eine kurze Andeutung gegeben werden.

Der Rechtszustand der römisch-katholischen Kirche war in Deutschland von jeher nach Grundsätzen des Völkerrechts und Reichs-Staatsrechts zu beurtheilen. Das Verhältniß der Kirche zum Staate wird in den völker- und reichsstaatsrechtlichen Bestimmungen nach der Auffassung des römischen Katholizismus, der römisch-katholischen Kirche gegenüber, anerkannt; und wo auch immer die weltliche Macht ihr Gebiet dieser Kirche gegenüber zu erweitern Versuche gemacht, da hat diese stets, und bis in die neueste Zeit, mit Hinweisung auf die Quellen ihres Rechts, durch offizielle Erklärungen den Rechtsstand gewahrt, und dabei die Formen eingehalten, die unter selbstständigen und unabhängigen Mächten unter solchen Verhältnissen zulässig und oft allein anwendbar sind. Insofern es sich dabei um Rechtsverhältnisse handelte, die zur Zeit der deutschen Reichsverfassung nach Grundsätzen des Reichsstaatsrechts zu beurtheilen waren, und insofern sich dieselben zur gerichtlichen, aber dann immer doch ausschließlich zur reichsgerichtlichen Entscheidung qualifizirten, wurde auch die reichsgerichtliche Hülfe nach Umständen in Anwendung gebracht. Bezüglich der, unter den gegenwärtig in Deutschland so sehr veränderten Verhältnissen, dabei zu befolgenden Rechtsgrundsätze, gibt nun eine Entwicklung der Großh. Badischen Regierung folgende sehr interessante Anleitung:

„So lange noch die ehemalige Reichsverfassung bestand, waren bekanntlich sämmtliche deutsche Regierungen den in Deutschland als gemeines Staats- und Privatrecht geltenden Gesetzen, und, was deren Anwendung auf vorkommende streitige Fälle betraf, zweien, mit concurrenter Gerichtsbarkeit versehenen, höchsten Gerichtshöfen unterworfen. Damals konnte folglich jede Forderung (also insbesondere auch jede Religionsbeschwerde) an und gegen eine Regierung schlechthin vor Gericht angebracht und durchgeführt werden. Ganz von selbst entsprang aber hieraus für die jeweiligen Interes-

senten eines streitigen Rechtsverhältnisses der sehr wesentliche Vortheil, daß sie niemals durch Verschiedenheit seiner richterlichen Würdigung Schaden zu leiden fürchten durften, und daß überhaupt jedes solches Rechtsverhältniß eine richterliche Erledigung fand."

„Dieß fiel nun mit Auflösung des Reichsverbandes größtentheils hinweg. Sämmtliche deutsche Regierungen, die von dem Loos der Mediatisation getroffenen ausgenommen, traten hierdurch als Einzelne, und jede für den Umfang ihres Gebiets, an die Stelle von Kaiser und Reich. Von nun an, und so lange deßfalls nicht im Wege der Vereinbarung eine Vorsorge von ihnen beliebt ward, erkannten sie daher keinen gemeinschaftlichen Richter über sich. Ueberhaupt wurde ihr gegenseitiges Verhältniß rein völkerrechtlicher Art, und die Grundsätze des Reichsstaatsrechts, welche dieses Verhältniß früher regulirten, behaupteten ihre frühere Wirksamkeit nur als vertragsmäßige Bestimmungen. Walteten demnach über deren richtige Anwendung auf vorliegende Fälle zwischen mehreren Regierungen verschiedene Ansichten ob, so konnte die Verschiedenheit, gleich jeder Differenz zwischen unabhängigen Staaten (Gewalten) über den Sinn der unter ihnen bestehenden Staatsverträge, einzig und allein durch Vermittlung beseitigt werden, und blieb diese ohne Resultat, so hatte jede Regierung gleiches Recht, auf ihrer Ansicht zu beharren." [1]).

Beruhen nun Differenzen zwischen selbstständigen und unabhängigen Gewalten auf Ansprüchen, die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden sind, dann bleibt es dem sich verletzt haltenden Theile zwar unbenommen, vor den Landesgerichten der verletzenden Regierung klagbar zu werden; aber eine Nöthigung, diesen Weg einzuschlagen, gibt es für eine selbstständige und unabhängige Macht auch in diesem Falle nicht.

Beruht hingegen eine solche Differenz „auf Beantwortung einer zwischen den mehreren Regierungen (als unabhängigen und

1) Aus der Entwicklung der Großherzoglich Badischen Regierung in der 12. Bundestagssitzung vom 30. März 1821, §. 73.

selbstständigen Gewalten) zweifelhaften oder bestrittenen, ehemals staatsrechtlichen, jetzt völkerrechtlichen Frage, so war dem sich beschwert erachtenden Theile alle gerichtliche Verfolgung mit dem Fortfallen der höchsten Reichsgerichte, versagt; denn aus leicht begreiflichen Gründen kann keine unabhängige Regierung in derartigen Fragen ihren eigenen Gerichten unterworfen sein. Jedes Landesgericht ist nämlich, seiner ganzen Bestimmung nach, nur nach wirklichen Gesetzen, d. h. nach positiven, von der eigenen Regierung für ihr besonderes Gebiet aufgestellten Normen, Recht zu sprechen, befugt; es würde folglich die äußersten Grenzen seiner Competenz überschreiten, wollte es sich die Entscheidung solcher Fragen erlauben, die einzig und ausschließlich nach den zwischen mehreren unabhängigen Regierungen geltenden Rechtsgrundsätzen, nach Grundsätzen des Völkerrechts zu beantworten sind." [1]).

Aus noch leichter begreiflichen Gründen kann aber keine selbstständige und unabhängige Macht in derartigen Fragen den Landesgerichten einer andern Macht, und am allerwenigsten derjenigen, welche als der das Rechtsverhältniß verletzende Theil in Anspruch genommen wird, unterworfen sein [2]).

Dieses sind die Grundsätze, welche die Großherzoglich Badische Staatsregierung in der deutschen Bundesversammlung, unter Anerkennung dieser, i. J. 1821 als solche aufgestellt, welche nach Auflösung der Reichsverfassung in Deutschland zu Recht bestehend, allgemein maaßgebend behauptet und deren Anwendung im deutschen Bunde, und insbesondere auf vorkommende Verhältnisse in Baden, gefordert wurde.

Der Herr Erzbischof von Freiburg, Hermann von Vicari, hat in dem Conflicte der katholischen Kirchengewalt mit der badischen Regierung im Sinne jener, von der badischen Regierung in der Bundesversammlung aufgestellten Grundsätze, gehandelt, und seine Forderungen und sein Benehmen darnach eingerich-

1) Vergl. die Erklärung der badischen Regierung a. a. O.
2) Heffter, Beitrag z. d. Staatsr. I. S. 184.

tet. Selbst darin hat sich der Herr Erzbischof mit den Grundsätzen der badischen Staatsregierung in Uebereinstimmung gesetzt, daß in den Fällen, worin zur Zeit der Reichsverfassung durch reichsgerichtliche Entscheidung reichsstaats- und völkerrechtliche Fragen zu lösen statthaft war, gegenwärtig in Deutschland nur gütliche Vermittlung übrig geblieben sei, und so fern diese unter den Parteien sich zerschlägt, die Entscheidung lediglich ausgesetzt bleiben müsse, bis die Zukunft einen gesetzlichen Ausweg, das Recht zu verfolgen, eröffnen werde.

Dagegen hat die badische Regierung in jenem Conflicte die von ihr selbst aufgestellten Grundsätze zum großen Theil verlassen, und entgegengesetzte in Anwendung gebracht. Sie hat dem Herrn Erzbischof und der katholischen Geistlichkeit, ohne deren Einwilligung, die Gerichtsbarkeit der badischen Landesgerichte aufgedrungen, und deren über die äußersten Grenzen der Competenz hinausschreitende Entscheidung mit Gewalt in Vollzug gesetzt.

Darin liegt der Versuch, die Kirchengewalt zu nöthigen, der Gerichtsbarkeit von Landesgerichten sich zu unterwerfen, während die Staatsregierung selbst in Fragen des ehemaligen Reichsstaats- und Völkerrechts ihren Gerichten keine Competenz und kein Vertrauen zuzugestehen und zu schenken, in der Bundesversammlung erklärt, und selbst ausdrücklich ausgesprochen hat, „daß dadurch eine Partei in eine Lage versetzt werden könnte, welche der völligen Rechtslosigkeit sehr nahe verwandt, ja, in gewisser Rücksicht, noch weit bedenklicher wäre; weil bei völliger Rechtslosigkeit die Verletzten noch immer hoffen dürften, daß ihnen die Zukunft einen gesetzlichen Ausweg, ihre Ansprüche zu verfolgen, eröffnen werde; während sie, richterlich und rechtskräftig verurtheilt, ihre, wenn auch an und für sich noch so sehr gegründeten Ansprüche, für jetzt und für alle Zeit, gänzlich zu verlieren in Gefahr stehen".

Die badische Regierung hat also nicht bloß das Verlangen an den Erzbischof gestellt, sich nach Rechtsgrundsätzen, die sie selbst für irrig und falsch erklärt hat, richten zu lassen, sondern ihr Verlangen auch thatsächlich auszuführen versucht, und in vielen Beziehungen

wirklich ausgeführt, und dadurch an die Stelle des völkerrechtlich nicht nur, sondern auch staatsgrundgesetzlich anerkannten und garantirten Rechtsverhältnisses der katholischen Kirche in Baden, ein mit dem Rechtszustande in Widerspruch stehendes thatsächliches Verhältniß gesetzt, und dieses mit den, ihr als weltlichen Macht zu Gebote stehenden, Mitteln der Gewalt aufrecht zu erhalten gesucht.

Die Staatsregierung hat sich also über die Bestimmungen des Völkerrechts und des badischen Staatsrechts selbst hinweggesetzt, die Grenzen der weltlichen Macht der kirchlichen gegenüber überschritten, einseitig erlassene Gesetze und Verordnungen, nicht bloß einseitig interpretirt, sondern auch als allein maßgebend, und dem Völker- und Staatsrechte derogirend, hingestellt, dadurch den Rechtszustand der Kirchengewalt und der katholischen Kirche selbst bis zum Grade der gänzlichen Aufhebung gefährdet, und ihren Landesbehörden der Kirchengewalt gegenüber eine Wirksamkeit eingeräumt, die dann von dieser zum Theile in einem Umfange und Maaße in Ausführung gebracht ist, daß dadurch die weltliche Macht sich als Richter in eigener Sache im Conflicte mit der Kirchengewalt, die Entscheidung angemaßt hat. Es ist also grundsätzlich und thatsächlich das Rechtsverhältniß der katholischen Kirche in Baden durch die Regierung beschädigt worden.

Der römisch-katholischen Kirchengewalt gegenüber sind die Bestimmungen weder der verschiedenen Religionsfrieden, insbesondere auch die des westphälischen Friedens und der damit in Verbindung stehenden Reichsgesetze, noch die des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, noch die der deutschen Bundesgesetzgebung, auch nur als vertragsmäßige verbindend. Insofern deßhalb jene römisch-katholische Kirchengewalt die Reichsgerichtsbarkeit anerkannte, beruhte dieses durchaus auf freier Selbstbestimmung; eine rechtliche Nothwendigkeit gab es dafür nicht.

Da nun aber der deutsche Bund, nach der Ansicht der Majorität der Bundesglieder, selbst nicht einmal den Beruf anerkennt, in Differenzen über kirchliche und Religionsangelegenheiten zu entscheiden, und demgemäß die Bundesversammlung darauf bezüglichen

Privatreklamationen gegenüber, sich für incompetent erklärt hat; so ist auch nicht einmal annäherungsweise ein Surrogat für die ehemaligen höchsten Reichsgerichte für solche Fälle vorhanden; und

da ferner nach unzweifelhaft richtigen, und auch in der Bundesversammlung selbst von den deutschen Bundesregierungen aufgestellten beziehungsweise als richtig anerkannten Grundsätzen die Landesgerichte der einzelnen Bundesstaaten ihre Gerichtsbarkeit in den äußersten Grenzen ihrer Competenz überschreiten würden, wenn sie sich anmaßen wollten, über Conflicte und Beschwerden zu entscheiden, welche zwischen unabhängigen Gewalten nach Grundsätzen des Völkerrechts zu lösen sind, wohin man die ehemals reichsstaatsrechtlichen Fragen zählt;

so folgt allerdings, daß gegenwärtig in Deutschland Conflicte zwischen der römisch-katholischen Kirchengewalt und der Staatsgewalt bei der nunmehrigen völkerrechtlichen Stellung der betheiligten Gewalten, wonach seit Auflösung der Reichsverfassung die betreffenden Reichsgesetze die Natur völkerrechtlicher Verträge angenommen haben, nicht mehr auf gerichtlichem Wege, sondern zunächst auf dem gütlicher Vereinbarung und Vermittlung gehoben werden müssen, und daß überall, wo sich diese zerschlagen, die Entscheidung lediglich ausgesetzt bleiben muß, wenn die Differenz nicht durch Vermittlung eines Dritten zu erledigen ist.

In gleichem Verlage sind erschienen:

Feuerbach, Ritter v., Merkwürdige Criminalrechtsfälle. 3. Auflage. gr. 8. geh. 16 Sgr. oder 1 fl.

Flach, Hofgerichtsdirector Dr., Entscheidungen des Herzogl. Nassauischen Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden über wichtigere Streitfragen des Civilrechts. 1.—3. Theil. 2 Thlr. 15 Sgr. oder 4 fl. 30 kr.

Gerau, G., Ueber richterliche Bestätigung der Erwerbstitel des Eigenthums und Pfandrechts an Immobilien. gr. 8. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Kunkel, F. J., Der Singfreund. Eine Auswahl dreistimmiger Lieder zunächst für katholische Schulen. gr. 8. geh. 7½ Sgr. oder 27 kr.

Linde, Dr. v., Ueber Abschliessung und Auflösung der Ehe im Allgemeinen, und insbesondere über gemischte Ehen. gr. 8. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Derselbe, Ueber religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen und über Ehen zwischen Juden und Christen. gr. 8. geh. 15 Sgr. oder 54 kr.

Löhnis, Dr., Grundzüge der biblischen Hermeneutik und Kritik. gr. 8. geh. Ermässigter Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Puchta, Dr. W. H., Ueber gerichtliche Klagen besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer. 2. Auflage. gr. 8. 2 Thlr. 15 Sgr. oder 4 fl. 30 kr.

Scharpff, Dr. F. A., Der katholische Glaube nebst den Grundzügen einer Geschichte und Theorie der Offenbarung, wissenschaftlich dargestellt. 2. Auflage. 18 Sgr. oder 1 fl.

Schilling, G., Allgemeine Generalbasslehre. 3. Auflage. gr. 8. geh. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 24 kr.

Staudenmaier, Dr. F. A., Geist der göttlichen Offenbarung oder Wissenschaft der Geschichtsprincipien des Christenthums. gr. 8. geh. 27 Sgr. 1 fl. 39 kr.

Derselbe, die Philosophie des Christenthums oder Metaphysik der heiligen Schrift als Lehre von den göttlichen Ideen und ihrer Entwickelung in Natur, Geist und Geschichte. I. Band. gr. 8. 3 Thlr. 10 Sgr. oder 6 fl.

Zeitschrift für Civilrecht und Prozess, herausgegeben von Dr. von Linde, Dr. Marezoll und Dr. v. Schröter. I.—XX. Band 12 Thlr. oder 21 fl. 36 kr. Neue Folge. I.—X. Band. 20 Thlr. oder 36 fl. Sämmtliche 30 Bände zusammengenommen 25 Thlr. oder 45 fl.

Derselben Neue Folge. XI.—XII. à 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.